<36619106890013

<36619106890013

Bayer. Staatsbibliothek

Pol. q. 899-3.

Ꝺ. 1261

Sonnenfels

Pol. g. 899/3

Joſephs von Sonnenfels
k. k. wirkl. N. Oe. Regierungsraths, ordentlichen, öffentlichen Lehrers der Polizey, Handlung und Finanzwiſſenſchaft:

Grundſätze der Polizey, Handlung und Finanzwiſſenſchaft:

Dritter Theil.

Mit allergnädigſter k. k. Apoſtl. Majeſt. Freyheit.

WIEN,
bey Joſeph Kurzböck, k. k. illyriſch. Hof-Buchdr. und Buchhändlern. 1776.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Der dritte Theil dieſer Grundſätze erſcheint endlich öffentlich, da es mir ferner nicht erlaubt iſt, damit zurückzuhalten, ohne eine höhere, ernſthafte Erinnerung darüber zu erwarten.

Dieſe Zurückhaltung mag mir gewiſſermaſſen ſtatt eines Beweiſes dienen, wie ſehr ich die Schwierigkeiten einſehe, die ein Mann zu überwinden hat, der es übernimmt, über dieſen wichtigen Theil der politiſchen Wiſſenſchaften zu ſchreiben; und ich wünſche es vielleicht mehr, als ich es hoffe, die Mittelſtraſſe getroffen, und mich gleich ferne

von allen Parthenen gehalten zu haben, in welche ſich die Schriftſteller aus dieſem Fache überhaupt abſöndern laſſen.

Eigentlich möchte man die ganze große Menge derſelben unter drey Geſchlechter ordnen.

Die Einen haben ſich von ihrem Syſtemgeiſte über die Gränzen der Möglichkeit hinaus, in das Gebiet der Chimären reißen laſſen. Das ſind die Adepten dieſer Klaſſe. Ihnen haben wir die herrlichen Prozeſſe, von **einer einzigen Abgabe; von der vollkommenen Gleichheit der Anlagen; von Vermehrung der allgemeinen Einkünfte bey Verminderung des einzelnen Abgabenantheils; von allgemeinen Zehnten; von unwandelbaren Tariffen**, und noch unter andern dergleichen vielverheißenden Aufſchriften mehr, zu verdanken, die ſich zwar angenehmer leſen laſſen, als die

zwölf-

zwölf Schlüſſel des Mönchen Baſilius, oder die Parabel vom ſilbernen Brünnlein des Grafen Bernhardus, bey denen jedoch, ſo bald es darauf ankömmt, an die Ausführung Hand anzulegen, der Erfolg einerley iſt.

Sind nun auch dieſe Entwürfe bishieher alle, nur Metaphyſik befunden worden, ſo haben ihre Urheber gleichwohl einen ſo großen Anſpruch auf die Achtung ihrer Mitbürger und der Menſchheit, für deren Wohl ſie ſo ſchön geträumt haben, als die zweyte Gattung den allgemeinen Abſcheu verdienet, die ihre Feder und Nachſinnen der Erpreſſung verdungen, und die Mittel, den Unterthan auszuſaugen, in eine Kunſt gebracht haben. Auf jeder Seite ſolcher Schriftſteller wird nur von der Bereicherung der Rentkammer, von Vermehrung der fürſtlichen Einkünfte das Wort ge-

führt. Alle ihre Ueberſchläge zielen dahin ab: wie viel man dem Bürger noch von ſeinem Einkommen etwan dürfte abnehmen können, ehe er bis an die Schwelle der äußerſten Dürftigkeit gebracht wird, wo der Lohn ſeiner Arbeit ein trocknes Krümmchen Brodt iſt, das er mit Thränen des Bekümmernißes anfeuchtet, um es für ſich und die Seinigen genußbar zu machen. Dieſe verächtlichen Miethknechte der Tyranney, gleichen dem Jagdhunde, der dem Jäger das Wild aufbringt, um auch ſich von deſſen Ingeweide zu ſättigen.

Auf einem ganz entgegengeſetzten Wege ſtreben die Dritten, deren Anzahl zwar geringe iſt, nach der Ehre, die Sache des Volkes zu vertreten. Aber, dieſe berechnen mit dem Regenten, wie man mit einem Hausverwalter pflegt; und ſind kühn genug, ihm jeden

den Aufwand auszuſtellen, der vielleicht das Nothwendige überſteigt.

Nicht als wäre Trajan, da er zu Fuſſe den Orient durchwandert, mir nicht verehrungswürdiger, als Nero in ſeinem güldenen Hauſe. Aber es iſt gleichwohl ſehr unbillig, indem die Kammerdiener der Großen zu Paris von Pracht ſtrotzen, und ihre Mahlzeiten verſchwenderiſche Gaſtereyen ſind, daß Heinrich der vierte bey der Armee, ſich aus Mangel einiger Küche hie und da zu Tiſche bitten, und, um die Aermel ſeines Unterrocks ausbeſſern zu laſſen, zu Bette legen muß.

Ich weiſe denjenigen unter den Schriftſtellern der Finanzwiſſenſchaft ganz keinen Ort an, welche die Unbekanntſchaft mit den größeren Rentgeſchäfften und weitreichenderen Grundſätzen ſowohl, durch ihr Schweigen, als hauptſächlich dadurch an den Tag legen, daß ſie in Schriften, deren Ti-

telblatt von Staatseinkünften zu handeln verheißt, ſich bis auf die kleinſten Privatwirthſchaftsrubriken einlaſſen, und da, wo man zum Beyſpiele eine Abhandlung von einer ergiebigen Quelle zu einem außerordentlichen Aufwande erwartet hatte, mühſam die Handgriffe und Nutzung des Stärkmehls beſchreiben.

Dieſe politiſchen **Mikromegas**, deren Zunft nur allein bey uns Deutſchen, unter dem Namen der **Kameralſchriftſteller** bekannt, aber auch ſehr gemein iſt, hätten ihren Stolz allenfalls darauf beſchränken ſollen, für ämſige Wirthſchaftsbeamte geſchrieben zu haben, von denen ſie dann mit Nutzen möchten geleſen werden.

Das war alſo bey Entwerfung dieſes **Grundriſſes** der Finanzwiſſenſchaft meine Abſicht: Erſtens: was immer das Gepräge der **Unmöglichkeit** trägt, hindanzulaſſen.

Ich

Ich dachte den Begriff dieſes Wortes nicht zu ſehr zu erweitern, wenn ich darunter auch alles dasjenige einſchlöſſe, was nicht ohne die äuſserſte Schwierigkeit ausführbar ſcheint; was in der Ausübung zu ſehr verwickelt iſt; was, es ſey von Seite der Eintreibenden, es ſey von Seite der Entrichtenden, eine ſo ſtrenge Genauheit und Redlichkeit vorausſezet, als man bey Menſchen, ordentlicher Weiſe, ſich nicht verheiſzen kann.

Zweytens, ſo ſehr als; es immer möglich iſt, zu vermeiden, mich bis auf das **Einzelne** aller der zahlloſen Benennungen und Rubriken einzulaſſen, unter welchen die Abgaben jemals eingeſammelt, oder auch, welche in ſo vielen Reichen und verſchiedenen Epochen jemals erſonnen worden, dem Vermögen der Unterthanen aufzulauern.

Ich habe den Auftrag empfangen, Grundſätze der Finanzwiſſenſchaft, nicht ein Finanzwörterbuch zu verfertigen. Derjenige, welcher immer ſo umſtändlich und pünktlich zu ſeyn, den Vorſatz gefaßt hätte, würde in dieſem Theile der Staatswiſſenſchaft mehr als irgendwo, die Anmerkung Quintilians beſtättiget finden: **die dieſes zu thun** (alles nämlich zu erſchöpfen) **Willens waren, haben ſich zwoen Unbequemlichkeiten zugleich ausgeſetzt: daß ſie zu viel ſagen, ohne gleichwohl alles geſagt zu haben.** Man beſchuldige mich alſo keiner Vergeſſenheit, wenn man manche, auch oft ſehr übliche Gattung von Abgabe vermiſſen ſollte: das Geſchlecht, worunter ſie gehört, wird man wenigſtens nicht vermiſſen.

Endlich werde ich meinen Ruhm darinnen ſuchen, die Freymüthigkeit, welche ich dem Standorte, auf dem ich

mich

mich befinde, welche ich der Wahrheit, meinen Mitbürgern und meinem Herzen ſchuldig bin, mit der mir, durch eben ſo viele Gründe heiligen Ehrfurcht gegen die Regenten zu vereinbaren, und, wenn ich mir den Ausdruck geſtatten darf, ein gleich ſorgfältiger Bewahrer beidtheiliger Rechte zu ſeyn, aber auch mit Freyheit von ihren beidtheiligen Pflichten zu ſprechen.

Ich mag dieſes thun, ohne Furcht vor ungleichen Deutungen, ohne durch alle die Betrachtungen beunruhiget zu werden, die ſonſt den Kiel des offenherzigen Schriftſtellers in der Hälfte ſeines Gedankens zurückhalten. Ich bewahre als ein Palladium für mich, und als ein koſtbares Denkmal von der erhabnen bürgerfreundlichen Denkungsart **Thereſiens** eine Entſchlieſſung **der Monarchinn**, durch welche ich auf meinem

Lehrſtuhle und in den zu entwerfenden Vorleſebüchern, ohne irgend eine andere Betrachtung, einzig nach meiner Ueberzeugung zu ſprechen, angewieſen werde.

War es zu Sparta einſt der Beweis der höchſten Knechtſchaft, daß die Iloten diejenigen Lieder, welche die freyen Bürger ſangen, nicht nachſingen durften, ſo kann es heute ein Beweis der glücklichen Freyheit ſeyn, der man unter dem ſanften Zepter einer **Fürſtinn** ſich erfreut, die jeden öffentlichen Mann ohne Zurückhaltung die Sprache ſeiner Empfindung zu führen, berechtiget.

Geſchrieben; Wien den 28 März 1772.

Grund-

Grundſätze
der
Finanzwiſſenſchaft.

Ener der wichtigſten Grundſätze der Finanzverwaltung iſt folgender; daß man mit unendlich größerer Sorgfalt der Vermehrung der Staatsbedürfniße vorzubauen, als die Einkünfte zu vermehren, bedacht ſeyn ſoll.

J. J. Rouſſeau.

Einleitung.

I.

Nichts würde einfacher und leichter ſeyn, als die Behebung der öffentlichen Einkünfte, wenn die Bedürfniſſe des Staates beſtändig einerley blieben, wenn diejenigen, welche dazu beyzutragen verpflichtet ſind, ihr Vermögen immer aufrichtig angäben, und ſich nach demſelben ſchätzten, wenn die, ſo ſie in Empfang zu nehmen haben, ſtets reine Hände behielten, und nichts davon zu

ih=

ihrem Vortheile ableiteten. Aber die Wandelbarkeit der äußeren und inneren Umſtände eines Staates, welche nothwendig die Wandelbarkeit der Bedürfniße veranlaßt, das Beſtreben eines jeden Einzelnen, entweder von der gemeinen Laſt frey zu bleiben, oder doch davon den kleinſten Antheil zu tragen, die Untreue der Finanzbedienten, haben die Verwaltung der Staatsrenten zu einem der verworrenſten Geſchäffte gemacht. Und es iſt hier, weniger als irgendwo, erlaubt, Fehler zu begehen, ohne die nachtheiligſten Folgen zu empfinden. Um deſto nöthiger alſo iſt demjenigen, dem dieſer wichtige Theil der öffentlichen Verwaltung anvertraut iſt, daß er von überdachten Grundſätzen geleitet werde, nach welchen die Staatseinkünfte auf das vortheilhaftſte behoben werden [a]. Dieſe geſammelten Grundſätze ſind die Finanzwiſſenſchaft.

[a] I. Theil dieſer Grundſätze §. 19. Der Verfaſſer der Recherches & Conſiderations ſur les Finances de France erklärt die Finanz eine

ne Kunſt, den Antheil des Nutzens, welchen der Regent an dem allgemeinen Ueberfluſſe hat, zu beſtimmen, zu beheben, und wiederum zu vertheilen. Die Undeutlichkeit in dieſer Erklärung iſt nur der Abſicht des Schriftſtellers zuzuſchreiben, daß er ſeine Unterſuchung für Leſer von ſchon befeſtigter Einſicht beſtimmet hat. Er kömmt übrigens mit dem gröſten Theile der Schriftſteller aus dieſem Fache überein, die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, welche er hier durch das Wort Vertheilung ausdrücket, als einen ſo weſentlichen Theil der Finanz zu betrachten, daß ſie in die Erklärung derſelben aufgenommen werden müßte. Die Urſache, warum ich ſie hier aus der Erklärung gelaſſen, da ich ſie doch in der allgemeinen Einleitung mit eingeſchaltet habe, war auch nicht, als wäre das Kenntniß einer vortheilhaften Verwaltung einem Finanzverſtändigen entbehrlich; ſondern weil ich glaubte, der Begriff einer vortheilhaften Behebung ſchlüſſe die geſchickte Verwaltung bereits in ſich, indem unter mehreren andern, der möglichſtkleinſte Antheil der Entrichtung zur vortheilhaften Behebung gerechnet, und nun dieſe dadurch erhalten werden muß, daß alles bey der Verwaltung der Staatsgelder dergeſtalt eingerichtet ſey, damit die Summe des allgemeinen Bedürfniſſes, nothwendig alſo auch die einzelnen Beytragsantheile nicht vergröſſeret, und der Vortheil der Behebung vereitelt werde. Zu dieſem Grunde geſellet ſich noch ein anderer, für mich gleichwichtiger. In einem Werke, das nur die allgemeinen und auf jeden Staat anwendbaren Grundſätze des Finanzweſens enthalten, und eigentlich der Leitfaden einer mündlichen Erklärung ſeyn ſollte, würde es unſchicklich, und vielleicht unbehutſam geweſen ſeyn, die Verwaltung der Staatsrenten anders als in allgemeinen Aus-

drü-

drücken, und nur gleichſam im Vorbeygehen zu berühren, ſo oft der Zuſammenhang der Grundſätze und der Erörterung es unvermeidlich machte. In einem Werke dieſer Art muß allem ausgewichen werden, was zu beſonderen Anwendungen Anlaß geben kann: darum wird man ſich in dieſem Theile auch durchaus von der Anführung der Nationalbeyſpiele enthalten.

2. Als die zerſtreuten Familien ſich in bürgerlichen Geſellſchaften verſammelten, um durch dieſe Verbindung ihre wechſelſeitige Wohlfahrt zu vergrößern und ſicher zu ſtellen, mußten von Seite dieſes neuen Staatskörpers nothwendig neue **Bedürfniſſe** entſtehen. Dieſe Bedürfniſſe wurden **öffentliche** oder **gemeine Bedürfniſſe** genennet, weil ſie das **gemeine Weſen**, den **öffentlichen Staat** betrafen. Sie beſtanden in den Mitteln, wodurch der Sicherheit und der Bequemlichkeit der Bürger vorgeſehen, und die öffentliche Gewalt in Stand geſetzet wurde, von innen die Geſetzgebung, von außen die Vertheidigung handzuhaben. Um dieſen Bedürfniſſen Genüge zu leiſten, war es billig, und der Natur des geſell-

ſellſchaftlichen Vertrags gemäß, die Laſt, ſo zu tragen war, unter die Glieder der Geſellſchaft zu vertheilen. Was auf dieſe Art für das **gemeine Weſen**, für den **Staat** geleiſtet war, hieß **gemeiner Dienſt, Staatsdienſt**, und beſtand anfangs größtentheils **in wirklichen Dienſtentrichtungen**, nach der Art als die Umſtände ſolche foderten. Man beſtellte die Felder, welche den Regenten, den Magiſtraten zu ihrem Unterhalte ausgezeichnet, oder zu einem andern Endzwecke des gemeinen Weſens vorbehalten waren, man ebnete Wege, man arbeitete an der Räumung eines Fluſſes, welcher Ueberſchwemmung drohte, man zoh gegen Feinde aus, u. d. g. m. **Frohndienſte**, das iſt frohe, freye Dienſte war die Benennung, die man dieſen Dienſten gab, ehe mit den Namen Frohndienſte der Begriff der Unterdrückung des Schwächeren von dem Mächtigeren Bürger verknüpft ward.

3. Die Bürger, ehe ſie dem geſellſchaftlichen Vertrage beytraten, waren **Menſchen** und **Hausväter**, unter welchen Benennungen ſie zu **ihrem** eignen und der Ihrigen Unterhalte verpflichtet waren. Der Uebergang in die bürgerliche Geſellſchaft verſetzte ſie nur in einen **ſelbſt gewählten**, zufälligen Stand, welcher dieſe **anerſchaffnen** Pflichten weder aufheben konnte, noch ſollte. Vielmehr war die Abſicht des bürgerlichen Bundes, ſich die Mittel zu verſchaffen, um den anerſchaffnen Pflichten deſto gewiſſer, deſto leichter, deſto vollkommener Genüge zu thun. Obwohlen alſo ſich die Bürger zu den Dienſtleiſtungen gegen das gemeine Weſen **verbunden** hielten, obwohlen das gemeine Weſen von dem Bürger Dienſte zu fodern **berechtiget** war, ſo konnten dieſe Dienſte niemals zum Nachtheile des eignen und Familienunterhalts gereichen, ſondern die **gemeinem** Dienſte wurden entrichtet, **nachdem** dieſer Unterhalt beſorgt war.

4.

4. Aber auch nicht alle Dienſte, welche nach beſorgtem Unterhalte noch in den Kräften des Bürgers ſtanden, mußten von ihm geleiſtet, oder durften vom gemeinen Weſen gefodert werden. Der Grund der Verbindlichkeit von der einen, und des Rechts von der andern Seite, iſt der nothwendige Zuſammenhang der Mittel mit dem Endzwecke, zwiſchen welchen, ohne mit ſich ſelbſt in Widerſpruch zu ſtehen, keine Sönderung geſchehen kann. Sobald alſo die Verträgerrichtenden ſich zur gemeinſchaftlichen Wohlfahrt, als dem Endzwecke ihrer Vereinigung verbunden hatten, ſobald hatten ſie ſich auch zu denen Dienſtentrichtungen als Mitteln verbunden, ohne die es nicht möglich ſeyn würde, jene zu erreichen. Auf eben dieſe Art, ſobald der oberſten Gewalt die Handhabung der gemeinſchaftlichen Wohlfahrt übertragen ward, ſchloß dieſe Uebertragung zugleich die Berechtigung in ſich, diejenigen Dienſte aufzulegen, deren Mangel den Endzweck vereiteln würde. Der Grund

dieſer wechſelſeitigen Verbindlichkeiten und Rechte, iſt nun auch derſelben Maßſtab. Die Bürger **verpflichteten** ſich zu **allen**, aber auch **nur** zu denjenigen Dienſten, die mit dem Endzwecke im Verhältniſſe ſtanden. Das gemeine Weſen war zu **allen**, aber **auch nur** zu ſo vielen Dienſtfoderungen berechtiget. Und wozu hätte es auch genützt, den einzelnen Gliedern über das Nothwendige, Dienſte aufzubürden? Eine Unterdrückung iſt immer deſto grauſamer, je weniger ſie dem Unterdrückten zum Nutzen gereicht. Die Entrichtungen des öffentlichen Dienſtes ſtanden alſo im Ebenmaſſe mit dem **Bedürfniſſe** des gemeinen Weſens.

5. Nach und nach, als die Geſellſchaften an der Zahl zunahmen, als ſie ſich weiter verbreiteten, eine größere Strecke Landes einnahmen, als ſie andern Geſellſchaften näher rückten, und mit denſelben in freundſchaftlichem Verhältniſſe ſtanden, oder ihre Anfälle zu beſorgen hatten, kam es von ihrer urſpring=

urſprünglichen, einfachen Geſtalt beynahe ganz ab. Die Maſchine, wenn es erlaubt iſt, ſo ſich auszudrücken, ward zuſammgeſetzter, die Verſchiedenheit der Stände nahm ihren Urſprung. Die Bürger konnten nicht wie ehmals von ihrem Hausgeſchäffte zum gemeinen Dienſte, von dieſem zu ihren Hausgeſchäffte übergehen, ein Theil derſelben mußte ohne Unterlaß dem erſteren gewidmet bleiben *a*. Hieraus floß die Nothwendigkeit, denjenigen, welche ſich entweder freywillig dazu erboten, oder gewählet wurden, für den **Ueberfluß** ihres Dienſtes einen Erſatz zu machen, welcher **Sold** genennet wird, er mag nun in Lebensmitteln und andern Nothwendigkeiten in Natur, oder im Gelde, oder in beiden zugleich beſtehen. In dieſer veränderten Lage nun waren die **wirklichen** Dienſte, entweder **unzureichend**, oder **unnütz**. Man mußte alſo darauf verfallen, eine Schätzung derſelben zu machen, durch deren Erlag der übrige Theil Bürger die Befreyung von dem gemeinen Dienſte erhielt

hielt, das Gemeine Weſen aber das Mittel, den nothwendigen gemeinen Dienſt zu erſetzen.

1. Anfangs z. B. war jeder Bürger Landmann, und Soldat, ſo lange er nur ſeine engen Gränzen zu vertheidigen, den Feind etwa von ſeiner Aernte abzutreiben hatte. Die Kriege waren Züge von einigen Wochen: eine Schlacht, wenn die Helden unſrer Tage erlauben, kleine Balgereyen alſo nennen, wo man noch nicht wußte, die Menſchen zu Tauſenden, nach ſichern in eine Kunſt gebrauchten Grundſätzen aufzureiben, und nicht für das Glück, auf einem mit Leichen überſäeten Felde, zwiſchen dem Röcheln der Sterbenden, und dem Aechzen der hülfloſen Verwundeten eine Nacht hinzubringen, dem Höchſten eine Dankfeyer hielt, damals war eine Schlacht entſcheidend: der Beſiegte und Sieger kehrten zurück, ihre Aernte unter die Scheüne zu bringen. Die in zehn und dreyßig Jahre verlängerten Kriege waren natürlich der Vereinigung dieſer zween Stände entgegen; der Soldatenſtand ward ein eigner Stand. Es wird leicht ſeyn, von andern Ständen des gemeinen Weſens nach dieſem Beyſpiele, die Umſtände auseinander zuſetzen.

6. Nunmehr **gaben** die Bürger, anſtatt zu **arbeiten**, und der Staat **empfieng** ſtatt der ehmals geleiſteten gemeinen Dienſte, **Einkünfte**, welche die **Weſenheit** desjenigen, an deſſen

Stel-

Stelle ſie traten, vollkommen beybehalten haben. Der Grund gemeine Dienſte zu fodern, und zu leiſten, war die Nothwendigkeit der Mittel zum Endzwecke: die Einkünfte werden, aus eben dieſem Grunde behoben. Das Maß der zu leiſtenden gemeinen Dienſte war das Bedürfniß des Staates; das iſt nun auch das Maß der an ihre Stelle tretenden Einkünfte. Eben alſo, wie es nicht in der Willkuhr des gemeinen Weſens ſtand, gemeine Dienſte nicht zu fodern, weil es nicht in ſeiner Willkuhr ſtand, die nothwendigen Maßregeln zur Handhabung der gemeinſchaftlichen Wohlfahrt nicht zu ergreifen; eben ſo ſteht es gegenwärtig nicht in ſeiner Willkuhr, diejenigen Einkünfte nicht zu heben, welche nach der Lage der Umſtände von innen und außen, den Anſtalten, ſo des Staates Sicherheit fodert, gleich kommen. Oeffentliche Einkünfte, Staatsrenten ſind alſo Einkünfte, die der Staat hebt, um davon den nothwendigen gemeinen Dienſt zu beſorgen.

Um der gewöhnlichen Art des Ausdrucks näher zu bleiben, wird in der Folge der **gemeine Dienſt, Staatsbedürfniß**, die Auslage, die dafür zu machen ſeyn wird, **Staatsaufwand** heißen.

a. Man ſieht leicht, daß das Wort gemeiner Dienſt in demjenigen Verſtande genommen iſt, der ſelbſt die Verrichtungen der Oberſten Gewalt, und andere erhabne Geſchäffte des gemeinen Weſens in ſich ſchlüßt: das iſt in dem eigentlichſten Verſtande, der dieſem Worte zukömmt.

7. Die **Behebung** der gemeinen Einkünfte geſchieht zu dem beidtheililigen Vortheile, des **Staates**, und des einzelnen Bürgers. Die gemeinen Einkünfte auf das **vortheilhafteſte** *a* beheben, heißt daher, den Vortheil des Staats, **für** welchen die Einkünfte einzubringen ſind, mit dem Vortheile des Bürgers, **von** dem der Beytrag geſchieht, vereinbaren. Aus dieſer beidſeitigen Vereinigung entſpringt das **wahrhaft Nützliche**, und **Dauerhafte** einer **Finanzverwaltung**. Hier nun läßt ſich zwiſchen den gemeinen Dien-

ſte,

ſte, und den Staatseinkünfte ein Unterſcheid beobachten, der an ſich zwar nur äußerlich und zufällig, aber wegen ſeiner Folgen von unendlicher Wichtigkeit iſt. Es iſt bereits angemerket, daß es für das gemeine Weſen vollkommen unnütz würde geweſen ſeyn, Dienſte über das Nöthige zu verlangen: man konnte von denſelben keinen Vorrath bey Seite legen, noch leicht z einen andern Gebrauch machen. Ganz anders verhält es ſich mit Einkünften, ſie mögen in Geld oder Naturalerzeugniſſen beſtehen. Die Gemächlichkeit, davon den Ueberfluß zu jeder Beſtimmung aufzubehalten, führet die Verſuchung mit ſich, die Einkünfte über das Erfoderte vermehren zu wollen, der man nicht immer widerſteht. Auf der entgegengeſetzten Seite, war es weniger gewinnträgig, ſich dem gemeinen Dienſte ganz oder zum Theile zu entziehen, als es iſt, ſich von Geld oder Naturalienbeytrage frey zu machen: die Gelegenheit iſt manchmal hiezu günſtig, und der Bürger läßt ſie ſich ſelten ent-

gehen. Daher entſpringt nun oft der Begriff des einſeitigen, ſich durchkreuzen-zenden, aber nur ſcheinbaren Vortheils, wenn man von der einen Seite, die Einkünfte zu vermehren, von der andern die Entrichtung zu verringern ſucht.

a 1.

b Der Deſpotismus fand dennoch auch Wege aus, den Unterthan durch dieſe Dienſte zu Boden zu treten. Ein Beweis davon ſind die ungeheuren Pyramiden Aegyptens, die ſtatt der Nachwelt ein Denkmal von der Größe der Könige zu bleiben, als ein Denkmal ihrer Tyranney betrachtet werden.

8. Der Vereinigungspunkt für den Vortheil des Staats mit dem Vortheile des einzelnen Bürgers läßt ſich nach dem Endzwecke a beſtimmen. Gemäß dieſem Endzwecke wird der Vortheil des Staates darinn beſtehen: daß die eingehenden Einkünfte zureichen: der Vortheil des einzelnen Mitſteuernden hingegen darinnen: daß der Antheil, den er zum Staatsaufwande beyzutragen hat, mäßig ſey.

a

a. 4. 6.

a. Die Gewiſsheit und Dauer gehören gleichfalls zum Vortheile des Staats, und die Gemächlichkeit der Zeit, und bequeme Behebungsart zum Vortheile des Bürgers. Die Sorgfalt in der Zergliederung keinen Begriff zu brauchen, mit dem der Anfanger nicht bereits bekannt wäre, iſt die Urſache, daſs ich hier das Zureichende und die Mäſſigkeit allein anſetze. In der That auch iſt die Gewiſsheit und Dauer nur eine weitere Auflöſung des Zureichenden: ſo wie die Gemächlichkeit der Zeit und die bequeme Behebungsart, in dem Begriffe des mäſſigen Beytragsantheils enthalten ſind.

9. Die Einkünfte des Staates ſind **zureichend** a, **wenn ihre Gröſse der Gröſse des Aufwandes angemeſſen iſt, welche der Regent davon zu beſtreiten hat:** das iſt, wenn ſoviel einkömmt, um es an keiner Anſtalt gebrechen zu laſſen, die dem gemeinſchaftlichen Wohl einen Zuwachs verſchaffen kann. Die Gränzen ſind hiedurch zwiſchen beiden Ueberſchreitungen in einer gerechten Mitte feſtgeſetzet. Wäre das Zureichende auf das Unentbehrliche allein beſchränket, ſo wäre der Begriff nach dem Endzwecke

zu

zu ſehr verenget, der in der Beförde-
rung des geſellſchaftlichen Wohls eine
beſtändige Fortſchreitung, ſo lange vor-
ausſetzet, als die Kräfte zureichen, ſich
deſſelben zu bemächtigen. Im Gegen-
theile, wäre es in der Willkuhr der
oberſten Gewalt, den Aufwand zu ver-
größern, ſo wäre der Begriff des **Zu-
reichenden** zu ſehr über den Endzweck
des Vertrags hinausgezogen, bey wel-
chem die Vertragerichtenden in das **al-
lein** gewilliget haben, was ein **Mit-
tel** ſeyn würde, zu demſelben zu gelan-
gen. Eigentlich alſo ſchlüßt das Wort
zureichend nur zwo Gattungen von
Aufwande in ſich, zu deren Beſtreitung
von den öffentlichen Renten die oberſte
Gewalt berechtiget iſt: **den nothwen-
digen** nämlich, und **nützlichen.** Aber
da auch die oberſte Gewalt **allein** aus
dem Zuſammenhange der **Umſtände** die
Nothwendigkeit und den Nutzen der
Anſtalten zu beurtheilen fähig iſt, ſo
iſt die Vermuthung für ſie, jede Aus-
lage werde ſich auf eine von dieſen
Gattungen beziehen, wenn gleich die-

ſe

ſe Beziehung ſonſt nicht deutlich in die Augen fällt.

a. 4. 6.

b. Der oberſten Gewalt, weſſen Händen dieſelbe nach der Verſchiedenheit der Regierungsform, und unter welchen durch die Staatsgrundgeſetze vorgezeichneten Bedingniſſen, dieſelbe anvertraut ſey. Wenn z. B. der Senat von Venedig dem Volke, eine Auflage zur Ausrüſtung mehrerer Galeren vorſchreibt, wenn ein König von England vom Parlamente die Einwilligung auf Beyſteuer zur Vergrößerung der Landtruppen verlangt, ſo werden jener und dieſer die Nothwendigkeit, oder den Nutzen des gemeinen Weſens zum Grunde des Aufwands angeben, wie es der unumſchränkte Regent, ſelbſt da thut, wenn er Lieblingen Gnadengehalte anweiſt, oder ſie mit Geſchenken überhäuft. Denn nirgend, es ſey dann in dem morgenländiſchen Deſpotismus, hat ein Fürſt für ſeinen Ruhm, vielleicht auch für ſeine Sicherheit ſo wenige Achtung, daß er ſeiner Freygebigkeit nicht wenigſtens den Vorwand leihen ſollte, er belohne in ſeinem Lieblinge geleiſtete Dienſte, und geleiſtete Dienſte belohnen, heißt zu künftigen ermuntern. Es iſt nicht zu läugnen, daß Regenten ſehr oft unter ſcheinbarem Vorwande die öffentlichen Renten verſchwendet haben, aber in Ariſtokratien, und Demokratien, wie oft haben auch da die Sicherheit des Staates und ſein Ruhm der Eroberungsſucht einiger weniger Patrizier, oder derer, welche bey den Volke eben in Gunſt ſtunden, wie oft zur Unterdruckung des Volkes ſelbſt den Namen leihen müſſen? Jedes Blatt der griechiſchen und römiſchen Geſchichte biet davon ein Beyſpiel an. Alles läuft

mit

mit der Verwaltung der öffentlichen Renten, wie mit der Gewalt, Geſetze zu geben dahinaus: der Bürger muß denen, in deren Hände die oberſte Gewalt gelegt iſt, Weißheit genug zutrauen, einzuſehen, was wahrhaft nothwendig und nützlich iſt, und Gerechtigkeit genug, daß ſie beſtändig nach dieſer Einſicht handeln werden. Er iſt unglücklich, wenn er ſein Zutrauen in Anſehen eines von beiden hintergangen ſieht.

10. Der Beytrag des einzelnen Entrichtenden zu dem allgemeinen Aufwande mag geſchehen, auf welche Art er wolle, ſo iſt die **Mäßigkeit des Antheils** von ſeiner Seite eine gegründete Foderung. Unter den Beweggründen zu dem bürgerlichen Vertrage war die Sicherheit des Eigenthums überhaupt, und der Nutzniessung insbeſondre, ohne Zweifel einer der vorzüglichſten Beweggründe. Dieſe Sicherheit würde ganz vereitelt, woferne die öffentlichen Anforderungen unbegränzt ſeyn möchten. Der Wirkung nach lief es auf daſſelbe hinaus, ob dem Beſitzer ein beträchtlicher Theil ſeines Vermögens mit den Waffen in der Hand geraubt würde, oder ob ihn denſelben Staatseinehmer nach einer arithmeti-

metiſchen Eintheilung abfoderten. In einem Falle wie im andern, würde ſein Vermögen wider ſeinen Willen gemindert; und der letztere wäre für ihn, unter beiden ſogar der unglücklichere Umſtand, weil er gegen die oberſte Gewalt ſich durch keine Widerſetzung ſchützen, noch ſich gegen ihre Foderungen auf ſonſt eine Art verwahren darf; da er hingegen im Falle eines gewaltſamen Angriffs, zur Gegengewalt, zur Liſt, zu allen wirkſamen Vertheidigungsmitteln berechtiget iſt. Wäre es möglich, den Endzweck der bürgerlichen Vereinigung ohne **allen** Aufwand zu erreichen; oder fänden ſich in dem allgemeinen Vermögen des Staates andre Quellen, die ergiebig genug wären, dem nöthigen Aufwande zuzureichen, ſo hätte der einzelne Bürger, welcher von dem Schutze der Geſellſchaft für das Privateigenthum den höchſten Grad der Sicherheit zu fodern hat, unfehlbar erwartet, von **allem** Beytrage frey zu bleiben. Nun aber dieſe gänzliche Befreyung unmöglich iſt, ſo hatte jeder

der, indem er der Geſellſchaft bey-trat, zum mindſten die Abſicht, durch den kleinſten Theil ſeines Vermögens den verſicherten Genuß des Ganzen einzulöſen. Steht alſo von Seite der oberſten Gewalt das Recht, von dem Unterthane nach dem Verhältniſſe ſeines Vermögens ſo viel zu fodern, als immer zur Aufrechthaltung des gemeinſchaftlichen Wohls nöthig iſt, ſo erſtrecket ſich hingehen von Seite des einzelnen Bürgers die Verbindlichkeit nur bis auf denjenigen Beytrag, welcher zur Erreichung dieſes Endzwecks hinlangt.

*. 8.

11. Durch dieſe Betrachtung geleitet, wird man von dem Werthe eines von ſo vielen Schriftſtellern verfochtenen, und in der Ausübung ſehr angenommenen Finanzgrundſatzes das zuverläſſige Urtheil fällen können: **daß nämlich die öffentlichen Einkünfte beſtändig vermehret werden ſollen.** Durch denſelben wird die Ordnung der Staatsverwaltung ganz über und um

ge-

geſtürzet. Anſtatt daß die Einkünfte des Staates nur wie ein **Mittel** zu betrachten ſind, um dadurch, die allgemeine Wohlfahrt als den Endzweck zu erreichen, ſo läßt dieſer Grundſatz die letztere ganz aus dem Geſichte, und macht das Mittel zum Endzwecke ſelbſt: das heißt, er ſetzet voraus: die Entrichtung der Bürger geſchähe nicht, **um** die Abſicht des geſellſchaftlichen Vertrags zu vollſtrecken; ſondern der bürgerliche Vertrag ſey errichtet, um von den Bürgern Einkünfte zu heben. Es fällt jedermann leicht auf, ob eine ſolche Meynung nicht ſelbſt für die oberſte Gewalt ſchimpflich ſey, und ob ſie anderswo zur herrſchenden gemacht werden könne, als wo der Regent ſeinen Vortheil von dem allgemeinen Vortheile zu ſöndern, die öffentlichen Renten ganz ihrer **Beſtimmung** a zu entkleiden, und ſie als ſein **beſonderes** Eigenthum zu behandeln, das Herz hätte. Der Zuſammenhang wird mich auf einem andern Orte b näher zu dem Beweiſe leiten, daß die oberſte Gewalt,

C wenn

wenn es ſchon mit den Grundſätzen des bürgerlichen Vertrags beſtehen könnte, die Entrichtungen des Unterthans nach Willkuhr zu vermehren, noch immer durch Gründe des eigenen Nutzens müßte zurück gehalten werden, ſich ihres Rechtes zu bedienen.

a. Die Beſtimmung der Staatseinkünfte iſt, dem zur Beſtreitung des öffentlichen Dienſtes nöthigen Aufwande zuzuſagen: das Weſen der öffentlichen Renten iſt alſo Ausgabe, nicht Einnahme. Der Satz: die öffentlichen Einkünfte müſſen beſtändig vermehret werden, iſt alſo gleichgeltend mit folgendem: die Staatsausgaben müſſen beſtändig vermehret werden.

b. Abtheilung von Finanzſyſtem.

12. Das, was der Bürger zu dem öffentlichen Aufwande beyzutragen hat, iſt ein Theil einer Summe, die erſtens, nach den verſchiedenen ſowohl phiſikaliſchen als politiſchen Verhältniſſen der Staaten nun größer oder kleiner iſt, die zweytens, in demſelben Staate ſteigt und fällt, je nachdem die Lage der äußeren und inneren Angelegenheiten den Aufwand einzuſchränken geſtat-

ſtattet, oder zu vergrößern zwingt, zu welcher drittens, bald mehrere, bald wenigere Beytragende ſind, nach dem Maſſe einer begünſtigten, oder beſchränkteren Bevölkerung. Es iſt alſo nicht möglich ein **allgemeines und numeriſches Verhältniß** des Beytrags zu finden, um dadurch die Gränzen der **Mäßigkeit** auszuzeichnen, weil es nicht möglich iſt eine Zahl zu finden, die ſich zu zwoen wandelbaren Größen beſtändig gleich verhalte. Die **Mäſſigkeit des Beytrags** beſteht alſo weſentlich darinnen, daß in dem Ebenmaſſe zu der Größe des allgemeinen Aufwandes und zu dem Vermögen eines jeden, der Staat ſich an dem **möglichkleinſten Beytragsantheile** genügen laſſe. Der Zuſatz **möglich** verſichert dem Staate **alles** das, ohne welches der Endzweck nicht erreicht werden könnte: alle Beytragsantheile zuſamm werden **nicht kleiner** ſeyn, als die **Summe des nöthigen Aufwandes**. Der **kleinſte Beytragsantheil** verſichert den Bürger, daß er **nur das**

gebe, womit der Endzweck erreicht wird; die Summe des nöthigen Aufwands wird **nicht kleiner** ſeyn, als **alle zuſammgezogenen** Beytragsantheile.

13. Die **zureichende** Summe der öffentlichen Einkünfte iſt eine Größe, die ſich auf die Größe des **Aufwandes** bezieht *a*. Daher, um jene zu beſtimmen, dieſe vorher muß gefunden werden. Hier entfernet ſich die Staatshaushaltung vollkommen von den Grundſätzen der Privatökonomie. Der Aufwand des Privathaushälters, ſo lange er nicht, bis zu dem Bedürfniſſe im ſtrengerem Verſtande hinab ſteigt, iſt willkührlich: es ſteht daher in ſeiner Macht, ihn ſoweit einzuſchränken, bis er mit den Einkünften, deren Vergrößerung nicht von ihm abhängt, in ein Verhältniß gebracht iſt. Der Aufwand des Staates hingegen wird von der Lage der Umſtände von innen, und von der wechſelſeitigen Stellung gegen andere Staaten von außen beſtimmet: er

iſt

iſt alſo überhaupt **nothwendig**, und es iſt nur wenig dabey in der Gewalt des Regenten, ſo ihm eine Verminderung geſtattet *b*. Nach dieſem Unterſcheide nun ſind bey der Privathaushaltung die **Einkünfte** der **Maßſtab**, nach welchem die Auslagen entweder erweitert oder eingeſchränkt werden müſſen; in der Haushaltung des Staates hingegen iſt der **Maßſtab** der **zu machende Aufwand**, und in gleichem Verhältniſſe mit denſelben müßen die Staatseinkünfte wachſen oder abnehmen.

a. 9.

b. Es ſteht z. b. einem Staate nicht frey, ſeine Truppen zu beurlauben, wenn der nachbarliche Staat, deſſen Angriff er ausgeſetzt iſt, eine zahlreiche Armee auf den Beinen hält. Die unbegränzte Vergrößerungsſucht Ludwigs des XIV. hat am erſten jeden Staat Europens in die betrübte Nothwendigkeit geſtürzt, ſich durch ſeine eignen Kriegsherre zu Grunde zu richten. Das Gleichniß iſt anpaſſend, und ehrenvoll für den Stand des Kriegers: daß die Armeen der Schild des Staatskörpers ſind. Man kann dieſes Gleichniß fortführen: aber der Schild muß zu den Kräften desjenigen ebenmäßig ſeyn, der ihn zu tragen hat: er ſoll ihn nur decken, und oft drückt ſeine Laſt ihn zu Boden.

14. Die **Größe** des nöthigen und nützlichen Aufwandes wird durch eine Berechnung gefunden, welche aus der allgemeinen Verwaltung des gemeinen Weſens die einzelnen Rubriken in **eine Summe** zuſammzieht, und der **Staatsetat**, der **Staatsaufwandsüberſchlag** genennet wird. Die Verfaſſung eines jeden Staates in Beziehung auf den Aufwand muß unter **zween** Geſichtspunkten angeſehen werden: in der **ordentlichen** und beſtändigen Lage deſſelben, wenn ſeine Ruhe und Wohlſtand von außen und innen nicht bedrohet iſt; und in der **außerordentlichen**, worein er ſich durch eine entweder wirklich gegenwärtige, oder nahende Gefahr a verſetzet findet. Es fällt in die Augen, daß nach Verſchiedenheit dieſer Lagen, auch der Aufwand verſchieden ſeyn müſſe, und daß die außerordentlichen Vorfälle ſeine Vergrößerung unvermeidlich machen. Der **Staatsaufwandsüberſchlag** muß nach dieſen wechſelnden Umſtänden eingerichtet ſeyn: der **ordentliche** enthält

den

den gewöhnlichen von Jahre zu Jahre wiederkehrenden, und daher ſogenannten **beſtändigen** Aufwand des Staates: der **außerordentliche** richtet ſich nach der Größe der beſondern Vorfälle, die den Staat zur Vermehrung ſeiner Auslagen zwingen.

a. Die Gefahr der Staaten, eine wahre oder vorgeſchützte, iſt wenigſtens größtentheils die Urſache, welche die Nothwendigkeit eines außerordentlichen Aufwandes herbeyführet. Andere Umſtände, als z. b. die Ausſtattung eines Prinzen, eine außerordentliche Reiſe eines Regenten, die gleichfalls zu außerordentlichem Aufwande Gelegenheit geben, verdienen kaum einer Erwähnuug, ſo ſelten ſind ſie.

15. Der Staatsaufwandsüberſchlag zeiget das **Bedürfniß.** Wenn nun die Größe des Bedürfniſſes bekannt iſt, ſo iſt es nöthig feſtzuſetzen, auf **welche** Art der **Beytrag** zu Beſtreitung deſſelben geſchehen ſoll, welches ein **Finanzſyſtem**, eine **Finanzverfaſſung** entwerfen heißt. So, wie nach Verſchiedenheit des Bedürfniſſes der Staatsaufwandsüberſchlag ſich in einen **ordentlichen** und **außerordentlichen** zer-

zertheilet, eben ſo muß bey dem Finanzſyſtem eines jeden Staates darauf gedacht werden, durch welche Mittel erſt dem **ordentlichen** Aufwande des Staates die Stirne geboten werden mag; dann auch, wie man den durch außerordentliche Umſtände herbeygeführten **außerordentlichen** Auslagen werde zureichen können.

16. Der **Beytrag** der Bürger zum **ordentlichen** Aufwande kann auf eine dreyfache Art geſchehen. Die Erklärung derſelben führt mich noch einmal in die Zeiten der nicht lange entſtandenen bürgerlichen Geſellſchaften zurück. Wenn eine gewiſſe Anzahl Hausväter, die über die Gründung eines Staates eins geworden, eine Strecke Landes in Beſitz genommen, ſo iſt dieſelbe dergeſtalt ihr **gemeinſchaftliches Eigenthum**, daß das Ganze dem gemeinen Weſen, jedem Einzelnen aber ein ſo **vielter Theil** zufällt, ein ſo **vielter Theil** er ſelbſt von der ganzen Zahl der Geſellſchaft iſt. Wenn mau

nun-

nunmehr über den nothwendig erkannten Beytrag zu Rath gegangen iſt, ſo wird entweder beliebt, daß der **Antheil** eines jeden um ein **Gewiſſes** kleiner gemacht, und zu Beſtreitnng des Staatsaufwands gewidmet werde [b], welche überlaſſenen Antheile zuſamm die insbeſondere ſogenannten **Staatsgüter, gemeinſchaftlichen Güter** ausmachen, denen in ſpäteren Zeiten nach der Verſchiedenheit der Regierungsform, der Namen **Güter des gemeinen Weſens**, [c] **Domänen, Krongüter**, beygelegt worden.

a, Pars quota.

b. Wenn die Zahl der Hausväter 100. war, die im Beſitz genommene Strecke 3000. Morgen Landes mißt; ſo ſind vor der wirklichen Austheilung dieſes Landes ſchon 30. Morgen, als der hunderſte Theil das Privateigenthum eines jeden. Die Vertheilung zeiget nur an, welche 30. Morgen die ſeinigen ſind. Man hätte gefunden, daß zu Beſtreitung des öffentlichen Dienſtes die Früchte von 300. Morgen erfodert werden; jeder Hausvater laßt ſeinen Antheil von 30. um 1 zehntheil vermindern; das iſt, trägt 3. Morgen zu dem öffentlichen Aufwande bey, und das gemeine Weſen empfängt zu 3. von allen 100, was ihm nöthig iſt.

c. Ager publicus, prædium publicum.

17. Oder man wirft ſeinen Blick auf diejenigen Dinge, die nutzabwerfend, aber zugleich von einer ſolchen Beſchaffenheit ſind, daß ſie die Zerſtůkung in Privatantheile nicht zulaſſen, ohne, daß ihr abfallender Nutz entweder ganz vereitelt, oder doch ſehr anſehnlich vermindert werde. Man ůberlåßt dieſe der oberſten Gewalt, um davon den gemeinen Aufwand zu beſorgen. Die Lage der Lånder ließ Gegenſtånde von dieſer Art die eine bůrgerliche Geſellſchaft mehr, als die andere entdecken. Die Benennung, womit man hiezu beſtimmte Gegenſtånde oder vielmehr das Recht auf dieſe Gegenſtånde belegte, iſt bey einer aufmerkſameren Betrachtung ſehr unangemeſſen: man hieß ſie **Regalien:** das iſt, **der oberſten Gewalt vorbehaltne Rechte.** Man ſcheint gefůhlt zu haben, daß dieſes Wort zu **allgemein**, zu weitreichend ſey; man hat es alſo durch einen Zuſatz, beſtimmter zu machen geſucht, und ſagte **Regalien des Fiskus**, um die der oberſten Gewalt

walt auf gewiſſe Nutzabwerfende Gegenſtånde vorbehaltenen Vorrechte zu bezeichnen. Ich werde an ſeinem Orte das Schwankende auch noch dieſer nåheren Benennung fühlbar machen. Indeſſen giebt in den Worten der Gebrauch Geſetze, und die Gewohnheit, mit gewiſſen Worten beſtåndig denſelben Begriff zu verbinden, macht ſie verſtåndlich. Der Beytrag zu dem öffentlichen Aufwande auf eine von dieſen beiden Arten geſchieht gleichſam im **Hauptſtamme** (Kapital) welcher ausgeſchnitten wird, und deſſen abfallender Nutzen dem gemeinen Weſen die erfoderten Renten giebt.

18. Die dritte Art des Beytrags iſt, wenn die Bürger die Summe, welche der gemeine Aufwand verlangt, in **Antheilen** nach einer gewiſſen **Schåtzung** zuſammbringen. Jeder Bürger entrichtet denjenigen Theil, welchen die oberſte Gewalt ihm nach dem Verhåltniße ſeines Vermögens, oder eigentlicher ſeiner Einkünfte auszeichnet. Das

ſind

ſind nun **Steuern**, **Gaben**, **Bey-ſchoß**, **Anlagen**, Wörter ſämmtlich von derſelben Bedeutung, deren Ablei-tung in die Augen fällt. Die Sicher-heit des Privateigenthums, welche der in die Geſellſchaft übergehende Bürger unabgewendet im Geſichte behält, läßt über die Ordnung, nach welcher die verſchiedenen Beytragsarten gewäh-let worden, keinen Zweifel übrig. Es iſt offenbar, daß immer die beiden er-ſteren vorher an die Reihe gekommen, ehe man ſich entſchloß, einen Theil ſeines bereits in Beſitz genommenen Privatguts abzugeben. Es iſt alſo auch offenbar, man habe Steuern und Gaben nie bewilliget, ſo lange die Einkünfte aus den erſten Quellen für zureichend mochten angeſehen werden: man habe, ſich **anlegen** zu laſſen, nur dann, und nach dem Maſſe gewil-liget, **wann** und **inſoferne**, die Staats-güter und Regalien nicht ergiebig genug wären. Daher ſind die Steuern nur als das **Ergänzungsmittel** in Anſehen der zwoen erſteren Quellen der Ein-

künf-

künſte zu betrachten. Heute zwar, wo die Staaten ſich ſo ſehr von ihrer anfänglichen Geſtalt entfernet haben, ſind die Renten von den Domänen und Regalien beynahe überall der kleinſte Theil der öffentlichen Einkünfte; aber der Grundſatz bleibt unverändert: **die Steuern haben zu der Summe des öffentlichen Aufwands nur den abgehenden Theil nachzutragen.**

19. Dieſes gilt ſogar in Anſehen derjenigen **Einkünfte**, die nur erſt, nachdem die Staaten lange ſchon beſtunden, ihren Urſprung genommmen zu haben ſcheinen, und die **zufälligen Abfälle** (**ungewiſſen** Gefälle) genennt werden. Der Grund des **gleichen** Beytrags aller Bürger iſt der **gleiche** Antheil, den ſie an dem Schutze des gemeinen Weſens haben. Hätte jemand eine beſondre Gunſt erhalten, welche ſeine Mitbürger mit ihm nicht getheilet, ſo ſah man als billig an, daß der Begünſtigte über ſeinen ordentlichen Beytrag, noch nach Maſſe des

em-

empfangenen Vorzugs belegt würde: dieß iſt der Grund der **Taxen** [a] für **Würden, Befreyungen** und d. g. Dieß iſt ſogar der Grund der **Strafgelder** in Beziehung nämlich auf das Rentgeſchäfft. Derjenige, welcher durch die Uebertretung der Geſetze ſich gleichſam der Rechte des bürgerlichen Vertrags ſelbſt entſetzte, mußte durch Erlag einer gewiſſen Summe die Nichtverſtoſſung, oder die Wiedereinſetzung in dieſelbe erkaufen. Es iſt ungewiß, **wer**, und **wie viele** ſich in dem Falle befinden werden, **Taxen** zu erlegen: das iſt das **Zufällige** bey dieſer Art von Einkünften. Aber die Beobachtung mehrerer Jahren hat beſtättiget, daß ſtets **einige** in dieſem Falle ſich befinden. Eine genauere Beobachtung hat ſogar in einer gewiſſen Reihe von Jahren, deren eines das andere überträgt, eine **Vermuthung** auf **die Summe** gegründet, und dieſe erlaubt die zufälligen Einkünfte unter den **Calkulus** der Finanz zu ziehen.

a. Die

a Die Würden wurden Anfangs für beſondere dem gemeinen Weſen geleiſtete Dienſte ertheilt. Die Taxen erlegen das Gleichgeltende der Dienſte vorhinein, und empfangen die Würden nahher. Der einzige Unterſcheid iſt, daß Dienſte perſönliche Eigenſchaften nöthig machen, die Taxen nicht eben.

20. Der Beytrag zu dem **außerordentlichen Aufwande** a muß nach den mannigfältigen Umſtänden eingerichtet ſeyn, worein ſich der Staat verſetzet findet, immer aber den Blick von dem Wohl der Bürger unabgewendet, welches unter allen Umſtänden der Endzweck eines jeden Aufwands bleibt. Die Lage eines Staats, worinnen der ordentliche Aufwand unzureichend iſt, kann **zweyfach** ſeyn. Der außerordentliche Aufwand darf nur **ſtückweiſe** nach **kleineren Theilzahlungen** gemacht werden: z. B. wenn man die Nothwendigkeit eines Krieges frühe vorausgeſehen, mithin die Vermehrung der Truppen und die Zurüſtung nach und nach geſchieht: oder es iſt nöthig, mit **einmal** beträchtliche Summen zu verwenden, als im Falle

von

von Subſidienbezahlungen, eines ſchnell auf den Nacken genommenen Krieges u. d. g. Das erſtere läßt den Bürgern die Gemächlichkeit eines ſtückweiſen Beytrags in kleineren Antheilen [b] an die Hand. Das zweyte führt die Nothwendigkeit, einen großen Beyſchuß mit einmal zu thun, herbey.

a. 15.
b. In Ratis.

21. Zu Beſtreitung des außerordentlichen Aufwandes, welcher die gemächliche Theilzahlungen erlaubt, geſchieht der Beytrag ordentlich durch den Weg der Steuer, die alſo gegen die gewöhnliche Steuer nach dem Verhältniſſe erhöhet werden muß, als die Summe des außerordentlichen Aufwands die ordentliche Aufwandsſumme überſteigt. Zuweilen weis der Staat die Unterſcheidungsbegierde der Vermögenderen zu nutzen, und ſie gegen zugeſtandne Vorzüge und Würden zu einer Art freywilligen Beytrags zu reizen, obgleich dieſe Art von Einkommens

men nur ſehr zufällig ſeyn kann, und der geringe Vortheil den Nachtheil nicht aufwiegt, den das gemeine Weſen auf einer andern Seite dadurch empfindet.

22. Wenn **große Summen mit einmal** nothwendig ſind *a*, und dieſelben durch den Beyſchuß der Bürger aufzubringen wären, ſo iſt die Beſchwerlichkeit dieſes ſtarken Beyſchuſſes in die Augen fallend. Man kann, den Bürger überhaupt genommen, bey dem größten Theile keinen Ueberfluß vorausſetzen: der Staat iſt glücklich genug, wo man von der zahlreicheren Klaſſe ſprechen kann; ihre Erwerbung **reicht** zu ihrem Unterhalte zu, in der gegenwärtigen Verfaſſung der Staaten beſonders, wo das politiſche Syſtem die Nothwendigkeit großer Anlagen eingeführt hat, welche dem Unterthan ſeinen Unterhalt eher erſchweret, als einen Ueberſchuß läßt. Da er nun von den, beſonders ſparſam berechneten Lebensnothwendigkeiten nichts abbrechen

kann, ſo iſt er gezwungen, entweder zu **borgen**, oder zu **veräußern**. Oft iſt ihm das erſtere, wegen der Menge derer, die ſich mit ihm im gleichen Falle befinden, wegen Mangel der Sicherheit nicht möglich: meiſtens muß er ſich von ſeinem Gläubiger die härtſten Bedingniſſe vorſchreiben laſſen; der Wucher unterdrückt ihn itzt, richtet ihn für die folgenden Zeiten zu Grunde. Die **Veräußerungen** geſchehen ebenfalls, weil viele zugleich veräußern müßen, faſt beſtändig ſehr unter dem Werthe: aber auch ohne dieſe Betrachtung, da die große Klaſſe nichts überflüßig beſitzt, ſo geſchieht jede Veräußerung auf Rechnung ihrer künftigen Erwerbung, das iſt, auf Rechnung ihres Unterhalts und ihrer Beytragsfähigkeit. Daher liegt dem Staate ſeiner eignen Erhaltung wegen daran, dieſen traurigen Folgen zuvorzukommen, und ſich nach andern Mitteln umzuſehen, wodurch er die erfoderlichen Summen mit einmal erhält, gleichwohl aber für den Bürger zu der **gemächlichen Theilzahlung**

Zeit

Zeit gewinnt. Der Weg des öffentlichen Kredits biet ihm dieſes Mittel an, da er nämlich ſich zum Schuldner macht, und gleichſam der Gläubiger ſeiner Unterthanen wird, von denen er die Bezahlung nachher in denen Friſten leiſten läßt, worüber er mit ſeinen Gläubigern einig geworden. Unter ſo verſchiedenen Geſtalten auch der öffentliche Kredit immer erſcheint, man wird ſehen, daß das Aeußere daran allein unterſchieden iſt, das Innere und Weſentliche bleibt immer daſſelbe.

§. 20.

23. Manchmal, und in dringenden Umſtänden irgend eines Staates ſind die vorhergenannten Mittel entweder zu langſam, oder unzureichend. Dann iſt der Fall, wo Veräußerungen unvermeidlich ſind. Die entbehrlichſten, die beweglichen Güter, die Koſtbarkeiten kommen dabey ehe an die Reihe, als die unbeweglichen. Sind die Umſtände äußerſt verzweifelt, ſo ſieht

ſich der Regent in der traurigen Noth-wendigkeit, das **hohe Eigenthums-recht** a geltend zu machen, und das bis dahin unverletzbare **Privateigenthum** zur Rettung des Staates zu Hilfe zu nehmen. Es iſt das Opfer eines Theiles, das für das Heil des Ganzen muß gebracht werden.

a. Dominium eminens.

24. Die Wichtigkeit des Finanzgeſchäfftes, ſein Einfluß auf das öffentliche, ſowohl als das Privatwohl, die vielfältigen dabey unentbehrlichen Kenntniſſe des Ganzen und der Theile des Staates und ſeiner Verwaltung, worinnen ſehr oft bis auf das Einzelne muß herabgeſtiegen werden, die Verſuchungen, ſo damit verknüpft ſind, die Gefahr, welcher Provinzen bey einer übelverſtandenden Verwaltung der Renten ausgeſetzt werden, deren Folgen auf mehr dann ein Geſchlecht ſich erſtrecken, und nicht ſelten die auf die Verbeſſerung angewandte Mühe langer Jahrhun-

hunderte vereiteln, alles dieſes empfiehlt den Regenten die Behutſamkeit, bey dem Finanzweſen die Einſicht, Erfahrung und Treue mehrerer geſchickten Männer zu vereinigen, mithin die Staatsrenten durch ein **Finanzkollegium** beſorgen zu laſſen.

25. Es würde ſeiner Seite zu ſtolz gedacht ſeyn, wenn die Glieder des Finanzkollegiums die Einſicht, was in Anſehen der Staatseinkünfte Nützliches ausgedacht, oder verbeſſert werden könnte, ausſchlieſſend zu beſitzen dächten. Anderer Seite hingegen iſt vielleicht kein Theil der öffentlichen Verwaltung, worüber mehrere Entwürfe von Verbeſſerungen, Vermehrungen, u. d. g. gemacht werden. Die Belohnung, welche erwartet wird, iſt wohl meiſtens die Quelle dieſer Fruchtbarkeit an den ſogenannten Finanzprojekten, unter welchen der größte Theil auf angerathene Expreſſungen, auf **neue Namen** zu einer Auflage, oder auf unverdaute Hirngeſpinſte hin-

ausläuft. Aber da es nicht unmöglich iſt, daß unter hundert auf den erſten Blick verwerflichen Sudlereyen, ein Gedanke mit unterkomme, der im Ganzen, oder theilweiſe, oder mit einiger Veränderung brauchbar wäre, ſo ſoll, wie über alle Theile der Staatsgeſchäffte, auch hier die Freyheit, Vorſchläge einzureichen, nicht bloß jedermann unbenommen ſeyn, ſondern jedermann ſogar dazu durch Verheißungen aufgefodert werden. Die Pflicht des Finanzkollegiums wird es ſeyn, die eingekommenen Projekte zu prüfen, und die brauchbaren davon zur Ausführung zu bringen.

26. Dieſe Zergliederung der einfachſten Begriffe der Finanz biet mir nun zur Abhandlung derſelben folgende Ordnung an. Vorausgeſetzt, die Größe des erfoderten Aufwandes ſey beſtimmt, das iſt, der Staatsaufwandsüberſchlag gemacht, ſo wird

I. Das

I. Das Finanzſyſtem gefaßt, wel-
ches die Richtſchnur wird, wie zu dem

ordentlichen Aufwande

II. Von Domänen

III. Von Regalien

IV. Von zufälligen Gefällen die
Einkünfte eingebracht, und was noch
abgängig,

V. Von Steuern ergänzet werde,
wie weiters der

außerordentliche Aufwand

VI. Von erhöhten Steuern, oder

VII. Von dem Staatskredite
beſtritten, oder endlich gar

VIII. Von Veräußerungen die
letzte Hilfe erwartet; alles dieſes

IX. Von dem Finanzkollegium
beſorget, und dieſem, neben den gewöhn-
lichen Verrichtungen, insbeſondere die
Unterſuchung

X. Der Finanzprojekte aufge-
tragen werde.

Von Finanzſyſtem

27.

Der Aufwand iſt der Maßſtab der Staatseinkünfte *a*; dieſes kann gleichwohl nur mit derjenigen Mäſſigung zu verſtehen ſeyn, welche die Größe eines Landes, der Bevölkerungsſtand, der Reichthum, und andere Umſtände, von denen die Macht eines Staats abhängt, nothwendig an die Hand geben. Wollte die Republick Genf ſo viele Truppen unterhalten, als Frankreich, ſo wäre das vollkommen der Froſch aus der Fabel, der um zur Größe des Ochſen anzuwachſen, ſich aufbläht, und berſtet. Wenn alſo die Finanzverwaltung von der Staatsklugheit den Ueberſchlag zu empfangen hat, wie viel z. B. der Vertheidigungsſtand zur Unterhaltung fodre, ſo hat ihrer Seite die Staatsklugheit mit der Finanzverwaltung zu überlegen, ob die Kräfte des Landes bey Unterhaltung eines ſolchen Vertheidigungs-

fuſſes

fuſſes nicht erſchöpfet werden. Sind nun aber alle Stimmen überein, welchen Aufwand die allgemeine Wohlfahrt nothwendig mache, und der Staat zu tragen fähig ſey, ſo wird ein **Plan feſtgeſetzet, wornach die zureichenden Einkünfte des Staates von den Nationaleinkünften gewiß eingehoben und dauerhaft gemacht werden.** Die **Gewißheit** der Einkünfte und ihre **Dauer** vereinigen alles, was immer bey einem **Finanzſyſteme** zum Vortheile des empfangenden Staates und des beytragenden Bürgers verlangt werden kann. Die einfache Auflöſung dieſer beiden Begriffe wird beweiſen, daß der Vortheil des erſteren innig mit dem Vortheile des zweyten verbunden ſey. Die Bemühungen aller Finanzſchriftſteller hätten ſich vereinigen ſollen, dieſe Verbindung in die Augen fallend zu machen, weil dann auch auf den unglücklichſten Fall, wo der Vizir ſeinen Despoten über die wahre Eigenſchaft der Einkünfte geblendet hätte, in Mit-

te der Erpreſſungen der Eigennutz wenigſtens würde gerufen haben: entzieh dem Vieh heute das Futter nicht, damit du morgen noch davon Genuß haben mögeſt! Die Zergliederung der Begriffe der **Gewißheit** und **Dauer** wird mich oft zu Wiederholung nöthigen, die vielleicht nicht gar als müßig zu betrachten ſind, weil Wahrheiten von einer gewiſſen Gattung nicht zu ſehr eingeprägt werden können.

a. 13.

28. Bey Entwerfung eines Finanzſyſtems muß die **Gewißheit** [a] der Einkünfte von **zwoen** Seiten zum Augenmerke genommen werden: die Gewißheit in Anſehen der **Größe**, und die Gewißheit in Anſehen der **Zeit**. Die Einkünfte nämlich müſſen diejenige Summe **ungemindert** geben, auf welche Statt gemacht wird; und ſie müſſen **zu der Zeit** eingehen, wann der Aufwand zu machen iſt. Wäre die **Summe** ſelbſt vermindert, auf die gerechnet worden, ſo fällt der Nachtheil deutlich in die Au-

gen,

gen, der aus dieſer unvorhergeſehenen Leere folgen, und unendlich größer ſeyn müßte, als wäre der Staatsaufwands-überſchlag gleich Anfangs zu geringe gemacht worden. Hätte man das Vermögen zu den Auslagen, die zu einer **beſtimmten Zeit** zu beſtreiten ſind, und deren jeder ein beſtimmter Theil von Einkünften zugemeſſen iſt, **zu dieſer Zeit** b nicht in Händen, ſo würde eine Anſtalt oft **verzögert**, manchmal auch ganz verabſäumet werden, weil bey manchen in die öffentlichen Angelegenheiten einflüßenden Maßregeln meiſtens der Augenblick entſcheidend iſt, und der einmal verabſäumte Vortheil nachher nicht leicht wieder zurückgeholt werden kann.

a. 27.

b. Aus einer hievon abgeleiteten Urſache bezeichnen die deutſchen Kammeralſchriftſteller die Staatseinkünfte durch das Wort bereitſtes Vermögen, gleichſam Vermögen, ſo der Staat bereit hält, um damit die Auslagen zu beſtreiten:

29. Die Gewißheit der Staatseinkünfte in Anſehen der **Größe** a hängt von

von folgenden drey Stücken ab: I. daß bey Beſtimmung der Staatseinkünfte überhaupt das Maß der Möglichkeit nicht überſtiegen werde; II. daß zu Gegenſtänden, davon Einkünfte zu heben ſind, nicht ſolche gewählet werden, die einer willkührlichen Veränderung unterworfen ſind, und III. daß alles, was unter dem Namen der öffentlichen Einkünfte behoben wird, auch ohne Verminderung in die öffentlichen Kaſſen eingehe. Nichts iſt leichter und vielleicht nichts anreizender, als große Summen anzubefehlen: ein Federzug füllt den öffentlichen Schatz mit Millionen. Bey einem überdachten Finanzſyſteme aber geht man immer mit dem Stiften in der Hand, und berechnet, ob der Staat die Entrichtung einer gewiſſen Summe ertragen kann. Das Maß der Möglichkeit iſt überſchritten entweder in Beziehung auf den ganzen Staat, wenn überhaupt die Summe der öffentlichen Einkünfte zu groß angetragen wird, oder in

Be-

Beziehung auf die Theile des Staats, wenn in größeren Staaten zwiſchen den Provinzen, in kleineren zwiſchen den Kreiſen [b] nicht das gehörige Gleichgewicht beobachtet wird;

a. 28.

b. Kantone Hauptmannſchaften, Staathalterſchaften, oder wie ſonſt die Untertheilungen einen Namen führen mögen.

30. Die öffentlichen Einkünfte ſind ein Theil der ſämmtlichen Nationaleinkünfte. Der Grund zur Verfaſſung eines guten Finanzſyſtems muß daher durch das Kenntniß des Ganzen gelegt werden, davon man einen Theil zu beheben hat. Der Mangel dieſes Kenntniſſes wird beſtändig einen von zwoen Nachtheilen oder vielmehr beide vereinigt, veranlaſſen: die Ungewißheit, der wie vielte Theil zur Bedeckung des Staatsaufwandes zureiche, und die Ungewißheit, wie ſtark das Produkt des nach dem Ungefähr angenommenen Theiles ſeyn werde [a]. Da von dem Zufalle ein genaues Ebenmaß

nicht

nicht kann erwartet werden, ſo wird entweder ein Abgang ſich ereignen, der den Staat bey Handhabung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten in Verlegenheit ſetzet; oder ein Ueberſchuß, welcher dem Privatbürger zum Nachtheile der Aemſigkeit beſchwerlich fällt. Das Kenntniß der Nationaleinkünfte, ſo unentbehrlich es dem Staatsmanne von allen Seiten iſt, ſo ſehr iſt es zuſammengeſetzt, und die **Mittel**, zu demſelben zu gelangen, müßen von langer Hand her vorbereitet werden. Doch ehe von dieſen Mitteln gehandelt wird, muß feſtgeſetzt werden, was eigentlich **Nationaleinkünfte** ſind?

a. Man kann Anfänger in Finanzkenntniſſen nicht zu ſehr gewöhnen, alles durch Berechnungen zu überſchlagen. Aus welchem Grunde man mir die vielen Beyſpiele dieſer Art, die freylich für Männer von höhern Einſichten müſſig ſind, vergeben wird. Das Bedürfniß, des Staates ſey 20; die Nationaleinkünfte ſeyn 102! aber, der dem Finanzweſen vorgeſetzt iſt, kennt dieſe Gröſſe nicht, er nimmt auf Gerathewohl den ſechſten Theil. iſt das Produkt 17, alſo ein Mangel von 3 Zwanzigstheilen. Er nimmt den vierten Theil, iſt das Produkt, 25 ein halbs; ein Ueberſchuß von 5 ein halbs: das iſt: die Anlage beſchweret

die

die Nationalämſigkeit um ein Fünftheil mit dem Bruche zu viel, welches immer zum Schaden der Beſchäfftigungswege gereicht, beſonders wenn man den Blick auf die auswärtige Handlung und das Uebergewicht wirft, welches der Vorzug des mindern Preiſes im Zuſammfluße giebt.

31. Die Quellen des Nationaleinkommens ſind **der Feldbau**, und die **Aemſigkeit**, unter welcher letzteren alles mitbegriffen wird, was auch den ſogenannten numerären Reichthum eines Staates vermehret. Aber man würde einen weſentlichen Irrthum begehen, wenn man die Erzeugniſſe dieſer beiden Zweige des Fleißes **ohne einigen Abſchlag** zur Summe der Nationaleinkünfte einrechnete. Die **Vorſchußköſten** ſind dabey auf eben die Art abzuziehen, wie ſie der Privatmann bey ſeinem Privateinkommen abzuziehen pfleget; mit dem Unterſcheide jedoch, daß bey Berechnung der Privateinkünfte gemeinüblich die eigne **Unterhaltung** ſchon zum Gewinnſte angeſetzt wird, bey den Nationaleinkünften aber noch unter den **nothwendigen Vorſchuß** gehöret. Denn in Beziehung auf die Finanzbe-

rech-

rechnung *a* verhält ſich der Staat gegen den Bürger auf eben die Art, wie z. B. ein Handwerksmeiſter gegen ſeinen Miethlöhner, deſſen Bezahlung er ebenfalls als Vorſchuß betrachten muß. Alſo ſind die **Nationaleinkünfte** eigentlich, **das Produkt der Nationalbeſchäfftigung nach Abzug des Vorſchuſſes.**

a. Die Berechnung in Beziehung auf die Polizey und die Magazinanſtalten, wo es darum zu thun iſt, die Summe des Vorraths nicht der Summe des nöthigen Unterhalts zu vergleichen, rechnet die laufende Verzehrung zum Gewinnſte. Bey der Unterſuchung, wodurch die Einkünfte dauerhaft gemacht werden, werde ich auf dieſe Berechnung nothwendig noch einmal zurückgebracht.

32. Die Größe der Nationaleinkünfte wird entweder durch **die politiſche Berechnung** geſucht, oder durch eine **Verbindung** verſchiedener Urkunden, welche der Finanzverwaltung von andern Zweigen der öffentlichen Verwaltung an die Hand gegeben werden. Die politiſche Berechnung ſetzet zwar nicht im Stande, mit Gewißheit über die Größe der Na-

Nationaleinkünfte auszuſprechen, aber immer Muthmaſſungen zu wagen, die manchmal, wo die Gewißheit nicht zu erreichen iſt, zu Wegweiſern dienen müſſen. Die **liegenden Güter** der Nation müſſen aus Oekonomietabellen, Grundbüchern und Kadaſtern bekannt ſeyn. Es kömmt nun darauf an, das Vermögen der Nation **an gemünzten Gelde** zu beſtimmen, welches durch das **Verhältniß** des Geldes zu den **unbeweglichen** und **beweglichen** Gütern beſchieht. Auf dieſe Art wäre das **Nationalkapital** feſt geſetzt. Die **gewöhnlichen** Intereſſen vom **Gelde**, zeigen zugleich, wie hoch die **Nützungen** der liegenden Güter in Anſchlag zu ſetzen ſind, weil zwiſchen den **Zinſen** und dem Ertragniſſe anderer Arten von Vermögen beſtändig ein Ebenmaß beobachtet iſt: alſo wären nun auch die ſämmtlichen **Nationalzinſe** gefunden. Von dieſem wäre abzuſchlagen, was die **Bevölkerung** zu ihrem **Unterhalte** fodert, jeden Kopf dem andern in dieſem Stücke gleich geſetzt;

was übrig bleibt, würde dann als die reine Summe der Nationaleinkünfte anzuſehen ſeyn. Wenn dieſe Berechnung als eine nicht unglückliche Muthmaſſung bey manchen Theilen der öffentlichen Verwaltung anwendbar ſeyn möchte, ſo begreife ich dennoch ſelbſt, ſie ſey noch zu ſehr Muthmaſſung, um bey der Beſtimmung der Nationaleinkünfte zum Grunde gelegt zu werden. Das Verhältniß des Gemünzten zu den übrigen Theilen des Nationalvermögens iſt ſo ſchwankend, daß die zween ſcharfſinnigſten politiſchen Berechner Petty und Davenant, davon der letzte noch die Münzregiſter zum Beyſtande gehabt, in der Beſtimmung des Verhältniſſes der Münze zu den beweglichen Gütern Englands ſehr weit von einander abgehen. Der erſte *a* beſtimmt das Verhältniß zwiſchen beiden wie 70 zu 6, das iſt ungefähr wie 12, zu 1, oder an Beweglichem beſitze die Nation zwölfmal ſo viel, als an Geld. Der letztere *b* ſetzet nur 42 zu 14, oder 3 an beweglichen Gütern zu 1 an Geld.

Zwi=

Zwiſchen beiden in einem Mittel ſchätzt **ein dritter** c das Geld zu dem übrigen Nationalvermögen wie 20 zu 100 oder 1 zu 5. Dieſe Ungewißheit wird noch vermehret, da die Maſſe des Geldes beſtändig nach dem Steigen und Abnehmen der Handlung, den täglichen Veränderungen des Prachts und ſeiner Gegenſtände, einer reicheren oder verminderten Ausbeute der Bergwerke, durch außer Lands geführte Kriege, und hundert andre Umſtände einem Zuwachſe oder Abgange unterworfen iſt; welcher Wechſel zwar durch das Steigen und Fallen der Intereſſen angezeigt wird, aber weder ſo geſchwind als die Verminderung des Numerärs ſelbſt geſchieht, und dann nur erſt im **allgemeinen** d, ohne über den **Wievieltentheil** des Abgangs oder Zuwachſes ein zuverläſſiges Licht zu geben. Ferners iſt Berechnung der Nutzung von liegenden Gründen zwar richtig, in Beziehung auf den **Privatbeſitzer**, der ſeinen auch noch unverkauften Vorrath nach dem gangbaren Preiſe ſich

zu Geld anſetzet; aber ſie iſt irrig in Beziehung auf die **Nation**, beſonders wenn dieſe im Verhältniſſe zu dem Finanzüberſchlage betrachtet wird; und die Früchte, ſo die Nation Ueberſchuß hat, ohne ſie an Fremde abzuſetzen, können nicht zu **Geldeinkünften** angeſchlagen werden, wo man nicht in der Behebung der Staatsrenten in ein **Uebenmaß** zu fallen fürchten ſoll, deſſen Nachtheil an einem andern Orte genau auseinander zuſetzen ſeyn wird.

a. Politiſche Rechenkunſt: oder: Abhandlung über die Größe, den Werth von Ländereyen Volk, Gebäude ꝛc. ꝛc.
b. Abhandlung, über die öffentlichen Einkünfte.
c. Verſuch über die Nationalſchulden ꝛc. von Andre Hooke.
d. II. Th. d. G. Abth. vom Umlauf. §. 292. 93. ꝛc. ꝛc.

33. Obwohlen nun die Behelfe, davon die Regierung zu Beſtimmung der Größe der Nationaleinkünfte Gebrauch machen kann, gleichfalls keine arithmethiſche Zuverläſſigkeit verheißen, ſo können ſie immer zu derjenigen Gewiß-

wißheit führen, die in Geſchäfften dieſer Art zureicht, weil ſie der Wahrheit am nächſten, und eine nicht ſtarke Entfernung von derſelben hier von keinen Folgen iſt. Dieſe Urkunden ſind die **Grundbücher** und **Kadaſtra**, und **Oekonomietabellen**, die **Manufakturtabellen**, die **Bergwerktabellen**, und **Münzregiſter**, dann die **Mauthregiſter**. a Die **Grundbücher** und **Kadaſtra**, vereinbart mit den **Oekonomietabellen**, geben das **Produkt** der Landwirthſchaft; die **Manufakturtabellen** geben das Produkt der **Nationalämſigkeit**, durch welche der Werth des Stoffes, den die Landwirthſchaft erzielet, einen neuen Zuwachs erhält; die **Manufakturtabelle** verglichen mit der Ausfuhr nach den **Mauthregiſtern** giebt die Größe des **Nationalumſatzes**. Die **Bergwerktabellen** und **Münzregiſter** geben den Zuwachs an dem **Numeraren** von Innen, die **Mauthregiſter** geben die **Ausfuhr** an **landwirthſchaftlichen und Kunſtprodukten**, mithin den Zuwachs an

Numerären von Außen. Zugleich geben ſie die Einfuhr von daher, mithin, auch was von dieſer Seite wieder an Numerären abzuziehen kömmt. Alles, was wahrhaft Nationaleinkommen [b] genennt werden kann, wird unter eine von dieſen Rubriken geordnet werden müſſen, dem der Staat nur noch zur Vollkommenheit, den aktiven und paſſiven Schuldenſtand zuzugeſellen, das iſt, von dem Einkommen abzuſchlagen hat, die Zahlungen, welche die Nation für öffentliche Schulden an Fremde entrichtet; dem Einkommen zuzurechnen, was andere Staaten an ſie für Schulden dieſer Art bezahlen.

a. II. Thl. d. G. wo unter verſchiedenen Abtheil. die Verfertigung dieſer Tabellen nothwendig erkennt worden.

b. Man findet unter den Quellen der Nationaleinkünfte die ſogenannten Kapitalien nicht angeſetzt; denn die Kapitalien an ſich, das jenige ausgenommen, was bey Fremden angelegt iſt, bringen der Nation keine Einkünfte, als inſoferne dieſe Kapitalien von demjenigen, der ſie erborget, in der Handlung, dem Manufakturweſen, oder zur Verbeſſerung des Feldbaus geltend gemacht werden: ihr abfallender Nutz iſt

al-

alſo ſchon unter dieſen Rubriken begriffen; ihn beſonders anrechnen, würde den nämlichen Poſten zweymal anſetzen heißen.

34. Durch dieſes Kenntniß geleitet, kann die Finanzverwaltung einſehen, ob die zu behebenden öffentlichen Einkünfte mit der allgemeinen Beytragsfähigkeit im gehörigen Ebenmaße ſtehen? Zugleich iſt ſie in Stand geſetzt, zu beſtimmen, der **wievielte** Theil zur Bedeckung des öffentlichen Aufwandes zureichen werde? Wären indeſſen die Hilfsmittel, durch welche die Größe der Nationaleinkünfte erhoben wird, in einem Staate verabſäumet worden, ſo fehlet es dennoch nicht an andern, und ſich ſtäts zeigenden Merkmalen, woraus mit eben ſo vielem Grunde erkennet werden mag, ob in Beziehung auf die öffentlichen Einkünfte das billige Verhältniß nach dem allgemeinen Staatsvermögen beobachtet werde. In dem Körper des Staates, wie in dem phyſiſchen, hat jedes Uebel ſeine Anzeichen. Da die **Verbeſſerung** der **Landwirthſchaft** *a* die Aufnahme der Ma-

nufakturen und der Fortgang der Handlung hauptſächlich durch die Beſchwerlichkeit der Abgaben gehemmet werden, ſo kann mit aller Zuverläßigkeit von dem blühenden Zuſtande dieſer drey Zweige des Fleißes auf das begünſtigende Verhältniß der Schluß gezogen werden. Im Gegentheile aber mag der kraftloſe Zuſtand derſelben vorzüglich damals zum Beweiſe angenommen werden, daß die Einkünfte des Staates zu hoch geſpannet ſind, wann die Abgaben nicht anders, als mit häufigen, gewaltſamen Eintreibungen, oder ſogenannten Exekutionen einzubringen ſind. Es muß daher unter die vorzüglichen Pflichten derjenigen gerechnet werden, welchen, die Einhebung der Anlagen, beſonders in den entfernteren Theilen des Staates aufgetragen iſt, die ſich ereignende Nothwendigkeit dieſer gewaltſamen Mittel gleich Anfangs zu berichten. Ehe würde ihnen der Saumſeligkeit in der Einhebung ſelbſt zu vergeben ſeyn, als das Stillſchweigen in dieſem Stücke; denn

denn auch die Folgen der erſten ſind weni⸗
ge verbreitet. Aber einlaufende Be⸗
richte dieſer Art müſſen auch von Sei⸗
te der Finanzverwaltung, als ein Lärm⸗
zeichen angeſehen werden, daß die Ge⸗
fahr nahe iſt, und nur durch eine **un⸗
verſchobene** Herabſetzung der Staats⸗
foderungen abgewendet werden mag.

a. II. Th. Abth. v. d. Landwirtſch. §. 52.
b. D. ſ. Ab. von Manufakt. §. 126. 146.
c. Abhandlung von Zuſammenfluſſe S. 58. u. w.

35. Der Beyſchuß zur Summe der all⸗
gemeinen Staatseinkünfte muß unter die
verſchiedenen **Provinzen** a oder welchen
Namen immer die größeren Bezirke ei⸗
nes Staates führen, untergetheilt werden.
Die Erinnerung würde überflüſſig ſchei⸗
nen, daß die verſchiedenen Theile eines
Staates fodern können, unter ſich **gleich**
gehalten zu werden, wenn nicht Beyſpiele
mancher Regierung bewieſen hätten,
daß man die Vorliebe für eine Gegend
ſo weit treiben könne, ſie auf Koſten der
übrigen ganz zu befreyen, oder doch
zum Theile zu erleichtern. Der Fall
iſt gleichwohl ſeltner, und es iſt genug,

auf die Unbilligkeit eines Staates bey einer ſolchen Begünſtigung gedeütet zu haben. Wenn die Theile eines Staates einander an Fruchtbarkeit, und Vermögen gleich wären, ſo würde zur Verfertigung einer **Länderuntertheilung** allein nöthig ſeyn, das arithmetiſche Verhältniß dem geometriſchen zur Seite zu ſetzen: das iſt, die zu **entrichtenden Antheile** würden ſich untereinander verhalten, wie ihre **gegenſeitigen Größen.** Aber da der Unterſchied unter denſelben meiſtens ſehr beträchtlich iſt, ſo muß das Kenntniß der **Provinzialeinkünfte** hier eben ſo zum Grunde gelegt werden, wie das Kenntniß der Staatseinkünfte der Grund der allgemeinen Summe war. Die Einkünfte einer Provinz werden berechnet nach der **Größe** derſelben, nach der **Fruchtbarkeit**, und der daher rührenden Menge der **landwirthſchaftlichen Erzeugniße**, nach dem **Anwerthe** derſelben von außen, nach den in einer Provinz angelegten **Manufakturen**, und der **Ausfuhr** ihrer Erzeugniſſe, mithin nach der Größe ihrer

rer **Ausfuhrhandlung**, und nach andern **Geldzuflüſſen**. Die Summen aller dieſer Rubriken zuſammgezogen, geben den Empfang. Auf der andern Seite hingegen muß in Betrachtung kommen, was durch die **Einfuhrhandlung**, oder auf andere Art am Gelde **ausflüßt**: und für die **Ausgabe** von dem Empfange abzuziehen iſt. Was übrig bleibt, kann allein für die Summe angenommen werden, wovon **ein Theil** als der **Provinzialbeytrag** zu den allgemeinen Staatseinkünften, eingehoben werden mag. *a*. 29.

36. Die **Größe** einer jeden Provinz muß der Regierung aus genau gezeichneten Provinzialkarten bekannt werden. Die **Fruchtbarkeit** iſt entweder die **mögliche** oder die **wirkliche**. Die **mögliche** Fruchtbarkeit kömmt auf die Beſchaffenheit der Scholle an, welche da ſie natürlich in einem etwas größeren Umfange ſtets unterſchieden iſt, durch eine unter den verſchiedenen Zahlen der **klaſſificirten** Gründe gemachte Ausgleichung in eine **Mittelzahl** gebracht wird.

Die

Die wirkliche Fruchtbarkeit, iſt der Grad der Vollkommenheit, worinn ſich die Landwirthſchaft der Provinz nach Maſſe ihrer Bevölkerung, der Hoffnung des Abſatzes, und anderer Ermunterungen befindet. Die Polizey kann bey der allgemeinen Magazinirung *a* und die Oekonomieaufſicht zur Beförderung der Landwirthſchaft derjenigen Tabellen *b* nicht entbehren, die der Finanzverwaltung über die letzte Gattung, an der ſie allein Antheil nimmt, das nöthige Licht geben werden. Sie muß aber dieſe Erzielung mit dem Anwerthe derſelben von außen zuſamm halten, und mehr nicht, als den Werth deſſen, was ausgeführt wird, als Provinzialeinkommen einrechnen, hauptſächlich in Staaten, wo die öffentlichen Einkünfte ganz in Geld behoben werden. Würde das Ganze, nach Abſchlag der Vorſchußkoſten, erübrigte Produkt angeſetzt, ſo wäre die Berechnung eben ſo irrig, als wenn ein Kaufmann in den Kaſſeſtand, welchen er zu den vorfallenden Zahlungen in Bereitſchaft hal-

halten muß, neben den wirklich verkauften Waaren auch noch den **unverkauften** Vorrath herübertrüge. Setzte man den Verkauf der landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe, ohne Unterſcheid zwiſchen der inneren Verzehrung und dem Verkaufe von außen an, ſo wäre die erſte, größtentheils **zweymal** eingerechnet. Denn, wer iſt eigentlich von innen der **Käufer** der landwirtſchaftlichen Erzeugniſſe? nicht der **Landmann**, der erzielt, deſſen Verzehrung unter den Vorſchußkoſten abgezogen wird, und welcher der **Verkäufer** iſt: auch nicht der größere **Grundbeſitzer**, denn er iſt hier vollkommen mit dem erzielenden Landmanne in gleichen Umſtande: ſelbſt nicht einmal der Handwerksmann des flachen Landes u. der offenen Städte, der zum Theile ſeine Nothwendigkeit ſelbſt erzielt, zum Theile mit ſeiner Arbeit gegen die Bedürfniſſe einen bloſſen Tauſch trifft: ſeine Arbeit ſelbſt aber iſt von der Art, daß ſie unter die **Vorſchußkoſten** der Landwirthſchaft gehöret, mithin unter dieſer Rubrike

ſchon

ſchon abgezogen iſt. Es bleibt alſo hauptſächlich der Manufakturant übrig; aber da der Verkaufpreis ſeiner Waare den Stoff, und ſeine Unterhaltung, als zween wichtige Beſtandtheile in ſich ſchlüßt d ſo ſind ſie beide, in dem der Werth der ganzen Ausfuhr, welcher aus den Commerzialmanufakturtabellen genommen iſt, angeſetzt wird, ohnehin mitbegriffen. Auch andere Geldausflüſſe, als welche aus der Handlung kommen, ſind vermögend, die Summe der Provinzialeinkünfte anſehnlich zu vergrößern. Die hauptſächlichſten dürften ſeyn, die Ausbeute der Bergwerke, die Beſoldung der Staatsbeamten, die Verzehrung des in einer Provinz eingelegten Theils des Heeres, die Verzehrung von Fremden, die ihre Einkünfte entweder aus andern Provinzen deſſelben Staates, oder ganz aus fremden Staaten hereinziehen, und Intereſſen, die abermals, entweder aus dem Nationalbanken, oder von auswärtigen bezahlet werden. In Anſehen der Ausfuhr

iſt

iſt es für die Provinzen einerley, ob die Waare ganz fremdes Erzeugniß iſt, oder ob ihr daſſelbe von andern Mitprovinzen geliefert wird: in einem, wie in dem andern Falle muß die Bezahlung folgen, entweder die ausgehende Summe vergrößert ſich, oder die Summe, die ſonſt für ihre Lieferung eingegangen wäre, wird vermindert. Die Provinzial **Mauthregiſter** ſind hier die Wegweiſer, deren Zuverläſſigkeit zwar durch den Schleichhandel in etwas gemindert wird, aber wenn das **Bedürfniß** aus dem **Bevölkerungsſtande** nach der Eintheilung in ſeine Klaſſen, und, wie ferne in jeder Gattung die Provinzialmanufakturen zureichen, aus ihren Tabellen erhoben wird, ſo iſt dieſes eine Art von Controlle, welche den Mauthregiſtern eine mehrere Brauchbarkeit giebt. Unter den übrigen Wegen des Geldausfluſſes, iſt der ſchädlichſte, aber gemeinüblichſte, wenn die Beſitzer anſehnlicher Güter außerhalb der Provinz ihren Aufenthalt aufſchlagen, mithin ihre Renten dahin

kom-

kommen laſſen *e*. Die daher rührende Verminderung der Provinzialeinkünfte kann mit leichter Mühe überſchlagen werden, weil man die **Eigenthümer**, welche die Provinz nicht bewohnen, ſowohl, als das **Ertragniß ihrer Güter** erheben kann.

a. I. Th. §. 216.
b. II. Th. Abt. v. d. Landwirdſch. §. 101.
c. Dieſes wird durch folgendes Beyſpiel deutlicher. Ein Landwirth läßt einen Wagen, einen Pflug machen, er läßt einen Rock ausbeſſern: die zwo erſten Ausgaben gehören unmittelbar zum Baue des Feldes, die letzte zu ſeinem nothwendigen Unterhalte. Er zahlet den Wagner, den Schmidt entweder, daß er ihnen Korn giebt, oder er verkauft ſein Korn, gibt beiden Geld, und dieſe kaufen ſich abermal Korn. Eben ſo verhält es ſich mit dem Schneider, und mit allen Handwerkern des flachen Landes.
d. II. Th. Abt. v. Manufaktur. §. 129. 131. u. f.
e. II. Th. Abth. Umlauf des Geld. §. 291 und Abh. von der Theurung in großen Städten ꝛc.

37. Der Stand der Einkünfte wird auf gleiche Art von allen Provinzen gleich behoben, wodurch man eine Bilanz des **Numerären**, oder das Verhältniß in ſeiner Gewalt hält, in wel-

cher die Provinzen gegeneinander in Anſehen der kreislaufenden Geldmaſſe ſtehen. Dieſes Verhältniß nun muß die Richtſchnur zur Untertheilung des Provinzialbeytrags ſeyn, und die Regel, welcher man dabey wahrzunehmen hat, iſt: **Die wechſelſeitige Größen der beyzutragenden Antheile ſollen ſich gegeneinander verhalten, gleich dem wechſelſeitigem Geldempfange der Provinzen** *a*. Der Beweis dieſer Regel liegt in dem einfachen Rechnungsſatze, daß **die Auslage den Empfang nicht überſteigen könne.** Vielleicht aber wird er einleuchtender, wenn die traurigen und unvermeidlichen Folgen ihrer Ueberſchreitung vor Augen gelegt werden. Die Entkräftung einer Provinz, bey der die Anlage nicht nach dieſem Verhältniſſe ausgemeſſen iſt, läßt ſich von Stufe zu Stufe vorzeichnen, und der Zeitpunkt mit Zuverſicht beſtimmen, wo ſie ganz zu Grunde gehen muß. Man nehme eine Provinz unter folgenden Umſtänden an. Ihre Bevölkerung ſey 2. Millionen: ihr

Feldbau erziele über die Provinzialver-zehrung zur **Ausfuhr** 1. und ein halbe Million: ihre **Manufakturen** an man-cherley Gattungen ſetzen auswärts um 2. Millionen Erzeugniſſe ab: der **Berg-ſegen** ſey zweymal hundert tauſend, die **Beſoldungen** des Civilſtandes acht mahl hundert tauſend: die **Verzeh-rung des Militärs** 3. Millionen: An **Intereſſen** und **Rückzahlungen** von was immer für answärtigen Schulden 1. Million, und noch eine halbe Million für **unbenannte** Einflüſſe. Dieſe Sum-men zuſamm geben alſo 9,000,000 Gulden **Geldeinkünfte**. Eben dieſes Land zahlt aber an, von auswärts em-pfangenen **Waaren** von allen Gattun-gen 2. Millionen: ein Theil ſeiner ver-möglichen **Güterbeſitzer** habe ſeinen ordentlichen Wohnplatz in der Haupt-ſtadt; die Einkünfte, welche ſie dahin-kommen laſſen, ſeyn 1. ein halb Mil-lion, eine halbe Million für **unbenann-te** hunderterley Ausflüſſe: geben 4. Mil-lionen **Auslage**. Ich überlaſſe es nun, wie groß man die Fruchtbarkeit, den Um-

ſatz

ſatz von innen anſchlag wolle: man nimmt aber in der Ausmeſſung des Beytragsantheils zum Augenmerk, es ſey nun die Bevölkerung, oder das nach einem Mittelpreiſe feſtgeſetzte Provinzialerträgniß, ohne Ruckſicht auf obige Berechnung! man ſage z. B., der Kopf verzehrt, einer dem andern gleichgehalten, jährlich 36. fl. er erwirbt alſo auch 39; und der eilfte Theil iſt eine geringe Abgabe, die von 2. Millionen Bevölkerung gleichwohl 6. Millionen beträgt: oder man ſage: das ganze Land enthält an liegenden Gründen ſo viel, an Gewerben ſoviel, und bringe ebenfalls 6. Millionen heraus! Die Folge davon wird verſchieden ſeyn, je nachdem das Land am Gelde etwas vorher beygelegt hatte oder nicht. Hatte es keinen Geldvorrath, ſo empfängt der Staat gleich Anfangs der Eintheilung ſeinen Antheil nicht; denn, mit 9. Millionen Empfang kann man nicht, auf 4. Millionen, welche für ſich ausgehen, und 6., welche der Staat fodert, mithin 10. Millionen Auslage zureichen. Oder empfängt

er den ausgerechneten Antheil, weil von ehemal glücklichen Umſtänden einige Millionen im Lande beygelegt geweſen, ſo wird Jahr für Jahr davon eine dem **Kreislaufe**, wo ſie als **Unternehmungsfond** anzuſehen war, [b] entzogen, um ſie zu Ergänzung der Entrichtung zuzuſetzen, und die Erſchöpfung alſo nur nach der größeren oder geringeren Geldmenge hinausgefriſtet.

[a] Gewöhnlicher Weiſe wird in den Finanzverfaſſungen ein allgemeiner Theiler von einer gewiſſen Zahl angenommen: die Provinzialuntertheilung geſchieht durch einen beſondern Theiler für jede Provinz, welche zuſamm die Summe des allgemeinen Theilers enthalten: z. B. der allgemeine Theiler wäre 1200. die Provinz *A* 300 *B* 250. *C* 530. *D* 120. Summa 1200 allgemeiner Theiler.

[b] II. Th. Abth. vom Umlaufe des Geldes.

38. Während der Zeit, daß die Provinz ſich dem entſcheidenden Zeitpunkte nähert, ſind ihre Umſtände folgende: Wenn die Laſt der Entrichtungen die Seltenheit des Baaren in einem Lande veranlaßt, ſo muß dieſe Seltenheit ordentlicher Weiſe bey derjenigen Klaſſe an-

anfangen, die davon keinen Ueberfluß hat, alſo bey der **arbeitenden Klaſſe**, bey dem **Landmanne**, und **Manufakturanten**. Wie bereits an einem andern Orte *a* beobachtet worden, wird dasjenige, was der erſtere zu entrichten hat, durch gewaltſame **Eintreibungen** eingebracht, welches ein zweyfaches Uebel nach ſich zieht: fürs erſte, das die **Koſten** der Eintreibung die Laſt vergrößern, welche dem Landmanne ohnehin zu groß war: fürs zweyte, daß er, um ſich dieſelbe vom Halſe zu bringen, nur das Mittel der **Schulden** oder **Veräußerung** vor ſich ſieht. Beides führet zuletzt nach demſelben Ausgange. Was der Landmann immer an **unbeweglichen** Gütern beſitzt, iſt Hausbedürfniß von ganz unbeträchtlichem Werthe, oder Feldgeräthe, Vieh, Ausſaat. Dasjenige, ſo er davon zu verkaufen gezwungen iſt, wird ein Hinderniß für die Erzielung des folgenden Jahres: die **Eintreibungen** werden daher auch im folgenden Jahre ſtrenger ſeyn, und noch größere Veräußerun-

gen veranlaſſen. Auf dieſe Art nimmt der Feldbau mit jedem Jahre ab, und da in einer gewiſſen Reihe von Jahren ordentlich mittelmäßige und Fehljahre mit unterkommen, ſo iſt offenbar, daß die Erzeugniſſe des Feldbaues nicht mehr in der Menge ausgeführt werden, wie ehemals. Wenn man überhaupt annehmen will, und zwar nach dem gelinderen Verhältniſſe, daß die Abnahme der Erzielung in gleichem Schritte mit dem Uebermaſſe der Entrichtung fortſchreite, ſo wird mit jedem Jahre der **ſechſte Theil**, nämlich ein **Viertel Million** weniger auswärts abgeſetzt; der Erſatz davon aber dem Feldbau aufgebürdet, der bey einem Sechstheile **wachſender Entrichtung** und einem Sechstheile **abgenommener Einnahme** ſtets um ein **Drittheil** in ſeinen Umſtänden herabgeſetzt wird. Geſetzt, daß man annähme, die größern Güterbeſitzer kämen den kleinern zu Hülfe, ſo müſſen auch dieſe, da keine Rückzahlung in dieſer Lage geſchehen kann, nicht nur, außer Stand geſetzt werden,

mit

mit ihrer Hülfe fortzufahren, ſondern wohl gar mit jenen in gleiche Umſtände gerathen. Wenn einmal der Zufluß des Geldes, welchen die Landwirthſchaft von außen empfieng, ausbleibt, ſo iſt die Abnahme derſelben gar bald ſo groß, daß ſie nicht einmal der Provinzialverzehrung zureicht: aus Mangel von Vieh, von Geräthſchaft, von Ausſaat, die entweder zur Beſtreitung der Entrichtung verkauft, oder um zu leben verzehrt werden mußte, bleiben Felder unbebaut. Auch bey der günſtigſten Witterung iſt dann in einem ſolchen Lande die Aernte viel zu klein, weil zu wenig gebaut worden. Die Erzeugniſſe ſteigen auf einen ſehr hohen Werth, aber die Klaſſe des Landmanns zieht davon keinen Vortheil, weil ſie das Wenige, ſo ſie erzielt, nicht veräußern kann, ſondern ſelbſt verzehren, oder doch zur ungünſtigen Zeit hindangeben muß. Die Vermögenden kaufen außer Landes ein, und vermehren den Geldausfluß, das iſt, die Beſchwerlichkeit des Provinzialbeytrags. In einer ſolchen Pro-

vinz herrſcht unter der arbeitenden Klaſſe allg meiner Mangel. Der Landmann iſt, um Brodt zu ſuchen, gezwungen, außer Landes zu gehen: die Entvölkerung des flachen Landes iſt ein neuer Zuwachs des Uebels. Die durch ihre Umſtände zurückgehalten werden, nehmen ihre Zuflucht zu ungewöhnlichen Nahrungsmitteln, welche ihre Geſundheit untergraben: die Sterblichkeit in einem hohen Grade geſellt ſich zur Auswanderung, das Land zu entvölkern. Die Ehen machen unter dieſen Umſtänden der Provinzialbevölkerung gewiß keinen Erſatz, wie man ſich aus den Regiſtern der Gebohrnen überführen kann; und was noch gebohren wird, iſt ſchwach, hinfällig. Es iſt vergebens, dem Elende einer ſolchen Provinz durch Zufuhr abhelfen zu wollen. Der Staat kann ſeinem Landvolke nicht unentgeltlich Brodt geben, und kaufen können es ſich die Elenden nicht, geſetzt, daß der Preis noch ſo geringe wäre. Der Anblick der Lebensmittel, die ſie ſich nicht zueignen kön-

können, macht ihnen ihr Unglück nur deſto fühlbarer.

a 34.

39. Den Verfall der Landwirthſchaft begleitet der Verfall der **Manufakturen**. Der glückliche Zuſtand, wie der ſchwache dieſer zween Zweige der Arbeitſamkeit, wirkt auf ſie ſtets wechſelſeitig. Fürs erſte alſo kann die Landwirthſchaft ihnen nicht mehr den Stoff in der gefoderten Menge liefern, und der, ſo noch von ihr kömmt, ſteigt zu einem Werthe, der mit dem Ueberſchlage der Manufakturen nicht zuſammſieht. Sie ſehen ſich nun nach fremden Stoffe um, der zwar geringer als der innländiſche, aber immer wegen der Fracht und andern Einfuhrkoſten theurer, als zuvor zu ſtehen kömmt: die erſte Erhöhung des Preiſes: der Mangel an dieſen Abſatze bringt zugleich eine neue Leere in die Landwirthſchaft. Die Seltenheit der Lebensmittel wirkt zuverläßig die Vergrößerung des Handlohns: die zweyte Erhöhung des Prei-

ſes [a] Zween ſo beträchtlich vergrößerte Theile des Preiſes würden ſchon allein zureichen, der Provinz den Vortheil des **Zuſammenfluſſes**, mithin des auswärtigen Abſatzes zu entreißen; aber es vereinbaren ſich noch damit die **Zinſe**, welche in einem Lande, wo das Geld ſelten iſt, auf das höchſte ſteigen [b]. Der auswärtige Abſatz giebt alſo die angeſetzten zwo Millionen nicht mehr, und die Provinzialgeldmaſſe, leidet eine neue und ſehr wichtige Verminderung. Selbſt der **Provinzialabſatz** nimmt beträchtlich ab, eines Theils, weil jede theure Waare weniger Verzug findet [c], andern Theils weil die gemeine Klaſſe bey ihrem Mangel ſich etwas anzukaufen unfähig iſt: gerade alſo die nützlichſten Mannfakturen, diejenigen nämlich, welche die größte Klaſſe verſehen hatten, gerathen in Verfall, und nun ſind viele Arbeiter gleichfalls auszuwandern gezwungen. Was immer noch unentbehrlich gebraucht wird, kömmt entweder von außen, oder iſt in den Händen unbarmherziger Monopoliſten, die ſich die Umſtände zu Nutzen machen, ihren

Vor-

Vortheil zu vergrößern. Alle Bedrängniſſe des Landvolkes fallen übrigens nicht weniger auf den durch ſeine Stellung zurückgehaltenen Manufakturarbeiter. Ein einziger Blick auf den Privat- und Provinzialkredit iſt zureichend, zu entdecken, daß beide ganz verfallen müſſen; daß die Kapitalien aufgekündiget werden; daß bey der Unmöglichkeit zu bezahlen, Abſchätzungen, Banquerutte häufig erfolgen; daß der Wucher über Hand nimmt. Ich habe die Züge bey dieſen Gemälde ehe gemildert, als übertrieben; eine vorhin blühende Provinz, nunmehr theils von Einwohnern entblößt, theils von ausgezehrten, ſiechen Menſchengeſtalten bewohnt, die Felder in unwillkührlicher Brache mit Dörnen und Neſſeln bedeckt, die Wieſen ohne Heerden, die Werkſtätte ohne Arbeiter, wo der Wucher gleich den Geyern auf dem Schlachtfelde wohnt, iſt ein Mitleiderregender aber auch warnender Anblick. Die Verheerung greift bald weiter um ſich. Wenn die übrigen

Thei-

Theile die Laſt des geſchwächten auf ſich nehmen müſſen, ſo kommen früher oder ſpäter von denſelben Urſachen dieſelben Folgen in der Reihe herum, bis zuletzt der ganze Staat die traurige Geſtalt des geſchilderten Theiles hat.

a. II. Th. Abth. v. Manufakt. § 129. u. f. Abhandl. von Zuſammenfluß.
b. II. Th. Abth. v. Umlaufe des Geldes § 292. u. w.
c. II. Th. Abth. v. Manufakt. an mehr Orten.

40. Mit ſehr geringer Aufmerkſamkeit läßt ſich wahrnehmen, daß das Uebel, ſo die nicht nach der Bilanz des Geldes belegten Theile befällt, ſeinen Grund in dem geſtöhrten Kreislaufe a hat, und daß hingegen, wenn die Bilanz des Geldes zum Maßſtabe der Untertheilung angenommen wird, die Provinz, welche den ordentlichen Wohnplatz des Regenten in ſich begreift, wohin alſo gleichſam die Baarſchaft des ganzen Staates b einflüßt, von der Abgabenlaſt den größten Theil auf ſich zu nehmen haben wird.

Da

Da indeſſen ein ſolches Unebenmaaß in der Anlage, davon die Urſache der gemeinen Klaſſe nicht leicht faßlich kann gemacht werden, zu Mißvergnügen Anlaß geben muß, und die Ungleichheit des Kreislaufs c dadurch noch mehr vergrößert wird, ſo vereiniget ſich ein neuer Beweggrund mit ſo vielen andern, auf eine ebenmäſſigere Vertheilung der Geldmaſſe zu denken, welches am wirkſamſten durch eine gleiche Vertheilung der Verzehrung d, durch die geſchickte Eintheilung der Manufakturen in den Provinzen, durch Zurückhaltung der Vermögenden auf ihren Gütern, und wenn ſonſt keine mächtigeren abhaltenden Gründe vorhanden ſind, durch die veränderte, und den Provinzen umzählig gegönnte Gegenwart des Regenten kann erhalten werden. Dieſe kluge Vertheilung des Numeråren haben die verſchiedenen Finanzſchriftſteller bey dem ſo ſehr gebrauchten Gleichniſſe im Geſichte gehabt: daß die öffentlichen Kaſſen des Staates dem Herzen zu vergleichen wären, welches das auf ſich zu-

drin-

dringende Blut durch ſeine Gegenbewegung in die übrigen Theile des Leibes zurückſenden müſſe, wenn der Körper ſeine Geſundheit erhalten ſoll.

a. II. Abth. vom Umlaufe des Gelds §. 292.
b. Abhandlung von der Theurung in großen Städten.
c. Vom Umlaufe des Gelds §. 291.
d. Abhandlung von der Theurung. ꝛc.

41. Bey den Einkünften des Staates ſind immer gewiſſe **Gegenſtände**, welche der Behebung im Ganzen oder zum Theile als die Grundlage dienen a. Die ſchickliche oder unſchickliche **Wahl** dieſer Gegenſtände vermehret die **Gewißheit** der Staatsrenten in Anſehen der **Größe** b, oder vermindert ſie. Der Grundſatz, daß die Einhebung der Staatseinkünfte auf die **einfachſte** Art am vortheilhafteſten ſey, hat ſelbſt Männer von Anſehen zu Vorſchlägen verleitet, die ganze Summe derſelben auf **einen einzigen** Gegenſtand zu legen. Die **Unſicherheit** mußte davon die unfehlbare Folge ſeyn. Ein Beyſpiel ſoll die Stelle des Beweiſes vertret-

treten. Keine Verzehrung iſt gewiſſer, als des unentbehrlichſten Bedürfniſſes, des Korns oder **Brodts**. Eine auf dieſen Verzehrungsgegenſtand gelegte Abgabe ſollte alſo aus dieſem Grunde als die **gewiſſeſte** anzuſehen ſeyn: ſie iſt es auch, gegen alle andere auf **einen** Gegenſtand eingeſchränkte Abgaben; aber in Anſehen der **ganzen** Summe iſt ſie dennoch nicht zuverläſſig. Ich will nicht einmal den Wechſel der Fruchtbarkeit und der Aernten, mithin die höheren und kleineren Preiſe des Korns, und die davon abhangende bald zunehmende, bald verminderte Verzehrung anführen, welche nothwendig die damit verknüpfte Abgabe wechſeln macht: ich will nur einen an ſich ganz unbeträchtlich ſcheinenden Umſtand bemerken; z. B. die Vermehrung der ſogenannten Erdäpfel. So bald dieſes Gewächs in einem Lande gemeiner wird, nimmt die Getreidverzehrung anſehnlich ab: einen gleichen Erfolg hat der Bau des türkiſchen, des Haidekorns u. m. a. Die Gewißheit der Einkünfte fodert alſo eine **Verthei-**

lung

lung auf mehrere Gegenſtände, ſowohl, weil auf ſolche Art der Wechſel weniger zu befürchten iſt, als auch, weil der Wechſel, dann, wann er ſich ereignet, nicht ſo beträchtlich ſeyn kann, endlich auch weil die etwan nöthige Untertheilung eines **kleinen** Abgangs auf **mehrere** Gegenſtände weniger empfindlich iſt. So ſehr die **Vereinfachung** c bey der Behebung der Staatseinkünfte zu empfehlen iſt, ſo ſehr muß darauf gedacht werden, daß ſie nicht zum Nachtheile der **Gewißheit der Einkünfte** geſchehe: beides muß, ſo viel es möglich iſt, in einer ſchicklichen Finanzverfaſſung vereinbart werden.

a. Abth. von Steuern.
b. 29.
c. Es würde hier am unrechten Orte ſeyn, auf die mancherley Vorſchläge ſich zu verbreiten, welche die Abſicht haben, die Staatsrenten, auf eine einfache Art zu beheben, und noch ſämmtlich in der Ausübung unmöglich befunden worden. Die Gelegenheit, ihrer zu erwähnen, wird ſich anderswo ſchicklicher anbieten.

42. Dieſelbe **Ungewißheit**, welche bey den auf einen Gegenſtand zuſammge-

zogenen Einkünften zu beſorgen iſt, wird auch jede Finanzverfaſſung verwirren, welche zwar die ganze Summe auf mehrere Gegenſtände vertheilet, aber immer einen großen Theil auf ſolche Gegenſtände gründet, die einer willkührlichen Verminderung ausgeſetzt ſind. Das däucht mich, ſey der Standort, von welchem eine der wichtigſten Fragen in dem Finanzweſen unterſucht, und entſchieden werden könne: ob nämlich die Bedürfniſſe oder die Gemächlichkeit und Ueberfluß ſchicklichere Gegenſtände ſind, um darauf das Ganze oder einen wichtigen Theil der öffentlichen Einkünfte zu gründen? Diejenigen, welche die letzteren vorziehen, führen für ſich an: der, welcher ſich Gemächlichkeiten und Ueberfluß verſchaffen könnte, wäre ordentlicher Weiſe von der vermögenden Klaſſe: die weniger vermögende Klaſſe hingegen müſſe ſich an den Bedürfniſſen allein genügen laſſen. Die Billigkeit ſey einleuchtend, daß die Erſteren, in der allgemeinen Laſt die Letz-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

teren übertrügen, welches dadurch geſchehe, wenn die Entrichtungen auf die Gegenſtände ihrer Verzehrung allein gelegt wären. Aber man hat bey dieſem Wohlwollen gegen die gemeine Klaſſe nicht bedacht: daß der Gebrauch der Gemächlichkeit, und der Ueberflußwaaren von der Willkuhr der Verzehrenden abhänge, daß alſo, wenn durch daraufgelegte Abgaben ihr Preis erhöhet, und einem Theile der Verzehrenden der Gebrauch zu koſtbar gemacht wird, die Verzehrung abnehme, mithin auch die davon erwartete Summe nicht eingehen werde. Die **Gewißheit** der Finanzrechnung fodert alſo die Gründung der Einkünfte vorzüglich auf die **Bedürfniſſe** und werde ich an ſeinem Orte *a* erörtern, daß die Furcht, auf dieſe Art die gemeine Klaſſe zu ſehr zu beladen, überflüſſig ſey, da bey einer wohl eingerichteten Behebungsart die Entrichtungen der **erzielenden** Klaſſe immer zuletzt von der **verzehrenden** getragen werden.

a. Abth. von Steuern.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

43. Wenn die Staatseinkünfte gleich auf verſchiedene Gegenſtände vertheilet ſind, ſo iſt dennoch immer bey einem oder anderem derſelben ein Abgang zu beſorgen, da ſich ſo leicht Umſtände ereignen mögen, welche die Beſchränkung der Erzielung, oder der Verzehrung nach ſich ziehen. Wenigſtens ſind Zufälle dieſer Art ſehr in der Reihe der gewöhnlichen Dinge: alsdann aber, wann ſich bey einem Gegenſtande ein Abgang zeiget, iſt die Untertheilung zum Erſatze auf die übrigen nicht ſo augenblicklich zu bewerkſtelligen; mithin bleibt ein gewiſſer Theil des Aufwandes ohne Bedeckung. Um dieſer Verlegenheit zuvorzukommen, und die **Gewißheit** der öffentlichen Einkünfte, ſo viel es thunlich iſt, über allen Zweifel hinwegzuſetzen, wird zu der nach dem **Bedürfniſſe** ausgemeſſenen Summe noch **ſo viel** geſchlagen, als man für zureichend hält, den durch unvorherſehbare Zufälle verurſachten Abgang zu erſetzen. Zufälle, ſo ſehr ſie Zufälle ſind, erlauben eine Art von Be-

rechnung, die ſich auf die Beobachtung mehrerer Jahre gründet, bey denen man die Abgänge in den verſchiedenen Rubriken ſorgfältig aufzeichnet, und dann die Mittelzahl herauszieht, welche man als den Maßſtab des Ueberſchuſſes anſehen kann. Ich bequeme mich hier nach dem angenommenen Ausdrucke, da ich dasjenige Ueberſchuß nenne, dem im eigentlichſten Verſtande dieſe Benennung ganz nicht zukömmt. Es würde die unverzeihlichſte Unbedachtſamkeit verrathen, woferne nicht ſchon in dem Aufwandsüberſchlage den unvorgeſehenen Abgängen[a] ihre eigene Rubrike zugeeignet wäre: und da ſich dieſe Abgänge beynahe Jahr für Jahr, nur einmal bey dieſem, ein andermal bey jenem Gegenſtande ereignen, ſo ſind ſie ordentlich mit unter die Bedürfniſſe zu ſetzen, denen daher in dem Finanzſyſteme die Bedeckung zuzuſagen hat.

a. Defekte.

44. Die öffentlichen Einkünfte können nicht unmittelbar in die Staatskaſ-

kaſſen geliefert werden. Es iſt mög-lich, daß ein Theil davon auf den Zwi-ſchenwegen und ſchon, ehe ſie an den Ort ihrer Beſtimmung gelangen, **ab-gewendet** werde a. Auch dann noch, wenn ſie wirklich in die Staatskaſſen eingegangen ſind, können **Veruntreu-ungen** ihrer Summe vermindern, ſchon bevor damit eine Vertheilung geſchieht; oder der Staat wird in der **Anwen-dung** der Gelder ſelbſt übervortheilet. So lange ſolche Veruntreuungen zu be-ſorgen ſind, iſt der Ueberſchlag der ein-gehenden, oder eingegangenen Sum-me ſchwankend. Die **Gewißheit** der Einkünfte verlangt daher die möglichſte Vorſehung gegen die **Veruntreuun-gen** und **Miſchereyen** derjenigen, wel-che mit der **Einnahme** der Staats-gelder, mit ihrer **Verwahrung**, mit ihrer **Verwaltung**, beſchäfftiget ſind. In dieſer Abſicht muß man zu verhin-dern ſuchen, daß Niemand an den Staatskaſſen eine Untreue begehen **wolle**, und daß dieſelbe Niemand be-gehen **könne**: wenigſtens muß die Be-

gehung einer Untreue, ſo ſehr es menſchlicher Weiſe möglich iſt, erſchweret werden. Um das erſtere zu bewirken, iſt eine vorſichtige Wahl in Beſetzung der Aemter zu treffen; die Beamten ſind anſtändig zu Beſolden; gegen die Veruntreuungen ſind ſtrenge Strafen feſt zuſetzen, und an den Betretenen ohne Nachſicht zu vollſtrecken. Das zweyte wird durch niedergelegte Sicherheitsgelder b, durch öftere und genaue Kaſſenachſuchungen, und eine wohleingerichtete Staatsberechnung zu erhalten ſeyn.

a. 29. III.
b. Kautionen.

45. Zu Einnahmen und andern Kaſſebedienungen, denjenigen vorzüglich, welche anſehnliche Summen lange vor ihrer Abführung, oder ſonſt beſtändig unter ihrer Aufſicht haben, als bey entfernten Unterkaſſen, oder ſogenannten Filialen, werden wohl nicht ſo leicht andere, als Leute von gutem Wandel und lange geprüfter Treue geſtellet werden. Doch da die Gelegenheit

lachend, die Reizung ſo mächtig iſt, ſo iſt es unumgänglich nöthig, ſolche Leute **gut zu beſolden**, damit ſich mit der Leichtigkeit, eine Untreue zu begehen, nicht auch der Beweggrund der Noth paare, und den Trieb unwiderſtehlich mache. Es iſt ein Grundſatz, der bey allen Bedienungen befolgt werden muß: wo die **Gefahr der Beſtechung**, wo die **Leichtigkeit** der Untreue groß iſt, da muß der Staat den Ausgeſetzten dadurch verwahren, daß er ſeine Umſtände nach dem Verhältniſſe ſeines Standes glücklich macht. Ohne, daß ich einem **feilen** Richter, einem **untreuen Kaſſierer** das Wort zu reden Willens bin, es gehört wenigſtens ein Heldenmuth dazu, der nicht ſo allgemein iſt, bey ſeiner und der Seinigen Noth, der man durch ein **Wort**, durch einen **Griff** abhelfen kann, reine Hände zu behalten. Wer ſetzt einen hungerigen zum Hüter der vollen Speiskammer und ſpricht: **koſte nicht**! und erwartet, daß ſein Befehl beobachtet werde? Die Schrift giebt in dieſem

Stücke figürlich die Richtſchnur des Verhaltens: **verbindet**, ſpricht ſie, **dem** (das Getraid austretenden) **Ochſen auf der Tenne nicht das Maul!** Hat nun aber der Beamte eine zureichende Beſoldung angewieſen, ſo können keine **Strafen** gegen denjenigen zu groß ſeyn, der an dem gemeinen Weſen, unter was immer für einer Bemäntelung, zum Diebe wird. Dieſe Strafen müſſen von der **Gewißheit**, mit der ſie ohne Anſehen der Perſon vollzogen werden, die Stärke ihres Eindrucks empfangen, und dem, welchen die wohlthätige Vorſorge des Staates nicht zurückhält, doch die Furcht den Willen der Miſſethat benehmen.

46. Faſt aller Orten, und bey allen Bedienungen, welche mit Geld zu walten haben, wo daher Untreue oder Saumſeligkeit eine Unordnung in die Kaſſe bringen dürfte, werden von dem die Bedienung Antretenden wirklich niedergelegte **Gewährgelder** a oder **Bürgſchaft** gefodert. Nachdem die anver-

trau-

trauten Gelder größere oder kleinere Summen ſind, ſind auch dieſe **Unterpfänder**, die, weil bey einer Unrichtigkeit ſogleich davon der Erſatz gemacht wird, den Vortheil, der aus einer Veruntreuung zu hoffen wäre, vereiteln, mithin das Verbrechen gleichſam unmöglich machen. Es iſt gar nicht zu läugnen, daß bey kleinen Bedienungen dieſe Vorſehung nützlich iſt, wo nämlich zwiſchen der erlegten und der anvertrauten Summe ein **Verhältniß** beobachtet werden kann. Aber es iſt nicht weniger offenbar, daß bey wichtigen Aemtern, welche mit den größeren und das Vermögen, mithin auch die Bürgfähigkeit überſteigenden Kaſſen zu ſchaffen haben, der Erlag eines Gewährgeldes ohne Nutzen iſt. Die vorſichtige Wahl iſt hier dasjenige, ſo dem Staate die größte Zuverläßigkeit giebt. Bey untergeordneten Aemtern; und als ſolche können alle in Anſehen der oberſten Kaſſeleitung betrachtet werden; iſt eine öftere **Unterſuchung** des Kaſſeſtandes und der nach der Rechnung

vorräthigen Baarſchaft von einem in die Augen fallenden Einfluſſe, weil der Beamte unter ſolchen Umſtänden eine zu geſchwinde Entdeckung zu befürchten hat. Dieſe Unterſuchung muß auf keine Zeit feſtgeſetzt ſeyn; je unvorhergeſehener, deſto wirkſamer: doch läßt ſich anmerken, daß bey Aemtern, wo Gewährgelder üblich ſind, die Unterſuchungen nicht länger ausgeſetzt werden ſollen, als ſo lange die niedergelegte Summe der Kaſſe zur Bedeckung dienet. Große Kaſſen, vorzüglich diejenigen, worauf von mehreren Orten Anweiſungen geſchehen, werden auch gewöhnlich unter mehreren Schlößern gehalten, wozu verſchiedene Beamten die Schlüſſel haben, davon einer ohne den andern keine Zahlung leiſten kann. Ohne gemeinſchaftliches Einverſtändniß zu einem Betruge ſind durch dieſe Vorſicht die Staatsgelder in Sicherheit.

a. Cautionen.

47. Wenn man bey einer nur etwas größern Privathaushaltung die Noth-

wendigkeit einer Rechnung nicht ver⸗kennet, kann man es um ſo minder bey den Staatsrenten a, wo der Gegen⸗ſtand von ungeheurem Umfange iſt, wo deſto leichter Verwirrungen ſich er⸗eignen, wo jeder Fehler ſeinen Einfluß weit verbreitet, und eine ſchickliche Verwaltung ſich ohne Sicherheit, und dieſe ohne eine genau eingerichtete Berechnung nicht einmal begreifen läßt. Die Gegenſtände der Staatsberech⸗nung ſind die Einnahme und Verwen⸗dung, aus deren Vergleichung ſich der Vorrath der Staatsgelder zeiget. Die Form der Staatsberechnung mag an ſich ſelbſt als gleichgültig angeſehen werden: diejenige wird vor den übri⸗gen den Vorzug verdienen, welche fol⸗gende weſentliche Eigenſchaften verei⸗niget, aus welchen für den Staat die genauſte Sicherheit entſpringt: Kür⸗ze, Klarheit, Leichtigkeit das Ganze und die Theile augenblicklich zu über⸗ſehen, und eine beſtändige Kontrole. Die Kürze wird gefodert, theils die Rechnungsämter nicht durch zu zahlrei⸗

che

che Beamten koſtbar zu machen, theils mit der Berechnung nicht im Ausſtande zu bleiben. Die **Klarheit** geſtattet jedermann das Einſehen, und erſchweret eben dadurch den Betrug, der immer gerne ſich hinter die Unverſtändlichkeit flüchtet, wo er die Entdeckung weniger fürchtet. Die **Leichtigkeit** das **Ganze** und **die Theile**, das **Eingegangene**, die **Rückſtände**, das **Verwendete**, den **Kaſſeſtand**, die **Vergrößerungen** oder die **Abnahme** einer jeden Rubrike der Einkünfte **augenblicklich** zu überſehen, iſt nicht weniger der **Sicherheit des Staates** zuträglich, der auf ſolche Art, wann er immer will, Unterſuchungen vornehmen, als der **Sicherheit des Beamten**, der ſich mit jedem Augenblicke ſelbſt überſehen kann. Die **Controle** wird vorzüglich dadurch erhalten, wenn ein Rechnungsgeſchäfft bey mehrern dergeſtalt durchläuft, daß die Theile unter ſich eine **Beziehung** haben, nach welcher auf die Genauheit oder Ungenauheit der geführten Rechnung ein gelten=

der

der Schluß gefolgert wird. Das Geſchäfft der Staatsberechnung muß von den übrigen Theilen der Finanzverwaltung ganz getrennet ſeyn, wenn anders der Endzweck der Sicherheit davon erwartet werden ſoll. Sie iſt im eigentlichſten Verſtande die Kontrole der ſogenannten Kammern; niemanden aber wird die Kontrole ſeiner ſelbſt übertragen.

a. 43.

48. Die Gewißheit der Einkünfte in Beziehung auf die Zeit a hängt von der Ausmeſſung der Einhebungstermine und von der Pünktlichkeit in der Einhebung ab. Fürs erſte muß darauf geſehen werden, daß die Zeit der Entrichtung überhaupt dahin verleget werde, wo der Bürger wahrſcheinlich bey Kräften iſt, ſie zu tragen. Fürs zweyte müſſen die Abgaben in kleinere Antheile zerſtückt werden, um durch die Untertheilung ihm die Entrichtung weniger beſchwerlich zu machen. Der Schaden, welchen der allgemeine Umlauf

lauf durch die großen Zahlungster=mine und die dadurch veranlaßte Zu=rückhaltung beträchtlicher Geldſum=men leidet, iſt bereits an einem andern Orte deűtlich gemacht worden. *b* Der Schluß, ſo davon auf die **Entrichtungs=termine** abgeleitet werden muß, iſt: bey **Feſtſetzung** der **Einhebungszeit**, und der **Untertheilung** der **Staats=einkűnfte**, wird auf die **kreislaufen=de Geldmaße** und auf die **Geſchwin=digkeit**, womit ſie den **Umlauf** ver=richtet, zu ſehen ſeyn. In einem Staate, wo die **kreislaufende** Maſ=ſe entweder an ſich ſehr groß iſt, oder durch **umlaufende Papiere** ſehr ver=mehret wird, kőnnen **entferntere** Ein=hebungszeitpunkte beſtimmet werden, als wo die Umſtände gegentheilich ſind. Wo der Umlauf ſchnell iſt, und die umlaufende Maſſe mit den **Unter=nehmungen** der Aemſigkeit im Gleich=gewichte ſteht, würden weit hinaus=verlegte **Einhebungstermine** eine nachtheilige **Stockung** *c* verurſachen.

a. 18.

b. H

b. II. Th. Abth. vom Umlaufe d. g. 290.

c. Wäre z. B. die kreislaufende Summe 10, welche 12 mal den Umlauf verrichtet, und dadurch bey der Aemſigkeit 120. hervorbringt, ſo würden Einhebungstermine von zween Monaten dreymal wenigſtens die Unternehmungen vermindern; das Produkt der Aemſigkeit würde ſtatt 120. auf 90. herabgeſetzt.

49. Eine pünktliche Einhebung, ohne Nachſicht, wo im Verzögerungsfalle ſogar die Strenge zu Hülfe gerufen wird, um die ausgemeſſenen Summen genau nach den feſtgeſetzen Terminen einzubringen, iſt unvermeidlich für den Staat, der ſeine Auslagen nach dem Maße eingetheilt hat, als er den Einfluß der Einkünfte erwarte, und heilſam dem ſteuerbaren Bürger. Man wird mich nicht im Verdacht haben, daß ich jemals den gewaltſamen Eintreibungen das Wort rede, deren Härte den Landmann, wenn ihn Miswachs und andere Unglücksfälle, bereits entkräftet haben, vollends unwiederbringlich zu Grunde richten. Aber da der Staat nun einmal der ausgemeſſenen Einkünfte nicht entbehren kann a, da alſo früher oder

ſpä-

ſpäter die Entrichtung immer geſchehen muß, ſo wird derjenige, für den bey Unterlaſſung ſeiner Pflicht keine dergleichen Umſtände anzuführen ſind, zu ſeinem eigenen Vortheile gehindert, ein **Rückſtändner** zu werden; man zwingt ihn, weil ihm die Entrichtung mit einmal zu läſtig seyn würde, ſich den Vortheil der **theilweiſen** Zahlung nicht entgehen zu laſſen.

a. 6.

50. Der Aufwand des Staates wird beſtändig von Jahre zu Jahre wiederholt; die öffentlichen Einkünfte müßen alſo **dauerhaft** gemacht werden *a*, um dieſer, ſich immer erneuernden Auslage zuzuſagen. Zu den ordentlichen Auslagen können noch unvorhergeſehene Umſtände einen **außerordentlichen** Aufwand fodern, zu deſſen Beſtreitung die Quellen des Zufluſſes nicht vertrocknet ſeyn müſſen. Die **Dauer** der Einkünfte im eigentlichſten Verſtande iſt die **Gewißheit derſelben auf die folgen-**

den

den Jahre, und beruhet auf der **unverminderten Beytragsfähigkeit.** Die allgemeine Beytragsfähigkeit iſt aus zwoen **Größen** zuſammgeſetzt: aus der Zahl derjenigen, welche zu der öffentlichen Laſt beytragen, die zweyte iſt der Antheil, ſo jeder an dieſer Laſt zu tragen fähig iſt. Die **Zahl der Beytragenden** hängt von der Größe der **Bevölkerung**, und die **Größe des Antheils**, den der einzelne Bürger zu der Summe des gemeinſchaftlichen Aufwands entweder gegenwärtig entrichtet, oder bey einem außerordentlichen Bedürfniſſe entrichten kann, dieſe hängt von dem **Vermögen** ab, deſſen Grund auf die **Erwerbung** durch die Wege der **Beſchäfftigung** errichtet iſt. Wann alſo eine von dieſen beiden Größen in Abnahme geräth, ſo wird die Summe der allgemeinen Beytragsfähigkeit auf gleiche Art vermindert, woraus zween der wichtigſten Finanzgrundſätze abgeleitet werden, die bey jeglicher Finanzunternehmung als der Prüfſtein anzuſehen ſind: I. Alle Ein-

künfte, es ſey nun die Gattung derſelben, ihre Größe, oder die Art ſie einzuheben, welche mittelbar, oder unmittelbar auf die Beſchränkung der Bevölkerung wirken können, ſind ſchädlich: II. Alle Einkünfte ſind ſchädlich, welche die Verminderung von irgend einem Zweige der Beſchäfftigung veranlaſſen, entweder, daß ſie der Arbeitſamkeit nicht Kräfte genug laſſen, um ihre Unternehmung fortſetzen zu können, oder auch nur nicht Ermunterung genug, ſie fortſetzen zu wollen. Beide Grundſätze ſind dergeſtalt mit einander verflochten, daß man ſie einigermaſſen für einen einzigen zu nehmen berechtiget iſt: denn die Außerachtlaſſung des einen wirkt beſtändig auf den andern. Was die Bevölkerung beſchränkt, vermindert die Beſchäfftigung, weil die Beſchäfftigung inſoferne ſie von dem Nationalfleiße abhängt, gleich iſt der Größe der Bedürfniße, und der Summe der Verzehrenden: wie im Gegentheile, was die Beſchäf-

ſchäfftigung vermindert, die Bevölkerung vermindert, deren Größe beſtändig mit der Größe der Beſchäfftigung, das iſt der Nahrungswege, im Verhältniſſe ſteht c.

a. 28.
b. Daher alles, was oben von der Gewißheit der Einkünfte geſagt worden, hieher abermal anzuwenden iſt.
c. I. Theil v. dem Hauptgrundſätze d. St. W. II. Th. Einleitung §. 9.

51. Je mehr die Entrichtenden in dem Beytrage zu der öffentlichen Laſt geſchonet werden, deſto leichter wird es denſelben, auf gleichem Fuſſe auch durch folgende Jahre ihre Entrichtungen fortzuſetzen. Die Beytragsfähigkeit und die Entrichtungen ſtehen alſo in einem entgegengeſetzten Verhältniſſe. Was die letztere vergrößert, vermindert die erſtere, und im Gegentheil. Je größer die Summe iſt, welche der Staat fodert, deſto größer werden nothwendiger Weiſe auch die

Antheile, wodurch dieſe Summe ſoll zuſammgebracht werden. Alles alſo, was die **Summe** der zu **behebenden Staatseinkünfte** entweder an ſich ſelbſt vergrößert, oder zu ihrer Vergrößerung **mittelbar** beyträgt, vermindert die Beytragsfähigkeit. Je geringer die **Zahl** derjenigen iſt, auf welche die Entrichtungen vertheilt werden, deſto ſtärker wird ihr Antheil. Die **Ausnahmen** der **Einen** von der **Beytragspflicht**, vermindert alſo die Beytragsfähigkeit der **übrigen**. Wenn der ausgemeſſene Beytragsantheil mit dem eignen **Vermögen** des Entrichtenden nicht im Ebenmaſſe ſteht, ſo wird die Beytragsfähigkeit geſchwächt. Wenn endlich die Beytragsantheile der Entrichtenden **gegeneinander** nicht nach dem **wechſelſeitigen** Verhältniſſe ihres Vermögens ausgemeſſen ſind, ſo werden Einige auf Koſten der Andern verſchonet, wodurch ihre Beytragsfähigkeit gleichfalls vermindert wird. Der Schluß hieraus iſt: daß, die Beytragsfähigkeit **unvermindert** zu erhalten,

I. die

I. die Summe der öffentlichen Einkünfte weder unmittelbar zu groß angenommen, noch mittelbar vergrößert, II. keine Ausnahme von der allgemeinen Beytragspflicht geſtattet, III. der zu entrichtende Antheil eines jeden, nach dem doppelten Verhältniſſe, zu ſeinem eignen Vermögen und dem Vermögen des Mitſteuernden, müſſe ausgemeſſen werden. Die Nothwendigkeit zureichender *a* öffentlicher Einkünfte darf bey allen dieſen Betrachtungen nie aus den Augen gelaſſen werden, und ſolange die öffentlichen Einkünfte das Maaß derſelben nicht überſchreiten, ſind ſie nicht zu groß. Der Unterthan aber hat von der Liebe und der Gerechtigkeit des Regenten zu erwarten, daß er den Aufwand, inſoferne es ohne Nachtheil irgend einer Auſtalt zur Handhabung des gemeinen Beſten thunlich iſt, eher einſchränken, als durch deſſen Vermehrung ſich die betrübte Nothwendigkeit auflegen werde, die Summe

der öffentlichen Einkünfte zu vergrößern. b

a. 9.
b. 11.

52 Die Summe der öffentlichen Einkünfte wird nicht ſelten **größer** angenommen, in der Abſicht, die Entrichtung auf einen **unveränderlichen** Fuß zu ſetzen, wovon man große Vortheile erwartet. **Ohne dieſe Unveränderlichkeit,** ſagt H. Mercier a, **giebt es kein Grundeigenthum, keinen Feldbau, keine Erzielung, keine Nation, keinen Regenten.** Die fürchterlichen Folgen, welche dieſer Schriftſteller von Veränderlichkeit der Steuern ableitet, mögen für das Beſorgniß einer bürgerfreundlichen Herzens angeſehen werden, aber ſie ſind kein Beweis. Um die **Unveränderlichkeit in den Entrichtungen** zu Stande zu bringen, muß die Summe der Einkünfte über den ordentlichen, jährligen Aufwand noch einen Theil enthalten, welcher bey

Sei-

Seite gelegt, und davon eine **Vorrath**ſ**kaſſe** geſammelt wird, die dem **außerordentlichen** Aufwande, wenn der Fall ſich ereignet, zur Bedeckung dienen möge. Bey einer ſolchen Finanzverfaſſung ſieht man einem **zweyfachen** Nutzen entgegen: **erſtens**, daß der arbeitſame Bürger bey ſeinen Erzeugniſſen im Ueberſchlage des **Preiſes** b geſichert ſey, und nun bey einem Kriege oder ſonſt einem Umſtande, welcher ohne dieſe Vorſicht eine nachtheilige Veränderung veranlaſſen würde, keine zu beſorgen habe; welches die auswärtige Handlung zur Behauptung des Vorzuges vor ihrer Mitwerbern vorzüglich begünſtigen müſſe: Zweytens, ſey der Staat mit einer ſolchen Finanzverfaſſung auf jeden Fall vorausbereitet, wodurch ſeine äußere Sicherheit ſehr vergrößeret wäre, die Bürger aber die Gemächlichkeit kleiner **Theilzahlungen** genöſſen c, da ſie ſonſt entweder **große**, mithin ſehr beſchwerliche Beyträge zu leiſten hätten, oder doch der Staat ſeinem Kredit aufbieten, und **Intereſſe** würde zahlen müſſen

ſen, die man dadurch ganz er- ſparte.

a. L' ordre eſſentiel et naturel des ſociet: polit:
b. II. Thl. Abth. v. Manufak. § 110. 126.
c. 22.

53. Der Schein dieſer Vortheile iſt verführend: aber eine nähere Prüfung derſelben würde dieſen Schein ohne Zweifel haben verſchwinden machen. Die **Sicherheit, erſtens**, welche man dem Bürger dabey in ſeinem Preisüberſchlage verheißt, iſt nur **eingebildet**. Denn da man die **Größe** des außerordentlichen Aufwands nicht vorher beſtimmen kann, ſo iſt immer möglich, daß der beygelegte Vorrath zu ſeiner Beſtreitung nicht hinlange: die beygelegten Summen ſeyn z. B. 10! wie nun, wenn der außerordentliche Aufwand 15 fodert? oder, welches auf daſſelbe hinausläuft, wenn der außerordentliche Aufwand von 10 auf den Hals kömmt, da man nur erſt 5 beygeleget hat? Die Erfahrung iſt auf meiner Seite, daß man

man bey keiner Finanzverfaſſung, ſo feyerlich auch die Zuſage gegeben worden, die Entrichtungen in Kriegszeiten nicht zu erhöhen, jemals Wort gehalten habe; und dieſes nicht allemal aus Mangel des Willens, ſondern, weil man die Zuſage zu erfüllen, ſich außer Stand befand. Die Feyerlichkeit kann eine Zuſage wohl noch unüberdachter, aber nicht die Erfüllung möglicher machen. **Zweytens**, fällt es niemanden ein, zu läugnen, daß die Größe der Entrichtungen zwar oft ein **nothwendiges**, aber doch immer ein **Uebel** ſey. So lange nun die Umſtände zu einem außerordentlichen Aufwande nicht vorhanden ſind, liegt dieſes Uebel nur in der Entfernung, und iſt ungewiß. Welcher Grundſatz der Klugheit könnte anrathen, ſich ein Uebel heute zuzuziehen, damit es uns morgen nicht überfalle? das iſt indeſſen wirklich, was in einem ſolchen Falle geſchieht: weil es unſerer Handlung nachtheilig ſeyn dürfte, wenn in einer gewiſſen Zeit durch die Erhöhung der Auflagen der Preis der Waaren ſteigen ſollte, will

man lieber ſie **beſtändig** in einem hohen Preiſe erhalten: oder in andern Worten; damit nicht **einſt** unſere Handlung den Vorzug bey dem Zuſammenfluſſe verliere, will man demſelben ſogleich **itzt**, und **für immer** entſagen: denn es iſt ausgemacht, daß, alles übrige gleich gerechnet, diejenige Nation gegen ihre Mitwerber zu kurz fallen werde, welche ihre Waaren durch die **Abgaben** vertheuret [a]. **Drittens**, iſt die Gemächlichkeit der **kleineren Theilzahlungen** zu dem außerordentlichen Aufwande zwar vortheilhaft, gehalten gegen große auf einmal zu leiſtende Zahlungen, aber es iſt gleichwohl immer vortheilhafter, **nichts** als in noch ſo **kleinen Theilen** zu zahlen. Nur damals kann der Vortheil der **untergetheilten** Entrichtung in Anſchlag kommen, wenn dieſe **auf keine andere Art** ſonſt zu erhalten wäre, oder wenn dieſer Vortheil nicht durch **größere Nachtheile** aufgewogen würde. Beides iſt hier der Fall. Der **Staatskredit** biet immer das Mittel an [b], wann einſt der Fall

des

des größeren außerordentlichen Aufwandes vorhanden ſeyn wird, den Entrichtenden Friſt zum außerordentlichen Beytrage zu gewinnen; und wenn dieſer Kredit nun auch nur gegen Intereſſe kann erhalten werden, ſo zahlt der Entrichtende doch an denſelben vielleicht weniger, als er bey dem beſtändig erhöhten Entrichtungsfuß zum voraus verloren hätte c. Wäre aber die Bezahlung dieſer Zinſe, für den Entrichtenden auch eine wirkliche Laſt, ſo kömmt ſie wenigſtens mit dem Nachtheile in keine Vergleichung, den die Leere in der kreislaufenden Maſſe verurſachet d, wenn von Jahre zu Jahre anſehnliche Summen in den Rentkammern liegen bleiben, wodurch der Unternehmungsfond vermindert, mithin die Maſſe der Beſchäfftigung, durch dieſe die Erwerbung, und die auf die Erwerbung gegründete Beytragsfähigkeit abnehmen muß.

a. II. Thl. Abthl. von Manufak. § 110. 126.
b. 22.

c. Der

c. Der Staat nimmt 4. Million à 4. %. Die Bürger müſſen die 160 tauſend Zinſen bezahlen. Hätten ſie vorhinein die Million in die Staatsrenten geliefert, ſo hätten ſie die 160. tauſend Zinſen entbehren müſſen: wäre mehr Kaſſevorrath geweſen, ſo wäre ihr lucrum ceſſans noch ſtärker.

d. II. Thl Abthl. von Umlaufe. § 287. 290.

54. Ein unter **allen Umſtänden unveränderlicher** Entrichtungsfuß iſt alſo **unmöglich**; und **nachtheilig**, auch wenn er möglich wäre, da er die Entrichtungen beſtändig auf einem **hohen** Fuß erhalten muß. Indeſſen würden **öftere** und **plötzliche** Abänderungen deſſelben ebenfalls nicht weniger ſchädlich ſeyn. Der entrichtende Bürger hat in ſo vielen Beziehungen einen Ueberſchlag zu machen, bey welchem ſeine Beytragspflicht ein weſentlicher Theil iſt. Sobald nun dieſer ſchwankend wäre, ſo würde der ganze Ueberſchlag es gleichfalls, welches den Werth der liegenden Güter a die Spekulation des Handelsmanns, den Kredit, b **unſicher** machen, mithin eine Stöhrung im Allgemeinen nach ſich ziehen müßte. Es iſt da-

daher nothwendig, bey Entwerfung eines Finanzyſtems für die **ordentliche** Lage der Umſtände einen **beſtändigen** Entrichtungsfuß feſtzuſetzen, der wenigſtens ſo lange, als dieſe Umſtände nicht wechſeln, unveränderlich erhalten werde. In dieſer Abſicht wird ſchon im **Aufwandsüberſchlage** auf die kleineren, und ſich oft ereignenden Fälle zu denken, und die Bedeckung dazu vorherzubereiten ſeyn c. Dieß wird nun ohne **einige Erhöhung** der Beytragsantheile freylich nicht geſchehen können; aber vorausgeſetzt, daß man damit nicht zu weit gehe, ſo iſt es zuträglicher in allem Verſtande, **etwas mehr** zu geben, ohne beſtändig einer Steigerung zu gewarten, als den Vortheil des Eigenthums zu jähligen Abänderungen auszuſetzen.

a. Der Ueberſchlag der Grundſtücke wird gemacht: trägt in den verſchiedene Rubriken z. B. 500. Ausgaben unter mehreren Rubriken 100, zu entrichten 50. alſo reine Einkünfte 350, im Werth zu 4 %, 8750. Wenn die Entrichtung 50. aber bald auf 70. ſteigt, bald auf 60. fällt, ſo iſt der ganze Ueberſchlag ſchwankend.

b. Sieh

b. Sieh die Berechnung in II. Thl. Abth. v. Kredit § 404.
c. 43.

55. Die Summe der öffentlichen Einkünfte kann **mittelbar** a durch die **Einhebungskoſten** vermehret werden. Die Koſten der Einhebung machen einen Theil des **nothwendigen Staatsaufwandes** aus. Je größer nun dieſe Koſten ſind, deſto ſtärker muß die Summe der Einkünfte werden, deren Verhältniß beſtändig zu **den Aufwandsüberſchlage** beziehend iſt. Der Staat überläßt entweder die Behebung an **andre**, oder er erhebt die Einkünfte **ſelbſt**. Die Behebung wird an **andere** b entweder auf den Fuß überlaſſen, daß der Staat ganzen Bezirken eine beſtimmte Summe vorſchreibt, die **Untertheilung** derſelben aber den Grundobrigkeiten heimſtellt, welches das jus collectandi genannt wird; oder der Staat überläßt ſeine Einkünfte **pachtweiſe**, welches abermal auf zweyerley Weiſe geſchehen kann: die Pachter geben ein gewiſſe

wiſſe **Summe** an den Staat, mit dem eingeräumten Rechte, dieſelbe von den Unterthanen **nach eigener Untertheilung** wieder einzuheben; oder ſie ſchüſſen die Summe der Staatseinkünfte vor, aber ſie ſind in der Wiedereinhebung an eine gewiſſe Vorſchrift gebunden. Das erſtere wird **Pachtung** ohne allen Zuſatz genannt: das zweyte **vermiſchte Pachtung** c weil ſie in einem gewiſſen Sinne aus der **Pachtung** und der eignen Behebung zuſamgeſetzt ſcheint. Die **eigene** Behebung geſchieht durch landesfürſtliche Einnehmer.

a. 51.
c. Die Franzoſen, als die hauptſächlichen Urheber dieſes Unterſcheides in der Behebungsart nennen die eigene Behebung *Regie*, Leitung, im Gegenſatz gegen Ferme Pachtung. Das Wort ſelbſt iſt von einer nicht glücklichen Erfindung, gleich als wäre die Leitung der Einkünfte verloren, wo das Pachtungsſyſtem die Oberhand hat.
c. Ferme mixte.

56. Die **Untertheilung** der Einrichtung an die Grundobrigkeiten zu überlaſſen dürfte man aus folgenden Urſachen ſeyn bewogen worden: daß

wahr-

wahrſcheinlicher Weiſe die Grundobrigkeiten das Vermögen eines jeden ihrer Grundſaſſen genauer kennen, mithin in der Untertheilung leichter das billige und nicht beſchwerende Verhältniß beobachten werden: daß dem Grundeigenthümer daranliege, ſeine Grundſaſſen ſämmtlich in aufrechtem Stande zu erhalten, welches für ihn ein noch neu hinzukommender Beweggrund zu einer **ebenmäßigen** Untertheilung ſeyn müſſe: daß man durch dieſes Mittel einen wichtigen Theil der Einkünfte von Seite des Staates auf einen ſicheren Fuß ſetze, indem den Grundherren die Einhebung aufgetragen, und nicht ſelten dergeſtalt aufgetragen wird, daß er für den auf ſeine Grundſaſſen fallenden Antheil entweder im Vorſchuſſe ſtehen, oder gar **Bürge** werden muß; wodurch er gleichſam dazuverhalten iſt, über die Haushaltung ſeines Unterthans genaue Aufſicht zu führen, deſſen Antheil, wenn er aus der Beytragsfähigkeit geſetzt würde, ihm zu Laſt fiele. Aber alle dieſe Urſachen dünken mir

im-

mer nicht zureichend, die **Untertheilung** in die Hände eines andern, als des Staates zu legen. Es iſt ein weſentlicher Fehler der Finanzverwaltung, wenn ihr die Gegenſtände, worauf die Entrichtungen haften, nicht ſo weit es nöthig iſt, bekannt ſind. Die Entrichtungen des offenen Landes, von denen hier vorzüglich die Rede iſt, haben hauptſächlich nur zween Gegenſtände, die **Grundſtücke**, und die **Gewerbe**. Die erſteren, mit dem Ueberſchlage, **ihrer möglichen mittleren** Erzielung müſſen aus den allgemeinen Oekonomietabellen bekannt ſeyn: die letzteren laufen auf einen Ueberſchlag hinaus, dem es dem Staate bey ſeinen häufigen Hilfsmitteln zu Stande zu bringen, leichter ſeyn muß, als dem Privatgrundeigenthümer. Dieſer Ueberſchlag iſt nun mit beobachteter Klaßifikation der Ortſchaften bey allen Arbeitern ungefähr derſelbe, und würde es ein Werk von zu großer Weitwendigkeit ſeyn, wenn die Untertheilung nach dem Verhältniſſe aller kleinen Abſtufungen des

Vermögens und der Erwerbung zu machen wäre, zu welcher man nicht nur nicht herabſteigen, ſondern zu hindern bedacht ſeyn muß, der Grundobrigkeit einen oft willkommenen Anlaß und Vorwand an die Hand zu geben, in die häuslichen Umſtände einzudringen, was nicht ohne große Stöhrung der Arbeitſamkeit auszuführen iſt. Es iſt aber auch nicht weniger hart, dem Grundherrn den Vorſchuß, oder die Bürgſchaft für ſeine Grundſaſſen aufzulegen, in jedem von beiden Umſtänden, wenn der Unterthan ſelbſt zu zahlen fähig, oder dazu außer Stand iſt. Im erſten Falle iſt keine Urſache vorhanden, warum er ſeine Richtigkeit nicht ſelbſt pflegen ſollte: im zweyten ſind die Kräfte des Privatherrn nur ſelten zureichend, für ihn Vorſchuß zu thun, und minder noch den Verluſt zu ertragen. Um ihn alſo abzuwenden, wird er die ſtärkſten Zwangmittel zur Eintreibung gebrauchen, und dadurch nach und nach den Unterthan zu Grunde richten; davon die Folge Grundentſe-

zun-

ßungen ſeyn müſſen, welche die Län-
dereyen entvölkern, und die Grundſtü-
cke zum Nachtheile des allgemeinen
Feldbaus a in große Theile vereinigen.
Sollte aber der Erſatz, als eine Strafe
anzuſehen ſeyn, daß der Grundherr
durch ſeine Aufſicht nicht die Unwer-
the in dem Feldbau zu verhindern ge-
ſucht; ſo iſt dieſes der Auftrag der Oe-
konomieaufſicht b, einem Uebel vorzu-
kommen, welches, wenn es einmal ein-
geriſſen, nur ſehr ſpät verbeſſert wer-
den mag. Sollte aber auch eine ſo noth-
wendige Anſtalt außeracht gelaſſen ſeyn;
ſo iſt es genug, den Erſatz der Abgän-
ge nur auf einen ſolchen Fall zu ver-
hängen, ohne darum ihnen dieſe Bür-
de auf beſtändig und für die ganze
Summe aufzulegen. Höchſtens dürf-
te die Uebertragung der Bürgſchaft
für die Entrichtung des Unterthans bey
denjenigen Obrigkeiten ihren gu-
ten Grund haben, welche Eigenthü-
mer ihres ganzen Bodens, und die
Privatgrandſtücke nur an zeitliche Ko-
lonen, oder Leibeigene verliehenes,

wann, und wie es ihnen gefällig iſt, wiederrufbares Erdreich ſind. Zuletzt endlich iſt immer die Gefahr vorhanden, daß die Grundobrigkeiten bey dem an ſie überlaſſenen Untertheilungsrechte ſich ſelbſt frey machen, und ihren Antheil oben darein auf die Grundſaſſen einzurechnen ſuchen werden. Vielleicht, daß ſie damit allein noch nicht zu frieden ſind, ſondern noch einen Zuſchuß zu ihrem Vortheile nicht vergeſſen: die Gelegenheit wenigſtens iſt ſehr günſtig, und überhaupt alles zu befürchten, was eine **willkührliche Einhebungsart**, von welcher bald zu handeln ſeyn wird, Uebels nach ſich ziehen kann.

a. II. Th. Abth. v. Landwirthſch. §. 86. u. w.
b. E. d. §. 38.

57. Die Meinungen, welche, wie **Davenant** ſpricht, ſchon zu ſeiner Zeit darüber **ſehr getheilet waren: ob es für den Staat nützlicher ſey, ſeine Einkünfte zu verpachten** [a], **oder ſelbſt einzuheben?** ſind wenigſtens in der Ausübung noch heute, nicht

ver-

vereiniget. Eine Frage, deren Entſcheidung mehr als ein Jahrhundert beſchäfftiget, muß mit aller Klarheit, der ich fähig ſeyn werde, vorgetragen, und unterſucht werden. Die Verfechter der Pachtungen, kommen mit ihren Widerſachern überein: daß von Seite der Pachter der Beweggrund, eine Unternehmung von ſolcher Wichtigkeit auf ſich zu laden, der Gewinn iſt. Ich gehe von dieſem Satze aus, um zu zeigen: I. Daß die Pachtung die Einhebungsart iſt, welche dem Staat am theuerſten zu ſtehen kommt: II. Daß es die Einhebungsart iſt, welche dem Unterrhan am beſchwerlichſten fällt. III. Daß der Staat ſich dabey ausſetzet, den Feldbau, die Handlung, die ganze Klaſſe der Arbeitſamkeit zu Grund zu richten. IV. Daß noch andre nicht geringe Gefahren für einen Staat daraus entſpringen können. V. Daß die Vortheile, ſo man ſich davon verheißen hat, entweder keine ſind,

oder ohne die Pachtung nicht weniger können erhalten werden.

z. 55.

58. I. **Die Pachtung iſt die Einhebungsart, welche dem Staat am theuerſten zu ſtehen kömmt,** und der **Gewinn** des Pachters iſt ein Verluſt des Staates. Wenn man die Pachter unter dem für ſie vortheilhafteſten Geſichtspunkte betrachten, und annehmen will, daß ſie ſich an einem mäßigen Gewinnſte genügen, und nicht ihren Nutzen ſoweit verfolgen werden, als die Gelegenheit dazu günſtig iſt, ſo iſt immer ausgemacht, daß der Pachter, **über die Einhebungsköſten,** die er nicht weniger, als der Staat ſelbſt zu beſtreiten hat, noch einen Gewinn, und zwar einen ſolchen Gewinn voraus haben muß, welcher der Mühe und Gefahr einer Unternehmung von dieſem Umfange angemeſſen iſt. Dieſer Gewinn des Pachters iſt ein Ueberſchuß, welche den Privateinrichtungsantheil vergrößert, ohne daß der

Staat

Staat von dem entrichteten Mehr einen Vortheil erhält. Dieſe Mäßigung kann dennoch bey Leuten keineswegs vorausgeſetzt werden, deren unerſättliche Habſucht der Gegenſtand der allgemeinen Satire geworden. Man muß alſo die Pachter nehmen, wie ſie ſind, unerſättlich, begierig ihren Gewinn auf das Höchſte zu treiben, in der Gelegenheit, ihrer Begierde nachzuhängen. In dieſer Lage iſt der ungeheure Gewinn der Pachtung für den Staat ein zweyfacher Verluſt, weil was der Unterthan gegenwärtig entrichtet, dem Staat entgeht, und weil dieſe große Entrichtung ſeine Beytragsfähigkeit für künftige Zeiten ſchwächet. Es iſt keinem Zweifel ausgeſetzt, daß große Entrichtungen überhaupt nachtheilig ſind; um wie viel mehr müſſen ſie es unter ſolchen Umſtänden ſeyn, wo der Entrichtende nicht einmal ſich damit tröſten vermag, daß er dem Staate gebe, was er mit ſo vieler Beſchwerlichkeit giebt. Um wenigſtens durch ein Beyſpiel den ungeheuren Gewinn

ins Licht zu ſetzen, den die Pach-
tungen ſich bey Gelegenheit nicht ent-
geben laſſen, ſo beweiſt Don Miguel
von Zabala in einer Philippen dem V.
im Jahre 1734. überreichten Vorſtel-
lung: daß die **Provinzialeinkünfte,**
welche für 7. Millionen Thaler verpach-
tet waren, nach einem auf die allge-
meine Verzehrung gegründeten, und
sehr **mäßigen** Ueberſchlage 76. Millio-
nen eingetragen haben müſſen a. Aber
wozu ſind andere Beyſpiele des unmäſ-
ſigen Gewinnes bey Pächtungen nöthig,
als die ſchnellen und ungeheuren Be-
reicherungen, der Stolz und die beleidi-
gende Verſchwendung, mit welcher
Pächter, Unterpächter, und ſelbſt die
kleinſten Bedienten, deren ſie ſich bey
ihren Erpreſſungen bedienen, ihren
Mitbürgern Hohn ſprechen?

a. Conſiderations ſur les finances d'Eſpagne.

59. II. **Die Pachtung iſt die Ein-
hebungsart, welche dem Unterhan
am beſchwerlichſten fällt:** weil ſie
ihn der Willkuhr des Pächters Preis
giebt,

giebt, und weil er von dem Pachter, bey Umſtänden, welche die Entrichtung unmöglich, oder äußerſt beſchwerlich machen, **keine Nachſicht** zu erwarten hat. Ueberhaupt iſt, wie ſchon angemerkt worden, alles Willkührliche in den Entrichtungen, von dem ſchädlichſten Einfluſſe: das Willkührliche bey den Pachtungen aber mehr, als bey einer andern Behebungsart. Der Pächter wird überhaupt die Untertheilung nicht nach den Grundſätzen machen, welche den Staat leiten, weil ſeine Abſicht von der Abſicht des Staates ſehr ferne abweicht; er wird ſeine Anverwandten, Freunde, Bekannte von den Entrichtungen auszunehmen ſuchen: dieſe Dienſtfertigkeit wird ſich bis auf die geringſten Untereinnehmer heraberſtrecken. Indeſſen läßt er den Gewinnſt ſeiner Unternehmung nicht aus den Augen, und erholt ſich ſeiner Nachſicht dadurch, daß er die Antheile der anderen vergrößert. Noch mehr, er ſelbſt, und ſeine Untergeordneten werden Befreyungen im Pauſch und Bogen verkaufen;

und die Antheile der Befreyten werden auf die übrigen untergetheilet werden. Die Nothwendigkeit der Untertheilung ſo wohl als der Behebung bey verſchiedenen Arten von Entrichtungen giebt dem Heere der Pachtungsbeamten einen Vorwand, ſich in das Innerſte der Familien einzudringen, und die Erwerbungsvortheile eines jeden Privatmannes auszuſpähen: dieſe Stöhrung der häuslichen Freyſtätte zieht nicht ſelten traurige Folgen nach ſich, wenn Umſtände aufgedeckt werden, deren Geheimhaltung allein oft vor dem Umſturze bewahren könnte: aber ſie wirkt beſtändig Misvergnügen, und Muthloſigkeit. Der Durſt des Gewinnſtes endlich, den der Pächter ſtäts unabläßig verfolgt, macht ihn grauſam in den Eintreibungen. Der Staat, wenn Unlücksfälle ſeinen Bürger zu den Entrichtungen außer Stand geſetzet haben, erläßt ihm das Ganze, oder den Theil, wäre es auch nur aus dem Beweggrunde, um nicht für alle künftige Zeit einen Unwerth in der Maſſe der

Beytrags-

Beytragsfähigkeit zu machen. Der Pächter hat nur ſeinen **gegenwärtigen** Gewinn zum Endzwecke, und wenn er dieſen erhält, ſo iſt er unbekümmert, ob in der Folgezeit der ganze Staat darüber zu Grunde gehen. Er hat ſo gar bey dieſer Härte einen Schein der Billigkeit für ſich, dasjenige **hereinzubringen**, was er dem Staat zu geben verſichert hat.

60. III. **Die Pachtung ſetzet den Staat der Gefahr aus, den Feldbau, die Handlung, die ganze Klaſſe der Arbeitſamkeit zu Grun- zu richten.** Wäre es auch die Gefahr allein, ſo ſollte ſie jeden Staat zittern machen. Denn es braucht nur einige Jahre, wo die Arbeitſamkeit unter der Laſt der Abgaben gekrümmt iſt, ſo iſt das Uebel geſchehen; aber es braucht halbe Jahrhunderte dem Verfalle des Feldbaus, und der Handlung wieder abzuhelfen. Die Zwiſchenzeit iſt die Zeit der traurigſten Kraftloſigkeit: und ein Krieg, den ein ſolcher

Zu-

Zuſtand herbeylocket, welcher eine leich-te Eroberung verheißt, vollendet den Untergang des Staates unwiederbringlich. Es iſt ein Grundſatz, der in politiſchen Geſchäfften nicht zu unverletzbar ſeyn kann: keinen Theil der öffentlichen Verwaltung aus Händen zu laſſen, wo der Misbrauch demjenigen, an den er übertragen iſt, mächtige Vortheile erwarten, ſein Einfluß in das Allgemeine aber weit verbreitete Nachtheile fürchten läßt. Kein beſtimmter Nutzen, der dadurch immer geſchaft würde, kann mit einem unbeſtimmten Schaden in Vergleich geſetzt werden. Ein Spiel, wo man den Verluſt des Ganzen, gegen den Gewinn eines Theils waget, iſt wider die Klugheit. Die Gefahr aber, von der ich ſpreche iſt nicht etwan eingebildet. Ich komme beſtändig auf das zurück, worauf die Pächter ſelbſt immer zurückkommen, auf die Begierde, ihren Gewinn zu vergrößern, welche ſie anſpornen wird, alle Entrichtungen auf das höchſte zu ſpannen: dadurch wird die Landwirh-

ſchaft

ſchaft muthlos gemacht, und zu Grund gerichtet. Bey der Handlung iſt der wohlfeile Preis das Wichtigſte, und welches allein der Nation den Vorzug vor ihren Mitwerbern verſichert. Dieſer Vorzug, und mit demſelben ganze Zweige der Handlung, gehen durch die Bedrückungen, welche die Aemſigkeit leidet, verloren. Der Staat wird in einer gewiſſen Zeit, dieſen Verluſt innen, aber zu ſpät; das Uebel iſt bereits geſchehen, und man weis es, daß in der Handlung, wenn ſie einmal einen andern Gang genommen hat, die Sache nicht ſo leicht wieder in das vorige Geleis geleitet wird. Die Staaten, welche das Pachtungsſyſtem angenommen haben, ſind von dieſer Furcht ſtets eingenommen, und finde ich eine Ordonanz, wodurch die franzöſiſchen Finanzverwaltung dem Uebel vorzubeugen geſucht, ganz beſonders merkwürdig: daß die Pächter die Handlung in **Jahr und Tag** nicht **beunruhigen ſollen**: eine ſo [a] bedungene Jahresfriſt beweiſt, was vorher und nach derſelben geſchehen ſeyn muß.

a. Conſid. ſur les fin. de france a 1665.

61. IV. **Es können auch noch andre, nicht geringere Gefahren daraus entſtehen,** die aber zuletzt immer auf die Zugrundrichtung der Nationalbeſchäfftigungen hinauslaufen. Es iſt möglich, daß **Fremde** unter ihrem, oder um behutſamer zu Werke gehen, unter dem erborgten Namen einer Nationalfamilie die Einkünfte eines Staates pachten. Sind dieſe Fremde, Bürger eines in der **Macht** wetteifernden Staates, ſo bemächtigen ſie ſich dadurch des Geheimniſſes ihres Nebenbuhlers, ſie lernen ſeine Stärke, ſeine Schwäche mit aller Zuverläßigkeit kennen, ſie wiſſen die Quellen ſeiner Einkünfte, ſie ſind im Stande die Ergiebigkeit ſeiner Hülfsmittel zu berechnen, und darauf ihre Entwürfe zu bauen. Jedermann muß auf den erſten Blick wahrnehmen, zu welchem Nachtheile Kenntniſſe dieſer Art in ſolchen Händen gereichen, wie leicht dieſe Pächter, im Einverſtändniſſe mit ihrer Regierung, eine Nation vorher durch unmäſſige Bedrückungen erſchöpfen, ſich Anhän-

ger

ger verſchafen, und auf dieſe Weiſe ihre Unterjochung von weitenher zu bereiten können. Sind die Fremde Nebenbuhler der Handlung, und ſie hätten ſich durch die Pachtung in Beſitz der Mauth geſetzet, ſo werden ſie den Eingang ihrer Waaren zum Nachtheile des Nationalkommerzes, und zur Zugrundrichtung der inländiſchen Manufakturen begünſtigen: ſie **haben**, nach **Uſtaritzens** [a] ſcharfſinniger Anmerkung, **gewiſſermaſſen die Schlüſſel des Königreichs in Händen, und man zittert billig wegen der Folgen, die eine ſolche Unabhängigkeit nach ſich ziehen kann.** Die Furcht dieſes ſpaniſchen Schriftſtellers in der angeführten Stelle iſt weiter noch, als auf die bloſſe Handlung ausgedehnet. Sully foderte aus dieſem Grunde bey dem Antritte ſeiner Verwaltung einen Eid, daß keine **Fremde** an der Pachtung Antheil hätten. Man erkennet daraus, daß der einſichtvolle Miniſter die Gefahr gekennet, ob er ſie durch den Eid abgewendet habe, iſt nicht ſchwe-

ſchwerer zu erkennen. Uſtariß macht noch auf eine andre Gefahr aufmerkſam, welche die gewöhnliche Hinterliſt der Pächter zum Grunde hat b. Die Pächter größtentheils (die Mauthpächter, von denen daſelbſt die Rede iſt) verſtehen ſich, wenn ihre Pachtung zu Ende geht, mit vermöglichen Handelsleuten; ſie erlaſſen ihnen ein Anſehnliches, um die Einnahme zu vermehren, und die Mauthniederlagen anzufüllen. Ueberhaupt läßt ſich aus der Beobachtung aller Länder und Zeiten anmerken, daß man die Pächter der Mäuthe ſtets als die gefährlichſten Schleichhändler zu ſcheuen hat, bey allen Gattungen von Waaren nämlich, wo der Verkauf einen größeren Vortheil hoffen läßt, als die davon abfallende Mauthgebühren. Sie ſind entweder ſelbſt Schleichhändler, oder doch mit dieſen einverſtanden: Keine Gattung von unterſagter Waare war in der That ausgeſchloſſen, ſchreibt Fortbonais c wenn man ſich erbot, eine Gebühr

ausgeſchloſſen, ſo bald man ſich erbot zu zahlen ſchreibt Forbonais, und dann gieng ſie unter einem fremden Namen ein. Die Strenge der Pächter war ganz nur gegen die Unterthanen, indeſſen die geheimen Begünſtigungen den fremden Handelsmann zum Nachtheile der Nation herbeylockten. Ich führe dieſe Stellen nicht des Anſehens wegen an, ſondern als Erfahrungen. Ich ſchlage nun zu ſo vielen Nachtheilen zuletzt auch den Verluſt der Baarſchaft, wenn Fremde den Gewinn außer Landes ſenden, und dadurch dem Kreislaufe jährlich anſehnliche Summen auf immer entziehen.

a, Theorie & pratique du Commerce. Ch. 28.
b. D. ſ. Ch. 80.
c. Conſider. ſur les financ. de' Eſpagne.

62. V Die Vortheile, die man ſich von den Pachtungen verheißt, ſind entweder keine Vortheile, oder ſie können auch ohne ſie, bey der eignen Behebung des Staates erhalten

werden. Da es hier um die Unterſuchung der Wahrheit, nicht um die Behauptung einer Meynung zu thun iſt, ſo werde ich die Gründe für die Pachtungen in ihrer ganzen Stärke vortragen. Der wichtigſte und allgemein angeführte iſt die **Gewißheit der Einkünfte.** Die Pachter nämlich ſetzen dem Staat eine gewiſſe Summe feſt, da bey der eignen Behebung das **Produkt** nur erſt von dem Ausgange erwartet, mithin die **Bedeckung** des Bedürfniſſes **unſicher** bleiben müſſe. Auf dieſe Summe hätte man, was ſich auch für Umſtände ereignen mögen, ſtatt zu machen. Bey eigner Einhebung wären die Unglücksfälle, welche den Entrichtenden überfallen, auf Rechnung der Regierung, die ſich zu **Nachlaſſungen** gezwungen ſieht; bey Pachtungen hingegen wären ſie auf Rechnung des Pachters, gegen welchen man zu keiner Nachſicht verbunden iſt. Dieſe Sicherheit nun, werde durch einen den Pächtern eingeräumten Gewinn nicht zu theuer erkaufet. In der That aber

ſey

ſey der Gewinn der Pachtungen nur da-
durch ſo anſehnlich, weil ſie die Behe-
bung auf eine **weniger koſtbare** Art
einzurichten verſtünden; und eines ge-
gen das andere berechnet, laufe es doch in
Anſehen der Entrichtenden auf das näm-
liche hinaus, ob ſie 10 geben, welche
die Einhebung mehr koſten, oder ob
dieſelben 10 der Pächter gewinne.
Der große Vortheil der Pächter beſte-
he weiters in der **Genauheit**, womit
ſie die ihnen überlaſſenen Gefälle zu ver-
walten, und alle Kleinigkeiten zuſamm-
zuhalten wiſſen; daher ſie dem Staate
um ein Beträchtliches mehr geben könn-
ten, als er ſelbſt einbringen würde, da
die Staatseinnehmer dieſer Genauheit
ordentlicher Weiſe nicht fähig, und
mit den vielen Umwegen, auf welchen
die Gefälle geſchmälert würden, nicht
bekannt wären. Die Pachtungen dien-
ten alſo dazu, die Staatseinnehmer auf
die Spur zu bringen: man lernte von
ihnen für die Zukunft die Beſchaffen-
heit und den Umfang der Gefälle bis
auf die einzelnſten Theile kennen, und ſe-

he ihnen zugleich die Art ab, wie die Behebung auf das ſparſamſte könne eingerichtet werden. Zuletzt bereite ſich der Staat an den Pächtern auch eine Hilfsquelle in Fällen eines außerordentlichen Aufwandes: ihre Kaſſe oder ihr Kredit, wären für ihn eine zuverläßige Zuflucht, wovon Frankreich beſtändig, und ſelbſt unter der gerühmten Finanzverwaltung Sullys das beweiſende Beyſpiel gegeben habe.

a. Das iſt alles, was mit einigem Scheine der Wahrheit von den Pachtungen geſagt werden kann. Dann diejenigen, welche für die Pachtungen anführen: daß man die Behebungskoſten ganz erſpare, ſehen gewiß nicht ein, daßſie eine üble Sache mit lächerlichen Gründen zu behaupten ſuchen. Der Pächter muß ſeine übernommenen Einkünfte beheben, nicht weniger als der Staat, hiezu ſind ihm Leute nöthig, dieſe Leute müſſen bezahlt werden, dieſe Bezahlung ſind Einhebungskoſten.

63. Was den Verfechtern einer Meynung, bey welcher die eigne Ueberzeugung verſagt, meiſtens begegnet, daß ſie, um etwas zu ſagen, ſich auf Gründe werfen, die gegen ſie ſelbſt ge-

gebraucht werden können, das geſchieht auch hier. Hätte man wohl überdacht, daß, indem man die Gewißheit der Einkünfte nur durch die Pachtung zu erreichen, als möglich anſieht, indem man den Pächtern eingeſteht, daß ſie die Einhebung ſparſamer einzurichten, und ihre Gegenſtände genauer zu überſehen wiſſen, man zugleich entweder eigne Unwiſſenheit, oder doch gewiß Sorgloſigkeit eingeſtehe? Was der Privatpächter, ohne andere Hilfsmittel als ſeinen Fleiß, zuwege bringt, warum ſollte das dem Finanzverweſer des Staates mit gleicher Verwendung, aber bey den vielen Behelfen, die ihm ſein Standort reichet, oder doch einzuſammeln die Leichtigkeit verſchafft, weniger möglich ſeyn? die Spekulation des Pächters, der einen Pachtvertrag im Sinne hat, iſt folgende: er ſucht die Mittelzahl des wirklichen Ertrágniſſes aus einer langen Reihe Jahre: er ſucht die wirklichen Behebungsköſten: er überſchlägt dann, was bey der Behebung vernachläſſiget worden, und durch eine

genauere Verwaltung zu vermehren; was an den Behebungkoſten zu erſparen ſey? er überſchlägt die Begebenheiten, die außer den in dem Mittelertragniſſe ſchon eingerechneten gewöhnlichen Verminderungen einen außerordentlichen Abgang verurſachen könnten: aus allen dieſen Rubriken zieht er den Schluß; welche Summe nach Abzug der Köſten und Gefahr, als gewiß eingehend angenommen werden möge; und nach dieſem Ausſchlage berechnet er nun ſeinen möglichen Gewinn. Der Staat empfängt alſo nur eine Summe, deren Gewißheit der Pachter durch eine Berechnung feſtgeſetzt, die es dem Staate durch dieſelben Wege gleichfalls feſtzuſetzen möglich und leichter war. Er erkauft alſo einen Vortheil, den er in ſeiner eignen Gewalt hatte, ſehr theuer, weil der Pächter immer anſehnlich zu gewinnen ſucht. Die Nachlaſſungen, welche bey den Pachtungen erſpart werden ſollten, ſind wirklich in dem Pachtungsüberſchlage enthalten, mit-

hin

hin nicht auf Rechuung des Pächters ſondern des Staates, mit dem einigen Unterſcheide, daß, was ſonſt ein ungewiſſer Zufall wäre, der ſich vielleicht nicht ereignet hätte, bey dem Pachtungsvertrage gewiß gemacht wird. Angenommen aber, die Pächter wären unachtſam genug geweſen, auf ſolche Zufälle nicht vorauszuſehen, ſo iſt leicht zu erachten, daß ſie jeden Vorwand ergreifen werden, Unwerthe in den Entrichtungen vorzuſchützen, und darüber bey dem Staate Erlaſſungen zu ſuchen. Dieſes werden ſie ſogar, wenn gleich in ihrem Ueberſchlage darauf nicht vergeſſen worden. Sie erhalten ſie nun entweder dieſe Erlaſſungen, oder nicht. Auf den erſten Fall iſt der Vortheil der Gewißheit vereitelt; der Staat empfängt weniger, und erläßt ihnen, was ſie dennoch dem Bürger ſchwerlich nachſehen werden. Beharrt aber die Kammer auf ihren Foderungen ohne Nachſicht, ſo werden ſie ihrer Seite ſich gewiß der äußerſten Strenge in der Eintreibung gebrauchen, und ehe tauſend

Unterthanen auf künftig beytragsun-
fähig, brodtlos, elend machen, als
einen Verluſt, wie ſie ſprechen, erdul-
den.

64. Man wird wenigſtens keinen vernünftigen Grund angeben, warum dem Staate und ſeinen Beamten nicht eben das genaue Kenntniß der Gegenſtände, nicht dieſelbe Sparſamkeit in der Art der Einbringung möglich wäre. Was Menſchen können, die von Pächtern beſoldet werden, werden Menſchen können, die vom Staate beſoldet ſind, wenn man anders bey der Wahl derſelben auf die Geſchicklichkeit und Redlichkeit ſieht, und ſie durch gleiche Mittel zu Beobachtung ihrer Pflicht anhält. Ich bin verſucht, hinzuſetzen, wenn der Staat an ſeinen Beamten dieſe Fähigkeit vermiſſet, ſo mache er die Pächter ſelbſt zu ſeinen Beamten. Alles, was zum Vorzuge der Pachtungen daraus herzuleiten ſeyn dürfte, wäre, daß die Hoffnung des Gewinnes arbeitſamer und wach-

ſa-

ſamer macht, als die Pflicht. Indeſſen iſt der Vortheil davon nicht für den Staat, und wenn man Schriftſteller a höret, gegen deren Zeugniß nichts eingewendet werden mag, ſo iſt die Einhebungsart der Pachtungen, anſtatt ſparſamer zu ſeyn, vielmehr unendlich koſtbarer. „Die Pächter überlieſſen verſchiedene Theile zu ihrem Vortheile an Unterpachter; der Misbrauch gieng ſo weit, daß ſie ſo viele Einnehmer aufſtellten, als mancherley Gebühren von der nämlichen Sache zu heben waren, und dieſes in der nämlichen Stadt. Mit den Koſten und der Zahl der Unterbeamten vermehrten ſich die Plagereyen, die Beſchränkungen, und die Zahl der Armen. Das Volk war berechtiget zu glauben, unter allen Geſetzgebern ſeyn die Pächter die ſtrengſten; ſie ließen ſich nicht, gleich andern, daran genügen, die Menſchen durch die Furcht der Stafe zu ſchrecken, ſie fiengen damit an, daß ſie vorauszuſetzten, ſie wären ſtrafbar. Der größte Theil der Verordnungen ſo in Vor-

ſchein kamen, waren eigentlich nur Schlingen, die man der verdachtloſen Redlichkeit legte. Dennoch, als wäre es daran noch nicht genug, würdigte ſich der Regent, ihnen die Ausübung ſeiner Gewalt einzuräumen, indem er geſtattete, daß ſie die ordentlichen Gerichtsſtellen übergehen, und ſich beſondre Richter wählen dürften, die ſie ſelbſt beſoldeten. Dadurch wurden ſie zugleich Richter und Parthey. Um ſich den immerwährenden Unruhen und Erpreſſungen zu entziehen, machten die mehreſten Gemeinden mit den Pächtern Pauſchverträge auf Bedingniſſe, welche die Gewalt vorſchrieb. Das allgemeine Elend ſtieg nunmehr auf das Höchſte. Die Untertheilungen wurden willkührlich und perſönlich: das iſt: die Ungerechtigkeit vollendete die Zugrundrichtung der Unglücklichen ganz. Nur ſchon der Schein der Arbeitſamkeit ward beſtraft. Die Laſt ward Jahr für Jahr für das Volk drückender, die gewaltſamen Eintreibungen erſchöpften den Hauptſtamm des Kapi-

tals.

tals. Es war zum wenigſten ruhiger, allem Eigenthume zu entſagen. Das Allmoſen der Klöſter verſicherte denen einen Unterhalt, welche noch die Gefühlloſigkeit, dieſe letzte Stufe der Unterdrükung, im Lande erhielt„ Ich habe dieſe Selle in ihrer ganzen Länge angeführt, als eine Hauptbeylage zu allem, was ich gegen die Pachtungen der Staatseinkünfte angemerket. So viele und ſo ſchreckvolle Folgen, mit deren Vorſtellungen die ſpaniſchen und franzöſiſchen Schriftſteller angefüllt ſeyd, ſcheinen einzig überſehen worden zu ſeyn, um der Hoffnung einer **vergrößerten Einnahme**, die man ſich bey dem eingeführten Pachtungsſyſteme machte. Das iſt die traurige Wirkung des gefährlichen Grundſatzes, von den **beſtändigen Vergrößerungen** der Einkünfte, wobey man die **Dauer** aus dem Geſichte verliert, und einem kleinen gegenwärtigen **Mehr**, die Zukunft aufopfert. Aber auch dieſe Hoffnung iſt ungegründet. Es iſt eine aller Welt bekannte Sache, ſchreibt **Uſtaritz** in

An-

Angeſichte von ganz Spanien *b* daß der Taback vor einigen Jahren um ein Fünftheil geringer verpachtet war, als er heute trägt. Indeſſen beſchwerten ſich die Pächter ohne Unterlaß wegen ihres Verluſtes, und der König hat davon einen Theil auf ſich genommen„ Der Staat wird ohne Zweifel einen ſehr geringen Unterſcheid finden, wenn er die Einhebung Beamten von geprüfter Treue und Redlichkeit in die Hände giebt.

a. Conſider: ſur les financ: d'Eſporgue.
b. Theor. pratique du Commerce. C. 80.

65. Das Hülfsmittel endlich, ſo ſich der Staat durch die Pachtung bereiten ſoll, iſt das traurigſte in der Welt. Es iſt der Fall eines Spielers, der an jemanden ehe ſein ganzes Vermögen verliert, um von ihm nachher einen Theil im Nothfalle zu borgen. Gerade, daß die Pächter dem Staate ihre Kaſſe öffnen, oder

Kre-

Kredit zu ſchaffen fähig ſind, dieß beweist, wie ungeheuer ihr Gewinn an dem Staate müſſe geweſen ſeyn. Ueberdieß iſt dieſe Hülfe für den Staat immer die koſtbarſte, und beſchwerlichſte. Wird der Pächter der **unmittelbare** Gläubiger des Staates, ſo geſchieht es nicht, ohne für ſeine Sicherheit auf das kräftigſte zu ſorgen: das ſind dann gemeiniglich die Augenblicke, wo er dem Staat die nachtheiligſten Bedingniſſen abnöthiget, entweder die Pachtungen auf denſelben Fuß über die zu Ende gehenden Jahre zu verlängern, oder Erhöhungen zu bewilligen, die für die Beſchäfftigungen drückend ſind, oder neue Abgaben zu erſchaffen; u. d. g. wovon die Finanzgeſchichte Frankreichs unzählbare Beyſpiele vorlegt. Wird er aber nur der **mittelbare** Gläubiger und gleichſam der Bürge, ſo vergißt er immer nicht, auch in dieſem Falle ſeine **zureichende** Sicherſtellung zu nehmen. Der Staat muß gleichwohl den **mittelbaren Kredit** theuer erkaufen, der doch zuletzt nur

auf

auf ſeine eigne Bezahlungsfähigkeit gegründet iſt, und unmittelbar auf leichtere Bedingniſſe wäre zu erhalten geweſen, wenn die Finanzverwaltung ſich durch die Verpachtungen nicht ſelbſt das Vermögen geraubt hätte, den Staatsgläubigern Sicherheit für ihr Darlehn zu geben. Die gewiſſeſte Zuflucht und dauerhaftſte Quelle in dringenden Bedürfniſſen des Staates ſind unerſchöpfte Unterthanen.

66. Da man, ſo vorhereingenommen man auch ſeyn möchte, dennoch die Gefahr bey dem eingeführten Pachtſyſtem unmöglich verkennen konnte, worein der Feldbau und die Handlung, durch die überlaſſene willkührliche Eintheilung geſtürzt würden, ſo hat man die Pachtungen von dieſem Fehler zu reinigen, und ihnen eine andere, weniger bedenkliche Geſtalt zu geben geſucht. Der erſte Vorſchlag einer gemiſchten Pachtungsart ſcheint vom Davenant a zu kommen; „mich deucht, ſchreibt er, es ſey ſicherer, mit den Unternehmern

gleich

gleich Anfangs über eine gewiſſe Behe⸗bungsart eins zu werden, wofür man ihnen überhaupt eine Summe zahlt, und darüber noch eine Belohnung für das, was, was ſie in die königliche Kaſ⸗ſe mehr, als ſie verheißen, werden ein⸗gehen machen. Wenn die öffentlichen Einkünfte auf dieſe Art behoben wer⸗den, ſo iſt eine anſehnliche Summe ſi⸗chergeſtellt, welches unter allen Um⸗ſtänden dem Könige vortheilhaft iſt: und wenn die Aemſigkeit der Pächter die Abgaben höher bringt, als man gehofft hatte, ſo hat der Staat davon vorzüglich den Nutzen.„ Mit dieſer Beſchränkung glaubt man auf einer Seite ſich die aus den Pachtungen flie⸗ßenden Vortheile verſichert, auf der andern aber das Volk gegen die will⸗kührlichen Foderungen bedeckt zu ha⸗ben. Denn da nunmehr die **Entrich⸗tungsantheile** vom Staate ausgemeſſen worden, ſo ſtehe es jedermann, der mehr belegt würde, frey, ſich zu beklagen. Wo⸗ferne dieſe vermiſchte Pachtungsart von der unbeſchränkten unterſchieden

ſeyn

ſeyn ſoll, ſo iſt es vielleicht nur darinnen, daß die Regierung dadurch ſorgloſer, der Pächter aber deſto verwegener gemacht wird, unter dem Scheine der Gerechtigkeit das Volk zu drücken, und daß dieſem in einem gewiſſen Verſtande ſelbſt die Freyheit zu ſeufzen, benommen iſt.

a. Diſcours ſur les revenus publiq.

67. Die vielfältigen Gefahren erſtens, denen der Staat bey fremden Pächtern ausgeſetzt iſt, und des für die Nationalhandlung ſo nachtheiligen Schleichhandels, ſind durch dieſe Regulirung nicht verſchwunden, und ich weis nicht, ob es noch eines zweyten Grunds bedarf, die Pachtungen zu verwerfen. Der Staat raubt ſich zweytens das Vermögen, dem Dürftigen die Erlaſſungen zu machen, ohne die er unvermeidlich zu Grunde gerichtet wird. Der Pächter bleibt immer der unerbittliche Eintreiber, und der Untergang aller derer iſt unterzeichnet, welche durch Unglücksfälle in Rückſtände gerathen.

Der

Der Gewinn des Pächters bleibt drittens nicht weniger eine Beläſtigung des Entrichtenden, und ein Verluſt für den Staat. Die Hoffnung aber iſt ſehr zweydeutig, daß der Ueberſchuß dem Staate zu Beſten kommen werde: dann entweder iſt man fähig den Pächtern den gemachten Gewinn nachzurechnen, oder nicht: wäre das erſte, wozu hätte man es nöthig, einen Gewinn mit denſelben zu theilen, den man durch eigne Behebung ſich ganz zueignen kann? iſt das zweyte; wie kann man nur mit einiger Wahrſcheinlichkeit erwarten, daß ſie im Geſtändniſſe des Gewinns ohne Falſch, mithin in der Theilung getreu ſeyn werden? Wie kann man viertens von Menſchen, deren einziger Endzweck iſt, ihren Gewinnantheil zu vergrößern, ſich verheißen, daß ſie ſich genau an die vorgeſchriebenen Eintheilungen halten, und nicht Gelegenheit ſuchen und finden ſollten, jedem Tariff auszubeugen? ſie werden das Volk zwar nicht ſo ungebunden drücken können, als wo ihnen

nen ganz freye Hand gelaſſen worden, aber kleinere und wiederholte Bedrückungen werden ihm eben ſo läſtig fallen. Und was bringt jemanden aus der arbeitenden Klaſſe die Freyheit, den Richter anzuflehen, wohl für Vortheil? wird er ſich, um eine kleine Ueberhaltung hereinzubringen, entſchlüſſen, größere Unköſten, die Reiſe, den Zeitverluſt zu wagen, die immer auch bey der bereitſten Gerechtigkeit ſicher, der Ausgang aber ungewiß iſt? Der Pächter weis dieſes zuwohl, er iſt von der Gedult des gemeinen Manns, der die Schwelle der Mächtigen vielleicht mit Grunde ſcheut, verſichert und misbraucht ſie. Dringt nun aber auch ein weniger geduldiger vor bis zur Klage: **Es iſt ſo leicht nicht**, geſteht ein ſpaniſcher Miniſter *a* ſelbſt, **es iſt ſo leicht nicht, als man denkt, ſeine Klagen bis zu dem Rathe zu bringen: man muß dazu Schutz und Vorſpruch haben, daran es dem gemeinem Volke mangelt.** Nach Montesquious Bemerkung, iſt derjenige, welcher Geld

hat

hat, Meiſter von allem: der Pächter macht keine Geſetze, aber er erzwingt ſie, wie er ſie will. Mit dem Rechte hat es eine gleiche Beſchaffenheit; und ſo ſchimpflich das Geſtåndniß der Menſchheit iſt, der Reichthum hat faſt immer gerechte Sache gehabt. Der Staat ſelbſt fållt in ſeinen Unterſuchungen gegen dieſe måchtigen Leute zu kurz; die Stimme aller Welt vereiniget ſich darüber. Die Pächter hatten ſich unter der Regierung Heinrichs IV. eine ſcharfe Unterſuchung zugezogen: **Die Unterſuchung dauerte beſtåndig, aber ohne Erfolg, weil die Pächter von dem Miniſter geſchützt wurden; man mußte, um ein End zu machen, ſich mit ihnen vergleichen** [b]. Für einen Beweis, wie ſehr die Pächter die genaue Unterſuchung ihrer Handlungen ſcheuen, aber auch wie, leicht ſie die Unterſuchung abzuwenden wiſſen, kann noch dieſes gelten, daß unter Sullys Finanzverwaltung eines der am öftſten verſuchten Mittel, Geld aufzubringen, war, die Pächter mit einer Unter-

ſuchung zu bedrohen. Es fehlte dem Miniſter nie, ſeinen König dadurch aus der augenblicklichen Verlegenheit zu ziehen. Aber, wie viel mußten die erpreßt haben, die ſo leicht Millionen geben konnten, um ſich freyzukaufen!

a. Inſtit. de M. Martin de Loynaz.
b. Recherch. & Conſider. ſur les Financ. de Franc. An. 1706.

68. Die eigne Behebung des Staates a iſt die Verwaltung eines liebenden Hausvaters, der ſeine Einkünfte mit Sparſamkeit und Ordnung ſelbſt einbringt, und wobey allen Uebeln ausgewichen wird, welche die Pachtungen nach ſich ziehen. Damit aber auch die eigne Behebung nicht zu beſchwerlich und koſtbar werde, muß jedem Entrichtenden ſeine Entrichtungspflicht bekannt ſeyn: muß die Einhebung ohne Stöhrung des Inneren der Familien, muß ſie auf dem kürzeſten Wege, und nur mit der zureichenden Zahl der Beamten geſchehen. Das erſte iſt nothwendig, um

auch

auch von dieſer Seite dem Willkührli=chen in der Untertheilung vorzukom=men, ſonſt dürften die Unterthanen von den Staatseinnehmern vielleicht ein Gleiches, als von den Pächtern zu befürchten haben. Daher bey dem beſtändigen Entrichtungsfuſſe jeder=mann bekannt ſeyn ſoll, was er zu ge=ben hat; der Staatseinnehmer habe mehr nicht zu thun, als einzuſammeln; und, um allen Vorwänden, ein Mehre=res zu nehmen, den Weg abzulaufen, wird es nützlich ſeyn, die Einnehmer mit Staatsquittungen zuverſehen, wor=auf das Quantum der Abgabe be=merket iſt, welche ſie dem Steuernden gegen Erlag ſeines Antheils zu verab=folgen haben. Eben dieſe Vorſicht wird anzuwenden ſeyn, ſo oft der Staat eine neue Eintheilung zu machen verbunden iſt: öffentliche Verordnun=gen müſſen jedermann auf das klärſte von dem, ſo er zu geben hat, belehren. Iſt die Behebung zu ſehr mit häuslichen Nach=ſuchungen verſchlungen, ſo giebt dieß beſtändigen Anlaß zu Plagereyen, da=

von man ſich eher loszukaufen, als ſie zu erdulden geneigt iſt. Ohne alſo für den Staat mehr zu geben, kömmt die Abgabe dem Unterthan höher zu ſtehen, und ſchwächt ihn. Dieſe häuslichen Durchforſchungen ſind immer eines der wirkſamſten Hauptmittel, deſſen ſich die Pächter bedienen, das Volk zu preſſen. Dem Staateinnehmer muß die Gelegenheit dazu dadurch benommen ſeyn, daß der Behebungsfuß auf eine Art eingerichtet iſt, welche, ſo viel es erfodert wird, die Gegenſtände und die Schätzung der Abgabe ins Helle ſetzt. b Der kürzeſte Weg endlich iſt beſtändig der ſicherſte und am wenigſten koſtbarſte. Die Zwiſchenabfälle werden deſto mehr gehindert, je weniger Einnahmkaſſen und Beamten ſind, und ihre Beſoldungen fallen dem allgemeinen Aufwande weniger zu Laſt.

a. 55.
b. S. Abthl. von Steuern.

69. Die **Ausnahme** von der Beytragspflicht *a* im Ganzen, oder zum Theile wird **erſchlichen**, **angemaßt**, oder **ertheilet**: **erſchlichen**, wenn ſie in Geheim erhalten wird, ohne daß man einen Grund der Ausnahme, auch nur vorzuſchützen hätte; **widerrechtlich** alſo erkannt, ſobald man derſelben wahrnimmt: **angemaßt**, wenn man ſie auf irgend ein **Recht**, **Herkommen**, **Verträge**, u. d. gl. zu ſtützen ſucht: **ertheilet** endlich von der oberſten Gewalt als eine **Befreyung**. Die Ausnahmen im Allgemeinen vermindern die Beytragsfähigkeit, weil ſie die Zahl der Beytragenden vermindern *b*. Die **widerrechtliche** Ausnahme iſt im eigentlichſten Verſtande ein **Diebſtahl** entweder an dem **gemeinen Weſen**, oder an dem **Mitbürger**: an jenem, wenn der Erſatz von einer andern Seite nicht geſchieht, mithin ein zu Beſtreitung des öffentlichen Aufwandes erforderter Theil ihm vorenthalten wird: an dieſem, wenn der durch die Ausnahme mangelnde Theil verhältnißmäſ-

ſig auf ihn gelegt, ſein Beytragsantheil alſo vergrößet wird. Es ſcheinet nicht wohl eine Ausnahme zu erſchleichen ſeyn, als unter Begünſtigung folgender Umſtände: wenn der Staat von ſeinen Beytragspflichtigen kein genaues Kenntniß hat: wenn die Untertheilung den Gutherren, den Magiſtraten, oder den Pächtern überlaſſen iſt. Bey einer wohl e ngerichteten Seelenbeſchreibung c kann dem Staat das Kenntniß aller Beytragspflichtigen nicht abgehen; und da eine ſolche Beſchreibung auch zugleich die Beſchäfftigung und andere Klaſſen, in welche die Bürger getheilet werden, enthält, ſo würde es den äußerſten Grad der Nachläßigkeit bey den Staatseinnehmern verrathen, wenn ſich jemand dem Beytrage entzöhe. Aber, wo man eine genaue Seelenbeſchreibung nicht als die unentbehrlichſte Richtſchnur in der Staatsverwaltung betrachtet, da wird die häufige Entziehung von der öffentlichen Laſt nicht die einzige ſchädliche Folge bleiben. Der Gutherr, oder

die

die Magiſtrate können ſich von den Entrichtungen ausnehmen, und ihren Antheil den Gemeinden aufdringen, wo immer der Entrichtungsfuß nicht in Ordnung, und der Maßſtab des Beytrags nicht jedermann bekannt iſt: ich habe daher kurz vorher angemerket, wie wichtig es ſey, beides nicht geheim zu halten. Auf eben dieſe Art ſind Ausnahmen, bey eingeführten Pachtungen zu beſorgen, wogegen das Verwahrungsmittel ſchon angezeigt worden, nämlich die Aufhebung derſelben.

a. 51.
b. 50.
c. I. Th. §. 33. u. w.

70. Es ſind Stände im gemeinen Weſen, die auf eine Ausnahme von der Beytragspflicht, als einen ihnen gebührenden Vorzug anſprechen, der Adel, die Kleriſey, die Gelehrten. Ich unterſuche hier nur, ob es Anſprüche des Standes ſind, die alſo als geltend angeſehen werden müßten, auch ohne daß man beſondere Verlei-

hungen oder Verträge anzuführen hat. Da die Beytragspflicht aus dem Weſen der bürgerlichen Vertrags entſpringt, ſo iſt ſie allgemein in Anſehen aller, auf welche dieſer Vertrag ſich erſtrecket, das iſt, in Anſehen aller Bürger. Die Stände, welche eine Ausnahme fodern, geſtehen nun ein, daß ſie Bürger ſind, oder nicht. Sind ſie es, ſo zieht ſie dieſe allgemeine Benennung, und die damit von dem Schutze des Gemeinen Weſens verknüpften Vortheile unter die allgemeine Beytragspflicht: wären ſie keine Bürger, ſo mögen ſie zuſehen, ob ſie dabey gewinnen, wenn der Staat, wie ſie ihrer Seite den Vertrag aufheben, ſeiner Seite ſich gleichfalls, von der Verbindlichkeit, ſie zu beſchützen, losſagt. Doch man erkennet wohl allgemein, daß man unter der Pflicht des Beytrags als Bürger ſtünde, wenn nicht die Dienſte, welche das gemeine Weſen von dieſen Ständen erhält, von einer ſolchen Beſchaffenheit wären, daß ſie demſelben ſeinen Schutz vorhinein vergelten.

Die-

Dieſe vorzüglichen Dienſte von Seite des Adels wären die Vertheidigung, welche einſt ſeine beſondere Sache war, von der Seite der Kleriſey der Religionsdienſt, von Seite der Gelehrten, der Nutzen, den ſie dem gemeinen Weſen durch ihren Unterricht ſchaffen *a*. Wenn der beſondere Vortheil, den der Staat von einen Stande empfängt, ein Gruud zur Ausnahme werden müßte, ſo hätte jeder Stand den ſeinigen anzuführen, in Bereitſchaft, und vielleicht, daß die gemeinſten Klaſſen in Anſehen des weſentlichen Vortheils, den ſie dem gemeinen Weſen ſchafften, vor andern Ständen den Vorzug zu fodern, berechtigt wären. Ich wenigſtens lege gerne meine Hand auf mein Gewiſſen, um zu geſtehen, das gemeine Weſen könne lieber aller meiner Schriften, als der nützlichen Arbeit eines Landmanns, der uns Brodt durch ſeinen Schweiß hervorbringt, entbehren. Aber ich behandle wohl eine Sache zu ernſthaft, die es ſo wenig verdient. Jeder Stand trägt nach einem

nem gewiſſen Verhältniſſe das Seinige zum gemeinen Wohl bey: alſo hebt ſich dieſes gegeneinander auf, und die Pflicht beyzutragem, beſteht in Anſehen aller wieder vollkommen gleich.

a. Juſti Staatswirth. § 407. Es iſt der einzige Schriftſteller, bey dem ich mich erinnere, dieſe Ausnahme für die Gelehrten geleſen zu haben. Er fodert ſie auch für die Geiſtlichkeit, aber für beide nur in Anſehen der perſönlichen Abgaben: und ſieht ſich gezwungen, aus demſelben Grunde im Folgenden auch alle, welche in Kriegs und bürgerlichen Staatsbedienungen ſtehen, auszunehmen.

71. Ungeachtet die **Vertheidigung** des Staates nicht mehr von dem **Adel** allein übernommen wird, ſo bezieht man ſich dennoch auf das **Herkommen**, und in manchem Staate auf die **Verträge**, welche mit dem Regenten über die **Ausnahme** von der Beytragspflicht im Ganzen, oder zum Theile gepflogen worden. Es iſt unſtreitig, daß die Laſt, auf die Schulter der übrigen Mitbürger gewälzt wird, wo ein ſolches **Herkommen**, oder ſolche **Verträge** beſtehen, durch welche gerade der vermögendſte Theil ſich dem Beytra-

träge entzieht. In Anſehen des Herkommens iſt die Sache nicht ſehr großen Schwierigkeiten unterworfen: jedes Herkommen, das keinen zu Rechte beſtehenden Grund hat, fällt von ſich ſelbſt hinweg, und bey der von Alters hergebrachten Ausnahme des Adels läßt ſich kein ſolcher Grund anführen, da die Vertheidigung des Staates, woraus ſie einſt entſprung, aufgehöret, und der Staat ſie nun ſelbſt auf ſich genommen hat. Alſo wie andere gemeine Dienſte, ſo dem Staate anfänglich von den Bürgern geleiſtet wurden, ſobald dem Staate Dienſte unnütz geworden, in Abgaben verändert werden konnten *a*, auf eben dieſe Art iſt ohne allen Zweifel der Staat berechtiget, die unnütz gewordenen Aufgebote des Adels durch verhältnißmäſſige Abgaben vergüten zu laſſen. Man nennet daher auch in einigen Ländern die Abgaben der Riterſchaft noch den Riterdienſt. Es iſt bedenklicher, wo ein Stand ſich auf Verträge, die mit dem Regenten errichtet worden, be-

ru-

rufen kann. Die Giltigkeit dieſer Verträge in Zweifel zu ziehen, hieß einen Vorwand an die Hand geben, alle Grundgeſetze eines Staates über den Haufen zu werfen, die an ſich ſelbſt auch nur Verträge zwiſchen dem Volke, und dem Thronwerber ſind. Die Auseinanderſetzung dieſer Schwierigkeit gehöret in den Bezirk des allgemeinen Staatsrechts. Aber es iſt immer gewiß, daß ein Vertrag mit einem Theile der Nation zum Nachtheile des andern, ſehr ausgeſetzt ſeyn muß, angefochten, und nicht ſelten aufgehoben zu werden.

a. 5.

72. Die **Kleriſey** entrichtet unter allen Regierungen ihre Abgaben mit derjenigen Bereitwilligkeit, mit welcher ſie ihren Mitbürgern in allen übrigen Pflichten gegen den Staat, und ſein Oberhaupt das Beyſpiel giebt. Aber es giebt immer zu eifrige Menſchen, die bereit ſind, das gemeine Weſen einer Ungerechtigkeit gegen dieſen Stand zu beſchuldigen, der nach ihrer

Mey-

Meynung ſeine Ausnahme von der allgemeinen Beytragspflicht ſo wohl aus dem göttlichen Rechte, als von Verträgen abzuleiten, vermögend iſt. Dieſe Eifrer gehen mit ihrer Foderung nicht gleich weit vor: einige genügen ſich daran, die ſo genannten Kirchen und geiſtlichen Güter allein von der Steuerpflicht freyzuſprechen: andere entzöhen dieſer Pflicht ihrer Meynung nach ein jedes Gut, ſobald der Beſitzer zur Kleriſey gehöret. Man hat in dieſer Streitfrage, in ſo ferne ſie noch eine genennet zu werden verdienet a, immer von Seite der Schriftſteller, die den Staat vertreten, einen Fehler begangen, wenn man den Beweis: daß die Güter der Kleriſey ſteuerbar ſind: auf ſich genommen hat. Da die Pflicht des Beytrags mit dem Stande des Bürgers innig verbunden iſt, die Kleriſey Bürger ſind, und an dem bürgerlichen Wohl, mit ihren Mitbürgern gleichen Antheil genieſſen, ſo bleiben ſie ſo lange ſteuerbar, als ſie davon die Ausnahme

zu

zu erweiſen, nicht im Stande ſind: und die Gegner haben eigentlich mehr nicht zu thun, als durch Beantwortung ihrer Gründe, den Staat im Beſitze ſeines Rechts gleichſam zu erhalten.

a. Nach ſo vielen vortrefflichen Schriften, die dießfalls an das Licht getreten, die in Jedermans, Händen ſind und den Barboſen, Suarez, Pignatelen, Pichlern, Schmaltzgrubern, Schmieren, u. andern ſolchen Namen, entgegen geſetzt werden können. Mit vieler Sorgfalt und Beleſenheit hat der Hrn. Regierungsrath Joſeph von Rieger: öffentl. Rechtslehrer zu Freyburg in ſeiner Abhandlung von dem Rechte des Landesfürſten die geiſtlichen Perſonen und Güter zu beſteuren, alles geſammlet, was die alten Canoniſten über dieſe Frage für die geiſtliche Immunität anführen, undwas denſelben für Stellen aus der Schrift, den Vätern, und Kirchenverſammlungen entgegen geſetzt werden können.

73. Aus dem alten Geſetze wird als ein Grund der geiſtlichen Steuerbefreyung das Beyſpiel der Leviten angezohen, welche zu keiner andern Entrichtung, als den Erſtlingen verpflichtet waren; und dieſe Erſtlinge waren nur ein Opfer der Religion, keine weltliche Abgabe. Hatten die Religionsdiener dieſe Ausnahme in dem

ſo

Bunde, der nur ein Vorbild war, um ſo mehr, ſchlüßt man, muß ſie den Prieſtern des neuen Bundes eigen ſeyn, deren Würde zu jener ſich eben ſo verhält, wie das Opfer der Stiere und Widder zu dem unſchätzbaren Opfer welches ihre Hände vor dem Allerhöchſten in der Bunde der Erlöſung täglich bringen. Aus dem neuen Geſetze iſt die bekannte Stelle bey Mathäus a beſtändig die Veſte der Kanoniſten. Als Chriſtus zu Kapharnaum den Zoll entrichten ſollte, wendete er ſich zu Simon mit der Frage: was dünkt dich Simon? **Die Könige der Erde, von wem empfangen ſie Abgabe, oder die Schätzung? von ihren Söhnen, oder von Fremden? er antwortete: von Fremden. Jeſus verſetzte: alſo ſind die Söhne frey: damit wir ihnen jedoch kein Aergerniß geben u. ſ. w. entrichte für mich, und dich.** Dieſer Ort der Schrift ward beſtändig alſo erkläret, als hätte der Heiland unter den Söhnen der Könige die Kleriſey bezeichnet, die zwar von der Ab-

gabenpflicht frey wäre, aber des Friedens und Aergerniſſes Willen allein ſich zu Entrichtungen verſtünde. Die Stellen der Kirchenverſammlungen, der Väter und die Bullen der Päpſte ſind ohne Zahl, welche dieſer Schriftſtelle zur Unterſtützung dienen, und die Steuerbefreyung des Klerus feſtſetzen: unter welchen allen ſich der berufne XVIII. Abſchnitt der Bulla in Cöna vorzüglich ausnimmt *b*. Man fährt ferner fort geltend zu machen, daß das Zufällige immer die Natur des Weſentlichen an ſich nehme: das Weſentliche nun ſey die Perſon des Geiſtlichen, die Güter aber nur das Zufällige: die Perſon des Geiſtlichen ſey von der weltlichen Gerichtsbarkeit frey, ihre Güter müßten es alſo nicht weniger ſeyn: die Belegung mit Steuern aber ſey nur eine Folge der Gerichtsbarkeit. Zu dieſen Gründen kämen endlich eine Menge, theils mit dem römiſchen Stuhle offenbar errichtete Verträge ſo vieler Landesfürſten, theils die ſtillſchweigend anerkannte

te

te Befreyung des Klerus, da die Regenten, ohne die von Rom eingeholte Erlaubniß, die Geiſtlichkeit in die Schätzung zu nehmen, nicht nur ehmals nicht verſucht hätten, ſondern ſelbſt noch heute, wenigſtens bey außerordentlichen Auflagen die Genehmhaltung von Rom für nothwendig hielten. Dadurch wäre alſo, was die göttlichen Rechte bereits gegründet hätten, noch durch Verträge und eine Art von Verjährung befeſtiget.

a. 17. H.

b. In dieſem Abſchnitte, der zu lange iſt, um hier eingeſchaltet zu werden, wird der Bannſtrahl gegen alle geworfen, welche Kirchen, Klöſtern u. Geiſtlichen ohne beſondere Einwillignng des römiſchen Papſten Steuer auflegen, oder auch von ihnen, wenn ſie ſolche gleich freywillig entrichten, annehmen; weſſen Würde u. Standes ſie auch ſeyn mögen: u, ſ. w. Mit dem letzten Zuſatze der freywilligen Entrichtung iſt ſonder Zweifel der franzöſche Hof ins beſondre bezeichnet, der die Kleriſey nicht anlegt, ſondern von ihr ein don gratuit empfängt, eine Einkleidung, die vielleicht ſtatt einer nützlichen Behutſamkeit, nachtheilig iſt, weil ſie von den Rechtsgelehrten der gegentheiligen Meynung als ein ſtillſchweigendes Geſtändniß geltend gemacht wird, daß die Kleriſey unter eine Anlage zu ziehn, man nicht berechtiget ſey.

74. Die Antwort auf alle dieſe Gründe iſt ſchon ſo oft gegeben worden, daß ich ſie nur im Kurzen wiederholen durf. Die Aehnlichkeit der Leviten mit der Kleriſey iſt, wenn man ſie zugiebt, der letzteren mehr nachtheilig als vortheilhaft. Die Leviten des alten Bundes ſind in der Theilung des in Beſitz genommenen Landes mit den übrigen Stämmen Iſrael nicht gleich gehalten worden: der Herr befahl dem Joſua nur **eilf Looſe** bey der Vermeſſung der Gränzen zu machen: **er ſelbſt**, ſpricht er, **wolle das Loos des Stammes Levi ſeyn.** Da die Abgaben des iſraelitiſchen Volkes vorzüglich nur **Grundſteuern** waren, ſo war es natürlich, daß diejenigen keine entrichteten, die **keinen Grund** beſaſſen. Soll alſo die Aehnlichkeit vollendet, und folgernd werden, ſo wird es nöthig ſeyn, daß die Leviten des neuen Bunds ihr Loos an dem Erbtheile der Layen fahren, und an dem geiſtlichen Looſe ſich allein genügen laſſen. Die Leviten hatten an dem Zehnten, und Opfern, ungefähr was zu ihrem

rem Unterhalte zureichte; dieſen aber, der bey dem heutigen Klerus unter der Benennung portio canonica ausgemäſſen iſt, wenn er ſonſt nichts beſitzt, frey von Abgaben zu laſſen, iſt eine Foderung, die jedermann gerne unterſchreibt a. Die Erklärung der Stelle des Mathäus, hat einigen Auslegern der Schrift bereits vom Erasmus Rotterodamus den nicht unverdienten Vorwurf des Stolzes zugezogen, daß ſie auf die Geiſtlichkeit, ſo groß auch ſonſt ihre Würde ſeyn mag, eine Stelle ziehen, die nur auf den Erlöſer allein zu ziehen, oder nach des Auguſtinus Meynung von allen Glaubigen zu verſtehen iſt. Die Frage am angeführten Orte iſt eigentlich von dem Einnehmer nur wegen Chriſtus: zahlt, fragt er den Petrus, dein Meiſter die Schätzung? auf dieſe Frage bezieht ſich alſo auch die ganze Folge, und was immer von den Söhnen der Fürſten geſagt iſt, kann auf niemanden andern ohne die gewaltſamſte Verdrehung ausgelegt werden. Es wäre

leicht das Anſehen der angeſehnſten Kirchenlehrer, deren Stellen van Eſpen, und andere Kanoniſten b ausgezeichnet, zu Hülfe zu rufen: aber da zum mindſtem nicht geläugnet werden kann, daß dieſe Stelle dunkel und zweydeutig iſt, ſo iſt es hingegen die Stelle des Apoſtel Paulus c keinesweges, der ohne Ausnahme einer Perſön, jederman die **Unterwürfigkeit** gegen die höhere Gewalt auferlegt, **nicht wegen des Zorns** (aus Furcht) **allein, ſondern Gewiſſenshalber, dann auch darum entrichtet ihr die Steuern.** Dieſes Gebot des Apoſtels macht die Entrichtung der Steuer jederman zu einer unnachläßlichen **Gewiſſenspflicht**, worinnen alſo die Diener der Religion dem übrigen Theile der Glaubigen zum Vorgange verbunden ſind. In einer Sache übrigens, die nur **weltliche** Gegenſtände betrifft, kann der Ausſpruch der Kirchenverſammlung, der Väter und Päpſte, überhaupt von keinem Gewichte ſeyn: die rechtenden Partheyen ſind die **Kleriſey** auf der einen

nen

nen, die weltliche **Obrigkeit** auf der andern Seite: was alſo von jener geſagt wird, iſt das Vorgeben einer Parthey, nicht ein **Endurtheil**. Anſehen gegen Anſehen, kann man **Kirchenverſammlungen** u. **Päbſten** und **Vätern** von dieſer Meynung, **Väter** und **Päpſte** und **Kirchenverſammlungen**, die der gegentheiligen zugethan ſind, und dem **Hieronymus** und **Auguſtinus** ſich ſelbſt entgegen ſtellen *d*. Aber es iſt hier nicht mit Anſehen zu kämpfen, wo die Gründe der Vernuft die Sache ins Reine bringen, ſobald man der Abſönderung der **geiſtlichen** und **weltlichen** Macht, und der in den Umfang beider Gerichtsbarkeiten gehörigen Gegenſtände genau wahrnimmt. Aus der Vermengung beider, und den verſuchten wechſelſeitigen Eingriffen allein können ſolche Zweifel abgeleitet werden. Aber auch ſo bald dieſe gehoben iſt, kann niemanden beyfallen, die Güter der Geiſtlichkeit, als einen bloß zufälligen Theil von der Steuerpflicht freyzuſprechen. Der Klerus iſt

in Sachen der Religion von dem weltlichen Gerichtszwange frey; aber ſein Wandel, ſeine Perſon, ſeine Güter ſind **zeitliche Dinge**, die ganz der Gewalt des Fürſten unterliegen. Haben nun auch ſchwache, oder durch die Lage der Umſtände genöthigte Fürſten nicht dem Römiſchen **Stuhle**, ſondern den Anſinnungen des **römiſchen Hofs** nachgegeben; wenn ſolche Begebenheiten einen Anſpruch gründen könnten, ſo würden die **Friedriche, Heinriche, Philippe** und andre unglückliche Regenten ihren Nachfolgern alle Rechte der Hohheit vergeben, und die Kronen der Tiara ganz unterworfen haben. Jedoch das Recht eines jeden Fürſten, für ſeiner Unterthanen Wohl zu ſorgen, wird nicht von ſeinem Vorgänger, ſondern von dem Zuſammenhange der Mittel mit dem Endzwecke abgeleitet; der Vorfahrer kann in dieſem Stücke ſeinem Nachfolger nichts vergeben, der in ſeinem, nicht ſeiner Vorfahren Namen herrſchet. Die **Verjährung** kann daher gegen Majeſtätsrechte keinen Plaz

grei-

greifen: und wenn noch itzt Regenten gegen den römiſchen Hof die Höflichkeit beobachten, ſeine Genehmhaltung zur außerordentlichen Belegung des Klerus zu verlangen; ſo hat man dieſes für mehr nicht, als ein Gepräng ohne Bedeutung anzuſehen, zu deſſen Beybehaltung politiſche Gründe vorhanden ſind; das Vatikan aber wagt es heute wohl nicht, ſein Anſehen auf das Spiel zu ſetzen, und einem Fürſten in ſeinem Geſuche nicht zu willfahren.

a. Die ſogenannte Portio Kanonika der Kleriſey iſt nur dem Namen nach von dem Unterhalte unterſchieden, den der Staat jedem Bürger unvermindert zu laſſen, verpflichtet iſt. Dieſer Unterhalt, auf den die Erhaltung des Bürgers ankömmt, verdient noch einen erwürdigeren Namen, und ſollte mit Rechte der heilige Antheil der Menſchheit genannt werden.

b. Die Stellen ſind ohne Zahl, welche aus den Vätern, Kirchenverſammlungen und Ausſprüchen der Päpſte für die Beytragspflicht des Klerus könnten gezogen werden, wenn in dieſer Frage das Anſehen entſcheiden könnte. Ich ſetze nur einige hieher, die aus van Eſpen, und der oben gedachten riegeriſchen Abhandlung entlehnt ſind. Der H. Ambroſius: orat. de trad. Bas. contra Auxentium. ſchreibt: wenn der Kaiſer Steuer fodert, verweigern wir dieſelbe nicht: die Felder der Kirche zahlen Steuer: wenn

der Kaiſer die Felder ſelbſt verlangt, ſo hat er das Recht, ſie ſich zu zueignen. D. h. Hieronimus, der bey der Stelle des Mathäus vom Zolle auf die Ausnahme der Kleriſey zu deuten ſcheint, nennet jedoch an einem andern Orte eben dieſes Evangeliſten: C. 22. nämlich, ohne Zweydeutigkeit die Meynung, von der Steuerbefreyung eine Kezerey. Pabſt Urbanus II. (in Can. LXIII. . 8. q) entſcheidet: die Steuer ward in dem Maule des Fiſches, den Petrus herausgezogen, gefunden, weil die Kirche, von ihrem Äußerlichen, das jedermann ſichtbar iſt, Steuer zahlet: Der H. Iräneus L. 5. C. 24. adv. her. über die bekannte Stelle des Paulus am XIII. zu den Römern und darum gebet ihr Steuer: denn ſie ſind Diener Gottes, die ihm auch darinnen dienen: ſchreibt: auch darinnen ſind ſie Diener des Herrn, das ſie von uns Steuer fodern: zu dieſem Ende ſind Mächte von Gott angeordnet worden: und damit kein Zweifel übrig bleibe, erklaret Chriſoſtomus in der Homilie zu dieſer Stelle des Apoſtels: jede Seele ſey der höheren Macht unterthan: ſeyſt du auch ein Apoſtel, ein Evangeliſt, ein Prophet, ſeyſt du wer immer: denn dieſe Unterwürfigkeit iſt der Frömmigkeit nicht entgegen.

c. Br. zu den Römern. XIII. H.

75. Wenn alſo die Kleriſey weder von dem göttlichen Rechte, noch durch die Anſprüche einer auswärtigen Macht, dergleichen der römiſche Hof iſt, eine Ausnahme von der allgemei-

nen

nen Bürgerpflicht abzuleiten fähig iſt; ſo bleibt ihr die Verleihung der Fürſten allein übrig, auf die ſie ſich da berufen kann, wo ſie dieſer Ausnahme noch genießt. Inſoferne nun dieſe Befreyung eine Gnade des Regenten iſt, führt ſie ſo, wie jede Verleihung dieſer Art, das ſtillſchweigende Bedingniß mit, **wenn dadurch dem öffentlichen Wohl nicht zu nahe getreten wird:** in welchem Falle ſie nicht **wiederrufbar** allein iſt, ſondern ſogar **widerrufen** werden **muß**, weil keine Gewalt ſich bis dahin erſtrecket, zu Gunſt eines Einzelnen, oder eines Standes das gemeine Weſen zu verletzen *a*. In den erſten Zeiten der Kirche, als die Kleriſey überhaupt nur an ihrem ſparſamen Unterhalte ſich genügen ließ, und die **Würden der Kirche** noch nicht den prächtigen Aufwand der Layen zu ihrer Unterſcheidung zu Hülfe ruften, ertheilten gottesfürchtige Regenten den geiſtlichen Beſitzungen eine Ausnahme von der Steuer, ohne daß es dem ge-

mei-

meinen Weſen empfindlich war. In der ſogenannten mitteren Zeit verkannten die Fürſten oft die Gränzen der Freygebigkeit, und wurden fromme Verſchwender, da ſie ungeheure Lehen Kirchen, Abbteyen und Klöſtern anboten: oft war dieſe Freygebigkeit eine Art von Beſtechung, wodurch ſie, bey ihren gewaltſamen Unternehmungen, die in jenen Zeiten ſehr gefürchtete Kanzelberedtſamkeit der Geiſtlichen zum Schweigen zu bringen ſuchten: oft endlich wurden Privatleute, unter dem Vorwande, das Heil ihrer Seele zu vergewiſſern, verleitet, ihre Güter, ſelbſt zum Nachtheile der geſetzmäſſigen Erben, an geiſtliche Gemeinden, oder Biſchöffe zu überlaſſen. [b] Schon der Enkel des Clodovǎus Chilperik klaget: daß ſeine Güter ſämmtlich der Kirche gegeben worden: unſer Fiskus, ſpricht er, iſt arm geworden: die Biſchöffe allein herrſchen: ſie ſind in der Größe, wir ſind es nicht mehr. [c] Solche Klagen ſind in den Reichsbeſchwerden

der

der Fülle anzutreffen: Wenn man den Beſitz ſo großer Güter in den Händen der Kleriſey ſchon allein als nachtheilig, und die Beſchränkung ihrer Erwerbungen durch Amortizationsgeſetze für unumgänglich anſieht, wie viel beſchwerlicher würde derſelbe dem gemeinen Weſen dadurch werden, wenn Güter, welche vorher ſteuerbar waren, durch den einſeitigen Willen eines Erblaſſers, oder Schenkers an den Klerus d übertragen, von der Steuerpflicht frey werden, und dadurch die Laſt der Mitbürger immer vergrößert werden könnte? Der Schluß aus allem iſt: daß es von Seite des Klerus eine Ungerechtigkeit gegen den Staat und ſeine Mitbürger ſeyn würde, die Steuerfreyheit zu fodern: von Seite des Staats aber eine Verletzung des allen Bürgern gleichſchuldigen Schutzes, ſeinen Foderungen Gehör zu geben.

a. I. Th. §. 62.

b. Wenn man die alten Stiftbriefe nachlieſt, ſo muß man über die Beweggründe ſolcher Stiftungen und Schenkungen billig in Verwunderung gerathen. So lieſt man unter andern, in Lon-

gue.

guerana: 10. Th. S. 20. daß ein gewiſſer Chatillon den Bernhardinern ſein Gut Signy durch folgenden Contrakt abgetreten habe: er überläßt ihnen auf ewig die Herrſchaft und großen Ländereyen von Signy, wogegen der Annehmende (Abbt) ſich verpflichtet, ihm Chatillon den Genuß ſo viel Erdreichs im Paradeis nach eigner Wahl zu verſchaffen, als Signy mit aller Zugehör enthält.

c. Eſprit des loix L. 31. C. 9. 10.

d. Beſonders, wenn die Befreyung nach der Lehre eines Schmaltzgrubers u. mehrerer anderer Dekretaliſten ſo gar auf die Lehnknechte der Kleriſey, und auf die Brüder und Schweſtern des dritten Ordens Franciſki erweitert wird.

76. Der Staat **ertheilet** a die **Ausnahme** entweder gegen eine erlegte Summe, welches alſo eine Art von **Einlöſung** iſt, oder unentgeltlich als eine **Belohnung**. Daß der Regent dazu berechtiget iſt, kann von niemanden in Zweifel gezohen werden. Auch können die Umſtände ſehr oft eine Urſache an die Hand geben, die eine ſolche Ertheilung für den Augenblick rechtfertiget. Wenn z. Beyſpiel das gemeine Weſen eine anſehnliche Summe bedarf, und ſie ihm von einem Mitbürger gegen die Steuerfreyheit vor-

ge-

geſchoſſen wird; ſo kann der Ueberſchlag ganz leicht gemacht werden, daß es einerley iſt, als hätte der Staat Geld erborgt, für welches man Zinſe zu zahlen hätte, die dem in der Steuer abgehenden Theile gleich ſind: oder wenn der Staat jemanden eine Belohnung in Geld zu thun hätte, welches als ein veräußertes Kapital Zinſe trüge, gleich groß der erlaſſenen Freyheit. Indeſſen, ſobald die Frage iſt, ob es nützlich ſey, daß der Staat auf eine ſolche Art belohnte? oder zu ſolchen Hülfsmitteln bey Aufbringung von Geldſummen die Zuflucht nehme? ſo glaube ich nicht, daß jemand leicht dazu rathen könne. Belohnungen zwar, nur einem, oder andern von der gemeineren Klaſſe ertheilt, ſind weder von Einfluſſe, nach Wichtigkeit: aber wo es ſich auf die vermögenderen Bürger, oder auf Stände erſtreckte, da würde die Befreyung, wann einſt die Urſache davon vergeſſen iſt, den übrigen Steuerpflichtigen eine Ungerechtigkeit ſcheinen, die Einige zum Nachtheile der

an-

andern begünſtiget. Es hatten die Beſitzer der Befreyung damals, als ſie ertheilt wurde, vielleicht nur weniges Vermögen; aber es iſt nach der Hand vermehret, und der Steuerpflicht entzogen worden: das iſt, der Staat verliert nunmehr weit über das, was er verleihen wollte, und der Schaden fällt auf die anderen Mitſteuernden. Aus eben dieſem Grunde iſt die **Veräußerung** der Steuerpflicht eine nicht vortheilhafte, und zu koſtbare Aushülfe, bey welcher noch beſonders hinzukömmt, daß dadurch der Staat ſeine Schuld zur Beläſtigung des Allgemeinen gleichſam vereiwiget, weil es in der Rechnung auf einerley hinausgeht, ob z. B. 100. an Zinſen beſtändig gezahlt werden, oder ob beſtändig 100 in der Summe der allgemeinen Entrichtungen weniger eingehen. Hätte man nun unter vorhergehenden Regierungen Befreyungen ertheilet, ſo iſt es der Klugheit gemäß, darauf zu denken, auf welche Art ſolche zurückgezogen werden mögen, ohne die Gerechtigkeit der Beſitzer zu verletzen, von Seite de-

rer

rer die Foderung immer billig iſt, daß ih=nen das von dem Staate auf eine andere Art vergütet werde, wodurch ſie zum Beſitze einer ſolchen Ausnahme gelanget.

77. Die Entrichtungen des einzelnen Bürgers müſſen nach einem zweyfachen Verhältniſſe berechnet ſeyn: **zu ſeinem eigenen Vermögen** a und dann zu dem Vermögen der **Mitſteuernden**. Im ausgedehnteſten Verſtande iſt alles, was des **Eigenthums** fähig iſt, unter dem Worte **Vermögen** begriffen; der beſtimmtere Verſtand aber ſchränkt ſeine Bedeutung auf dasjenige ein, was **Nutzbringend** iſt: und in dieſem Verſtande iſt Vermögen gleichviel mit **Stock**, **Hauptſtamm**, **Kapital**. Obwohlen in außerordentlichen Fällen, und wo das Eigenthumsrecht ſeine Wirkung zeigt, alles, was des Eigethums fähig iſt, dem gemeinen Weſen zu Gebot ſteht, ſo iſt doch dem **ordentlichen Finanzüberſchlage** nur das **nutzbringende** Vermögen, oder der eigentliche Stock unterworfen. Der Stock unter dieſer Bedeu-

tung iſt zweyfach, der reelle, wirklich beſeſſene, welcher die beweglichen, und unbeweglichen, nutzabwerfenden Güter, von was immer für einer Gattung einbegreift; und der perſönliche, oder die Fähigkeit, zu erwerben. Da die Dauer der Staatseinkünfte auf der unverminderten Beytragsfähigkeit, die Beytragsfähigkeit ſelbſt aber auf der unverminderten Erwerbung der Beytragenden gegründet iſt; ſo iſt folgendes der Grundſatz des Verhältniſſes der Entrichtungen zu dem eigenen Vermögen: weder der reelle, noch der perſönliche Stock des Bürgers müſſen durch die Entrichtungen angegriffen; und dadurch, dem Bürger weder das Vermögen, noch der Muth benommen werden, ſeine Erwerbungen fortzuſetzen. Was alſo zur Fortſetzung der Erwerbung erfodert wird, muß von Entrichtungen frey bleiben. Unter dieſen Namen ſpricht am erſten eine vollkommene Befreyung an, der nothwendige Unterhalt; zweytens der Vorſchuß, oder diejenigen nothwendigen und nützli-

lichen Auslagen, ohne welche die Einkünfte ganz nicht, oder nicht ſo groß hereingebracht werden könnten. Das dritte endlich iſt, der die Bemühung des Bürgers belohnende, der zur Fortſetzung der Erwerbung ermunternde Theil der Einkünfte, welcher bey dem Entrichtenden den Willen unterhält, ſeine Beſchäfftigung ferners fortzuſetzen.

a. 51.

78. Der Anſpruch auf den nothwendigen, ſowohl eignen Unterhalt, als auf den Unterhalt ſeiner Familie, iſt von der anerſchaffenen Pflicht der Selbſterhaltung und des Hausvaters abgeleitet. [a] Der Uebergang in die bürgerliche Geſellſchaft, wie bereits angemerket worden, ſollte dieſen Anſpruch nicht ſchwächen, ſondern befeſtigen; ſollte die Vollſtreckung dieſer Pflicht erleichtern, nicht unmöglich machen. Ein Fürſt, welcher dieſen geheiligten Antheil der Menſchheit [b] bey Ausmeſſung der Beytragsantheile aus den Augen ſetzte, und durch ſeine Foderungen ſchmälerte, ſpräche der

eigentlichen Folge nach: **gieb mir! du aber und die Deinigen hungert!** er träte alſo der Sicherheit des Bürgers, dieſem weſentlichen Endzwecke des geſellſchaftlichen Vertrags, eben ſo nahe, als ein **Feind**, der mir die Staaten zu verheeren, eingedrungen wäre, von welchen ich für mich und meine Kinder Brodt erwartete. Eine ſolche Betrachtung beweiſt auf das unwiderſprechlichſte, daß die oberſte bürgerliche Gewalt durch ihre Finanzfoderungen den nothwendigen Unterhalt zu beſchneiden, nie berechtiget ſey. Aber man kann dieſelbe noch weiter hinausführen. Auch damals, wann ihr ein ſolch trauriges Recht zugeſtanden werden könnte, damals noch, würde es ihrem eigenen Vortheile entgegenſtreiten, daſſelbe in Ausübung zu ſetzen. Denn der Unterhalt iſt dergeſtalt **nothwendig**, daß man entweder zu Grunde gehen, oder ihn, woher er immer komme, beſorgen muß. Der Staat würde ſich daher im erſten Falle einen Bürger, eine Familie ſelbſt **getödtet** haben: im zweyten Falle wäre der Bürger, deſſen Ein-

künf-

künſte durch das Uebermaaß der Entrichtung erſchöpft ſind, den Hauptſtamm anzugreifen gezwungen, der dann nach und nach beſtändig gemindert, und zuletzt in einer gewiſſen Zeit ganz vernichtet ſeyn würde. Dieſes Unebenmaß der Entrichtung iſt ſo auffallend, daß ſich ganz nicht vorausſetzen läßt, es ſey irgend in einer Finanzverfaſſung jemals vorſetzlich vorgekommen. Indeſſen, wenn die Beſchränkung des Unterhalts, auch ohne Vorſatz, durch allzuſehr geſpannte Foderung geſchah, war die Wirkung immer von gleicher Schädlichkeit.

a. 3.
b. 74. in der Anmerk.

79. Bey der arbeitenden Klaſſe könnte der nothwendige Unterhalt, als Arbeitlohn auch unter den Vorſchuß [a] eingerechnet werden, worunter alles zuſammgefaßt wird, was, in Beziehung auf die gemachte Erwerbung als eine hereingebrachte, in Beziehung auf die künftige, als eine zumachende Aus-

lage, als der Unternehmungsſtock anzuſehen iſt. So kommen z. B. bey dem Landmanne die Ausſaat, die Unterhaltung des Geſindes, des Viehs, die Unterhaltung der Geräthſchaften, und die eigne Verſorgung, als Vorſchußköſten. So ſind es bey einem Manufakturanten das Geld, welches zur Anſchaffung des Stoffs, und anderer Zubereitungsnothwendigkeiten ausgelegt wird, der Handlohn, die Geräthsunterhaltung u. d. g. Der Nachtheil, woferne in der Ausmeſſung des Beytrags auf den vorläufigen Abzug des Vorſchuſſes nicht genug geſehen wäre, kann durch eine Berechnung deutlich gemacht werden. Das ganze Einkommen eines Bürgers von der arbeitenden Klaſſe ſey 200, wovon der nothwendige Unterhalt 100, die Unternehmungsauslägen 80 fodern. Der Entrichtungsantheil, bey deſſen Beſtimmung dieſe beiden Rubriken nicht zu Rath gezogen worden, ſey 30! Das wird nun offenbar der Rückgang von

dem

dem Wohlſtand eines ſo angelegten Bürgers ſeyn: weil die 30 Abgabe eine nothwendige Auslage ſind, weil die 100 zur Unterhaltung eben ſo wenig einen Abbruch leiden, ſo bleibt nur noch der Vorſchuß von 80 übrig, von welchem der Abgang von 10 herübergenommen werden mag. Dadurch hingegen wird dieſer Unternehmungsfond auf 70 herabgeſetzt, welche, wenn 80,=200 abwarfen, um ein Achttheil weniger, mithin nur 175 Einkommen geben können; Die Entrichtung mit 30 und der Unterhalt mit 100 müſſen im dritten Jahre abermal beſtritten werden. Zur Fortſetzung der Unternehmung ſind alſo nur 45 vorhanden, welche nach dem angenommenen Verhältniſſe des Unternehmungsſtocks zu dem Einkommen, mehr nicht als 112 ½ abwerfen. Um in dieſem Jahre, wie im vorhergehenden ſeine Abgabe zu beſtreiten, müßen von dem zum Unterhalt ausgemeſſenen Theile 17 ½ herüberentlehnet, aber dieſer entlehnte Theil auf andern Wegen erſetzt werden. Hier kömmt es nun zu Veräußerungen

gen von Geräthſchaften; und da dem Arbeiter zur Fortſetzuüg ſeiner Beſchäff- tigung zugleich nichts in Händen gelaſ- ſen worden; ſo iſt er im vierten Jahre, ſo wie in der Maſſe der Arbeitſamkeit, alſo auch in der Maſſe der allgemeinen Beytragsfähigkeit zum Unwerthe herab- geſetzt.

a. 77.

80. Eine ſo deutliche Berechnung nun hät- te der Aufmerkſamkeit der Finanzverwal- tern nicht entkommen, und die leicht zu ziehende Folge hätte mehr als zureichend ſeyn ſollen, ſie vor einem Fehler in die- ſem Stücke zu warnen. Aber bey ſo häufigen Beyſpielen aller Zeiten und Na- tionen iſt offenbar, daß diejenigen, wel- che den Zuſtand der Unterthanen zu un- terſuchen hatten, es ſey nun mit Gefliſ- ſenheit, oder aus Mangel des Kennt- niſſes, die Berechnung verwirret haben. Bey genauerer Prüfung der meiſten Fi- nanzverfaſſungen, und der dabey ange- wendeten Verhältnißſätze nimmt man ſelbſt erſonnene, willkührliche Hypothe-

ſen wahr, welche die tägliche Erfah-
rung Lüge ſtraft. Entweder das Ein-
kommen der Bürger iſt überhaupt zu
groß angeſetzet; oder die Preisverände-
rungen ſind nicht genug erwogen, die
Fälle, welche dieſe Veränderungen her-
beyführen, nicht unter den vielen mög-
lichen Ereignungen in Ueberſchlag ge-
bracht; oder auf der andern Seite ſind
die Vorſchußköſten zu geringe berech-
net, die Steigerungen des Unterhalts
nicht überdacht, der Unterhalt überhaupt
iſt zu genau abgezirkelt, die Zufälle end-
lich, welche von Zeit zu Zeit in dem
Hausweſen eine außerordentliche Ausla-
ge erzwingen, ſind ganz überſehen wor-
den. Ich will hierüber meine Betrach-
tung nicht weiters durchführen, nur will
ich zuſetzen, was vielleicht unter mehre-
ren Beziehungen anwendbar ſeyn dürf-
te: der Adeliche, der wohlbegüterte,
oder wohlbeſoldete Mann, der immer
von dem vollen Haufen nimmt, den ei-
ne außerordentliche Auslage nicht in Ver-
legenheit ſetzt, weil er zu den ordentli-
chen einen zu großen Ueberſchuß hat, der

alſo von der äußerſten Genauheit einer gemeinen Haushaltung ſich keinen Begriff machen kann, dieſer iſt es nicht, von dem der Staat diejenige zuverläſſige Berechnung erwarten darf, deren Mangel auf die Dauer der Nationaleinkünfte, und das Glück des arbeitſamen Bürgers ſo nachtheilig einflüſſet. Solche einzelnen, aber unentbehrlichen Kenntniſſe müſſen in der Mitte derſenigen geſammelt werden, denen ihre eigenen Umſtände darüber den unbetrüglichen Unterricht geben.

81. Wenn alſo der Staat die Zukunft im Geſicht behalten, und ſich auch für die folgenden Jahre Einkünfte verſichern will, ſo kann nicht das ganze Einkommen der Bürger unter die Beytragspflicht gezogen werden; ſondern allein das reine, das iſt eigentlich, der Gewinn. Wo daher ganz kein reines Einkommen, oder Gewinn gemacht worden, da hört auch die Foderung des Staates vollkommen auf. Dieſer Fall iſt vorhanden, wenn Miswachs, Wetterſchaden, Feuers-

brün-

brünſte, oder ſolche verwüſtende Ereig-
nungen über einzelne Unterthanen, oder
auch größere Strecken Landes und ganze
Provinzen kommen. Daß der Staat in
ſolchen Umſtänden den Nothleidenden
die Hand bieten, daß er denſelben durch
thätige Mittel, durch Vorſchuß auf die
Beine helfen müſſe, iſt in den vorher-
gehenden Theilen [a] angemerkt worden.
Mit dieſer Unterſtützung und Vorſicht
kann alſo unmöglich beſtehen, von ihnen
eine Entrichtung zu fodern, und noch
weniger, dieſe Entrichtung mit gewaltſa-
mer Hand einzutreiben. Ohnehin kön-
nen Eintreibungen in einer ſolchen Lage
der Unterthanen keine andere Wirkung
haben, als das Uebel zu vergrößern,
und die Exequirten zur Verzweiflung zu
treiben. Jedoch iſt ihnen damit nicht bera-
then, wenn vielleicht die Entrichtung in
ſolchen Fällen nur auf das Gegenwär-
tige allein nachgeſehen werden, um ſie
nachher, wenn die Umſtände ſich ge-
beſſert haben, als Rückſtände einzutrei-
ben. Nichts iſt für den Muth des Ar-
beitenden niederſchlagender, als eine

Schuld

Schuld von dieſer Art: und, wie bald die Bemerkung folgen wird, wenn der Arbeitende vorausſieht, daß er von ſeinem Schweiße keinen andern Nutzen zu erwarten hat, als die Abgaben zu beſtreiten, ſo verfällt er in eine Unthätigkeit, die zuletzt in eine vollkommene Gefühlloſigkeit, in eine Vernachläſſigung alles Geſchäfftes ausartet. Der Staat, welcher in ſeinem Aufwandsüberſchlage auf ſolche Fälle ohnehin gedacht hat [b] muß daher die Entrichtug ganz nachlaſſen. Ueberhaupt dürfte als ein richtiger Satz anzunehmen ſeyn: daß die Rückſtände in einer Finanzverwaltung beſtändig ein Gebrechen beweiſen: entweder ſind die Abgaben über die Entrichtungsmöglichkeit geſpannet, oder die beſonderen Umſtände, welche dem Entkräfteten die Nachſicht nöthig machen, ſind nicht vorgeſehen, oder endlich iſt in der Einhebung ſaumſelig verfahren worden. Selbſt in dieſem letzten Falle bleibt die gewaltſame Eintreibung immer noch von ſehr gefährlichen Folgen. Der Landmann, der gemeine Arbeiter, iſt derjeni-

nige nicht, der ordentlicher Weiſe ſehr geneigt wäre, etwas beyzulegen. Er iſt beſtändig in Umſtänden, die viel zu dringend ſind, um ſeine Bedürfniſſe unbefriediget zu laſſen, wenn er die Mittel dazu in Händen hat. Wenn er alſo gleich keine Abgabe entrichtet, ſo iſt er darum nicht reicher: ſoll er nun in der Folge den Rückſtand abtragen, ſo wirkt dieſes auf ſeine gegenwärtigen Umſtände auf dieſelbe Art, wie eine noch einmal ſo große Abgabe. Das Wort **Rückſtände** ſollte daher in einer wohlbeſtellten Finanzverwaltung gar nicht vorkommen. Von dem Verunglückten müſſen keine gefodert, dem Nachläſſigen keine geduldet werden: und wären Rückſtände durch Verſehen aufgelaufen, ſo iſt es immer zuträglicher, einen Abſchnitt zu machen, und durch ihre Erlaſſung den Fleiß gleichſam zu beleben, als durch zu grundrichtende Eintreibung ihn zu Boden zu drücken.

a. I. Th. § 227. II. Th. §. 47. 48.
b. 43.

82. In Staaten, wo der Unterthan nicht mit dem Regenten unmittelbar, ſondern durch **Grundherren** zuſammenhängt, denen er gleichfalls zu Entrichtungen verbunden iſt, ſind dieſe Entrichtungen nothwendig vorher abzuziehen, ehe das, was die Furcht des Fleißes iſt, als **rein** Einkommen angeſetzt werden kann. Dieſe Erinnerung iſt auf **Frohndienſte**, auf **Naturalgaben**, auf **Geldſteuer** gleich anwendbar; und ſo ſehr die Billigkeit einleuchtet, daß der Staat den Grundherren ihre rechtmäſſige Foderungen, gleich jedem andern Eigenthümer, ſicher ſtellen muß; ſo ſehr fällt es auf, daß er die Gränzen ſolcher Foderungen feſt bewahren, und den Unterthan gegen jede Erweiterung derſelben, unter was immer für einem Vorwande, auf welchem Wege dieſelbe immer geſchehen möge, zu ſchützen verpflichtet ſey. Der Vortheil der öffentlichen Finanzverwaltung legt ihm dieſen Schutz um deſto näher: denn da die Beytragsfähigkeit mit dem **reinem** Einkommen im Verhältniſſe ſteht; ſo wird

die

die erſtere immer nach dem Maſſe ge⸗ſchwächet, als das letztere durch Nebenentrichtungen vermindert worden. Vielleicht, daß von dieſem Standorte den Finanzvorſtehern noch andere Arten von Abgaben ins Geſicht fallen, die darum, weil ſie der Landmann und Arbeiter gewiſſer Maſſen freywillig abreichet, ihn nicht weniger entkräften. Die häufigen Sammlungen der Mendikanten z. B. in katholiſchen Ländern ſind immer von denjenigen, welchen der Zuſtand des Landvolks, und die Vorwände, ſich ſeiner Gutherzigkeit zu bemächtigen, genauer bekannt iſt, als eine Gattung von Erpreſſungen angeſehen worden, davon die Befreyung nicht unter die geringſten Wohlthaten eines Regenten zu zählen ſeyn würde.

83. Werden durch die unverhältnißmäſſigen Entrichtungen der Unterhalt und die Vorſchußkoſten angegriffen; ſo iſt das Vermögen zu erwerben geſchwächt. Bleibt dem Bürger bey aller ſeiner darangeſtreckten Mühe zuletzt mehr

nicht,

nicht, als der trockne Unterhalt und Vorſchuß, ſo verliert er den Willen [a] den Muth zu erwerben, da er nicht ſich erwirbt. Die Folge iſt von beiden immer dieſelbe, die Verminderung nämlich in der Maſſe der Beſchäfftigung, woraus die Verminderung der allgemeinen Beytragsfähigkeit erfolgt. Männer von ſtählernen Herzen, und menſchenfeindlichen Grundſätzen haben Regenten manchmal überreden wollen: ein Volk werde deſto ämſiger ſeyn, je mehr es mit Abgaben belegt würde. Sie haben die Erfahrung [b] zum Beweiſe aufrufen wollen, daß Völker ohne Abgaben nie bis auf einen gewiſſen Punkt der Arbeitſamkeit zu bringen geweſen. Aber, wenn dieſe die Arbeit aus Trägheit ſcheuen, ſo werden diejenigen, welche zu ſehr angelegt ſind, ſie aus Muthloſigkeit fliehen. Weit gefehlt, daß der Fleiß dadurch angeſpornet werde, zu arbeiten, damit er die Abgaben erſchwingen möge, ſo tritt im Gegentheile an die Stelle der Ermunterung die Gewißheit, daß alle Mühe, für ihn ſelbſt, unfruchtbar ſeyn

wer-

werde, und dieſe Gewißheit macht ſeine Sehnen ſchlaff. Der Unterſchied zwiſchen ermunternden und muthlosmachenden Abgaben beſtehet alſo in dem: die erſten vermehren die Beweggründe zur Aemſigkeit; denn ſie machen dieſelben dem Trägen ſelbſt nothwendig, der, wenn er nichts zu entrichten hätte, auch nichts würde gearbeitet haben [c]: die zweyten vermindern ihre Beweggründe, indem ſie ſelbſt dem Fleißigen ſeine Anſtrengung unnütz machen; denn nach aller ſeiner Bemühung bleibt ihm keine Belohnung übrig. Wäre daher der Staat auch wirklich berechtiget [d] die Entrichtungen bis an die Gränzen des Unterhalts und Vorſchuſſes zu ſpannen, ſo widerrieth ihm doch ſein einſeitiger Vortheil den Gebrauch dieſes Rechtes: die größere Summe des einen Jahrs würde zu theuer durch den Abgang der folgenden Jahre, durch die Kraftloſigkeit und endlich den Verfall der Nationalarbeitſamkeit erkauft werden.

b. Die Einwohner von Sibirien ſind ſo faul, erzählt ein reiſender Franzoſe in ſeinem 78 Brief, daß man es als eine beſondere Gunſt anzuſehen hat, wenn man etwas gearbeitet bekömmt. Die Lebensmittel ſind daſelbſt ſo wohlfeil, das man um 20 Thlr jährlich bequem lebet — Die Abgaben der Sibirier ſind Felle, die ſie ſich durch die Jagd verdienen. Wären ſie zu Geldabgaben verpflichtet, ſo würden ſie gezwungen ſeyn, ſolches durch Arbeit zu verdienen, oder ſich auf die Handlung zu verlegen.

c. Ich habe in der Handlungsw. in der Abtheil. von der Landwirthſch. §. 39. unnachläſſige, nach dem möglichen mittleren Ertrag ausgemeſſene Grundabgaben, als ein Mittel angeſehen, die beſſere Anbauung der Grundſtücke zu befördern.

d. Juſti in ſeinem Finanzſiſtem §. 125. drückt ſich über dieſen Punkt auf eine ſo zweydeutige und ſchiele Art aus, daß man den Zwang ſehr anmerket, worein er ſich, durch die Begierde, den Souverainen vieles einzuraumen, und die Schande, dem Unterthanen alles zu rauben, verſetzt fand, er hat die Unverſchämtheit zu ſagen: „ es ſey eine unzeitige, der Wohlfahrt des Staats gar nicht gemäſſe Gütigkeit der Regierung, wenn ſie nicht ſo viel bereiteſtes Vermögen gründet (das iſt von dem Gewinnſte des Unterthans ſo viel Abgaben fodert) als die Nutzung des geſammten Vermögens der Republick auf eine unnachtheilige Art ertragen kann. „ Was für einen Verſtand kann dieſer Satz haben? daß der Regent nicht zu wenig Abgaben beheben ſoll, damit er es an keiner Anſtalt zum gemeinen Beſten dürfe ermangeln laſſen? Warum, wenn er dieſes dachte, hadert er mit Montesquieu, dem es nie beygefallen, zu behaupten: daß nothwendige Abgaben unterdrückend ſind? Oder hat er darunter verſtanden, man müſſe von den Unter-

tha-

thanen alles nehmen, was ſie ohne Nachtheil ihrer Erwerbung geben können? Worauf iſt das Recht des Fürſten gegründet, den Unterthan höher als nach dem Staatsaufwandserfoderdiſſe anzulegen? Wer kann die Pflicht des Unterthans beweiſen, mehr, als nach dem Staatsbedürfniſſe beyzutragen?

84. Um die Meynung derjenigen, welche einen beſtimmten Ausſpruch über den Theil, ſo einzuheben ſeyn würde, gewaget haben, mit den vorausgeſendeten Grundſätzen zu vereinbaren, würde ich derſelben folgende Erklärung geben: daß ſie überzeugt zu ſeyn glauben, dem Bürger würden, wenn er z. B. nur den vierten Theil ſeines Einkommens zu entrichten hat, nicht nur Unterhalt und Vorſchuß unvermindert bleiben, ſondern auch ein Antheil, der ſeine Arbeitſamkeit zureichend belohnen, und zu ihrer Fortſetzung ſpornen könnte. Sie ſehen nämlich nach der Finanzverfaſſung aller Staaten, daß die Entrichtung bey einem ſolchen Verhältniſſe, gegen ihren gegenwärtigen Zuſtand, aller Orten eine Erleichterung finden würde. Damit indeſſen in einer ſo weſentlichen Sache ein

misverſtandner Satz nicht irre führe, muß nothwendig angemerket werden; daß die Aufgabe: wie viel der Unterthan nach dem Verhältniſſe ſeines Vermögens zu entrichten fähig? und dieſe: der wieviel-te Theil zu Beſtreitung des gemeinſchaft-lichen Aufwands nöthig ſey? ganz nicht zu vermengen ſind. Bey Beſtimmung des Beytragsverhältniſſes zur Feſtſetzung eines Finanzſyſtems iſt die Frage nicht: **wie viel kann der Unterthan geben?** ſondern: **womit kann die öffentliche Verwaltung zureichen?** Dann aber kann es ſich fügen, daß nach verſchieden-heit der Umſtände, deren Verbindung das Verhältniß gründet, der **vierte**, oder was immer für ein angenommener Theil **zu groß** iſt; nicht darum, daß er den Bürger entkräfte, ſondern, weil die eingehende Summe das Maaß des Bedürfniſſes um viel überſteigt: es kann ſich fügen, daß eben dieſer Theil zu klein iſt; nicht in Beziehung auf die Beytragsfähigkeit der Entrichtenden, ſondern, weil die Umſtände den Auf-wand des Staats erhöhen: es kann ſich

ſo-

ſogar ereignen, daß unter zwo Abgaben die kleinere, unmäſſig, die größere nicht einmal zureichend iſt, wozu die untengeſetzte [b] Rechnung ein erörterndes Beyſpiel vorlegt.

a. Bielef. Inſtit. polit. T. 1. Ch. VII §. 27.
b. Das Bedürfniß des einen Staates ſey 100! das Bedürfniß eines zweyten ſey 200! in jedem derſelben ſeyn Steuerbare 80! deren Einkünfte wir auf 8 anſchlagen wollen. Der vierte Theil zur Entrichtung giebt eine Summe von 160. Im erſtern Staate ſind alſo um 60 mehr als der öffentliche Aufwand nöthig macht: das heißt; der Unterthan giebt um drey Achtheil mehr, als er geben ſollte. Im zweyten Staate ſind 40 zu wenig: das iſt: die Bürger würden jeder annoch um ein viertel einwärts, höher anzulegen ſeyn. Nunmehr ein Beyſpiel von zween Staaten mit gleichem Bedürfniſſe, aber einem Unterſcheide in der Zahl der Steuerpflichtigen. Staatsbedürfniſſe 100: Steuernde hingegen in einem 100, in den zweyten 50. Hier würden ohne Verletzung des Verhältniſſes die Letzteren gerade noch einmal ſo viel als die Erſteren entrichten müſſen. Nimmt man nun noch zween Staaten unter gleicher Anzahl von Bürgern an, wo aber das Vermögen der Steuernden ſich wie 2 zu 4 verhält: die Summe des Staatsbedürfniſſes zu drey angeſetzt, wird in dem einen um ein Drittheil zu wenig einkommen, in dem andern um ein Viertheil zu viel: denn Bürger 50: Einkünfte 8 in dem einen, 4 in dem andern: Staatsbedürfniß 75: den vierten Theil Abgaben gerechnet, kömmt ein, 100 in dem einen; 50 im zweyten

Staate. Solche Berechnungen ſind Leſern von höherer Einſicht ohne Zweifel überflüſſig, aber ſie ſind es nicht für diejenigen, denen dieſer Leitfaden gewidmet iſt.

85. Um das Verhältniß der Abgaben nach dem Vermögen der Mitentrichtenden zu beſtimmen, dürfte der Grundſatz als unfehlbar angeſehen werden; **daß die zu entrichtenden Antheile ſich gegeneinander gleich den Einkünften der Steuerpflichtigen verhalten ſollen.** Derjenige alſo, deſſen Einkünfte gegen die Einkünfte ſeines Mitbürgers berechnet, wie 100 zu 1 ſtehen, wäre immer mit Hundert anzulegen, wenn dieſer mehr nicht als **Eines** zu ſteuern hätte. So ſehr aber dieſes Verhältniß die minder vermögenden Klaſſen zu begünſtigen ſcheint, ſo bedrückend wird es für dieſelben in der That erſcheinen, wenn der Zuſtand, worein es den Bürger ſetzet, genauer aufgedeckt wird. Ich nähere in dieſer Abſicht, und um den Beweis in die Augen fallender zu machen, zwo ſehr abſtehende Klaſſen: den **Handlöhner** deſſen Einkommen ſich im glücklichſten Falle auf 100 Gulden

den belaufen kann; und den Grund- herren oder Rentirer, dem 50000 jährlich eingehen. Nach dem gegebenen Verhältnißſatze würde bey einer Finanz- verfaſſung, wo z. B. der 5te Theil zum Steuerfuße angenommen wäre, der erſte 20, der letztere 10000 zu ſteuern haben: welcher Unterſcheid den Reichen zureichend mitzunehmen ſcheint. Aber es müſ- ſen hier nicht die entrichteten Sum- men, ſondern das, was beiden nach der Entrichtung noch gelaſſen worden, die Aufmerkſamkeit auf ſich ziehen. Dem Einen ſind zu ſeinem und der Seinigen Unterhalte 80 Gulden; das iſt: tägliche 13 und $\frac{2}{3}$ Kreutzer übrig: dem andern 40000 fl., das iſt: mehr dann täglich 109 fl. An- genommen auch, daß dieſer geringe Theil dem Handlöhner zur täglichen Nothdurft zureiche, ſo iſt doch unläugbar, nur einige Tage, wo er ſo unglücklich iſt, keine Arbeit zu finden, werden ihn den Mangel ſchrecklich empfinden laſſen. Kömmt nun vielleicht noch eine Krank- heit, ein Verluſt, einer von den vielen Vorfällen hinzu, welche das Elend der

gemeinen Klaſſe gleichſam herbeylocket, ſo iſt ein ſolcher Mann in einer Verwirrung, daraus er ſich mit aller Bereitwilligkeit zu arbeiten, und zu darben, kaum in einigen Jahren, vielleicht lebenslänglich nicht mehr, ziehen wird. Der hingegen, welcher 10000. entrichtet, aber annoch 40000. übrig behalten hat — man ſieht, daß gar kein Geſichtspunkt anzugeben iſt, ſeinen Ueberfluß mit dem Elende ſeines Mitbürgers nur einigermaſſen zu vergleichen.

§. 77.

86. Man muß indeſſen auch ſo billig ſeyn, zu geſtehen: daßdieſe erſtaunliche Ungleichheit, nicht die Folge des Unverhältniſſes in den Abgaben, ſondern des Unebenmaſſes in dem Vermögen, des Unterſcheids in der Klaſſen der bürgerlichen Geſellſchaft ſey; und daß die Foderung widerſinnig ſeyn würde, dieſe in dem Baue, wenigſtens größerer Staaten, nicht zufällige Verſchiedenheit durch ein Finanzſyſtem in eine Gleichheit zu brin-

bringen. Es kömmt alſo bey Beſtimmung des wechſelſeitigen Verhältniſſes unter den Bürgern nur darauf an, daß dieſe Ungleichheit durch das Unebenmaß der Entrichtung nicht noch vergrößert werde. Man wird dieſem Endzwecke ſo viel als möglich nahekommen, wenn der Grundſatz des **unbeziehenden** Verhältniſſes [a] mit den nur erſt angeführten Verhältnißſatz durch den Zuſatz vereinbaret wird; die **zu entrichtenden Antheile ſollen ſich gegen einander verhalten, gleich den** reinen **Einkünften der Steuerpflichtigen**; das iſt, gleich der Summe, welche beiden, nach Abzug des Unterhalts und Vorſchuſſes, übrig bleibt. Ob nun zwar bey dieſer Ausmeſſung, nach der ſtrengen Foderung der geſellſchaftlichen Gleichheit, nur **Bürger** gegen **Bürger** zu betrachten, mithin der Unterhalt auf beiden Seiten gleich anzuſchlagen ſeyn würde, ſo dürfte es dennoch nicht anzurathen ſeyn, dem angenommenen Vorurtheile des Unterſcheides ſo gerade zu, und mit einmal entgegen zu arbeiten:

 die

die geringeren Klaſſen werden auch den höheren bey dieſem Anſchlage die Foderung eines ſtandesmäßigen Unterhalts, gerne bewilligen, wenn nur übrigens die Abgaben nach dem gegebenen Verhältniſſe eingetheilt werden. Bey dem angenommenen Beyſpiele wird der Ausſchlag nach dieſer Richtſchnur dahin ausfallen: als Unterhalt; weil bey dem Handlöhner kein Vorſchuß iſt, 90. Gulden: bleibt rein Vermögen 10. Gulden. Als Unterhalt des Rentirers von 50000, zehntauſend angeſetzt: bleibt rein Einkommen 40000. Wie nun ſich 10. zu 40000. verhält, alſo ſollen ſich ihre wechſelſeitigen Steuerantheile gegeneinander verhalten: das iſt, der leztere wird gegen jeden Gulden des erſteren 4000. zur Beſtreitung des gemeinſchaftlichen Wohls beyzutragen haben.

§. 81.

Nach den beobachteten Grundſätzen zu den zweyfachen Verhältniſſe

bleibt

bleibt endlich noch die beträchtliche Schwie-
rigkeit übrig, den Weg auszufinden, wie
das reine **Einkommen** der Bürger nach
der ſo unendlich manichfachen Verſchie-
denheit in den Klaſſen, dem Vermö-
gen, dem Verdienſte, den Erwerbun-
gen, und dem Unterhalte, mit Zuverläſ-
ſigkeit möchte beſtimmet werden. Die
Bemühung, dieſen Maßſtab des Ein-
kommens zu finden, und hierdurch eine
Gleichheit unter den Steuernden zu
erhalten, hat zum Theile, manchem aus
dem Gebiete der menſchenfreundlichen
Wünſche hierübergeholten Finanzvor-
ſchlage a. den Urſprung gegeben, de-
ren Unausführbarkeit dadurch am of-
fenbarſten dargethan iſt, daß ſie, bey
aller Miene der allgemeinen Gleichheit,
womit ſie den erſten Anblick nach ſchmei-
cheln, und bey dem vielleicht noch grö-
ßeren Reize ſo ſehr dadurch vergrößer-
ter Staatseinkünfte, dennoch nirgend
ausgeführet worden. Auch die verſchie-
dene Art der Behebung, und der ſo
großen Mannigfältigkeit der Steuern
rührt größentheils von dieſer Ab-

ſicht

ſicht her. Indeſſen hat es weder einem Schriftſteller, noch auch einem wirklichen Finanzverwalter gelungen, die vollkommene Gleichheit unter den Mitſteuernden zu Stand zu bringen; darum allein, weil es niemanden gelingen wird, eine Unmöglichkeit in die Wirklichkeit zu ſetzen. Derjenige Finanzverſtändige wird immer viel, und eigentlich alles gethan haben, welcher, mit Verzicht auf die individuelle Gleichheit, ſich angelegen ſeyn läßt, eine ſolche Gleichheit in den Klaſſen feſtzuſetzen, daß die Abgabe für denjenigen, der in jeder Klaſſe das wenigſte Einkommen hat, nicht drückend iſt. Dieſe höchſte Stufe der Vollkommenheit in dem Finanzweſen aber, wird durch alle die ſchönen Träume, von einzigen Abgaben nicht erreichet, die von dem Herzen ihrer Urheber einen vortheilhafteren Begriff als von ihrem Finanzkenntniſſe geben. Die Verſchiedenheit der Klaſſen, der Güter und Erwerbungswege in einem Staate, macht die Verſchiedenheit von Abgaben nothwendig, und nur durch ihre geſchick-

ſchickte Einrichtung allein kann die mögliche wechſelſeitige Ausgleichung in den Entrichtungen der Bürger geſchehen.

a. Dergleichen ſind: die Dixme royale, welche unter den Namen Vaubans bekannt geworden, nach Voltären aber Bois Quilbert zum Verfaſſer haben ſoll: *Projet d'une taille tarifée* von St. Pierre. Der Vorſchlag eines Ungenannten unter dem Titel: Richeſſe d'Etat welcher mit verſchiedenen dagegen herausgekommenen Schriften, und ihren Beantwortungen zuſammgedruckt worden, und noch a. m. Hieher gehören die Spekulationen der Ekonomiſten, welche alle von ihnen ſogenannte indirekten, oder mittelbaren Abgaben abſchaffen, und wie ſie es heißen, dieſelben in die natürliche Ordnung wiedereinſetzen, das iſt, auf Grundſteuern, welche ſie unter dem Worte direkte Steuern verſtehen, zurückführen wollen. Sieh die Werke: La Philoſophie rurale, L'ordre naturel & eſſentiel de ſocietes politiques; Retabliſſement de l'impôt dans ſon ordre naturel; La ſcience nouvelle &c. Es iſt eine bemerkungswürdige Beobachtung, daß, ſoviel mir bekannt iſt, England keinen Finanzvorſchlag von dieſer Art hervorgebracht hat; hauptſächlich aber, daß kein ſolcher Vorſchlag jemals von einem Manne gemacht worden, der wirklich bey dem Finanzgeſchäffte angewendet war.

88. Da nach der in der Einleitung angegebenen Eintheilung den Steuern in dieſem Werke ihr eigner Platz angewie-

gewieſen iſt, wo von dem Weſen derſelben, ihrer Behebung, von ihrem Vortheile, oder Nachtheile ausführlich zu handeln ſeyn wird; ſo will ich gegenwärtige Abtheilung damit beſchlüſſen, daß ich die durch die vorausgeſendeten Betrachtungen feſtgeſetzten Eigenſchaften eines guten Finanzſyſtems unter einen Geſichtspunkt ſammle. Daſſelbe wird alſo, die für die Bedürfniſſe des Staats zureichende Summe, in ſo ferne die Domänen, Regalien und zufälligen Einkünfte dieſelbe nicht abwerfen, nach einer, verhältnißmäſſig zu der Bilanz des Geldes ausgemeſſenen Provinzialeintheilung, von den, nach dem Verhältniſſe ihrer reinen Einkünfte, ohne Ausnahme angelegten Bürgern, in kleinen, auf die Zeit, welche ihnen am wenigſten beſchwärlich fällt, angewieſenen Terminen, durch eigene, und möglich einfachſte Behebungsart, einzubringen haben.

a. Die V Abtheil. Ueberhaupt können in dieſer Abtheilung nur diejenigen Grundſätze behandelt werden, welche allgemein und bey jedem Finanzſy-

ſteme

ſteme anzuwenden ſind. Welche Gattung der Einkünfte für jeden Staat die angemeſſeſten ſey, um hievon zu dem ordentlichen ſo wohl als auserordentlichen Aufwande zuzureichen, dieſes fällt nicht mehr in das allgemeine Fach, ſondern iſt die Anwendung beſonderer Grundſätze, die, um bey jeder Sache Deutlichkeit und Ordnung beyzubehalten, auch unter die beſonderen Abſchnitte eingetheilt ſind.

Von Domänen.

89.

Wenn auf den wirklichen Zuſtand der Finanzverfaſſungen geſehen wird, ſo haben die meiſten Staaten Domänen [a], das iſt Landgüter, welche dem Regenten als Regenten [b] angehören. Wenn aber davon die Rede iſt, was mit den vortheilhaften Grundſätzen der Finanzverwaltung übereinkömmt, ſo werden ſolche, zur Beſtreitung des öffentlichen Aufwandes ausgezeichnete Beſitzungen, höchſtens gewiſſen Staaten wegen ihrer beſonderen Regierungsform angemeſſen ſeyn; denjenigen nämlich, wo die Majeſtätsrechte auf eine abentheuer-

liche

liche Art getreunet, und z. B. das Recht des Krieges unbeſchränkt in den Händen des Regenten, das Recht der Anlagen in den Händen des Volks, das iſt, in einer andern Gewalt der Endzweck, in einer andern die Mittel ſind, den Endzweck zu erreichen. Bey einer ſolchen Verfaſſung des Staates, wo die beiden Mächte beynahe allezeit, entweder offenbar, oder durch geheime Kunſtgriffe ſich zu übervortheilen ſuchen, und jeder gerade ſo viel Einfluß eingeräumt iſt, um wechſelſeitig alles Gute zu verhindern; bey einer ſolchen Verfaſſung iſt es für den zeitlichen Regenten vortheilhaft, **Domänen** zu beſitzen, weil er dadurch wenigſtens einen Theil Einkünfte in Sicherheit hat. In jedem andern Gebiete hingegen, ſelbſt in den kleinſten Republiken, würde man, wenn es nun darum zu thun wäre, Gegenſtände zu den Einkünften der Regierung aufzufinden, nicht mehr darauf verfallen, **Domänen** abzuſöndern, da man überzeugt iſt, daß bey der beſten Verwaltung derſelben der Staat immernoch den Vortheil ſo vieler

Fami-

Familien verlöre, als ſich auf dieſen, in gewiſſe Antheile zerſtückten Grundſtücken anzubauen, Gelegenheit fänden.

a. 16.

b. Ich mache dadurch die Domänen nicht zu einem Eigenthume des Regenten, in dem Verſtande, daß er mit denſelben, und dem davon abfallenden Nutzen nach ſeiner Willkuhr ſchalten möge: ſondern daß er die Einkünfte derſelben zu demjenigen Aufwande nütze, welcher ihm als Regenten, als demjenigen zu ſtehen, der die ganze Geſellſchaft vorſtellet, und das Wohl derſelben zu beſorgen hat. In einem gewiſſen Verſtande könnte man ſagen, die Domänen gehöreten dem Regenten auf dieſelbe Weiſe, wie die Fideikommißgüter dem zeitlichen Beſitzer. Uebrigens wird durch die beſondere Beſtimmung eines Kammergutes, z. B. zum Leibgedinge der Königinn oder zu Tafelgütern u. d. m. an der Natur derſelben nichts geändert. Denn der Unterhalt des Regenten und ſeiner Familien gehöret nicht minder unter den nothwendigen Staatsaufwand, als z. B. der Sold der Magiſtrate, und anderer öffentlicher Beamten. Hingegen ſind die Patrimonial, oder ſogenannten Chatoullgüter ein wahres, unbeſchränktes Eigenthum des Regenten auf die Art, wie die Länderey eines jeden Privateigenthümmers ſein eigen iſt. Dergleichen Güter bringt auch ein Landesfürſt durch die gewöhnlichen Erwerbungswege der Bürger, durch Erbſchaft, Kauf, u. d. g. an ſich. Der unterſcheid zwiſchen ihnen und den Kammergütern kann am deutlichſten in denen Wahlreichen, wo ein begüterter Großer den Thron beſteigt, oder ein ausländiſcher Prinz, welcher ſchon Erbgüter hat, zur Krone berufen wird, bemerket werden.

90. Iſt es nun einmal angenommen, daß die **Verwandlung der Domäne in Bauerngüter** [a] ſowohl der Bevölkerung eines Staates, als der allgemeinen Kultur [b] zuträglicher ſey; ſo ſcheint die Frage ganz und gar überflüſſig, ob dieſelben in der Abſicht einer ſolchen Verwandlung, oder ſonſt zu einem nutzbaren Endzwecke des öffentlichen Wohls [c] auch **veräußert** werden können. Nach den verſchiedenen Regierungsformen, und Grundgeſetzen der Staaten zwar, wird zu der **Geſetzmäſſigkeit** einer ſolchen Veräußerung, bald der Willen des Landesfürſten **allein** zureichen, bald wird die Einwilligung der Stände, oder desjenigen Körpers, welcher in Steuerſachen die Nation vorſtellet, miterfodert werden. Aber eigentlich gehet dieſes nur auf die **Förmlichkeit** der Veräußerung, nicht auf das **Recht** ab; von welchem nicht vermuthet werden kann, daß eine Geſellſchaft darauf entſaget habe, weil ſich nicht vermuthen läßt, daß ſie jemals auf die Vervollkommung der öffentlichen Anſtalten, auf beſſere Benützung ihrer

Län-

Länderenen zu entſagen, Willens geweſen. Eben ſo wenig kann es zweifelhaft ſeyn, daß die, durch anheimgefallene Lehen, durch Austrocknung der Moräſte, und Seen, Anbauung unfruchtbarer Erdſtriche, und mehrere dergleichen Wege dem Staate zuwachſenden Tománen auf eine der Bevölkerung, und der Verbeſſerung des Feldbaues vortheilhaftere Art [d], zu Nutzen gebracht werden müſſen.

a. Die kleine Schrift dieſes Namens iſt bekannt, und ſchon von mir im II Theil § 92 angeführt worden.
b. II. Theil § 87. u. f.
c. S. die VIII. Abtheil.
d. II. Theil §. 67. u. f.

91. Sind jedoch in einem Staate Kamergüter vorhanden, oder ſo lange, bis mit ſolchen die vortheilhafte Verwandlung in Privatwirthſchaftsſtücke vorgenommen wird, ſo lange bleibt der Grundſatz immer in ſeiner Wirkung: daß man dieſelben beſtmöglichſt nutzen müſſe: weil, je nachdem die Einkünfte dieſer erſten Quelle zu ordentlichen Ein-

künften ergiebiger ſind, die Steuren der Bürger mäſſiger ſeyn werden. [a] Der Staat verfährt übrigens in der Verwaltung ſeiner Domänen nach derſelben Anleitung, nach welcher jeder Beſitzer eines Landguts ſeine Einkünfte zu verbeſſern ſucht: das iſt: nach den Grundregeln der Privathaushaltung, deren Auseinanderſetzung nicht in die Gränzen dieſes Werks fällt.

a. 18.

Von Regalien.

92.

Der Begriff von den Regalien [a] iſt bey den Rechtsgelehrten und bey den Finanzſchriftſtellern darinnen verſchieden, daß die erſten darunter, überhaupt alle Rechte der Oberherrſchaft verſtehen: die zweyten hingegen nur diejenigen Rechte, durch welche zu Beſtreitung des Staatsaufwandes Einkünfte erhoben werden. Um alſo dieſe letztern

zu

zu unterſcheiden; ſetzt man in der Rechts-
gelehrſamkeit die Beſtimmung hinzu,
und heißt ſie **Regalien des Fiskus,**
oder **Finanzregalien.** Die beſondere
Verfaſſung des deutſchen Reichs trägt
die Urſache, daß nur die deutſchen Schrift-
ſteller allein, von dieſer Quelle der öf-
fentlichen Einkünfte unter einer abgeſon-
derten Eintheilung gehandelt haben. Es
iſt ihnen aber unmöglich gefallen, **die
Eigentlichkeit des Begriffs** feſtzuſetzen,
oder die Gränzen der Finanzregalien aus-
zuzeichnen. Juſti [b] hat bereits angemer-
ket, wie unangemeſſen die Finanzrega-
lien dadurch erkläret werden, **daß bey
denſelben die Behebung der Einkünf-
te den Hauptendzweck ausmachet.**
Allein die Erklärung, die er, an die
Stelle der verworfenen unterſchiebt,
räumt die Zweydeutigkeit eben ſo we-
nig beyſeite. Er heißt **Regalien** [c] die-
jenigen **Rechte, welche der oberſten
Gewalt über die zum Privateigen-
thume nicht ſchicklichen, dennoch aber
zum allgemeinen Vermögen der Re-
publick gehörigen Güter und Dinge**

zu dem Ende zugeſtanden werden, da- mit dieſelben vermög der darüber zu machenden Anſtalten, nach Maß- gebung des gemeinſchaftlichen Beſten genutzet werden, und durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen mö- gen. Es iſt unmöglich, ſich aus dieſer endloſen Beſchreibung von dem, was ei- gentlich als Regal angenommen werden ſoll, oder nicht ſoll, Rechenſchaft zu geben. Auch durch den Zuſatz, womit der Schift- ſteller dem Schwankenden dieſer Be- ſchreibung zu Hülfe kömmt, [d] wird der Begriff um nichts beſtimmter. Er be- obachtet nämlich, daß um das Recht des Regenten, Steuern zu beheben, von den Regalien zu unterſcheiden, bey den Regalien, von welchen etwas behoben wird, eine Handlung vorausgehen müſſe, die zu den Einkünften Gele- genheit giebt, welches aber bey den Steuern mangle; Wie dann der Re- gent, ſagt er, auch kein Recht ha- be, nach ſeinem Belieben Steuern aufzulegen, ſondern bloß, nachdem es die Nothdurft des Staats erfo- dert.

dert. Aber, iſt denn die Anſtellung der Magiſtrate, zu deren Unterhalt ein Theil der Steuern behoben wird, weniger eine vorhergehende, damit vereinbarte Handlung der oberſten Gewalt, als die Sicherſtellung der Straſſe, welche den Grund des Geleitregals enthält? Und kann der Regent, wenn vom Rechte allein die Frage aufgeworfen wird, z. B. von dem Salzregal nach Belieben ſeine Einkünfte vergrößern, ohne auf den allgemeinen Zuſammenhang mit dem gemeinſchaftlichen Nahrungsſtande, das iſt, die Nothdurft des Staates, zurückzuſehen?

a. 17.
b. Finanzſyſtem §. 262.
c. 266.
d. Eben daſelbſt am Ende.

93. Ungeachtet dieſer Unbeſtimmtheit ſind die Schriftſteller dennoch in den Gegenſtänden der Regalien und ihrer Zahl allgemein übereingekommen. Zu Gegenſtänden derſelben haben ſie die Gewäſſer, die Wälder, die Landſtraſſen und die Güter unter der Erde angewieſen; und zu dieſen Gegen-

ſtänden die **Finanzregalien** auf folgende Weiſe zurückgeführet. Zu den **Gewäſſern**, die wilde Fiſcherey: zu den **Wäldern** die Forſt und Jagdrechte: zu den **Landſtraſſen** das **Geleit** und **Zollrecht**, wie auch das **Poſtrecht**: zu dem unterirdiſchen Eigenthum endlich das **Bergrecht** und **Münzrecht**. Unter dieſen ſieben **Regalien** aber ſind einige mit wenigem Geſchicke zu **Quellen der Einkünfte** angewieſen; andere ſind, in ſo ferne ſie Einkünfte abwerfen, eigentlich entweder **vorbehaltene ausſchlüſſende Verkaufe**, oder **wirkliche Abgaben**, die jezuweilen zu Beſtreitung gewiſſer Polizey oder befördernden **Handlungsanſtalten gewidmet** ſind. Das **Mauthregal** und **Münzregal** ſind diejenigen, bey denen die geleitetern Grundſätze nicht verſtatten, ſie als Quellen der öffentlichen Einkünfte anzuſehen, wovon der Beweis an einem anderen Orte geführet worden [a]. Beide ſind weſentliche **Handlungsanſtalten**, wohin auch das **Straſſenregal** im allgemeinſten Verſtande ge-

hóret

hõret : b. und iſt beſonders in Beziehung auf das Münzregal die Ableitung von dem Bergregale unüberdacht; weil einem Regenten, der, ungeachtet er in ſeinem Lande ganz keinen Bergbau hätte, das Recht, Münze unter ſeinem Stempel zu prägen, und die Verbindlichkeit, das Münzweſen in ſeinem Gebiete zu berichtigen, unſtreitig zu erkennt werden muß. Das Poſtrecht iſt eine, der Handlung beſonders und vorzüglich, zuträgliche Anſtalt. Die Waſſerregalien, welche nur bey wildem großen Gewäſſern Platz greifen können, ſind, wo ein Landesfürſt ſich derſelben bemächtigte, oder ſie an ausſchlüſſende Geſellſchaften verpachtete, gleich einer Tobak oder jeder andern Pachtung, Alleinverkauf; oder würde ſolche jederman gegen gewiſſe Entrichtungen überlaſſen, ſo wäre es eine Art von Gewerbſteuer, die bey dem Verkaufe der Fiſche in eine Conſumtionsſteuer ausſchlägt. Eben ſo iſt die Beſchaffenheit des Salzsregals, welches im eigentlichſten Verſtande Verzehrungsſteuer

 iſt.

iſt. Das Bergregal fällt mit der Fiſcherey unter einerley Betrachtungen: es iſt entweder Alleinverkauf oder Abgabe, dieſe möge nun durch durch gewiſſe Antheile an dem Bergbau ſelbſt, oder in der Geſtalt eines ſovielten Theils der Ausbeute, oder auch nur in dem Einlöſungsrechte gegen einen beſtimmten, natürlich vortheilhaft berechneten Preis, abgenommen werden. Das Forſtregal und Jagdregal endlich ſind, jenes eigentlich eine Polizeyanſtalt, um eines der unentbehrlichſten Bedürfniſſe, wie das Holz iſt, nicht der Willkuhr des Ungefährs zu überlaſſen; dieſes hingegen, wo es üblich iſt, kann entweder für mehr nicht als eine dem Landesfürſten vorbehaltene Ergötzung, oder auch als ein ausſchlüſſendes Nutzungsrecht angeſehen werden.

a. In der Handlung Abtheil. von Manufakt. und Abtheil: vom Gelde.
b. Abtheil von der Fracht.

94. Durch dieſe Betrachtung fällt nun die Nothwendigkeit einer beſonderen Behandlung der Regalien an dieſem

ſem Orte offenbar hinweg: uud wenn ich in der Einleitung dieſelben zur zweyten Quelle der Staatseinkünfte ausgezeichnet habe, ſo geſchahe es nur, um mich der gewöhnlichen Eintheilung anzuſchmiegen, und durch eine von der allgemeinen zuſehr abgehende Meynung nicht gleich am Eingange zu empören. Diejenigen Regalien alſo, welche ihrem Weſen' nach bloſſe **Steuren** und **Abgaben** ſind, müſſen nach den allgemeinen Grundſätzen der Steuren verwaltet werden: diejenigen, welche als Hülfstheile zur Beförderung der **Polizey** und **Handlung** beytragen, ſind entweder ſchon behandelt, oder die zergliederte, bis auf das einzelne herabſteigende, innere Einrichtung und Verwaltung iſt zu umſtändlich, um in den Gränzen dieſer **Grundſätze** Raum zu finden. Und da dieſes eben die Theile ſind, worinnen der beſondere Werth der Juſtiſchen Schriften [a] zu ſuchen ſeyn mag, ſo laſſe ich mir genügen, die Leſer an ihn zu verweiſen.

e. Staatswirthſchaft und Siſtem des Finanzweſens. und ſeine 2. Quartbände über die Polizey, unter dem Titel: die Grundfeſte zur Glückſeligkeit der Staaten.

Von zufälligen Einkünften.

95.

So ſehr die Finanzverwaltung die Summe der Staatteinkünfte zu verſichern bedacht iſt, ſo ſind ſie, in einzelnen Rubricken betrachtet, gewiſſermaſſen alle zufällig, entweder in Beziehung auf den Gegenſtand, von welchem ſie behoben werden, oder der Summe, die eingebracht wird, oder endlich der Perſonen, die dazu beytragen. Diejenigen aber, welche unter der Benennung zufälliger Einkünfte insbeſondere, begriffen werden, vereinbaren meiſtens die Zufälligkeit in Anſehen aller drey Theile. Wenn der gemeinſchaftliche Schutz des Staates, der gemeinſchaftliche Antheil an der öffentlichen Wohlfahrt alle Bürger der Pflicht des Beytrags gleich unterwirft; ſo iſt die Foderung

derung ſcheinbar, daß diejenigen, welche von dem Staate von irgendher vor ihren Mitbürgern einen Vortheil genieſſen, auch für dieſen Vorzug einen beſonderen Beytrag leiſten. [a] Dieß wird wenigſtens die einzige Urſache ſeyn, die ſich von dem größten Theile der zufälligen Einkünfte angeben läßt; ob ich gleich nicht im Stande ſeyn würde, bey jeder Gattung derſelben einen geltenden Grund auszufinden. Alles was unter der Rubrike der zufälligen Einkünfte eingeht, wird ſich unter folgende drey Klaſſen ordnen laſſen: Ruckfälle, wodurch dem Staat gewiſſe Gütter anheimſtellen, Taxen, die bey beſondern Verleihungen abgetragen werden, und Strafen von gewiſſen Uebertretungen.

a. 19.

96. Die Klaſſe der Ruckfälle begreift vorzüglich die Lehnseröfnungen, und die Fiskalerbfolge. Die Lehn werden zwar nach der Lehnverfaſſung nicht immer dem Landesfürſten als Landesfürſten

ſten eröffnet, weil oft auch auswärtige Fürſten in einem andern Gebiete, auch ſogar Unterthanen, Lehnherren ſeyn können. Wenn aber der Regent, als ſolcher, zugleich einen Lehnhof hat; ſo iſt die von den Lehnserneuerungen und weiteren Lehnsverleihungen eingehende Summe manchmal ein Zufluß, der beträchtlich, und ſogar, da der Kalkulus der Sterblichkeit gewiſſermaſſen zum Grunde gelegt werden kann, weniger als andere Einkünfte dieſer Art, einer Ungewißheit unterworfen iſt.

97. Die Fiskalerbfolge kann unter zweyerley Umſtänden ihre Wirkung haben: wenn ein Erblaſſer keine Anverwandſchaft hat, und, ohne über ſein Vermögen verordnet zu haben, ſtirbt, oder wenn dem Erblaſſer das Recht des letzten Willens benommen iſt. Im erſten Falle fällt das Vermögen der erloſchenen Familie dahin wieder zurück, woher es urſprünglich gekommen iſt; nämlich an den Staat, oder den Landesfürſten, als denjenigen, welcher den Staat vorſtellet. Der Zuwachs der Einkünfte

dieſer Art, wird außer deſpotiſchen Staaten, wo der Deſpot der allgemeine Erbe iſt, nirgend ſonderlich wichtig seyn, weil vermögende Beſitzer in Abgang der Verwandten gemeiniglich ihre Nachfolger durch Teſtamente ernennen. Wenn aber zuweilen Erbſtücke vorhanden ſind, wobey dieſe Vorſehung von den Verſtorbenen unterlaſſen worden; ſo wird die Sache durch Edikte und Zeitungsblätter gehörig bekannt gemacht, nach Verſchiedenheit der Geſetze und Landesverfaſſungen, ein je längeres oder entfernteres Ziel beſtimmet, bis zu welchem ſich diejenigen, welchen die Verwandtſchaft auf das hinterlaſſene Vermögen einen Anſpruch giebt, zu melden haben; nach deſſen Vorübergang das Vermögen dem Staate anheimfällt.

98. Gewiſſe **Verbrechen**, vorzüglich aber der Hochverrath, haben die Strenge der Geſetze ſo ſehr gegen ſich gereizet, daß die Strafe gewiſſermaſſen auf die Erben ausgedehnt, und ihnen das, andern Bürgern zuſtehende Erbfolgrecht

ent-

entriſſen wird. Das war nach den Zeiten Auguſts, bis auf Trajanen, die große Erbſchleichkunſt der römiſchen Tyrannen, reiche Bürger durch ihre Ankläger, denen ſie ein Theil der Beute zuerkannten, des Hochverraths Anklagen zu laſſen. Dieſe hingegen fanden manchmal einen Weg, den Erben ihr Vermögen dadurch zu erhalten, daß ſie durch einen Selbſtmord die Verurtheilung überholten. Nach der Verfaſſung verſchiedener Kriminalgeſetze iſt jeder, welcher auf ein Kriminalurtheil hingerichtet wird, des Rechts, ein Teſtament zu machen, verluſtig. In England veranlaßt dieſe Verfaſſung die Hartnäckigkeit der Inquiſiten, manchmal bis auf einen ſolchen Grad, daß ſie dem Richter alle Antwort verweigern, und ſich der ſogenannten penance of ſtanding mute unterwerfen, um ihren Kindern oder Anhörigen die Erbfolge zu erhalten. Es gehört hieher nicht, die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines ſolchen Syſtems, weder ſeine Wirkſamkeit oder Unwirkſamkeit zu unterſuchen: ich würde ſonſt ſagen, was Mon-

tes-

teſquieu irgendwo von Spionen ſagt: das iſt nicht Gewohnheit guter Regenten; und ich würde noch hinzuſetzen: iſt es billig, daß die Strafe weiter reiche, als das Verbrechen ſich erſtrecket hat?

*. 97.

99. Aber die in vielen polizirten Staaten mit dem Jure albinagii (Fremdlingsrechte) beſtehende Härte gegen Ausländer läßt ſich vielleicht noch minder vertheidigen, ſie mag nun von Seite des Rechts angeſehen werden, oder von Seite des Vortheils, welchen die Staaten dadurch zu gewinnen glauben. Durch dieſes Recht ſieht der Staat dasjenige, was ein Ausländer von einer Nation, gegen welche das Fremdlingsrecht nicht aufgehoben worden, zurückläßt, als ein ihm zugefallenes Gut an, mit Ausſchlüſſung der Anverwandten oder anderer von ihm eingeſetzten Erben. Wenn einem Reiſenden, auf der Straſſe all das Seinige von einem Puſchlaurer abgenommen wird, ſo heißt dieſe Handlung ein Raub. Wenn nun einem Fremden, der außer ſeinem Vaterlande

Q ſtirbt

ſtirbt, alles ſo er beſitzet abgenommen, und kein Anſpruch des Bluts, und der Verwandſchaft gehört wird, wodurch verdient dieſe Abnahme den beſchönigenden Namen eines Rechts? nicht mehr nicht minder, als es den Rechtsgelehrten gefällig war, die Unmenſchlichkeit, womit die ſchiffbrüchigen Güter einſt ihren verunglückten Eigenthümern vorenthalten wurden, das Recht des Strandes zu nennen. Es iſt offenbar, das vermögende Ausländer und fremde Künſtler, was ſie auch ſonſt für Beweggründe anreizen könnten, ſich in einem Lande niederzulaſſen, durch ein ſolch Recht davon abgeſchrecket werden. Da nun die Staatskunſt wohlhabende, oder vorzüglich geſchickte Fremdlinge, ſogar durch angebotene Vortheile an ſich ziehen ſoll; ſo fällt es mir ſchwer, die Urſache zu errathen, welche das Jus albinagii im Gang erhalten ſollen. Die Repreſſalien können wohl nirgend mit weniger Ueberlegung gebraucht werden, als hier; denn der wahre Sinn derſelben, in Beziehung auf die Folge, iſt: weil ein Staat durch

eine

eine fehlerhafte Verfaſſung die Auswanderung meiner Unterthanen hindert, und ſie abhält, ſeiner Bevölkerung, Aemſigkeit, und Vermögen einen Zuwachs zu geben; ſo will ich, durch Nachahmung dieſes Fehlers, ihm denſelben Dienſt leiſten, und mich auf gleiche Art der Vortheile berauben, welche der Anzug ſeiner Unterthanen verſchaffen könnte. Eine geſunde Politik würde alſo gerade das Gegentheil thun, und den immer wenig beträchtlichen Nutzen des Fiskus, willig allen den größeren Vortheilen aufopfern, welche die Nationalgeſchicklichkeit, oder auch der Hauptſtamm des Nationalvermögens an Numerären von angelockten, oder durch ein ſolch Geſetz nicht abgehaltenen Ausländern erwarten mag.

100. Die **Taxen** [a] welche bey den verſchiedenen **Verleihungen** bezahlt werden, machen gemeiniglich den wichtigſten Zweig der zufälligen Einkünfte aus. In Anſehen deren muß ein allgemeiner Grundſatz vorausgeſendet werden, deſſen Anwendbarkeit auf die verſchiedene Gat-

tungen von ſelbſt in die Augen fallen, und, wie mich däucht, nirgend eine Ausnahme leiden wird: nämlich, daß der Staat zwar Gelegenheit nimmt, bey Verleihungen Einkünfte zu beheben: daß aber die Abſicht Einkünfte zu beheben, nie den **Beweggrund** zu Verleihungen geben ſoll: oder mit anderen Worten: daß der Staat bey Verleihungen nicht den Finanzvortheil zum **Endzwecke** machen müſſe. Die **Gegenſtände** der **Taxen** ſind nach Verſchiedenheit der Staaten verſchieden gewählt, und nach einem ungleichen **Verhältniſſe** belegt. Die Sache iſt wegen des Zuſammenhangs mit ſo vielen Theilen der allgemeinen Wohlfahrt wichtig genug, um die **Schicklichkeit** oder **Unſchicklichkeit** der **Gegenſtände** etwas genauer zu bebetrachten und die Regel zu dem **Verhältniſſe** feſtzuſetzen, nach welchen ſie zu belegen ſind.

a. 95.

101. Die Angelegenheiten der inneren öffentlichen Verwaltung werden von dem Magiſtrate, und dem Regenten

ent-

entweder von **Amtswegen**, das iſt: ohne vorhergehendes, oder auf das erſte Anrufen des Bürgers verwaltet; oder es muß der Bürger durch ſein beſonderes **Anſuchen** dazu erſt Anlaß geben. Die Angelegenheiten der erſten Art ſind ſämmtlich eigentliche beſtändig **fortdaurende Polizeygeſchäffte** [a], bey welchen nicht ſowohl die **einzelne** Perſon, die gegenwärtig ihr Vorwurf iſt, als das **Allgemeine** in Erwegung kömmt. Die Angelegenheiten der zweyten Art ſind zum Theil **Rechtsgeſchäffte**, zum Theil **Gnadenſachen**, nach dem vielleicht nicht angemeſſenſten, aber überhaupt angenommenen Sinne dieſes Worts. Auf den erſten Blick muß jedermann in die Augen fallen, daß die Polizeygeſchäffte, daß alle diejenigen Verrichtungen, welche überhaupt zum gemeinſchaftlichen Wohl beytragen, alle diejenigen, welche die Magiſtrate von Amtswegen vornehmen müſſen, kein Gegenſtand einer **Taxe** ſeyn können. Der Bürger kann, außer den allgemeinen Anlagen, insbeſondere nicht bezahlen, daß er nicht ausgeplündert,

nicht vergiftet wird; daß kein Krämer mit unächtem Maſſe ihm zumeſſen, mit zu leichtem Gewichte zu zuwägen darf: aus welchem Grunde gefolgert werden mag, daß alle **Berichtigungen**, zu welchen der beſondere Befehl und Polizeyzwang nöthig, über deren Unterlaſſung eine Strafe verhängt iſt: z. B. die Berichtigung des **Maaſſes** und **Gewichtes** u. d. von Taxe befreyt bleiben ſollten. Es iſt alſo noch zu ſehen, in wieferne bey den **Rechtsgeſchäfften** und **Gnadenſachen** beſondere Entrichtungen ſtatt finden können.

a. Ich verbinde mit dieſem Worte hier den ausgebreiteten Begriff, den ich der Polizey in dem erſten Theile dieſer Grundſätze beygelegt habe, mit der alleinigen Ausſchlüſſung der ſogenannten bürgerlichen Gerichtsverwaltung und Dienſtvergebungen.

102. Die Geſtalt der Entrichtung bey den **Rechtsgeſchäfften** iſt nach Verſchiedenheit der Verfaſſung mancherley: **Gerichtstaxen** bey jedem **Gerichtsvorgange**; **Sporteln**; ſogenannte **Quoten**, oder ſo **vielte Theile**, **Stempelpapiere**. Ich finde für die bey Eigen-

thums-

thumsveränderungen, Kaufe, und Verkaufe, und Sterbefällen eingeführten Abgaben keinen ſchicklicheren Platz, als daß ich ſie den Gerichtstaxen zuzähle, wie ſie dann auch meiſtens unter dem Namen der Gerichtsbarkeitgebühren eingehoben werden; es wäre dann, daß man ſie, wenn ſie dem Regenten, oder mit ſeiner beſondern Verwilligung Mittelherren abgeführt werden, als die Einlöſung eines neuen Eigenthumrechts anſehen wollte; in welchem Falle aber wider das Weſen des bürgerlichen Eigenthums, in einem gewiſſen Verſtande vorausgeſetzt werden müßte, daß, ohne beſondere Zuthat, oder Einwilligung der oberſten Gewalt, das Eigenthumsrecht der unbeweglichen Güter unübertragbar ſey. Jedermann wird den Wunſch unterſchreiben, daß die Verwaltung des Rechts geſchehen könnte, ohne daß der Bürger, welcher den Beyſtand des Richters anruft, jeden Schritt deſſelben gleichſam erkaufen müſſe, wodurch derjenige, der unglücklicher Weiſe die Gerichtsköſten zu tragen, oder doch

vorzuſchüſſen, außer Stand iſt, ſehr oft von dem Geſuche ſeiner Rechte ausgeſchloſſen wird, und das Sprichwort des gemeinen Mannes eine große Wahrſcheinlichkeit erhält; **daß die Gerechtigkeit nur für Geld zu haben ſey.** Es iſt wenigſtens offenbar, daß die großen Rechtsgeſuche, der mindervermögenden Klaſſe durch die Gerichtsgebühren ungemein erſchweret ſind; und daß kleinere Unrechte nur von demjenigen können gerüget werden, dem die Gerichtsauslage nicht empfindlich iſt. Dadurch alſo muß der Bürger der untern Klaſſe, welcher die wenigen Groſchen, die er auf **Stempel, Erhebung, Exequirung, Vidimirung** u. ſ. w. auslegen ſoll, auf Brodt für hungerige Kinder nöthig hat, den Schmerzen mancher Beleidigung auf ſeinem Herzen ohne Linderungen vertoben laſſen; dadurch wird der vermögende Bube zur Beleidigung ſeines unvermögenderen Mitbürgers bis zum Uebermuthe verwegen. Es ſcheint, man habe dieſe nachtheiligen Folgen gefühlet, und durch die **Armenadvo-**

ka-

katen, die Advokaten, welche von Amtswegen unvermögenden Partheyen geſtellt werden; durch die erlaubte Vormerkung der auflaufenden Gerichtstaxen, durch Strafen der grundlos oder vorſetzlich Rechtenden, durch die den Gerichtern endlich eingeräumte Gewalt, nach Umſtänden die Taxen durch den Beyſatz Ex officio zu erlaſſen, abzuwenden geſucht. Dieſe Beſchränkungen ſelbſt vertreten die Stelle des Beweiſes von der wenigen Schicklichkeit ſolcher Gegenſtände zu Finanzquellen. Wo man Arztneymittel anwendet, iſt man von der Krankheit überzeigt. Indeſſen, da in den meiſten Staaten die Gerichtsgebühren vorzüglich als ein Fond der Gerichtsſtellen betrachtet werden, muß zum mindſten zwiſchen dem, was von der Rechtsverwaltung geſucht, und dem, was für die Rechtsverwaltung entrichtet wird, ein billiges Verhältniß gehalten werden, und in Anſehen aller nothwendig beobachtet werden muß; dieſes beſteht im Allgemeinen darinnen: daß die Gerichtstaxen dem Endzwecke der Gerichtsverwal-

tung beſtändig untergeordnet bleiben, mithin durch ihre Größe dem Bürger in der Verfolgung ſeiner Rechte kein Hinderniß geleget werde: das beſondere Verhältniß jeder Taxe aber iſt dann am billigſten, wenn dabey nicht die Gerichtshandlung ohne Beziehung auf den Gegenſtand [a], ſondern der Gegenſtand, ohne auf die Gattung der Gerichtshandlung zurückzuſehen, zum Maaßſtabe angenommen iſt. Dieſem Grundſatze werden die ſogenannten Quoten wo ſie immer anwendbar ſind, am nächſten kommen.

a. Wenn z. B. von einem Endurtheil über 10 Gulden, eine eben ſo große Taxe zu entrichten iſt, als von demjenigen, welches dem ſiegenden Theil den Beſitz eines Vermögens von 10000 Gulden Einkünfte zuerkennet: wenn die Sperranlage bey dem Sterbfalle eines Mittelloſen eben ſo koſtbar iſt, als wo 100000 Gulden in der Erbſchaft ſind. u. d. g. m.

103. Dieſer Maaßſtab iſt beſonders bey Eigenthumsveränderungen, Kaufverträgen und Sterbefällen, wie auch einigermaſſen bey dem Stempelpapier an-

angenommen. Von dem letzteren wird eine kurze Erörterurg nicht überflüſſig ſeyn. Es iſt in vielen Staaten eingeführt, daß alle Aufſätze von einem Vertrage, oder die mit einem Vertrage in Zuſammenhang ſtehen, oder ſtehen können, auf, mit gewiſſen Stempeln bezeichnetem Papiere, bey Fiskalſtrafen und unter der Rechtsungültigkeit eines ſolchen Inſtruments entworfen werden müſſen. Dieſe Papiere haben verſchiedene Taxen: zuweilen nach der Summe, die den Inhalt des Aufſatzes wie bey Quittungen ausmachet, manchmal nach dem Stande der Vertragerrichtenden wie bey Heurathsverträgen. Als eine Folge dieſer Einrichtung werden zu allen Schriften, die von den Partheyen bey Gerichtsſtellen eingereicht, oder für dieſelben von Stellen, ausgefertiget werden, dergleichen geſtempelte Papiere gefodert. Wird dieſe Art von Gefäll ſeinem Inneren und Weſentlichen nach unterſuchet, ſo beſteht ſie aus einer Abgabe, die beynahe mit allen Gattungen von Entrichtungen verwandt iſt. Bey

Gerich-

Gerichte iſt ſie eine Art von Gerichts-taxe: bey Quittungen iſt ſie nach Verſchiedenheit, bald eine Art von Zinsantheil, bald von Intereſſeſteuer bald Beſoldungsabzug u. d. g. je nach dem ſie über abgeführte Zinſe, oder Intereſſen, oder Beſoldungen ausgeſtellt werden müſſen. Bey den ſogenannten Kaufmanns oder Handwerksrechnungen iſt es eine Art von Gewerbſteuer, die am Ende immer von demjenigen getragen wird, welcher etwas kauft, oder verfertigen läßt. Einigermaſſen hat der Stempel zugleich etwas mit den Gerichtstaxen gemein, wie bey Heuratsverträgen und Teſtamenten, weil die Nothwendigkeit des Stempels bey dieſer Gattung von Aufſätzen, nur auf den Fall ihre Wirkung hat, wo vor Gerichte davon Gebrauch gemacht werden muß.

104. Die Schmeicheley hat den Ausdruck der Ehrerbietigkeit, welchen Dienſtwerber, oder andere Bittſteller zu gebrauchen pflegen, misgedeutet, und

die

die Regenten überredet: alle **Verleihungen**, die nicht im Wege des **Rechtes** *a* geſucht werden, als **Gnaden** anzuſehen. Der Eigennutz ſchlug bald darauf ſeine Hand ein, die **Verleihungen** dieſer **Gnaden** mit gewiſſen **Entrichtungen** zu verbinden: ſo entſtund die **zweyte Gattung** von **Taxen** *b*. deren mannigfältige Gegenſtände unter vier Hauptgattungen eingetheilt werden mögen: nämlich Verleihungen von **Würden**, von **Bedienungen**, Verleihungen in **Gewerben**, und endlich **Befreyungen**.

a. Ich muß hier unter dem Worte **Recht**, nach der Sprache der Gerichtsſtellen actionem verſtehen; denn im genaueren Verſtande muß jeder Verleihung der Regierung von Seite des Empfangenden ein Recht zuſagen, welches auf ſein Verdienſt gegründet iſt.

b. 101.

105. Der Verfaſſer der **Theorie der Abgaben** ſetzet die Macht des Regenten, **Würden** zu ertheilen, unter die vorzüglichen Finanzquellen: nicht in dem Verſtande, als ob er **Würden**, **Ehrenſtellen**, **Rang** und **Titel** jedermann ge-

gegen Taxen feilbieten ſollte: ſondern weil er daran ein Mittel in Händen hat, zu Dienſten anzuſpornen, deren Belohnungen die öffentlichen Kaſſen ſonſt ſchwer mitnehmen, oder die wohl gar nicht zu erhalten ſeyn würden. Eine ertheilte Würde ſetzt immer von Seite des Staates den Beweggrund und die Verbindlichkeit voraus, jemanden um geleiſteter unterſcheidenden Dienſte willen zu **belohnen**: und von Seite des Empfangenden ſollte ſie nie gefodert werden, als aus Bewußtſeyn ſeines **vorzüglichen Verdienſtes**. Wenn in Verleihung der Würden aller Orten nach dieſem Grundſatze verfahren wird; ſo iſt es nicht wohl möglich, daß die öffentlichen Einkünfte hievon einen Zufluß *a* haben. Haben hingegen die öffentlichen Einkünfte davon einen Zufluß; ſo wird nicht nach dieſem Grundſatze verfahren; und dann verlieren die Würden ihre Weſenheit, ſie ſind ihres Werths entſetzet: der **Titel**, der **Rang**, das **Ordensband** bezeichnen nicht mehr den würdigen, ſie bezeichnen nur den vermögen-

den

den Mann: man hat ſie wie eine prächtige Equipage, eine koſtbare Kleidung, oder Geräth, ſobald man den Aufwand machen will, oder kann. Auch da noch, wo man zur Erhaltung einer Würde zwar unumgänglich Verdienſt beweiſen, aber die verdiente Unterſcheidung dennoch durch eine Taxe einlöſen müßte, würde der ganze Endzweck verloren gehen, weil ſich das dürftige Verdienſt davon beſtändig ausgeſchloſſen ſehen müßte.

a. Es iſt vielleicht zu wünſchen, daß ſelbſt die ſogenannten Ausfertigungen bey den Kanzleyen in ſolchen Fällen, die, wenn die Würden nur dem Verdienſte ertheilt werden, eben nicht unzahlbar ſeyn werden, umſonſt geſchehen: indeſſen können die kleinen Taxen, welche dafür entrichtet zu werden pflegen, für nichts anders als Schreibgebühr angeſehen werden.

106. Alle Bedienungen *a* ſind entweder, Plätze des Zutrauens, wie z. B. diejenigen, welche der Perſon des Regenten beſtändig nähern; oder es ſind Stellen, wozu wegen der damit verknüpften Verrichtungen nur eine eigentliche Fähigkeit ſchicklich machen kann.

Nie-

Niemand alſo iſt des Zutrauens würdig, niemand beſitzt Fähigkeit, als der die Taxe, oder, welches auf daſſelbe hinausläuft, den Kaufſchilling für eine Bedienung erlegen kann? und im Gegentheil eine Summe Geldes, kann ſie die Fähigkeit geben, oder Zutrauen gewinnen? Nach dieſen Betrachtungen wird es ſchwer ſeyn, die Verkäuflichkeit der Bedienungen, oder die Verleihung gegen Taxen zu rechtfertigen. Woferne auch die Fähigkeit immer vor dem Erlage der Taxe, als ein weſentliches Bedingniß gefodert wird, ſo iſt gleichwohl, die nur erſt bey Verleihung der Würden gemachte Anmerkung auch hieher herüber zu nehmen: alle Geſchicklichkeit der Unvermögenden iſt für den Staat verloren. Forſcht man dem Urſprunge nach, von welchem die Taxen bey Dienſtverleihungen abzuleiten ſeyn könnten, ſo wird ſich ſchwer ein anderer entdecken laſſen, als weil dieſe Ertheilung für eine bloß willkührliche Sache gehalten worden. Indeſſen iſt vielleicht nichs weniger willkührlich als die Beſe-

ʒung der öffentlichen Aemter. Wird ein Amt einem Unfähigen übertragen, ſo macht ſich der, ſo ihn gewählt, all des Uebels ſchuldig, welches ſeine Unſchicklichkeit dem gemeinen Wohl zufügt: und wird unter zween zwar Fähigen, nicht der Fähigere vorgezogen; ſo macht eine ſolche Wahl ihn wenigſtens wegen allen des Guten verantwortlich, welches der Fähige nich leiſten konnte, der Fähigere aber an ſeiner Stelle geleiſtet haben würde. Nur unter durchaus gleich fähigen Mitwerbern findet die Willkuhr, und Gnade einen Platz: aber der Fall wird ſich ſo ſelten ereignen, daß er keiner Erwähnung lohnet.

s. 104.

107. Es würde überflüſſig ſeyn, bey den Verleihungen in Gewerben a nach dem ausgedehntſten Sinne des Worts, oder von Befreyungsertheilungen lange ſtehen zu bleiben. Jederman iſt auf den erſten Blick überzeugt, daß Taxen von dieſer Gattung entweder ſehr unbe-

trächtliche Abfälle ſeyn, oder dem gemeinſchaftlichen Nahrungsſtande, der Handlung Schwierigkeiten in Weg ſtellen müſſen, da die öffentliche Verwaltung vielmehr nichts Angelegeneres haben kann, als dergleichen Schwierigkeiten bey Seite zu ſchaffen. Dieſe Betrachtung kann durch ein Beyſpiel mehr Deutlichkeit erhalten. Wenn eine Geſellſchaft irgend einen neuen Weg des auswärtigen Abſatzes entdecket; ſoll derſelben die **Freyheit der Handlung**, der allenfalls dabey nöthige Schutz, nicht anders als gegen eine verhältnißmäſſige Entrichtung verliehen werden? Hieß das nicht eben ſo viel, als ſich ſelbſt den Zufluß fremden Geldes, die Erweiterung ſeiner Nahrungswege, den dadurch beförderten Wachsthum ſeiner Bevölkerung rauben wollen, weil ſich niemand findet, der den Staat zahlen will, daß er ihm all das Gute zuwege bringen dürfe? wenn niemand ſich ſelbſt zu einer vortheilhaften Spekulation verſtünde, und die Regierung ſähe, die Möglichkeit davon vor ſich; ſo würde ſie wohl durch Belohnungen und Unter-

ſtü-

ſtützungen dazu ermuntern. Wie aber unter Zween, die dieſelbe Erlaubniß anſuchen? unter dieſen ſoll der Vorzug nicht dem Meiſtbietenden, ſondern dem Geſchickteſten, und wären ſie beide geſchickt, beiden die Freyheit ertheilet werden. Dergleichen Taxen, wie man ſieht, begünſtigen immer die Ausſchüſſung, den Alleinhandel, welches zu ihrer Verwerfung allein genug iſt.

a. 104.

108. Nach geläuterteren Grundſätzen alſo werden die Gnadenverleihungen, als ſolche, zu einem ſchicklichen Gegenſtande der Staatseinkünfte nicht zu wählen ſeyn: und die bey Gelegenheit derſelben zu entrichtenden Abgaben ſind eigentlich nur Kanzleygebühren, bey welchen in Anſehen des Verhältniſſes der nämliche Grundſatz, wie bey den Sporteln der Rechtsgeſchäffte herrſchen muß, daß, nämlich, die Taxen nicht den Endzweck der Verleihung ausmachen, ſondern denſelben beſtändig untergeordnet bleiben ſol-

ken. Uebrigens iſt über allen Zweifel hinweg, daß wegen des nahen Zuſammenhangs mit der öffentlichen Verwaltung nicht rathſam seyn würde, die Abfälle von dieſer Gattung der Chatulle der Regenten zuzuweiſen, weil wenigſtens der Wunſch derjenigen, denen die Verwaltung dieſer Privatkaſſe anvertraut iſt, zu leicht das Uebergewicht erhalten, und die Reizung verſtärken könnte, um die Einnahme von dieſer Seite zu vergrößern, mit **Verleihungen** nicht nach den wahren Grundſätzen hauszuhalten. Ueberhaupt ſobald bey **Verleihungen** oder **Befreyungen** Finanzabſichten einſchlagen, wird es auch die ſtrengſte Billigkeit des Fürſten nur ſchwer dahin bringen, daß der eigentliche **Endzweck** der **Verleihung** oder **Befreyung** nicht aus dem Geſichte verloren werde. Ich überlaſſe es dem Leſer die Anwendung dieſer Betrachtung auf das **Begnädigungsrecht** auf die **Nachſehung der Minderjährigkeit** u. d. g. ſelbſt zu machen. Wenn ich von **Schatzantheilen**, vom **Strandrechte** und andern zufälligen Einkünften,

die

ſie mit dieſen überein kommen, keine Erwähnung mache; ſo habe ich zu dieſem Stillſchweigen eben denſelben Grund, aus welchem ein ordentlicher Privathaushälter der Summe, die er finden könnte, in ſeinem Ueberſchlage keinen Ort anweiſt.

109. Ich hätte unter dieſer Abtheilung noch von Strafgeldern handeln ſollen, worauf bey mancher Finanzverwaltung als eine ſo ergjebige Quelle des Zufluſſes gerechnet wird, daß wichtige Anſtalten darauf, als einen zuverläßigen Fond gegründet ſind. Aber ich geſtehe gerne, daß ich dieſer Art von Einkünfte keinen ſchicklichen Ort anzuweiſen finde. Soll ich ſprechen; es ſey eine Entrichtung für eine Art von Begnädigung? ſo wird es unſchicklich ſeyn, die Milde der Regenten einer Taxe zu unterwerfen; ſo wird es unehrerbietig ſeyn zu ſagen: nur dem, welcher zahlen kann, kann Nachſicht zu Theil werden; die Strafe iſt für den Dürftigen. Soll ich ſprechen; es ſey Befreyung? Befreyung gegen die Geſetze, das iſt gegen die

allgemeine Wohlfahrt nach einem Tarif-
ſe? Führt man die **Geldſtrafe**, zu ih-
rem eigentlichen Endzwecke zurück, ſo ſoll
ſie von der Uebertretung des Geſetzes,
dem ſie angehängt iſt, zurückhalten. Die
Strafgelder alſo einem **ſicheren** Aufwan-
wande zur Bedeckung anweiſen, ver-
räth den Wunſch, daß das Geſetz über-
treten werden ſoll: verräth die Ueberzeu-
gung, daß es oft übertreten werden wird.
Aber warum iſt ein Geſetz gegeben, wel-
ches entweder nicht befolget werden ſoll;
oder wo, wenn es befolget wird, auf
einer andern Seite eine **nützliche An-
ſtalt** unterbleiben muß? Es bleibt
hier nichts übrig, als über die Kraftlo-
ſigkeit der Geſetze, zugleich aber auch über
Mangel der Grundſätze in einem Staate
zu ſeufzen, wo die Strafgelder eine be-
trächtliche Finanzrubrike ausmachen.

Von Steuern.

110.

Was die Steuern, oder Abgaben auch immer für Namen [a] oder Geſtalt nach Verſchiedenheit der Länder und Umſtände bekommen haben, ſo müßen ſie im Grunde immer das Weſentliche beybehalten, ſo ihnen den Urſprung gegeben hat: ſie ſind der Erſatz des gemeinſchaftlichen Dienſtes. In Beziehung auf den Regenten, welcher die Größe beſtimmet, iſt daher die Steuer, oder Abgabe, die Schätzung, wornach der Bürger zur Unterhaltung des öffentlichen Dienſts beyzutragen hat. In Beziehung auf den beytragenden Bürger iſt ſie, die Entrichtung dieſer Schätzung ſelbſt. Da dieſe Entrichtung hauptſächlich in Geld geleiſtet wird, ein großer Theil der Steuerpflichtigen hingegen kein Geld beſitzt; ſo wird es nothwendig ſeyn, den Gang den gemeinſchaftlichen Abgabe vom Anfange bis zum Eintritte

tritte in die öffentliche Kaſſe zu begleiten, um wahrzunehmen, auf welche Art der perſönliche Dienſt in Geld verwandelt werde. Ich ſetze das Beyſpiel nach einem verjüngten Maaßſtabe, weil die Verhältniſſe dabey leichter überſchauet werden. Der Staat wäre aus 1000. Bürgern zuſammgeſetzt: ſeine öffentliche Vertheidigung foderte 100 Mann. Alle Bürger indeſſen von einer Klaſſe angenommen, wird der 10te Theil der Arbeit der Antheil des Dienſtes ſeyn, welchen jeder nach der Reihe dem öffentlichen Wohl zu leiſten hätte. Auf der einen Seite aber wäre der gemeinſchaftlichen Vertheidigung wenig, und eben ſo wenig auf der andern den Geſchäfften der Bürger berathen, wenn immer andere auf die Wache ziehen, der arbeitſame Mann ſein Geſchäft ſo oft unterbrechen müßte, als die Ablöſung herum käme. Der Nutzen beider vereinbart ſich auf beſtändige Vertheidiger. Hingegen ſind diejenigen 100, welche nun dazu gewählet werden, zu mehrerem Dienſte nicht verpflichtet, als zu ihrem Zehntheil: ſollen ſie

das

das Ganze auf ſich nehmen, ſo muß der Ueberſchuß von $\frac{9}{10}$ an ſie vergütet werden. Wird nun die Schätzung dieſes Dienſtes durch 10 Gulden zum Beyſpiele ausgedrückt, ſo löſen die 900 Dienſtfreyen ihre Befreyung mit zuſamm mit 9000 ein; welches den Fond abgiebt, wovon der Regent ſeinen **beſtändigen** Währleuten, den Ueberſchuß ihres Dienſtes jedem mit 90 vergütet. 90 an 100 beträgt 9000.

a. Die Namen der Entrichtungen, ſind bald von dem Gegenſtande hergeholet, welcher zum Regulatif des Verhältniſſes genommen worden: alſo Grundſteuer, Kopfſtſteuer, Gewerbſteuer, Pferdſteuer, Trankſteuer u. d. g. bald von der Beſtimmung wie Schuldenſteuer zur Tilgung der Staatsſchulden, Armenſteuer zur Unterhaltung der Armen u. ſ. w. Bald von der Art zu erheben, wie die Loſung: manchmal flüßt Regulatif und Beſtimmung zuſamm; wie bey Straſſengeldern.

III. Bey der großen Verſchiedenheit unter den Klaſſen der Bürger und ihren Beytragskräften, kann der Einfluß der Abgaben in die öffentlichen Kaſſen zwar nicht immer von dem Bürger aus, auf einem ſo unmittelbaren und kurzen Wege geſchehen; aber der Umweg verändert denſelben nicht, er **verlängert** ihn nur.

Ein Steuerpflichtiger, aus der arbeiten-
den Klaſſe verrichtet einen Theil ſeiner
Arbeit für den Staat. Um das ſchon
angenommene Beyſpiel nicht fahren zu
laſſen; die Arbeit eines Schlöſſers iſt
dem Staate zur Vertheidigung unbrauch-
bar: aber der Schlöſſer arbeitet für ei-
nen ſeiner Mitbürger etwas, ſo dieſem
nöthig iſt, mit dem Vertrage, daß die-
ſer dafür den öffentlichen Dienſt an ſei-
ner Statt verrichten ſoll: er hat nun
ſeinen Mann geſtellet. Oder auch, er ver-
fertiget von ſeiner Arbeit zum Kaufe,
ſetzet ſie ab, und von dem Eingelöſten
bringt er die Schätzung ſeines Dienſtes,
die ich oben 10 angeſetzet, der, Staats-
kaſſe hin. Dieſe Auseinanderſetzung der
gemeinſchaftlichen Beytragsart leitet auf
zween Grundſätze, die in der Anwen-
dung von den wichtigſten Folgen ſind:
nämlich! die ganze Summe der Bür-
ger, betrachtet nach der Finanzbezie-
hung, söndert ſich nur in zwo Klaſſen
ab; in die Klaſſe der Geldbeſitzer,
und in die Klaſſe der Arbeiter; die
Summe der öffentlichen Einkünfte

wird

wird von der erſteren allein abge-
führet: die Summe, wenn ich ſo
ſprechen darf, des öffentlichen Dienſtes
wird von der letztern allein getragen.
Aber die Klagen über dieſe Theilung
ſind auf der einen ſowohl als auf der an-
dern Seite höchſt unbillig. Glaubte der
Geldbeſitzer ſich beſchwert, weil die gan-
ze Laſt der öffentlichen Entrichtungen
auf ihm liegt; ſo hat er zu überdenken,
daß er dagegen von allem wirklichen
Dienſte frey iſt: und wo im Gegentheil,
die arbeitſame Klaſſe ſich zu einer Klage
berechtiget hielt, weil ſie allein den
Staatsdienſt leiſtet; ſo bringe ſie in An-
ſchlag, daß ſie von aller Bezahlung
enthoben iſt. Wenn alſo die Ab-
gaben überſpannet ſind, ſo iſt die
Aemſigkeit, ſo iſt das gemeine Volk
durch übermäſſige Arbeit zu Boden
gedrückt: [a] und in Anſehen der arbei-
tenden Klaſſe läuft die Unebenmäſſigkeit
der Abgaben zuletzt endlich immer dahin
aus: der Beytragende muß für den ge-
meinen Dienſt ſo viele Zeit verwenden,
daß ihm nicht genug übrig bleibt, um
ſeinen und ſeiner Familie Unterhalt zu
er-

erarbeiten; oder alle ſeine Arbeit wird nicht hinreichen, das Erfoderniß des ihm zugemeſſenen gemeinen Dienſtes zu beſtreiten.

a. S. 83. 84. 85. Eine Schrift, die nur die Anfangsgründe enthalten ſoll, erlaubet nicht, alle Wahrheiten anzuführen, welche von dieſem Geſichtspunkte überſehen werden können. Auch iſt es für den denkenden Leſer unnöthig. Indeſſen kann ich nicht unangemerkt laſſen; daß aus dieſer Zergliederung ſich am Offenbarſten zeigt, wie die Abgaben eine vorzügliche Triebfeder des Fleißes und allgemeinen Aemſigkeit werden.

112. Obwohlen die gemeinſchaftliche Beytragspflicht überhaupt, auf der Theilnehmung an der allgemeinen Wohlfahrt gegründet iſt; ſo hat ſie dennoch einen **näheren** und **beſonderen** Grund, nämlich den **Schutz des Eigenthums und der Erwerbung.** Die **perſönliche Sicherheit** iſt in Beziehung auf alle Klaſſen, auf alle einzelne Bürger dergeſtalt gleich, daß ſich von dieſer Seite der Vortheil gegeneinander aufhebt,[a] und wenigſtens alles unter allen **gleich** läßt. Aber da das Eigenthum und die Erwerbung nach ſo mancherley Stufen und Ver-

hält-

hältniſſen wechſeln; ſo empfängt derjeni-ge, welcher großes Vermögen beſitzt, oder viel erwirbt, von der öffentlichen Vorſorge ohne Vergleich mehr als derjenige, welcher nur ſeinen ſparſamen Unterhalt durch tägliche Arbeit gewinnet. Aus welcher Ungleichheit des Vortheils die Ungleichheit der Schätzung [b] bey den allgemeinen Laſten nothwendig gefolgert werden muß. Der Maßſtab der Schätzung iſt alſo das Vermögen, oder eigentlicher geſprochen, das Einkommen, und zwar, wie bereits anderwärtig [c] beobachtet worden, das reine Einkommen. Dieſes entſpringt entweder aus wirklichen Gute, oder aus perſönlicher Aemſigkeit. Hiedurch entſtand alſo die Verſchiedenheit der Schätzung, oder der Steuern, die im Grunde ſämmtlich auf zwo Klaſſen zurückgeführt werden können: nämlich auf die Güter oder ſogenannte Reelſteuer, worunter alle Abgaben von Grundeigenthum nnd Gelde gehören, und die Induſtrialſteuer, welche an ſich perſönlich iſt, und entweder unmittelbar von der durch die Perſon oder

Schä-

Schätzung des Gewerbes, oder mittelbar durch eine auf die Verzehrung fallende Abgabe eingebracht wird.

a. In Anſehen der perſönlichen Sicherheit kann ein Burger vor dem andern ein Mehreres nicht empfangen; ſelbſt ein Vater vieler Kinder nicht; denn der Schutz ſeiner Kinder kömmt nicht auf ſeine Rechnung, ſie fodern und erhalten ſelben aus eignem Rechte. b. 110. c. 81.

113. Dieſe Eintheilung der Steuer iſt nach den Quellen des Einkommens, die bey der Beſtimmung der Summe als die Regulative derſelben angeſehen worden. Wird hingegen die Steuer in Beziehung auf den Entrichtenden betrachtet, ſo fällt auch noch dieſe Verſchiedenheit hinweg, und alle [a] Gattungen von Steuern müſſen ſich unvermeidlich in eine Gattung von perſönlicher, nämlich in die Verzehrungsſteuer auflöſen. Da ich in der Folge auf dieſen Satz mich zu berufen haben werde, ſo iſt nöthig, denſelben durch ausführlichere Zergliederung zu befeſtigen. Die Grundſteuer iſt den Weſen nach Verzehrungsſteuer. Der Beſitzer eines Fel-

des

des muß, wenn er anders ſeinen Grund auch für die folgenden Jahre beſtellen ſoll, alles was er in Anſehen der Kultur auszulegen, vorzuſchüſſen hat, zurückempfangen. Dieſer Erſatz (Retribution) iſt eine billige, anerkannte Foderung. Unter dieſen Auslagen nun iſt, ſeine Grundſteuer, mitbegriffen; und auf welche Art erhält er derſelben Vergütung? Wenn z. B. der Morgen Ackerland mit 30. Groſchen beleget iſt, und er darauf 18. Metzen geerntet hätte, wovon 3. zur Wiederausſaat beſtimmt ſind; ſo muß er auf jeden der übrigen 15. Metzen im Verkauf 2. Groſchen ſchlagen a welche, durch was immer auch für Mittelhände dieſes Korn, bis zur wirklichen Verzehruug, gehen mag, immer im Preiſe mit eingerechnet, und am Ende von dem, welcher das Korn verzehrt, zu erſetzen ſind. Es verhält ſich auf die nämliche Art auch bey andern Gattungen liegender Güter, z. B. bey einem Hauſe. Der Inhaber des Hauſes ſchlägt den Steuerantheil verhältnißmäßig jedem Miethmanne zu. Auch eine unmit-

mittelbare Gewerbſteuer iſt weſentlich Verzehrungsſteuer. Die Abgabe macht bey den Manufakturanten einen Beſtandtheil des Preiſes, welcher aus dem Vorſchuſſe und Gewinn zuſammgeſetzt iſt, und von dem zurück gezahlt wird, ſo die Waare an ſich bringt. [b] Eben daſſelbe geſchieht bey dem gemeinen Handwerker. Hätte z. B. ein Schuſter 40. fl. Gewerbſteuer abzuführen, und man nimmt an, daß er Ungefähr 800. Paar Schuhe das Jahr hindurch verfertige; ſo wird er jedem Paar 1. Groſchen zu ſchlagen, wodurch ihm in der ganzen Summe ſeine 40. fl. hereinkommen. Der Beſoldete, er ſtehe nun in Staats oder in Privatbedienungen, iſt mit dem Werksmann in einerley Falle, und gleichwie er dem Feldbau und der Aemſigkeit nach Verhältniß ſeiner Bedürfniſſe die Vergütung machen muß; ſo hat der, in deſſen Dienſt er ſteht, ihm wieder nicht nur dieſen Erſatz zu leiſten, ſondern auch den Sold nach dem Maaße der Abgaben [b] zu vermehren, welche er vielleicht als Vermögen, Beſoldungs-

ſteuer.

ſteuer, oder unter was immer für einen Namen zu bezahlen hat. Sogar der Kapitaliſt, der nur von Zinſen lebt, bey dem es gleichwohl am wenigſten ſcheinen dürfte, entrichtet ſeine Steuern größtentheils auf Koſten der Verzehrung. Er wird nämlich ſeine Zinsfoderung nach dem Maaße der auf ihn fallenden Anlagen erhöhen. Iſt nun ſein Stamm in der Landwirtſchaft angelegt; ſo wird dieſe Erhöhung dem Preis der Erzielung zuwachſen: iſt er in Manufakturen; ſo vergrößert ſie den Waarenpreis, und beides wird von demjenigen gut gemacht, welcher die Erzeugniſſe des Feldbaues oder der Aemſigkeit nöthig hat. Das iſt der unwiderſprechliche Gang aller Entrichtungen; woraus offenbar wird, daß zwar durch die Art der Einhebung die äußere Geſtalt der Steuer verkleidet werden könne: aber daß Weſentliche, derſelben niemals keine Veränderung leide: Im Grunde bleibt jede Anlage eine Verzehrungsſteuer, und das Mangelhafte derſelben beſteht darinnen, wenn der entrichtenden und gleichſam

im Vorſchuſſe ſtehenden Klaſſe, der Weg abgeſchnitten iſt, ihren Erſatz von der Klaſſe der Verzehrer wieder zu erhalten; dieſes nun kann durch die Gattungen der Steuer, durch die Art des Verhältniſſes, durch die Einhebungszeit, durch die Größe derſelben, und durch ihre Mannigfältigkeit veranlaßt werden.

a. „Die auf den Grund gelegte Steuer vertheilet „ſich auf die Erzeugniſſe welche davon herkom„men, —

b. S. II. Band. Abtheil. v. Manuf. §. 109.

c. „Ihr Sold iſt nach dem Verhältniſſe der Abga„ben auf die nämliche Art vergrößert, als der durch ihre Aufhebung vermindert wird„ Le retabliſſement de l'impôt dans ſon ordre naturel. Chap. VII. Ich habe dieſe Stellen von darum wörtlich angeführt, weil die dadurch beſtättigten Sätze zu Wahrheiten erhoben werden, welche von den Oekonomiſten, deren Grundſätze in der Folge zu beruhren ſind, nicht widerſprochen werden.

114. Die Gattung der Steuer iſt mangelhaft, hauptſächlich, ſo oft der Gegenſtand, ſo zum Regulativ genommen wird, eine zuverläſſige Beſtimmung [a] ausſchlüßt. Von dieſer Art würde z. B. eine Gewerbſteuer ſeyn,

wel=

welche jeden, daſſelbe Gewerbtreibenden, auf gleiche Art belegte. Da unter den Gewerbtreibenden ein ſehr großer Unterſcheid in Anſehen des Hauptſtamms, des Orts, der Fähigkeit, des Glückes und der Zufälle herrſcht; ſo kann zwar derjenige, deſſen Gewerb, aus was immer einen der erwähnten Umſtände, eine größere Ausbreitung hätte, ſeine Auslage hereinbringen; aber nicht auch derjenige, deſſen Gewerbe beſchränkt iſt; der überhaupt weniger verkaufen, oder verfertigen, und eben darum noch in ſei- Erwerbung eine weitere Beſchränkung erfahren würde, weil er ſeine Anlage auf wenigere Gegenſtände ſeines Abſatzes vertheilen, und dadurch ſeinen glücklicheren Gewerbgenoſſen den Vorzug der Wohlfeilheit überlaſſen müßte. Unabhängig von dieſem Nachtheile hat eine **Steuer**, deren Regulativ **unbeſtimmt** iſt, auch noch den Fehler, daß ſie zu zu al- pünktlicher **Nachforſchung** der **Privatumſtände** Gelegenheit an die Hand giebt, die ſelten ohne Stöhrung der Geſchäffte, ohne **Plagereyen**, und wenigſtens

 mit-

mittelbaren Erpreſſungen abläuft. Die Steuer iſt auch noch in der **Gattung** mangelhaft, **wenn das Regulativ derſelben einer willkührlichen Vermin- derung ausgeſetzt iſt:** in dieſe Klaſſe würden vorzüglich jede auf Gegenſtände des Vergnügens ſich beziehende **Verzehrungsſteuer**, [b] damals gehören, wenn der Zuſchlag der Steuer eine ſolche Preisſteigerung veranlaßte, die einen Theil der Verzehrenden, des Genuſſes zu entbehren, **nöthigte.** In der **Art des Verhältniſſes** iſt jede Steuer mangelhaft, nicht nur, wenn, wie bereits angemerkt worden, dabey vieles der Willkuhr überlaſſen, ſondern auch wenn die Untertheilung nicht dem **Weſen** einer Steuer zuſagend iſt. Eine Art von **Salzabgabe** giebt hier das erklärendſte Beyſpiel an die Hand. In einigen Staaten iſt jeder gezwungen, eine gewiſſe, ſein Bedürfniß weit überſteigende Menge Salzes für einen gewiſſen Preis abzunehmen. Dieſe Steuer kann ihrem Weſen nach nur für eine unmittelbare **Verzehrungsſteuer** angeſehen werden: die Natur ei-

ner

ner **unmittelbaren** Verzehrungsſteuer aber fodert, daß die **Entrichtung** mit der **Verzehrung** im Verhältniſſe ſtehe.

a. 41. b. 42.

115. Mangelhaft in der **Einhebungszeit** [a] wird eine Steuer, wenn zwiſchen dem **Termine der Entrichtung**, und der Zeit, wo dem Entrichtenden durch den Verkauf ſein Erſatz geleiſtet werden ſoll, nicht Raum genug gelaſſen wird, um einen anſtändigen, vortheilhaften Preis abwarten zu können. Dieſes Uebel iſt vorzüglich der Landwirtſchaft fürchterlich, wenn die Abtragung der Grundſteuer in **zu großen Antheilen**, und **nahe** an der **Ernte** gefodert wird. Die Nothwendigkeit dieſer Abgabe veranlaßt einen Zuſammenfluß der Verkäufer, welcher den Preis der Feilſchaften weit unter denjenigen erniedriget, der dem Erzielenden die verhältnißmäſſige Vergütung zuwegebringt. [b] In ſich ſelbſt iſt dieſe nicht vortheilhaft beſtimmte **Entrichtungszeit** einerley mit dem Uebel einer zu hohen Anlegung. Der Erzieler berechnet ſeine

Abgabe nicht nach dem Numeráren, ſo er in die Steuerkaſſe abführt; ſondern nach dem Antheile ſeines Erzeugniſſes, welcher er hingiebt, dieſes Numeráre zu erhalten. Um z. B. einen Thaler von zween Morgen abzuführen, würde er bey einer günſtigen Verkaufzeit 1. Metzen hingegeben haben. Nun er dieſen glücklichen Augenblick nicht abwarten kann, muß er den Metzen für 1. Gulden hindanlaſſen [c] mithin **anderthalb** Metzen ſtatt **eines** hingeben, welches ſeine Anlage um einen Drittheil erhöht.

a. 113.

b. II. Band. Abtheil. von der Landwirth.

c. Von dieſer Seite fällt der Vortheil ſichtbar auf, welche die groſzen Güterbeſitzer vor dem einzelnen kleinen Landmann haben. Da ihre Umſtände nicht ſo dringend ſind, ſie nicht zwingen, mit dem Verkauf ihrer Erzeugniſſe zu eilen; ſo geben ſie in der That weniger Steuer.

116. Die **Gröſze** der Abgaben [a] fällt mit der **Mannigfältigkeit** überein. Die **Gröſze** iſt nachtheilig, nicht nur weil ſie der erſten Foderung des Bürgers, der **Máſſigkeit** námlich der Entrichtung [b] wi-

widerſtrebt, und daher die **Beytrags=fähigkeit** vermindert [c] ſondern auch weil jede Abgabe den Preis der Feilſchaften, worauf ſie fällt, zuſetzt; jede Preisvermehrung aber den Abſatz beſchränkt, mithin die Wiederhereinbringung beſchwerlich macht. Die **Mannigfältigkeit** der Abgaben aber iſt nachtheilig, weil ſie dieſelben, wenigſten von Seite der **Einhebungskoſten vergrößert.** Denn es bedarf wohl nicht erſt einer weiteren Ausführung, daß die Verſchiedenheit der Abgaben eine größere Menge Beamten fodert, deren Beſoldung von den Entrichtenden getragen, mithin die allgemeine Sume um ſo viel größer angenommen werden muß.

a. 113.

b. 10.

c. 51.

117. Nachdem man dasjenige kennet, wodurch die **Steuren** zum Nachtheile ausarten; ſo werden ſich aus dem Gegenſatze leicht die Grundſätze herholen laſſen,

wornach über die Schicklichkeit und Güte einer Steuer der Ausſpruch geſchehen kann. Allgemeiner Grundſatz: die Steuer iſt unnachtheilig, ſo oft ſie der erzielenden und arbeitenden Klaſſe das Mittel übrig läßt, die Vergütung davon hereinzubringen. Dieſer allgemeine Satz löſet ſich in folgende V. untergeordneten Grundſätze auf: I. Der Gegenſtand, welcher bey einer Abgabe zum Regulativ angenommen wird, muß einer zuverläſſigen Beſtimmung, mithin eines ſicheren Verhältniſſes fähig ſeyn, welche alles Willkührliche, alle Stöhrung in dem Nahrungsgeſchäffte ausſchlüſſet. II. Der Theiler jeder Abgabe muß in den Regulative ſelbſt offenbar enthalten ſeyn. III. Die Einhebungstermine müſſen in kleinen Antheilen, und auf die den Entrichtenden am wenigſten beſchwerliche Zeit feſtgeſetzt werden. IV. Die Größe der Abgabe muß bey einem Gegenſtande keine Verminderung verurſachen. V. Endlich die Einhebung einer Steuer muß nicht

zu

zu weitläuftig, und daher zu koſtbar ſeyn.

118. Unter der Benennung der Gütterſteuer [a] oder **reellen Steuer** begreiffe ich diejenige **Schätzung**, bey welcher das **wirklich beſeſſene nutzbringende Vermögen** zum Grunde gelegt wird. Das Vermögen beſtehet entweder in **unbeweglichen Gütern**, oder im **Gelde**: Je nachdem eines oder das andere zum Gegenſtande angenommen iſt, empfängt die Abgabe ihre Benennung: **unbewegliche Güterſteuer** von der erſteren, und **Vermögenſteuer** insbeſondere von der letzteren. Zu den **ſteuerbaren, unbeweglichen Gütern** gehöret alle **Oberfläche der Erde**, ſowohl welche zur **Erzielung**, als durch **Gebäude wirklich** genützet wird, oder doch genützet werden **kann**. [b] Die Abgabe auf das der **Landwirthſchaft** zugewendete Erdreich iſt durch die Benennung der **Grundſteuer** unterſchieden; die von den Ge-

bäuden, wo ſie insbeſondere anwendbar iſt, wird **Hausſteuer** genennet.

a. 112.

b. S. II. Band Abth. von der Landwirthſchaft. §. 39.

119. Die **Grundſteuer** iſt wahrſcheinlicher Weiſe bey angehenden Geſellſchaften, wenn die Dienſtentrichtungen nicht mehr zureichten, die erſte und einzige Art von Schätzung geweſen, und ſie war nach der Lage der Umſtände auch die billigſte. Bey dem Urſprunge eines Staates wird nur der Hausvater der Familie in Anſchlag gezogen: und ieder Hausvater hat bey der Vertheilung des in Beſitz genommenen Erdreichs ſeinen Antheil bekommen; das war ihr einziges Gut, ihr einziger Erwerbungsgrund, billig alſo auch der einzige Maaßſtab ihrer Beytragsfähigkeit. Aber auch noch bey der heutigen Verfaſſung der Staaten hat dieſe Steuer alle Eigenſchaften, welche ſie zur Aufnahme in ein wohlüberdachtes Finanzſyſtem empfehlen können. Ihrem Weſen

ſen nach iſt ſie, eine verhaltnißmäſſig zu dem Erträgniſſe des Grundes berechnete Schätzung; das Erträgniß aber hängt von der Größe des Grundes, von der Güte der Scholle, und von dem Anwerthe ab, welchen die Erzielungen finden. Dieſe drey Stücke ſind alſo bey beſtimmung der Grundſteuer zu Richtſchnur zu nehmen.

120. Die Größe der Gründe, ſowohl im Ganzen als in den Untertheilungen muß dem Staate überhaupt zwar aus den, zu ſo manchem andern Gebrauch gewidmeten [a] Oekonomictabellen bekannt ſeyn; aber da in einer Sache von ſolchem Einfluſſe nicht mit zuvieler Genauheit zu Werke gegangen werden kann; ſo müſſen, je nachdem in einen Lande die Eintheilungen üblich ſind, in jedem Kreiſe, oder Amte, und bey jedem Gutinhaber, Karten, worinnen die Oberfläche nach allen ihren Eintheilungen aufgezeichnet iſt, weiters ordentliche Fund- und Lagerbücher vorhanden ſeyn, welche letzteren über die Beſitzer der Grundſtücke mit ihren Antheilen

len gehalten, und worinnen die vorgehenden Veränderungen genau bemerket werden. Um den einſeitigen Begünſtigungen der Privatbeamten entgegen zu gehen, iſt anzurathen, daß dieſe **Karten**, wie auch die **Fund- und Lagerbücher**, von Feldmeſſern, die im Dienſte des Staats ſtehen, berichtiget, unterfertiget, und weil durch Zeit und Jahre ſich leicht Verwirrungen einſchleichen, immer nach einem gewiſſen Zeitpunkte überſehen und in Orduung gebracht werden. Es iſt durchaus nothwendig, daß bey derley Berichtigungen nicht nur in einer jeden Provinz, ſondern in allen Provinzen zur Ausmeſſung der Gründe **einerley Maaß**, und ſo ſehr es thunlich iſt, einerley **Benennung** des Maaſſes, [b] gebraucht werde, weil ſonſt äußerſt hart fallen wird, die Ungleichheit in der Anlage zu vermeiden.

a. II. Band. Abth. von der Landwirthſchaft §. 101.

b. Morgen, Joche, oder dergl. Es iſt eine vielfältig gemachte Anmerkung, das nicht nur im einen und demſelben Lande, ſondern auch in der nämlichen Provinz, oft in einem Orte die unter dieſer Benennung kommenden Erdſtücke unterſchieden

ben ſind. Das Ackerland wird in Böhmen und Mähren nach Strichen Ausſaat, in Oeſterreich nach Jochen gerechnet. Wenn die Einführung von einerley Benennung wegen Verwirrung der älteren Urkunden bedenklich wäre, ſo muß wenigſtens das Verhältniß dieſer Maaßarten und Benennungen gegeneinander ausgeglicheu nnd berechnet ſeyn.

121. Aus eben dieſen Oekonomieta- kann gleichfalls die **Güte der Scholle** das iſt das Maaß der **phiſikaliſchen Fruchtbarkeit**, und weiters, auf welche Art das Erdreich benützet werde, bekannt ſeyn. Die Stufen der **phiſikaliſchen Fruchtbarkeit**, bey deren Beſtimmung auch die größere oder mindere **Beſchwerlichkeit der Bearbeitung** in Betrachtung zu ziehen iſt, werden durch **Klaſſen** ausgedrückt, deren gewöhnlicher Weiſe 3, eine **gute**, **mittelbare** und **ſchlechte** angenommen werden. Obgleich in der **Schollenberichtigung** von ganzen Länderu nicht bis auf die kleinen Verſchiedenheiten der **einzelnen** Grundſtücke herabgeſtiegen werden kann; ſo ſcheint die Abchſicht, unter den Grundbeſitzern ein billiges Verhältniß zu beobachten, durch ſo wenige Untertheilun-

gen

gen nicht erreicht. Die Verſchiedenheit des Grundes läßt ganz wohl wenigſtens eine Eintheilung in 6 Klaſſen zu, und fodert ſie. Insbeſondere iſt in Staaten, die aus mehreren unter einem verſchiedenen Himmel liegenden, mithin an Fruchtbarkeit des Bodens ungleichen Provinzen zuſammgeſetzt ſind, darauf zuſehen, daß die **Güte der Scholle** nicht in jeder Provinz **unbeziehend**, und **für ſich**, ſondern nach einer gemeinſchaftlichen unter den Provinzen **beziehenden** Eintheilung aufgenommen werde. Eine Scholle, die z. B. in **Kärnten**, wenn dieſe Provinz ohne Beziehung auf andere Provinzen betrachtet wird, in der **erſten** Klaſſe ſteht, iſt gegen den bömiſchen Grund gehalten, vielleicht kaum **mittleres** Erdreich. Wäre alſo die Klaſſifikation ohne wechſelſeitige Beziehnng der Provinzen gemacht, ſo wüde ſo wohl das Verhältniß von Provinzen gegen Provinzen, als von einzelnen Steuerpflichtigen gegeneinander verletzet. Der Eigenthümer eines an ſich mittelmäſſigen Grundes in der einen Provinz, würde dem Eigenthümmer eines Grundes

des von der erſten Klaſſe in der andern Provinz gleich gehalten.

122. Der **Anwerth** der Erzielungen [a], welcher unter die vorzüglichſten Triebfedern der Landwirthſchaft [b] zu rechnen iſt, kömmt in Anſchlag, wo die Entrichtung nicht in **Naturalien** [c] ſondern im Gelde geleiſtet wird. Die **Größe und Fruchtbarkeit** des Grundes werden durch die Leichtigkeit und den Vortheil des Abſatzes erſt geltend gemacht: und nur durch die Rückſicht auf dieſe Eigenſchaft kann der Grundſatz, welcher an ſeinem Orte [d] von dem **Provinzialverhältniſſe** feſtgeſetzet worden, in Ausübung kommen. In Beziehung auf den **Anwerth** werden nicht nur **Provinzen** gegen **Provinzen**, ſondern manchmal ſogar die **Theile** einer Provinz gegeneinander zu unterſcheiden ſeyn. Eine Provinz auch von mittelmäßiger Fruchtbarkeit, welche aber mit einem fremden Staate gränzet, deſſen wenige Fruchtbarkeit ihr den Abſatz ihres Ueberflußes verſichert, kömmt in eine höhere Klaſſe, als eine Gegend mit dem geſegnetſten

Bo-

Boden, welcher ihre Lage, ihre Entfernung, der Mangel von Straſſen, von Flüſſen u. ſ. w. die Ausſicht des Abſatzes raubt. Eben ſo ſind Ländereyen, welche größeren Städten, Hauptſtädten, Flüſſen Meerhäven nahe ſind, nutzbringender als diejenigen, welche tief hinein im offenen Lande liegen.

a. 119.

b. II. Thl. Abthl. von der Landwirthſchaft. §. 55.

c. Ich ſehe es für eine müſsige Frage an: ob es zuträglicher ſey, die Abgaben in Naturalien oder Geld einzuheben? Der Weitläuftigkeit in der Einhebung, die Beſchwerlichkeit in Ausfindung des Entrichtungsfuſses, der Unſtätte und Wechſels der Einkünfte nicht zu erwähnen; ſo iſt es wohl offenbar, daß bey der heutigen Verfaſſung der Staaten dem gemeinen Wohl mit Naturalentrichtungen ſo wenig als mit wirklichen Dienſten berathen wäre. Ich erlaube mir aber den Gedanken zu eröffnen, daß mittels einſtweiliger Veränderung der Geldabgaben in Naturalabgaben, einer fruchtbaren Provinz, welche vielleicht der Zuſammenfluß ungünſtiger Umſtände entkräftet, und von Numerären entblößt hätte, Erleichterung verſchafft werden möchte, ohne daß die öffentlichen Einkünfte darum einem merkbaren Abgang ausgeſetzt wären. Ich beſcheide mich ganz wohl, daß dieſer Gedanke noch vieles bedarf, um zum ausführbaren Entwurfe zu erwachſen: aber dieſe Auseinanderſetzung und Berichtigung iſt

Män-

Männern von langjähriger Uebung keine Unmöglichkeit.

d. 37.

123. Aus Vereinbarung und wechſelſeitiger Vergleichung der vorausgeſendeten drey Eigenſchaften entſpringt ſodann die **Schätzung des Erträgniſſes**, welche, auf was für eine Weiſe ſie ausgedrückt werde, im Grunde beſtändig dahin abgeht, daß einem ſovielten Theile eines Grundes von **guter** Scholle und einen ſolchen **Anwerthsvortheile**, ſo viele Antheile eines Grundes von **geringerer** Scholle und minderem **Abzuge** gleich gemacht werden. Am leichteſten und ohne Widerſpruch auch am billigſten iſt dieſe Ausgleichung durch einen gewiſſen **Geldpreis** des Erzeugniſſes, dergeſtalt, daß wenn z. B. ein Joch Landes der erſten Klaſſe, in einer zum Abſatze vortheilhaften Lage nach dem Mittelpreis gerechnet, 18. fl. einbringt, von den mindern Klaſſen ſo viele Joche dem einen gleich geſchätzt werden, als dazu nöthig ſind, um von ihrem Erzeugniſſe eine

eben ſo große Summe zu erhalten. Die Schätzung der Grundſtücke iſt dadurch in mancher Finanzverfaſſung ſehr vereinfachet worden, daß Akerland und ſein Erträgniß an Winterfrucht, zum **Hauptmaaßſtabe** angenommen, die übrigen Gattungen der landwirthſchaftlichen Benützungen aber z. B. Sommerfrüchte, Weingärten, Leinfelder, Wieswachs, Waldungen, Obſt Kuchel Hopfengärten, Teiche u. ſ. w. nach dem Maſſe ihres Erträgniſſes, vorſtellungsweiſe als Akerland betrachtet und in Anſchlag gebracht wurden. Aber dieſe **Vorſtellung** geht offenbar zu weit, wenn ſie bis auf die **Aemſigkeit**, welche dem Landvolk einen kleinen Nebenverdienſt abwerfen, oder auf **Perſonelledienſte**, **Geldzinſen**, **Gebäude**, oder **gewerbähnliche** Nützungen, als **Breyhäuſer**, **Brandweinbrennereyen**, **Mühlen** u. d. erweitert wird; [a] das heißt nicht die Einhebungsart einfacher machen; es heißt die Natur der Gegenſtände vermengen, verwirren; die Klafter iſt nicht in ein

Ver=

Verhältniß zu bringen, um das Maaß des Flüſſigen zu werden.

a. Unter mehreren Nachtheilen dieſer eingebildeten Vergleichung iſt einer nicht der unwichtigſten, daß dadurch eine Sache an dem Grunde ſelbſt mehr als einmal verſteuert wird. Auch iſt es der ernſthaften Ueberlegung würdig; ob der ungewiſſe, unſtätte Nebenverdienſt des Landvolks einer gewiſſen, ſtätten Abgabe unterworfen werden könne.

124. Nach erhobener Schätzung iſt der Steuerfuß zu beſtimmen. Unter dieſem Worte begreift man die angenommene Form, nach welcher die Grundſteuer von dem Staate eingehoben wird: ſie enthält in ſich den Maaßſtab, welcher bey der Einhebung zum Grunde gelegt wird, und den Antheil der Entrichtung. Die Schicklichkeit oder Verwerflichkeit eines Steuerfuſſes läßt ſich daraus beurtheilen; je nachdem durch denſelben dem Entrichtenden ſeine Steuerpflicht deutlich wird oder nicht [a] je nachdem alſo bey der Einhebung ſich Willkührliches mit einmengen, oder nicht einmengen kann. Ueberhaupt läßt ſich zum Grundſatze feſt-

ſetzen: ſo oft der ausgeſprochene Maaßſtab erſt noch durch einen zweyten Satz aufgelöſt werden muß, ſo iſt der angenommene Steuerfuß nicht von der zuträglichſten Art. Zum Maaßſtabe kann entweder die Naturalnutzung, oder das Naturalerträgniß zu Gelde angeſchlagen, oder die wahre, oder auch eine eingebildete Größe eines Grundſtückes angenommen werden. [b] Iſt die Klaſſifikation der Ländereyen nach richtigen Grundſätzen gemacht, und in den Maaßarten, wornach die Größe berechnet wird, keine Verwirrung; ſo wird der Steuerfuß für den Entrichtenden damals am zuverläſſigſten ſeyn, wenn er mit Rückſicht auf die Güte des Bodens nach einer wirklichen Größe beſtimmet wird. Z. B. ein ganzes Haus, eine ganze Anſeſſigkeit in der erſten Klaſſe u. ſ. w. Die Urſache, die wirkliche Größe dem Geldanſchlage vorzuziehen, liegt darinnen, weil die Größe und Güte eines Landſtückes unveränderlich; der Geldanſchlag aber, welcher von dem Anwerthe abhängt, mithin

wan=

wandelbar und gleichſam **bedingt iſt**; ſolang nämlich der Anwerth auf dieſem Fuſſe verbleibt. Wird nun aber der Steuerfuß nach dieſem Anwerth eingerichtet; ſo wird dadurch der **bedingte** Satz zum **abſoluten** gemacht, welcher Fehler oft durch Entkräftung ganzer Provinzen, die dadurch zu **Unwerthen** in der Beytragsfähigkeit herabgeſetzt werden, gebüßt wird. Aus dieſem Grunde wird auch das **Steuerkadaſtrum** minderen Verwirrungen und Abänderungen ausgeſetzet ſeyn; wenn in ſolchem die Grundſtücke des Ortes nach ihrer Lage, Größe, Klaſſe und Benützung; ferners aber nicht die Namen der immer ändernden Beſitzer, ſondern die **numerirten** Häuſer, denen die Feldſtücke zugetheilet ſind, verzeichnet, und die auf jedem Hauſe haftende Steuerpflicht nicht durch **Geldanſchlag**, nicht mit Benennung **wie viel** zu entrichten ſey, zugeſchrieben; ſondern ledig angemerkt wäre, daß dieſer Hof, dieſes Haus als ein **ganzes**, oder als eine **ganze**, **halbe**, **Viertlanſeſſigkeit** anliege.

a. 68.

b. Grundſtück, welches ſo viel Korn trägt: Grundſtück, deſſen Erzeugniß ſo viel an Gelde thut. So viele Grundſtücke zu einem ganzen Hauſe, einer Anſeſſigkeit einer Lahn, ſind wirkliche Größen; ſo viel Erträgniß an Gelde zu einer Anſeſſigkeit augeſchlagen, iſt eine eingebildete Größe, wie die Tonne hart Korn in Dänemark.

125. Der **Antheil der Abgabe** muß bey der Grundſteuer nach den aller Entrichtung gemeinſchaftlichen Grundſätzen beſtimmt, mithin dem Erzieler **Vorſchuß** und **Unterhalt** [a] vorausbehalten werden. Die **Grundabgabe** iſt alſo ein **Theil von den reinen** [b] **Einkünften des Grundes**, bey deſſen Ausmeſſung einzig und allein das Erdreich in Betracht gezogen, folglich, woferne die **Grundſteuer** nicht ihre Weſenheit verlieren, und in eine zweydeutige Gattung von **Grund** und **Perſonalſteuer** ausarten ſoll, durch die Eigenſchaft der Beſitzer keine **Ungleichheit** herbeyführen muß. Denn es wird ſich keine geltende Urſache angeben laſſen, warum ein Stück Landes von einer gewiſſen Größe, weil es **Unterthangrund** iſt, höher angelegt ſeyn

ſeyn ſoll, als ein gleich großes Stück auf derſelben Flur, weil es **Herrengrund** iſt? Wie groß übrigens dieſer Antheil ſeyn ſoll, läßt ſich **numeriſch** nicht beſtimmen, aus Gründen, auf welche c ich mich, um Wiederholungen auszuweichen, zurückbeziehe. Das **Bedürfniß** des Staats, welches der Maaßſtab der Entrichtungen im **Ganzen** iſt, flüßt auch auf die Größe der **individuellen** Antheile ein, und macht ſie verhältnißmäſſig fallen oder ſteigen. Aber eine beſonders wichtige Frage iſt folgende: **der wievielte Theil der allgemeinen Entrichtung ſoll den Ländereyen aufgetragen werden**? Die Beantwortung dieſer Frage leitet mich auf die Unterſuchung eines Syſtems, welches täglich mehrere Anhänger gewinnet, davon vielleicht ein größerer auf Rechnung der Neuheit, und mehr noch der menſchenfreundlichen Geſinnungen ſeiner Urheber und Verfechter, als auf eine durch eigene Prüfung beſtättigte Ueberzeugung zu ſetzen ſeyn möchte.

a. 77. 78. 79.

b. 81.

c. 84.

126. Ich ſpreche von dem Vorſchlage derjenigen Schriftſteller, welchen ihre ausſchlüſſende Vorliebe zu den Feldbau den Namen der **Oekonomiſten** erworben hat. Nach ihrer Meynung hat alſo der Feldbau, als die einzige Quelle des Nationaleinkommens und Reichthums die **Entrichtungen** des Staates, welche ſie durch die **Grund** oder ſogenannte **Territorialſteuer** als die **einzige** Abgabe einzubringen, mithin alle übrige **Steuern** aufzuheben anrathen, ganz auf ſich zu nehmen. Der ſcharfſinnige Verfaſſer der **ökonomiſchen Grundſätze und Beobachtungen** [a] hat das Lehrgebäude der Oekonomiſten bereits mit Vortheile beſtritten, indem er die Mängel der berühmten **ökonomiſchen Tabelle** aufgedeckt hat: aber die metaphiſiſche Sprache, welche anzunehmen, ihn der Gegenſtand ſeiner Widerlegung zwang, macht ihn für viele Leſer unverſtändlich. Die meiſten

ſten Schriftſteller von dieſer Parthey ſcheinen, das Heiligthum ihrer Meynung durch die Dunkelheit und den verworrnen Sinn ihrer Ausdrücke vor dem großen Haufen der Sterblichen verſchlüſſen zu wollen. So viel ich zu entſcheiden vermag, hat der Verfaſſer der **Wiederherſtellung der Abgabe zu der natürlichen Ordnung** [a] unter ſeinen Meynungsgenoſſen dieſen Vorſchlag mit der größten Deutlichkeit behandelt: daher ich auch dieſes Werk vorzüglich bey folgenden Betrachtungen anzuführen bewogen worden.

a. Principes & Obſervations œconomiques *de Fortbonais*.

b. Retabliſſement de l'impôt dans ſon ordre naturel.

127. Die Vortheile, welche die Einführung der **einzigen Grundſteuer** begleiten ſollen, werden von ihren Verfechtern ſehr reizend vorgeſtellt: I. Die **einfachſte** und daher am wenigſten **koſtbare** Art in der Behebung; II. Die Ausſchlüſſung alles **Willkührlichen**, weil das Re-

gulativ der Steuer zuverläſſig bekannt, unveränderlich iſt; III. Eine ebenmäſſige Vertheilung der Abgaben unter allen Steuerpflichtigen, indem die auf den Grund gelegte Steuer eigentlich eine Abgabe nur auf die Verzehrung iſt; daher der Grundeigenthümer den verzehrenden Rentirer den Theil der Abgaben nach dem Maſſe ſeiner Verzehrung, das iſt, ſeines Einkommens bezahlen laſſe. [a] IV. Das Hinderniß der Verzehrung bey Seite geräumt und den willkührlichen Preisveränderungen der Feilſchaften abgeholfen, da die auf den Grund haftende Anlage ſich natürlich auf die davon herkommenden Erzeugniſſe nach Maaß ihrer größeren oder kleineren Menge untertheile, deren Preis durch den Zuſammenfluß berichtiget werde [b] V. Der Zuſtand des Grundeigenthümers verſicherter und dadurch glücklicher gemacht; [c] daß derſelbe bey mittleren wie bey fruchtbaren Jahren immer gleiches Einkommen genüſſe: endlich VI.

auch

auch die Gewißheit der Einkünfte für den Staat, welcher, wenn die Abgabe auf den **Boden** ſelbſt, und nicht auf das, was darauf **erzielt** wird, gegründet iſt, nicht mehr von der **Verzehrung** abhängig ſey, und eine Verminderung zu beſorgen habe, wenn **Miswachs** eine Theurung verurſacht, und die Verzehrung beſchränket. Ich halte, indem ich die Vortheile des ökonomiſchen Syſtems herzähle, mich nur an die weſentlichen, das iſt diejenigen, deren Einfluß für den empfangenden Staat, oder entrichtenden Bürger von einem wirklichen und fühlbaren Nutzen ſeyn könnte: ob übrigens eine Art von Einhebung mehr oder minder der **urſprünglichen Ordnung** der bürgerlichen Geſellſchaften näher komme, ſcheint mir von minderer Wichtigkeit. Es dürfte ſogar ein ungünſtiges Vorurtheil gegen ein Syſtem erwecken, wenn es hauptſächlich einer Verfaſſung angemeſſen iſt, welche Zeit und Lage der Umſtände ganz umgeſtaltet haben.

a. Retabliſſement de l'impôt dans ſon ordre naturel. *Chap.* IV.

b. VII.
c. V.

128. Diejenigen, welche dem Vorſchlage der **unmittelbaren Abgabe** mit unbefangenem Gemüthe nachdenken, werden ſich überzeugt finden, daß, woferne die politiſche Lage Europens es einem Staate möglich machte, ſeine Abgaben nur in Naturalentrichtungeu einzuheben, das Syſtem der Oekonomiker als die vortheilhaftſte Finanzverfaſſung angeſehen werden müßte. Aber die Unmöglichkeit einer ſolchen Veränderung iſt allgemein anerkannt, [a] und daher muß die Prüfung dieſer Vortheile in der Hypotheſe: **daß die Abgaben in Geld entrichtet werden**, vorgenommen werden. Man muß geſtehen, daß auch unter dieſer Vorausſetzung zween ſind, welche aus der Aufnahme der **Grundſteuer** zum **allgemeinen Steuerfuß** unwiderſprechlich entſpringen würden: der eine iſt die **Vereinfachung in der Einhebungsart**, mithin auch die **Sparſamkeit** der Einbringungskoſten, die dann auf die Vermin-

minderung der Entrichtungsantheile ſelbſt wirket. Der andere iſt die Zuverläſſigkeit des Regulativs, weil unter allem, was zum Steuerfuß gewählt werden könnte, nichts eine ſo genaue Beſtimmung zuläßt, und daher alle häusliche Stöhrung und verhaßte Nachforſchung überflüſſig macht, als der Grund, in Anſehen deſſen das Willkührliche nur noch in der Klaſſifikation zu beſorgen wäre, welchem aber durch die Wachſamkeit der Finanzverwaltung vorgebaut werden könnte. Indeſſen ſind die übrigen Vortheile nicht eben ſo entſchieden. Um ſich derſelben zu verſichern, und überhaupt, um daß Syſtem der einzigen Grundſteuer in Ausübung ſetzen zu können, wird zweyerley vorausgeſetzt, [b] erſtens: daß der Eigenthümer des Grundes die Summe der allgemeinen Abgaben für alle übrigen Klaſſen vorzuſchüſſen die Kräfte hat; zweytens: daß der Eigenthümer des Grundes als Verkäufer ſeiner Erzielungen Meiſter des Preiſes iſt, und ſich daher beym Verkaufe ſeine Vorausla-

ge

ge immer vergüten laſſen kann. Alles dieſes iſt es ohne Einwendung gewiß?

a. Sieh die Stelle des Tableau d'Europe bey dem 135 Satz. Wenn die Abänderung der Geldſteuer in Naturalabgaben irgend zur Wirklichkeit gebracht werden ſollte, ſo müßte es in einem große aus mehreren Provinzen zuſammgeſetzten Staate geſchehen, wo der Verſuch bey einer Provinz gemacht, und der für das allgemeine Bedürfniß ausfallende Deficient inzwiſchen von den übrigen getragen, mithin die große Umgeſtaltung ſtückweiſe für ſich gehen müßte.

b. Es iſt hier von keiner andern Hypotheſe die Rede, als von derjenigen, welche mit dem hier unterſuchten Gegenſtande unmittelbar zuſammhängt: ohnehin weis jedermann die ſonderlingen Vorausſetzungen der Feldphiloſophie, worunter die blendenſte diejenige iſt: daß der Feldbau allein den Reichthum des Staates ausmache; die Aemſigkeit alſo zu dem Nationalreichthum nichts hinzuſetze. Nebſt Fortbonais hat der Verfaſſer des Werks über den Kreislauf und Kredit dieſe Meynung gründlich widerlegt: auch des Bejard de l'Abbaye Unterſuchung der neuen Wiſſenſchaft, ſo er ſeiner Unterſuchung über die Mittel die Abgaben zu unterdrücken beygefügt, verdient unter andern Gegnern dieſer Meynung bemerkt zu werden.

229. Die Verfechter der Grundſteuer haben die Folgen, welche aus der

erſten

erſten Vorausſetzung gegen ihren Vorſchlag gezogen werden könnte, ſo wohl vorhergeſehen, daß ſie, um ihnen vorzubeugen, behaupten: **der Grundeigenthümer** müße bey einem jeden Finanzſyſtem **immer** den Vorſchuß leiſten. [a] Der Leſer wird aus der unten angeführten Stelle wahrnehmen, daß **weniger empfangen**, mit **vorſchüſſen** hier offenbar vermengt wird: auch wird er den weſentlichen Unterſcheid unter beiden leicht entdecken. **Weniger empfangen** iſt bey Gelegenheit, wo man Geld erhält, **einen Abzug leiden**: das iſt **bezahlen**, wenn der Verkäufer wirklich den Kaufſchilling **einbringt**. **Vorſchüſſen** hingegen, heißt eine **Vorauslage** thun, die künftig erſt hereingebracht werden ſoll, wann die Erzielung verkauft wird. Man denke nun die Klaſſe der Grundbeſitzer, aber nicht die **mächtigen** Grundeigenthümer, welche die franzöſiſchen Schriftſteller allein im Geſicht gehabt zu haben ſcheinen; ſondern ihre **Pächter**, ſondern kleinere Güterbeſitzer und Freyholder, ſondern den kleineren

Land=

Landmann! man denke die Größe, zu welcher nach der gegenwärtigen Zwangverfaſſung aller Staaten die Abgaben geſtiegen ſind, und man urtheile, ob die Klaſſe der Verkäufer, das iſt, diejenige, die kein Geld, ſondern Waare hat, für die Klaſſe der Käufer, das iſt, die Klaſſe, die keine Waare aber Geld hat, die ganzen Staatseinkünfte voraus entrichten könne?

a. Retab. de l'impôt. Chap. VI. „ Auf welche „ Art immer die Abgaben eingebracht werden; ſo „ iſt beſtändig der Grundeigenthümer derjenige, „ welcher den Vorſchuß leiſtet. Ein Eigenthümer „ hat einen Centen Wolle zu verkaufen: der Käu„ fer behandelt mit ihm nach folgender Rechnung. „ Euer Wolle iſt an ſich 100. Pf. Werth; aber ich „ zahle ſo viel Kapitation, auch von der Wolle „ muß ſo viel entrichtet werden: dieſes macht zu„ ſamm 20. Pf. Abgabe, ehe ſie in die Hände „ des Verzehrers kömmt, der mir erſt die Rück„ zahlung leiſtet: ich kann alſo nur 80. Pf. zah„ len. „ Wenn auch dieſe Behandlungsart in ſich richtig wäre, ſo würde dieſer Vorſchuß dennoch eigentlich nur in 20. Pf. Wolle beſtehen, wie der Schriftſteller unmittelbar auf dieſe Stelle ſelbſt geſteht; und das iſt nicht, wie er glaubt, einerley mit dem Geldvorſchuß. Der Wolle hat, [kann Wolle geben, aber nicht auch] Geld. Uebrigens iſt dieſe Zergliederung des Kaufhandels eine offenbare Verdrehung: da der Verzehrende, wie man ei-

nig

nig iſt, die Abgabe zahlt, ſo wird die Abgabe nicht beym Einkaufpreis voraus abgezogen, ſondern vielmehr dem Verkaufpreiſe zugeſchlagen? kann man alſo behaupten der Verkäufer hätte für ſeine Wolle 100. Pf. bekommen, wenn keine Abgabe zu entrichten wäre? oder welches einerley iſt, die Waaren würden immer in dieſem Preiſe ſeyn, wenn auch keine Abgabe wäre? Die Waaren würden alſo in einem Staate, wo die Abgaben hoch ſind, nicht theurer ſeyn, als in einem andern, wo die Abgaben niedrig ſind? Wie unbillig ſind alſo die Klagen, daß hohe Abgaben die Handlung hemmen, und den Vorzug des Zuſammenfluſſes rauben!

130. Die zweyte Vorausſetzung, daß die Eigenthümer des Grundes bey dem Verkaufe Meiſter des Preiſes ſind, mithin ihren Vorſchuß beſtändig wieder einbringen können, verträgt eben ſo wenig eine tiefere Unterſuchung. „Die auf den Grund gelegte „Steuer, ſchreibt der nämliche Schrift„ſteller [a], theilt ſich unter die Erzielun„gen nach dem Maſſe ihres größeren „oder minderen Ueberfluſſes. Ihr Preis „iſt durch den Zuſammenfluß allein be„richtiget. Keine Willkuhr ferners in „dem Werthe der Feilſchaften. Die „Verzehrung wird weiters durch kein „Hinderniß gehemmet. Ich nehme an,

 „daß

„ daß die Abgabe auf die Weingärten
„ 20 Pf. für einen Morgen b betrage:
„ der Preis des Weins in einem Mit-
„ teljahre, die Abgabe nicht mitbegrif-
„ fen, ſey 20. auf das Faß. Dann wird,
„ wenn in einem Mitteljahre 4. Fäßer
„ von einem Morgen geleſen werden,
„ die Abgabe 5. Pf. auf das Faß betra-
„ gen. Derjenige, welcher 100. Pf.
„ an den Wein zu verwenden hat, kann
„ alſo 4 Fäſſer verzehren. Auf dieſe
„ Weiſe wird er dem Eigenthümer die
„ 20. Pf. für die Abgabe, und 80. für
„ den Weinwachs bezahlen. In einem
„ geſegneten Jahre werden 8 Fäßer auf
„ einem Morgen eingeleſen: nach der
„ natürlichen Ordnung alſo, und alles
„ übrige gleich genommen, muß das
„ Faß nicht mehr für als eine Piſtole im
„ Preiſe ſeyn. Weil nun die Abgabe
„ ſich auf 8 Fäſſer vertheilt, ſo wird
„ ſie um die Halbſcheid vermindert, und
„ der welcher nur 4 Fäſſer verzehrte,
„ kann um daſſelbe Geld nun deren 8
„ verzehren, wodurch dem Eigenthümer
„ immer 20. Pf. für die Abgabe, und
„ 80. für den Wein ſelbſt eingehen. In

„ einen

„ einen übeln Jahr hingegen, wo der
„ Eigenthümer nur 2 Fäſſer erhält, wird
„ auf jedes Faß eine Piſtole Abgabe
„ fallen: der Verzehrende wird immer
„ 100. Pf. bezahlen, wovon 20. für
„ die Abgabe und 80. für die Weinleſe
„ kommen. Wenn alſo die Abgabe un-
„ mittelbar auf den Weingarten geleget
„ iſt; ſo ſind gute, mittlere, ſchlechte
„ Jahre für den Eigenthümer, den Ver-
„ zehrenden, den Regenten gleich; und
„ aller Wein wird verzehrt. „

a Chap. VII.

b *Arpent.*

131. Wäre gegen dieſe Berechnung wirklich von keiner Seite etwas zu erinnern, ſo iſt immer gewiß, daß in Abſicht auf den Preis der Feilſchaften die Folgen der Grundſteuer mit jeder andern Einhebungsart einerley ſind: [a] nämlich eine Vertheurung, die in dieſer Lage ſowohl von der mindern Erzielung, als dem gröſſeren Antheile der darauf fallenden Abgabe herrührt. Das Faß, welches im mittleren Jahre 25. Pf. gegolten hat, kömmt

im ſchlechten Jahre um 50 zu ſtehen. Schon alſo kann nicht geſagt werden, daß die gute, mittlere und ſchlechte Ernte in Anſehen des **Verzehrenden** alles gleich laſſen, wenn dieſer im lezten Falle für den gegebenen Werth nur die Hälfte der Feilſchaft erhält. Dieſe **Vertheurung** wird aber auch von Seite des **Grundeigenthümers** nicht alles gleich laſſen. In gegenwärtigem Beyſpiele: derjenige, welcher 100. Pf. auf den Wein verwenden kann, macht ſeinen Ueberſchlag nicht; ich kann 100. Pf. an Wein wenden; ich will alſo 100. Pf. daran wenden; und iſt es mir gleich viel, ob ich 8, 4, oder 2. Fäſſer dafür bekomme. Der Ueberſchlag des Verzehrenden geht auf ſein Bedürfniß: ich brauche 4 Fäſſer Wein, die ich für 100. Pf. erhalte, ich muß alſo 100. Pf. auslegen. Es mag ſeyn, daß er in Jahren des Ueberfluſſes durch die Wohlfeilheit gereitzt wird, etwas mehr zu verzehren; aber wird er gerade noch ſo viel trinken, um die ganzen 8 Fäſſer zu verbrauchen? in einem Hauſe z. B. wo die Dienſtleute Wein empfangen, in einem Kloſter, wo die Geiſtlichen ihren

beſtimm-

beſtimmten Antheil haben, wird dieſer Antheil nach dem Fallen des Preiſes ſchon nicht verdoppelt. In Jahren der verdoppelten Weinleſe iſt alſo die Verzehrung nicht zuverläßig zweyfach; noch minder aber, wenn der Preis in ſchlechten Jahren ſich verdoppelt, wird der Verzehrende ſeine 100. Pf. für die Hälfte Wein hingeben; ſondern, weil er 4 Fäſſer Getränk nöthig hat, aber für die dazu gewidmete Summe ſo viel Wein nicht haben kann; ſo wird er nach Cider, Bier u. d. umſehen, wo er mit dem beſtimmten Gelde für ſeine Bedürfniß zureichen möge.

a Man iſt in der That ſehr gelinde, wenn man dieſes zugiebt. An ſich ſelbſt wird bey der Grundſteuer die Erzielung theurer als bey der Verzehrungsſteuer, ſobald ein Fehljahr iſt. Wenn z. B. das Faß an ſich 40 iſt, aber die Hälfte von 20 Grundſteuer darauf geſchlagen werden muß; ſo wird der Preis 50; da, wenn die Verzehrungsſteuer 5 wäre, das Faß nur auf 45. ſtiege. S. 153.

132. Die Richtigkeit dieſer Betrachtungen iſt bey Korn, oder ſonſt einem wahreren Bedürfniſſe als dem Weine, noch einleuchtender: und die Folge davon, daß

der Eigenthümer bey dem Wechſel der Jahre nicht eine gleiche Abnahme, nicht eine gleiche Anfrage der Käufer hat; und da von dieſer Anfrage, zum Theil der Preis der Märkte abhängt; ſo iſt er auch nicht Meiſter des Preiſes; ſo iſt er auch der Wiedererſtattung ſeiner Auslage nicht geſichert. Die Vorausſetzung, daß der Verkäufer im Preiſe das Geſetz vorſchreibt, iſt durch Grundſätze und Erfahrung in jedem andern, als dem Falle des ausſchlüſſenden Handels, widerſprochen: **der Zuſammenfluß**, ſpricht der Schriftſteller in der angeführten Stelle ſelbſt, **berichtiget den Preis**: eben darum alſo, da dieſer Zuſammenfluß nicht nur von der Menge der Verkäufer, von der Menge der angebotenen Waare allein, ſondern auch von der Größe der Anfrage nach dieſer Waare abhängt, und nur das Gleichgewicht zwiſchen dem Anbieten und der Anfrage das Gleichgewicht des Preiſes herſtellt [a], ſo kann zwar die Verminderung der zu Markt kommenden Feilſchaften auf einer Seite eine Preiserhöhung verurſachen; aber der Preis muß wieder

ſer fallen, wo auf der andern Seite die Anfrage nach dieſer Waare abnimmt; und es ereignet ſich nicht ſelten, daß auf eine plötzliche Preisſteigerung, wegen der dadurch veranlaßten Abnahme der Anfrage, plötzlich eine ſonſt unerklärbare Erniedrigung folget. Was in einer der angeſehnſten Sammlungen Oekonomiſcher Schriften [b] von der **mittelbaren** Abgabe beobachtet wird, iſt auf die **Grundſteuer** wirklich anwendbar. „Wenn die Abgabe „für die verzehrenden Käufer den Preis „erhöhet, ſo ſind dieſe gezwungen, ihre „Verzehrung zu vermindern. Alsdenn „erzwingt der Mangel des Abſatzes eine „Preiserniedrigung; denn der Erzieler „muß, um was immer für einen Preis, „verkaufen, oder aufhören zu erzielen, um „zu verkaufen.„

a S. Abhandlung vom Zuſammenfluſ.
b Phiſocratie T. 2. 3me obſerv.

133. Nachdem nun die Vorausſetzungen unrichtig ſind; ſo muß eben dieſes ſich in Anſehen der Schlüſſe ereignen, welche darauf gebaut ſind. Wenn der Eigenthümer

mer nicht Meiſter des Preiſes iſt, wenn er alſo die Rückzahlung ſeines Vorſchuſſes nicht immer erhalten kann, ſo vertheilt die Grundſteuer die Abgaben nicht verhältnißmäßig gleich. [a] Der Verzehrende, das iſt, der Einkäufer, der einzige Beſitzer des Geldes, der einzige, welcher die Schätzung des gemeinen Dienſtes im Numerären leiſten soll [b], zahlt nichts, oder nur einen geringen Theil von der Abgabe: der Grundeigenthümer erhält alſo ſeine Vorſchußkoſten nicht; er bleibt alſo nicht bey Kräften, für die künftigen Jahre eine gleiche Auslage zur Verbeſſerung ſeines Feldes zu machen, wodurch die Kultur in Abnahme geräth. Dergeſtalt werden die auf den Grund allein gehäuften Steuern den Feldbau, den ſie nach der Abſicht der Urheber dieſes Syſtems begünſtigen ſollten, zu Grund richten. Dieſes iſt ohne Zweifel das größte Uebel, ſo nur immer durch eine Gattung von Entrichtung herbeygeführt werden kann; und wodurch nothwendig alle verheißenen Vortheile vereitelt werden. Das Hinderniß der Verzehrung iſt nicht bey Seite geräumt, weil

weil dieſes Hinderniß von der Preisſteigerung herrührt, welche durch die Grundſteuer nicht abgewendet wird. Im Gegentheil, das Hinderniß der Verzehrung iſt vergrößert, wenn bey dem erſten Ankaufe, der Käufer in dem Preiſe, den ganzen Antheil der Abgabe mit einmal bezahlen ſoll, welcher bey einer andern Gattung von Steuerfuß ſich eintheilt, und durch dieſe Eintheilung erleichtert iſt. Der Zuſtand der Eigenthümer iſt nicht verſichert *d*: weil der Abſatz erſchwert iſt. *e*. Sogar die Gewißheit der Einkünfte in Anſehen des Staates fällt bey genauer Prüfung hinweg; oder vielmehr der Staat opfert der Gewißheit eines Jahres, die Gewißheit der künftigen Jahre, daß iſt, die Dauer der Einkünfte auf; indem durch die erſchwerte, durch die unmöglich gemachte Hereinbringung des Vorſchuſſes *f* die Erzielung folgender Jahre vermindert, und bey dem Feldbau die Beytragsfähigkeit, auf deren Erhaltung die Dauer der Einkünfte allein beruht, geſchwächt wird.

a 119.
b 127. V. Vorthl.
c 119.
d 127. VI. Vorth.
e 117.
f Jede Unternehmung des Staats, ſo die Vorſchußköſten vergrößert, vermindert den Reichthum der Nation. *Phiſiocratie* Tom. a. p. 222.

134. Dieſes ſind, wie mich däucht, die wichtigſten Einwürfe gegen die Einführung eines Steuerfuſſes, welcher bey dem erſten Anblicke mit der Mine der Simplifikation und dem glücklichſten Zuſtande des Landmannes ſchmeichelt: aber „ es iſt unbegreiflich, ſchreibt ein ge„ ſchätzter Schriftſteller *a*, wie Mirabeau „ die ganze Laſt der Abgaben auf die „ Grunderzeugniſſe allein kann fallen „ machen, nachdem er ſo deutlich be„ wieſen, daß die an dem Landmanne „ verübten Plagereyen Reichthümer zer„ ſtöhren, welche ſich ſonſt beſtändig wür„ den erneuert haben; daß viel Erdreich „ ungebaut verlaſſen, brach bleiben wer„ de; daß die Bevölkerung, folglich auch „ die Verzehrung darunter leidet, welche „ er als die Quelle des öffentlichen Ein„ kommens anſehen ſollte. Die Plün„ derung, ſpricht er, trocknet das Erd-

„ reich

„ reich aus; die willkührliche Schätzung, „ die Frohnen, und andere Bedrückun- „ gen ſollten aufgehoben werden! Aber „ anſtatt dieſen Theil der Nation zu er- „ leichtern, ſetzet er unter anderen Na- „ men, die nämliche Laſt an ihre Stelle „ Dieſe Hinderniſſe, welche bey einer ernſt- haften Unterſuchung ſich ſchon in der The- orie als unüberſteiglich zeigen, müſſen ſich in der Ausübung noch mehr vervielfälti- gen. Der in einem kleinen Gebiete vor- genommene und mislungene Verſuch giebt meiner Muthmaſſung eine Art von Ge- wißheit; obgleich ein in einem kleinem Gebiete, in einem einzelnen Bezirke oder Amte auch glücklich ausſchlagender Verſuch für große und ganze Reiche noch nichts entſchieden würde: und ſelbſt die erklärteſten Anhänger dieſes Syſtems *b* gezwungen ſind, zu geſtehen, daß „ gegenwärtig kein einziges Volk in „ Europa ſey, dem ſeine Lage die- „ ſe groze Veränderung geſtatte; die „ Anlagen ſind aller Orten ſo ſtark; „ der Aufwand ſo vermehrt; die „ Staatsſchulden ſo angehäuft; die Be-

„ dürf-

„ dürfniſſe ſo dringend, daß eine plötz-
„ liche Abwechslung zuverläßig das öf-
„ fentliche Zutrauen und das Glück der
„ Bürger vernichten würde „

a De la Circulation & du Credit III. part. p. 151.
b Tableau de l'Europe. art. X. Impot. pag. 126.

135. Ob nun ſchon die **Grundſteuer** nicht als die **allgemeine** und **einzige** Steuer im Staate *a* anwendbar iſt; ſo ſcheint ſie gleichwohl die **einzige** Steuer zu ſeyn, die dem **offenen Lande** zukömmt *b*. Die ländlichen Gewerbe, wenn ſie genau betrachtet werden, ſind bloße **Hülfstheile** der Landwirthſchaft, die entweder zum **Unterhalte** des Landmannes, oder zu den **Geräthſchaften**, und Zugehör des Feldbaus zu ſchlagen, und daher nicht beſonders zu belegen ſind. Der Staat kann ohnehin durch deren Belegung eigentlich nichts erheben, weil, was von dieſer Seite eingebracht würde, auf der andern bey den dadurch erhöhten **Unterhalte** und **Vorſchußköſten** wieder in Abzug kommen müßte. Unter dieſe **Zugehör** ſind billig auch die Gebäu-

bäude auf dem offenen Lande, und den kleinen Landſtädtchen, die ſich durch nichts als einen Namen, und unbedeutende Befreyungen von Dörfern unterſcheiden, einzurechnen, weil ſie entweder die nothwendige Wohnung des Erzielers, oder die Behältniß des Erzielten ausmachen. Vertrügen ja irgend Gebäude auf dem offenen Lande eine Belegung; ſo wären es vielleicht die ſogenannten Schlößer der Grundeigenthümer; nicht als nutzbringende Gegenſtände, ſondern um durch dieſe Belegung mittelbar zuwege zu bringen, daß dieſelben, wenigſtens einen Theil des Jahrs durch, bewohnt, mithin die Einkünfte den Provinzen wieder in etwas gegeben würden: weswegen dann diejenigen, wo die Eigenthümer dieſer Abſicht durch ihren Aufenthalt zuſagten, von der Abgabe befreyt bleiben ſollten.

a 125.
b Sieh unten 147. von der Verzehrungsſteuer.

136.

136. In **mitteren, großen und Hauptſtädten** hingegen ſind die Häuſer *a* allerdings zum Beytrage zu ziehen, weil die **Miethe** ein wirkliches Erträgniß iſt, folglich ſie unter die nutzbringenden Grundgüter gehören. Die Schätzung der Häuſer geſchieht auf mancherley Weiſe; nach der Zahl der **Heerde**, der **Schorſteine**, der **Fenſter**; nach dem **Unterſchiede der Thore**; nach einer Klaſſifikation der **Größe**; und endlich nach dem **Erträgniſſe**. Unter dieſen Schätzungsarten ſetzt nur allein die letzte, das iſt, **ein gewiſſer Antheil des wirklichen Erträgniſſes** *b* ein für den Staat und die Eigenthümer gleich billiges Verhältniß feſt. Bey allen übrigen wird, der erſte manchmal zu wenig empfangen, die letzteren manchmal zu viel entrichten. Meiſtens aber werden dieſe zu Vortheil kommen, weil ſie den Bau der Häuſer immer darnach führen werden, um in einer geringeren Anlage zuſtehen. Ich habe geſetzt, den Antheil des **wirklichen** Erträgniſſes, das iſt, von demjenigen, was **wirklich** vermiethet ;

oder

oder doch von dem Eigenthümer ſelbſt be- wohnt iſt, um nicht die leeren, mithin keinen Vortheil bringenden Wohnungen der Anlage zu unterwerfen.

a. 118. b. Nebſt den Staatsabgaben ſind die Häu- ſer manchmal auch noch mit beſondern Gemein- abgaben zu mancherley Beſtimmung belegt: z. B. Armengeld, Säuberungsgeld, Wachgeld, Brun- nengeld u. d. g. Die Größe dieſer Entrichtun- gen würde eben ſo läſtig ſeyn, als bey Staatsab- gaben: Es iſt daher nöthig, daß die Gemeindevor- ſteher in dieſem Stücke unter der öffentlichen Auf- ſicht gehalten, und über die Verwendung der ſoge- nannten Gemeingelder zu genauer Rechnung ver- pflichtet werden. Der Maßſtab zu dieſen Arten von Anlagen wird am vortheilhafteſten nach den Theilen der öffentlichen Abgaben einzurichten ſeyn.

137. Die Vermögenſteuer wird nicht überall in der beſchränkten Bedeu- tung genommen, welche ihr von mir bey der Untertheilung der Güterſteuer a gegeben worden. Die Schriftſteller, hauptſächlich wenn ſie die Ausübung im Geſichte haben, ziehen alles darunter, was jemand beſitzt, bewegliches und un- bewegliches Gut, Geld, ſo im Geſchäff- te

te wirbt, oder ſonſt verliehen iſt, oder noch unangewendet im Schranken liegt. Das war die Steuer, durch welche, nach der Beſchreibung Xenophons, die Athenienſer den größten Theil ihrer Einkünfte behoben: die königliche Zehente, welche von Vauban vorgeſchlagen werden, iſt gleichfals eine Art Vermögenſteuer: auch die Loſung zu Nürnberg iſt ungefähr daſſelbe. Weil bey dieſer Steuer der Steuerpflichtige ſich ſelbſt ſchätzen muß, die Vermuthung aber mehr als wahrſcheinlich iſt, daß jeder ſeinen Beytragsantheil zu vermindern ſuchen werde; ſo war bey den Griechen erlaubt, demjenigen, welchen man wegen einer zu geringen Angabe ſeines Vermögens in Verdacht hielt, den Tauſch des Vermögens anzubieten. Bey der Loſung iſt die Vermögensangabe mit vielen Förmlichkeiten, die Herr van Lith *b* und noch umſtändlicher Bergius *c* beſchrieben haben, verknüpfet, und jeder Bürger, dieſelbe durch einen Eid zu beſtättigen verbunden. Die Gründe, welche die Vermögensſteuer als eine allgemeine und beſtän-

ſtåndige Steuer verwerflich machen, ſind von dem erſten dieſer beiden Schriftſteller deutlich auseinandergeſetzt. Die wichtigſten unter denſelben ſind ohne Zweifel: daß das **Vermögen überhaupt**, als ein **Gegenſtand** der Steuer, einer **zuverlåſſigen Beſtimmung**, mithin eines **richtigen Verhåltniſſes unfähig iſt** *d*; und daher, wenn der Staat von den Beytragspflichtigen keine Uebervortheilung beſorgen ſoll, der Vermögensſtand jedes Hauſes zu genau unterſucht, und dadurch eine **Stöhrung der Nahrungsgeſchåffte** *e* veranlaßt wird, die, bey der Klaſſe des Handelsſtandes beſonders, die betrübtſten Folgen nach ſich ziehen kann.

a. 118. *b.* Polit: Betracht: über verſchiedene Arten der Steuer §. 73. u. folg. *c.* Pol: und Kameralmagaziu, Wort Loſung. *d.* 117. I Grundſatz. *e.* 117. II Grundſatz.

138. Eben dieſe Gründe ſtehen der **Vermögenſteuer**, als einer auf die **beweglichen Güter allein** beſchrånkten Abgabe *a* entgegen. Wenn alle **Fahrniſſe** zum Gegenſtande der Entrichtung gemacht werden, was für ein Maaß-

ſtab kann zu ihrer **Schätzung** ange-
nommen werden, um dem **Willkührli-
chen** auszuweichen? und wäre es gleich-
wohl möglich, einen ſchicklichen Maaßſtab
zu finden, würde dadurch nicht noch im-
mer in hundert Gelegenheiten ein die Gleich-
heit verletzendes **Unebenmaaß** unterlau-
fen müſſen? Der ämſige Kenner von
Gemälden z. B, bringt oft um ein **Ge-
ringes** eine **koſtbare** Sammlung zu
Stande: da derjenige, welcher nur Lieb-
haber, ohne Einſicht iſt, **Bambociaden**
um theures Geld zuſammenſucht. Sol-
len beide nach dem **Werth** ihrer Samm-
lung angelegt werden? Wenn ich wirk-
lich alle übrigen nachtheiligen Folgen
nicht geltend mache, ſo wird der erſte
zu viel zahlen, weil ſein Vermögensſtand
von der andern Seite nicht nach Maaß
dieſes Werths abgenommen hat: der
zweyte zu wenig, weil von ſeinem Ver-
mögen mehr in Abgang gekommen. Wer-
den ſie hingegen nach dem Preiſe des **An-
kaufs** geſchätzt; ſo geſchieht das Gegen-
theil: der erſte entrichtet zu wenig im
Verhältniſſe zu ſeinem Werthe, der

zwey-

zweyte zu viel. Das Parlament von Paris hat dem Könige einen andern eben ſo weſentlichen Mangel an der **Vermögenſteuer** bemerket, nämlich: daß bey einer ſolchen allgemeinen Schätzung das unſicherſte Vermögen, dem ſicherſten gleichgehalten werde: hiezu kömmt noch, daß in einer Schätzung, welcher alle Arten von Fahrniſſen unterworfen ſind, das **Weſen** der Entrichtung ganz außer Acht gelaſſen wird, als welches nur von **Einkünften**, mithin von **gewinnabwerfenden** Theilen allein *b* zu beheben iſt.

a. 118. *b*. 77. 81. 114. Die Vermögenſteuer als ein Mittel, dem Pracht Schranken zu ſetzen, und die Verwandlung des Geldes in unfruchtbare, beſonders auswärtige Koſtbarkeiten zu hindern, muß nicht als eine Steuer, ſondern als eine Strafe betrachtet, und ihre Wirkſamkeit nach den Grundſätzen der letzteren überdacht werden.

139. Wo die **Vermögenſteuer**, in der engſten Bedeutung, von nutzbringenden Geldern **allein** behoben wird, da ſteht ihr als einer **beſtändigen** *a* Abgabe, immer noch die Beſchwerlichkeit ent-

gegen, daß die Berichtigung des Gegenſtandes entweder der Treu und gutem Glauben der Steuerpflichtigen überlaſſen, oder durch eine in das Innerſte der Familien eindringende Nachforſchung geſchehen muß. Das eine und andere hat ſeine einleuchtenden Bedenklichkeiten. Auf den erſten Fall läßt ſich vorherſehen, daß ein großer Theil der Beytragenden, um leichter durchzukommen, ſeine Kapitalien entweder ganz verſchweigen, oder doch ringer angeben wird: die nachtheiligen Folgen im zweyten Falle ſind geſtürzte Gewerbe und Nahrungsgeſchäffte, die Stöhrung des Kreislaufs, die Hemmung des Credits durch Verhölung der Kapitalien, überhandnehmender Wucher und ſcharfe Fiskalgeſetze, die zwar den Wucher beſtändig als ein untrügliches Zeichen begleiten, aber demſelben niemals als ein Gegenmittel Einhalt thun werden.

a. Die Vermögenſteuer als eine Abgabe zu dem außerordentlichen Aufwande erhält im VI. Abſchnitte ihren Platz.

140. Iſt die auf **Kapitalien** gelegte Vermögenſteuer *a* in eine Finanzverfaſſung aufgenommen worden, ſo ſcheint es hauptſächlich in der Abſicht geſchehen zu ſeyn, um den Kapitaliſten von dem allgemeinen Beytrage, zu welchem der Beſitzer der Grundſtücke, und die Aemſigkeit unter beſondern Abgaben gezogen ſind, nicht frey zu laſſen. Aber es läßt ſich darthun, daß dieſe Abſicht auf ſolche Art nicht erreicht wird. Die Nutznießung des Geldes kömmt dem Erträgniſſe der Aemſigkeit darinnen bey, daß beide vor allem ihre **Vorſchußköſten** hereinbringen müſſen. Was nun der Kapitaliſt dem Staate entrichten muß, rechnet er, wie der Manufakturant *b* als einen **Vorſchuß** an, den ſeine Zinſen ihm erſetzen müſſen. In dieſer Abſicht wird er dieſe immer nach dem Maaße erhöhen, als von ihm höhere Abgaben gefodert werden. In der That wächſt alſo die Vermögenſteuer der Landwirtſchaft oder Aemſigkeit, wo die Kapitalien anliegen, allein zu Laſt, und der Kapitaliſt für ſich, geht beſtändig frey hindurch. Nicht weniger

wichtig iſt die Betrachtung, daß die Kapitalien, wo ſie insbeſondere mit Abgabe belegt ſind, größtentheils einen **zweyfachen** Beytrag leiſten; diejenigen wenigſtens gewiß, welche in den Manufakturen und Handlungen den Stock der Unternehmung, mithin **bereits** einen Theil des in die Schätzung gezogenen Gegenſtandes ausmachen. *c* Der allgemeinen Beſchäfftigung, der äußeren Handlung vorzüglich, welcher jede Preiserhöhung empfindlich iſt, weil ſie den Mitwerbern in dem Zuſammenfluſſe über ſie einen Vorzug einräumet, muß eine ſolche Erhöhung ſehr zum Nahtheile gereichen. Nun aber iſt jede Steuer den beſſern Finanzgrundſätzen entgegen, welche **die Verminderung von irgend einem Zweige der Beſchäfftigung beſorgen läßt.** *d*

a. Die Kapitalſteuer wird auch Intereſſeſteuer genannt. *b*. II. Theil: Abtheilung von Manufakturen. §. c. S. die zweyte Anmerkung bey den §. 33 *d*. 51.

141. Aus der Schätzung der perſönlichen **Aemſigkeit** *a* entſpringt die zweyte

te Klaſſe der Steuern, die nach ihrer Weſenheit **Induſtrialſteuer** genennet werden ſoll, gewöhnlicher Weiſe aber unter dem Namen **Perſonalſteuer** behandelt wird. Die **Perſon** des Bürgers ohne **andere** Beziehung, iſt zu einem Steuerregulative ganz unſchicklich, weil ſie zu einem angemeſſenen **Verhältniſſe** keinen Grund anbiet. In Abſicht auf die Perſon **allein**, würde der Fürſt nicht mehr entrichten, als ſein Pferdewärter; der Krämer, welcher Schwefelfäden verkauft, eben ſo viel, als der Handelsmann, deſſen Schiffe die Koſtbarkeiten beider Welttheile frachten. Die Ausübung beſtättiget die Richtigkeit dieſer Anmerkung, und verbindet bey den uneigentlich ſo genannten **Perſonalſteuern** beſtändig andere Beziehungen, wodurch die **Beytragsantheile** ausgemeſſen werden. Die Belegung der Aemſigkeit geſchieht durch eine **unmittelbare** Schätzung der **Perſon** oder ihres **Gewerbes**; dieß giebt den **Kopfſteuern**, und **Gewerbſteuern** ihren Urſprung: oder die Schätzung geſchieht **mittelbar** durch Belegung der

Verzehrung: die Verzehrungsſteuer iſt mehr noch unter dem allgemeinen Namen Acciſe bekannt.

a. 112.

142. Die Kopfſteuer *a* iſt ſtets auch eine Klaſſenſteuer, das iſt: die Beytragsantheile werden nach einem Range ausgemeſſen, bey welchem die Einkünfte mehr als alles übrige den Unterſchied angeben. Dieſes iſt offenbar, wo die Klaſſen nach den erhöhten Einkünften ſelbſt geordnet werden; aber es iſt nicht weniger gewiß, auch wo Rang und Würde zum Maaßſtabe des Beytrags angenommen ſind. Wäre bey dieſer letztern Gattung von Kopfſteuer nicht vorausgeſetzt; der Bürger aus einer höheren Klaſſe beſitze zugleich ſtärkere Einkünfte, wie in manchen Staaten des Alterthums, vielleicht nach richtigern Grundſätzen, ſtärkere Einkünfte nothwendig in eine höhere Klaſſe verſetzten; ſo wäre keine, auch nur ſcheinbare Urſache zu erſinnen, warum dem unfruchtbaren Titel und Range die Verbindlichkeit zu einer größern Entrich-

richtung anhangen ſollte. Die Kopfſteuer iſt alſo, auf was immer für eine Art ſie eingehoben werde, ſowohl nach ihrem Weſen, als nach ihrer ganzen Einrichtung eine wahre **Vermögenſteuer**, wider die alle Einwürfe zurückgerufen werden können, welche gegen dieſe letztere angeführt worden. Doch ſind die der **Kopfſteuer** noch beſonders **eignen** Mängel nicht zu übergehen. Die Vorausſetzung, daß der höhere Rang mit größerem Einkommen vereinbart ſey, iſt zu willkührlich, und täglich von der Erfahrung widerlegt. Eine Klaſſenſteuer nach **Rang** und **Würde** verletzet alſo den Grundſatz des ebenmäſſigen **Verhältniſſes** unter den Entrichtenden *b*. Die **Kopfſteuer**, welche die Köpfe der Familien zählet, ohne den Frauen und Kindern eine Befreyung zuzuerkennen, vergrößert die Bürde des Eheſtandes, und wirket unmittelbar auf die Bevölkerung *c*: ſie wird endlich nicht weniger der arbeitenden Klaſſe beſchwerlich, weil die Entrichtung des **Kopfgeldes** für das **Dienſtgeſind**, oder die **Gewerbsgehülfen** zu-

letzt immer auf den Geſindhälter zurückfällt. *d*

a. 139. *b.* 51. 77. *c.* 50. I. Grundſatz. *d.* 50. II Grundſatz.

143. Obgleich beynahe alle Welt über dieſe Gebrechen der Kopfſteuer einig iſt, ſo erſchien dennoch vor wenigen Jahren eine Schrift, *a* worinnen, wie ehmals Vauban *b* die Vermögenſteuer zum Hauptgegenſtande der franzöſiſchen Staatseinnahme zu erheben gedachte, eine Klaſſenſteuer, zur einzigen Abgabe vorgeſchlagen, und nach einem vorgelegten Ueberſchlage für erwieſen angenommen iſt, daß jedermann, im Vergleiche der gegenwärtigen vielfältigen Entrichtungen, zu einer geringeren Anlage gezogen, der königlichen Schatzkammer aber ungleich mehr als itzt eingehen werde. Dieſer Vorſchlag iſt von ungenannten Gegnern angegriffen worden, deren Einwürfe der Verfaſſer zu beantworten *c* und die Mängel der Klaſſen, in welche er die Beytragenden eintheilt zu verbeſſern, geſucht hat. Aus der Schreibart

art und der Wärme, womit er ſich ver-theidiget, ſollte man ſchlüſſen, er habe die Ausführbarkeit ſeines Entwurfes wirklich nicht in Zweifel gezogen. Indeſſen ſcheint immer die erſte Abſicht nicht ſowohl die wirkliche Ausführung geweſen zu ſeyn, als vielmehr dieſe: die Regierung auf den ungeheuren Gewinn aufmerkſam zu machen, durch welchen die Pächter der Staatsrenten ſeit ſo langer Zeit das Königreich ausſaugen: und es iſt nicht zu läugnen, daß es ihm von dieſer Seite ziemlich gelungen. Auch waren ſeine ſtärkſten Widerſacher nicht die Schriftſteller; und diejenigen, welche ihre Feder gegen ihn vermiethet hatten, hielten für rathſamer, ſeinen Vorſchlag lächerlich *d* zu machen, als ſeine Gründe zu widerlegen.

a. La Richeſſe d' Etat. *b*. La dîme royalo. *c*. Reformation du projet de la richeſſe d' Etat: *Developpement &c.* *d*. Entendons - nous; ou le radotage du vieux notaire u. m. d.

144. **Juſti**, ſchlägt die **Gewerbſteuer** *a* an die Stelle der von ihm verworfenen **Acciſe** vor, und räumt ihr in ſeinem Finanzſiſtem eine beſondere Einthei-

theilung ein. Er macht zwiſchen ihr, und der in vielen Ländern eingeführten **Nahrungsſteuer** einen Unterſchied, weil dieſe letztere, bey der die Beſchäfftigungswege nur in **allgemeine** Klaſſen untergetheilt ſind, eher für eine Klaſſenſteuer als **wahre** Gewerbſteuer anzuſehen ſey. Zu einer eigentlichen **Gewerbſteuer** fodert er, daß der Beytragantheil **nach dem Umfange des Gewerbes und des davon abfallenden Gewinnſtes** beſtimmet werde. Aber ſo ſehr ſich dieſer Schriftſteller bemüht, die Mittel anzuweiſen, wie der **Umfang eines Gewerbes** zu überſehen, und der **davon abfallende Gewinn** zu berechnen ſey; ſo konnte er ſich dennoch ſelbſt die Schwierigkeiten nicht ganz verkleiden, welche in der Beſtimmung eines billigen Verhältniſſes der Entrichtung auffallen würden. Dieſes Verhältniß müßte **erſtens** nach der Verſchiedenheit aller mannigfältigen Gewerbe und Beſchäfftigungen **unter ſich** aufgeſucht werden; wie verhält ſich z. B. das Gewerb des **Schlöſſers** zu dem Gewerbe des **Strumpfwirkers**, des Juwe-

welenhändlers zu dem Lumpenkrämer? zweytens: nach den verſchiedenen Abſtufungen bey einerley Gewerbe: als vom Handelsmanne der Millionen verkehrt, zum kleinſten Krämer: vom Manufakturanten, der mit ſeinen Erzeugniſſen ganze Plätze verlegt, zum dürftigen Arbeiter, der das kaum vollendete Stück anzuwerden eilt, um ſeine Kinder zu ſättigen? drittens, nach den Graden des Vortheils, welcher aus der Lokalſtellung jedes Gewerbtreibers entſpringt; wie vom Gewerbe in der Hauptſtadt, in einem Handelsplatze, zum Gewerbe auf dem halböden Dorfe? viertens endlich, nach den Graden der perſönlichen Geſchicklichkeit, der Größe des Unternehmungsfonds, der Glücks oder Unglücksfälle, und noch mehrerer andern in die Erwerbung einflüſſenden, größtentheils aber veränderlichen Umſtände, welche abermal unter ſich auf verſchiedene Art verwechſelt und verbunden werden mögen. Jedes dieſer Verhältniſſe iſt zur billigen Ausmeſſung des Beytragantheils unentbehrlich; aber alle

zu-

zuſamm ſo ſchwer zu erheben, daß eine zuverläſſige Beſtimmung gänzlich ausgeſchloſſen, und dadurch die unmittelbare Belegung der Gewerbe in der Gattung ſelbſt mangelhaft wird. *b* Die Beſtimmung des Individualverhältniſſes unter einerley Gewerbsgenoſſen, ſoll nach dem genannten Schriftſteller *d* von den Hülfsperſonen genommen werden, als aus deren je größerer oder minderer Anzahl ſich die Wichtigkeit und der Umfang eines Gewerbes ſchlüſſen laſſe. Der vermuthliche Gewinn der Hülfsperſonen müſſe gleichfalls berechnet, und nach den Abſtufungen deſſelben z. B. von einem Geſellen die Hälfte der der Hauptperſon auferlegten Gewerbſteuer, von den Lehrjungen, Markthelfern, Päckern u. a. d. nur das Viertheil abgenommen werden. Weil endlich mit allen dieſen Gehülfen von Zeit zu Zeit ein Wechſel geſchieht, ſo wäre die Individualgewerbsbeſchreibung vom Monate zu Monate * zu erheben, und jedesmal der Anfang des Monats zum Maaßſtabe zu nehmen. Unter allen in

Vor-

Vorſchlag gebrachten Steuern iſt mir keine bekannt, bey welcher auf mehrere Vermuthung gebaut werden müßte, als bey dieſer; wo daher von Seite der Einhebung mehr Willkuhr und bey der ſo oft wiederholten Berichtigung eine größere Stöhrung unterlaufen, und zu Plagereyen mehr Anlaß genommen wer- könnte *e*. Von Seite der Entrichtenden hingegen läßt ſich mit allem Grunde beſorgen, daß ſie, um die Entrichtungen zu verringern, alle Auswege verſuchen, in der Zwiſchenzeit der Monate mit den nothwendigen Gewerbsgehülfen wechſeln und wohl gar ihre Zahl zum Nachthei- le der allgemeinen Beſchäfftigung be- ſchränken werden.

a 139. *b*. VI. Buch V. Abth: c. 114. *d*. §. 862.

* Wie iſt die Schätzung bey Gewerben einzurich- ten, wo die Hülfsperſonen nach dem Stücke ar- beiten? wo ſie, nachdem man ſie nöthig hat, nur tagweiſe angenommen und verabſchiedet werden? Wo z. B. der Manufakturant, die Arbeiter auſ- ſer ſeinem Hauſe, oft in den umliegenden kleinen Ortſchaften mit Arbeit verlegt? *e*. 114.

145. Die Belegung der Aemſigkeit durch unmitelbare Abgabe der Ver- zehrung *a* geſchieht auf zweyerley Art:

Wenn

Wenn alles, was in den Umſatz kömmt, ohne Unterſcheid, einer Entrichtung unterworfen wird; ſo empfängt ſie den Namen einer allgemeinen, oder ſogenannten Univerſalacciſe: ſind aber nur die näheren Bedürfniſſe, und beſonders die Lebensmittel, zu verſteuern, ſo heißt ſie die beſondere, oder Partikularacciſe, welche manchmal von den einzelnen Regulativen ihre beſtimmtere Benennung ableitet, z. B. Fleiſchſteuer, Trankſteuer. u. d. g.

a. 112.

146. Die Meynungen über den Nachtheil der allgemeinen Acciſe a ſind beynahe vereiniget. Sie iſt entweder der einzige Steuerfuß eines Landes; oder eine Steuer, die neben andern eingeführt iſt. In einer Finanzverfaſſung, wo die Acciſe zur einzigen Steuer gewählt worden, müſſen nothwendig folgende Sätze zum Grunde gelegt werden: jederman kauft und verkauft nach Verhältniß ſeines Vermögens: jederman gewinnt nach

nach dem Verhältniſſe ſeines Kaufs und Verkaufs: jederman iſt alſo nach ſeinem Kaufe und Verkaufe in Beytrag zu ziehen. Die beiden Vorderſätze können nur unter zweyen Bedingniſſen richtig ſeyn: daß die Handlung in einem Staate die einzige, oder wenigſtens die wichtigſte Erwerbungsart iſt: und dann, daß die Handlung ſich nicht auf die eigne Verzehrung, ſondern vorzüglich, und beynahe ganz allein auf Ausfuhr gründet *b*. Ohne das erſte dieſer Bedingniſſe würden der Kapitaliſt, und der Beſoldete, nicht nach Verhältniß ihres Einkommens belegt: das zweyte iſt noch weſentlicher: denn, wo der Staat eine wichtige innere Handlung beſitzt, und ſeine Manufakturanten gegen fremde Mitwerber zu beſchützen, mithin die Gebühren bey dem Eingange und Ausgange, nicht als das Erträgniß von Zöllen oder Acciſen zu betrachten, ſondern nach Handlungsgrundſätzen, bald zu erhöhen, bald nachzulaſſen hat; da wird entweder die Gewißheit *c* der Einkünfte leiden; wenn nämlich durch die verminderten

Mauthgebühren oft Abgänge in der Summe der Einkünfte erfolgen: oder die Dauer *d* derſelben; weil, falls die Verminderung der Mauthgebühren nach Umſtänden nicht erfolgen kann, die Schwere der Abgaben, den Vortheil des Zuſammenfluſſes rauben, das iſt, auf die Handlung und die davon abhängenden Beſchäfftigungswege, mithin auf die allgemeine Beytragsfähigkeit nachtheilig einflüſſen würden. Man hat an der Univerſalacciſe noch mit Grunde getadelt, daß der Handelsmann, wan er große Einſendungen erhält, in die Nothwendigkeit verſetzt werde, große Summen mit einmal zu bezahlen, wodurch der Großhandel ſehr erſchweret iſt. Man hätte auch noch folgenden Nachtheil davon herleiten können: die großen Acciſegebühren werden gewiſſermaſſen ein neuer Fond, wovon der Handelsmann die Zinſen bey dem Waarenpreiſe einrechnen muß; und er befindet ſich nicht ſelten in der Verlegenheit des Grundbeſitzers bey der Grundſteuer *e*; ſein Vorſchuß iſt gethan, aber er iſt des Wiedererſatzes nicht verſichert.

142. b. Dieſe Bedingniſſe zeigen, daß die Univerſalacciſe höchſtens nur in einem handelnden Staate, wie Holland, eingeführet werden kann. c. 29. d. 50. S II. Band: Abtheilung von Manufakturen 149. 157. wo der Satz erwieſen iſt, das die Mäuthe nie als eine eigentliche Finanzquelle anzuſehen ſeyn können. e. 233.

147. Nicht weniger gewiß iſt, daß bey der **Univerſalacciſe** die **Veruntreuungen** a der Beamten ſchwer gehindert, daß die **Beytragsantheile** der Entrichtenden durch die **Weitläuftigkeit der Einhebung** b ſehr vergrößert, und ein Vorwand, in das Innere der Familien ſich einzudringen, an die Hand gelaſſen wird, der leicht zu **Plagereyen** und **Expreſſungen** gemisbrauchet werden kann. Dieſe Mängel ſind noch fühlbarer, wo die Acciſe **neben** anderen Abgaben c beſteht, wo alſo ihr Ertrágniß nur einen Theil der öffentlichen Einkünfte liefert. Die **Mannigfältigkeit** der ſteuerbaren Gegenſtände erlaubt es immer nicht, die Einhebungsart um ein anſehnliches weniger koſtbar einzurichten. Nun

aber ſind gleiche Köſten zur Hereinbringung kleiner Summen, im Vergleiche größer, als dieſelben Köſten, auf die Einnahme größerer Summen. Denn, wenn 4. der Aufwand iſt, mit welchem 12. eingehen, ſo ſtehen die Einhebungsköſten wie 1. zu 3. oder ein Drittheil: werden hingegen mit einem Aufwande von 4. nur 8. eingehoben; ſo ſind ſie wie 1. zu 2. oder die Hälfte.

a. 44. *b.* 55. 68. *c.* 143.

148. Ungefähr auf die nämlichen Gründe ſtützen ſich diejenigen, welche die Partikularacciſe *a*, oder die auf die Lebensmittel gelegte Abgabe nicht bloß misrathen, ſondern als die Quelle unzählbarer Uebel, *b* als die Haupturſache der inneren Schwäche aller Staaten, und ihres gänzlichen Verfalls bezeichnen. Woferne die Betrachtungen, welche ich der Einführung der Grundſteuer, als der einzigen Abgabe entgegengeſetzet, von einigem Gewichte waren; ſo fällt das Beſorgniß wegen der nachtheiligen Folgen der Verzehrungsſteuer bereits

zur

zur Hälfte hinweg. Ich wünſche nun, daß ich in folgender Unterſuchung ſo glücklich ſey, dieſe Furcht ganz zu zerſtreüen. Es däucht mich überflüßig, den Urſprung dieſer Art von Abgabe aufzuſuchen. Die Geſchichte läßt uns hier ohne Wegweiſer, und die Schriftſteller ſchmiegen ſtäts ihre Vermuthungen auch ihren Lieblingsſyſtemen an. c. Alles, was ſich mit einiger Art von Gewißheit von der Entſtehung der Verzehrungsſteuer ſagen läßt, ſcheint dieſes zu ſeyn: daß die Feodalverfaſſung, welche den Regenten außer dem perſönlichen, und in dem meiſten Reichen nur auf 40. Tage beſchränkten Kriegs-Dienſte wenig Hülfsmittel zur Beſorgung des öffentlichen Wohls übrig ließ, den erſten Gedanken von der **mittelbaren** Abgabe, und darunter von der **Verzehrungsſteuer** hervorgebracht hat. Doch es kömmt nicht darauf an, zu wiſſen, wie die Verzehrungsſteuer **entſtanden**, ſondern, ob ſie in ihrer Art **vortheilhaft** ſey?

a. 142. b. Phiſiocratie II. T. P. II. probl: œconom am Ende. c. Daſelbſt pag. 220.

149. Vor allem iſt es nöthig, die mittelbare Abgabe überhaupt von der eigentlichen Verzehrungsſteuer genau zu unterſcheiden. War es ein Kunſtgriff von einigen Schriftſtellern, alles in eine Klaſſe zu werfen, um die Vorwürfe, die einem großen Theile der mittelbaren Abgaben mit Recht gemacht werden konnten, auf alle fallen zu machen; ſo muß der, welcher nicht einem Syſteme anhängt, ſondern der Wahrheit nachforſcht, ſich dadurch nicht irre machen laſſen, den Unterſcheid unter beiden anzugeben. Die mittelbare Abgabe, nach dem Begriffe, ſo die Oekonomiſten damit verknüpfen, a iſt ein Geſchlecht, worunter alles, was nicht unmittelbare Grundſteuer iſt, gehöret; worunter alſo ſicher viele von verwerflicher Art ſind, und wovon in dieſen Grundſätzen ſelbſt, bereits ſehr viele verworfen worden Die beſondere Verzehrungsſteuer hingegen, wovon hier eigentlich geſprochen wird, iſt eine einzelne Art, welche auf die Lebensmitteln allein fällt. Ihre Beſtimmung iſt, zu dem öffentlichen

chen Aufwande den über die eingeho-
bene Grundſteuer annoch abgehen-
den Antheil einzuliefern. Ihre Be-
ſtimmung weiſt darauf, wo ſie eigent-
lich angelegt? von wem ſie entrichtet?
wie ſie eingehoben? und auf welche
Gegenſtände ſie gegründet werden ſoll?
Es wäre eine fruchtloſe Finanzoperation,
ſie auf dem offenen Lande, oder in klei-
nen Landſtädtchen einzuführen. Was der
Landmann für ſeinen Unterhalt auslegt,
iſt Vorſchuß [b], der ihm in Berechnung der
Abgaben zu gutem kömmt. Wenn nun
ſeine Verzehrung mit einer Entrichtung
belegt würde; ſo empfienge der Staat
gewiſſermaſſen mit einer Hand, um mit
der andern wieder zurückzugeben. Der für
die Vezehrungsſteuer einzig ſchickliche
Ort ſind alſo die Städte.

a. Phiſiocratie. Tom. II. pag. 220. b. 77.

150. Die Inwohner der Städte ſind
von fünferley Klaſſen: Güterbeſitzer,
Kapitaliſten, Beſoldete, Handels-
leute, und das arbeitende Volk. Nie-

mand von allen dieſen iſt durch die Verzehrungsſteuer beſchweret: der Güterbeſitzer nicht, weil ſein größerer Antheil von Vermögen ihn zu einem verhältnißmäſſig größeren Beytrage verbindet, den er aber bey der Grundſteuer nicht abträgt, als bey welcher der Erſatz der vorgeſchoſſenen Abgabe durch den Verkauf der ländlichen Erzielungen geleiſtet wird *a*: der Kapitaliſt nicht, als welcher ſonſt von dem allgemeinen Beytrage ganz befreyt bleiben würde: der Beſoldete nicht, weil ſein Gehalt, er mag ihm von dem Staate oder Privatherrn fallen, nach dem Verhältniſſe des nöthigen Aufwandes ausgemeſſen werden muß: auch nicht der Handelsmann, weil der Verkauf ihm ſtets ſeine Auslagen, worunter der Unterhalt eingerechnet iſt, vergütet: und eben ſo wenig die übrige arbeitende Klaſſe, indem ſie den Preis ihres Handlohns immer hauptſächlich nach dem Maaße des Werths der Lebensmittel einrichtet. Die Städte ſind nicht bloß in Abſicht auf die Entrichtung, ſondern auch in Abſicht auf

die

die Einhebung der allein ſchickliche Ort. Nichts wird daſelbſt erzielt, alles wird eingeführt. Bey dieſer Einfuhr nun läßt ſich die Einhebung auf eine einfache Art, mit gemäſſigten Köſten, nach feſtgeſetzten Tariffen, ohne Plagerey und ſtöhrende Nachſuchungen einrichten.

a. „ Der Grundeigenthümer, ſchreibt Fortbonais chap. „ IV. Principes et Obſervations œconomiques, „ wird nach der Stadt durch den Reiz gezogen, da„ ſelbſt angenehmer zu verzehren, — — dadurch „ tritt er aus der durch die Natur ihm angewieſenen „ Ordnung; er muß die Freyheit dazu haben; aber „ hat die Geſellſchaft nicht ein Recht eine Bedingung „ auf dieſelbe zu ſetzen?“ ꝛc. Wenn die eingeführte Verzehrungsſteuer die Wirkung nach ſich zöge, den Güterbeſitzer und Kapitaliſten durch die Steigerung des Unterhalts von den Städten abzuhalten, und dem offenen Lande zu verſichern, ſo wäre dieſes allein zu ihrer Empfehlung zureichend.

151. Die Gegenſtände a, welche mit der Verzehrungsſteuer belegt werden ſollen, ſind die Lebensmittel ohne Unterſcheid, wie ſie eingehen. In gegenwärtiger Lage begreift das Wort Lebensmittel nicht ledig die Eßwaren, ſondern alles, was zu dem menſchlichen Unterhalte gehört, nur mit Ausnahme deſſen, was nach richtigen Handlungsgrundſätzen

der Leitung der Mauth überlaſſen werden muß: dann dadurch unterſcheidet ſich die beſondere Verzehrungsſteuer von der allgemeinen Acciſe. b Die Verfertigung des Tariffs, wornach die Abgabe von den eingehenden Feilſchaften gefodert werden ſoll, iſt von äußerſter Wichtigkeit, und ſetzet in der wirklichen Ausübung ein genaues Kenntniß aller in die Verwaltung einſchlagenden Umſtände voraus, aus deren Vergleichung unter ſich, das Verhältniß der Taxe entſpringt. Dieſe Taxe muß nach einer dreyfachen Beziehung berechnet werden: erſtens nach der Beziehung der Verzehrungsſteuer überhaupt zu der ganzen Summe der Entrichtungen; zweytens nach der Beziehung zu der Nationalhandlung, mithin zu dem Preiſe des Handlohns; drittens nach der Beziehung der ſteuerbaren Gegenſtände unter ſich.

a. 146.
b. 143.

152. Ueber das Verhältniß der Verzehrungsſteuer zur Maſſe der ſämmtlichen

Entrichtungen kann nicht anders als nach gewiſſen gegebenen Umſtänden (Donées), mithin in der Anwendung ſelbſt der Ausſpruch geſchehen. Doch läßt ſich die Anmerkung im Allgemeinen machen: daß in einem Staate, wo die Städte in größerer Anzahl, wo die Manufakturen nebſt andern vermögenden Verzehrern die Städte bewohnen, der Antheil, welchen die Verzehrungsſteuer zu den öffentlichen Einkünften beyträgt, immer höher ausfallen muß, als in einem andern, wo die Landgüter von dem Adel, und andern wohlhabenden Eigenthümern mehr bewohnt, und die Manufakturen auf dem ebenen Lande vertheilt ſind.

153. Auf die **Nationalhandlung** muß in Verfertigung des Tariffs der Verzehrungsſteuer von darum zurückgeſehen werden, weil der Wachsthum derſelben von dem Vorzuge im Zuſammenfluſſe, und dieſer vorzüglich von dem Vorzuge im Preiſe abhängt; der letztere aber beruht groſſentheils auf der Wohlfeilheit des

Hand-

Handlohns. *b* Dieſer Grundſatz iſt der Verzehrungsſteuer mit jeder andern Gattung von Abgabe, wo die arbeitende Klaſſe in einem gewiſſen Verſtande die Vorauslage zu thun hat, gemein: ihre Erhöhung vertheuert die Waare: und jede Vertheurung der Waare beſchränkt ihren Abſatz: das iſt, jede Vertheurung raubt dem Staate eine Beſchäfftigung, auf deren Erhaltung dennoch die Beytragsfähigkeit beruht *c*. So iſt die Habſucht, wenn ſie ihrer Foderung keine Gränzen zu ſetzen weis, ſtets mit ſich ſelbſt im Widerſpruche, und verliert alles, wenn ſie zu viel verlangt. Es iſt alſo erſtlich zu Beſtimmung eines der Nationalhandlung unnachtheiligen Verhältniſſes, der Preis des Handlohns in dem Augenblicke zu unterſuchen, wenn die Handlungsbilanz der Nation günſtig iſt *d*. Weiters muß derjenige Theil, welcher von dieſem Handlohn auf die Verzehrung fällt, erhoben, und dann die Abgabe auf die Feilſchaften, nach den Kräften desjenigen ausgemeſſen werden, der ſie tragen ſoll. Dieſer Ueberſchlag iſt abermal eines von den

häu-

häufigen beweiſenden Beyſpielen, daß die Verwaltung der Finanz, ohne inniges Kenntniß der Handlung unmöglich; und im Gegentheile wie ſehr die vortheilhafte Leitung der Handlung von der Finanz abhängig iſt: denn, wenn auf einer Seite die Verzehrungsſteuer nach dem Handlohne beſtimmet werden ſoll; ſo iſt auf der andern eben ſo gewiß, daß die Größe des Handlohns ſich nach der Verzehrungsſteuer zu richten hat.

a. 148. *b*. S. II. Th. Handlungswiſſenſchaft Abth. von Manufakturen. 141. u. w. *c*. 51. 77. *d*. Wie aber in einem Staate, wo die Handlungsbilanz der Nation beſtändig entgegen iſt? In einem ſolchen Staate iſt der günſtige Augenblick derjenige, wo die Bilanz den wenigſten Nachthel zeigt: denn die Verzehrungsſteuer allein kann die Handlung nicht zum Vortheil einer Nation neigen.

154. Das Verhältniß der ſteuerbaren Gegenſtände unter ſich *a* muß zwar überhaupt nach den **Stufen des Bedürfniſſes** eingerichtet werden, mithin die Entrichtung immer nach dem Maſſe ſteigen, als die belegten Gegenſtände ſich dem bloſſen Vergnügen und Ueberfluſſe nähern.

Aber woferne dieſer an ſich richtige Grundſatz, nicht einen weſentlichen Vortheil des Staates, die Gewißheit nämlich der Einkünfte, vereiteln ſoll, ſo muß er nicht zu ſehr ausgedehnt werden. Hr. van der Lith, und beynahe der größere Theil der Schriftſteller mit ihm, wollen die erſten und unmittelbaren Bedürfniſſe des menſchlichen Unterhalts von der Verzehrungsſteuer gänzlich ausnehmen, um, wie ich bereits an einem andern Orte angemerket *b*, die gemeine Klaſſe zu erleichtern, und die Entrichtung der Abgaben der vermögenderen Klaſſe allein aufzudringen. Aus dieſem Grunde fällt nach ihrer Eintheilung die größte Summe der Entrichtung auf die Gegenſtände des Prachtes. Aber ſie hätten bedenken ſollen, daß nicht der Handlöhner, nicht der Arbeiter derjenige iſt, ſo eigentlich die Verzehrungsſteuer entrichtet, ſondern der, welcher ihn zu ſeinem Dienſte miethet. Dieſe Betrachtung hätte ſie überführt, daß die Erleichterung, die ihr Endzweck iſt, nichts minder als derjenigen Klaſſe zu nutz kömmt, die ſie zu begünſtigen wünſchen; ſondern

haupt-

hauptſächlich und allein der vermögenden, das iſt derjenigen, welche die Arbeit der erſten nöthig hat, und den Sold nach den Bedürfniſſen abmißt, die der Arbeiter davon beſtreiten muß. Sie hätten hieraus folgern können, daß die **Verzehrungsſteuer**, womit die **erſteren Bedürfniſſe** belegt werden, mittelbar den Pracht in jeder Gattung am ſicherſten zum Beytrage ziehen: denn der Sold des Künſtlers, der mir z. B. die Uhr verfertiget, der Lohn des Bedienten im Vorzimmer u. ſ. w, geht durch einen bald nähern bald weitern Weg zuletzt immer in die Hände desjenigen c, der ihn auf die erſten Bedürfniſſe verwendet: aus ſeinen Händen empfängt alſo der Staat in der Verzehrungsabgabe zuletzt ſtäts den Zins der Eitelkeit.

a. 148. b. §. 11. c. 42. d. 152. Wird z. B. der Preis einer Uhr aufgelöſt, ſo enthält er den Unterhalt derjenigen, welche die einzelnen Theile, die Feder, die Räder, die Kette u. ſ. w. verfertigen; dieſe zahlen in der Verzehrungsſteuer die Abgabe: den Unterhalt des Uhrmachergeſellen, welcher verzehrt, mithin entrichtet,

den

den Unterhalt des Gehäusmachers u. d. welcher verzehret und entrichtet, den Unterhalt des Meiſters und ſeiner Familie, die verzehrt und entrichtet. Wenn der Uhrmacher wirklich einen Theil auf Ueberfluß verwendet, ſo werden doch diejenigen, welche ihm dieſen Ueberfluß liefern, am Ende ihren erhaltenen Sold für Nothwendigkeiten auslegen. Der Uhrmacher kauft ſich z. B. Seidenzeig; dadurch bekömmt der Seidenzeigmacher Geld, um ſich die Bedürfniſſe anzuſchaffen. Alle dieſe Abgaben entrichtet alſo derjenige, ſo die Uhr gekauft hat. Auf gleiche Weiſe verhält es ſich überall, wenn z. B. ſtatt einer Wagen oder Pferdſteuer die Verzehrung belegt iſt, ſo zahlt der, ſo Pferde hält, dem Staate bey der Verzehrung des Wagners, Riemers, Sattlers, Schmieds, des Kutſchers wenigſtens eben ſo viel, als die Pferdſteuer betragen wird.

155. Endlich haben ſie, was das vorzüglichſte iſt, nicht darauf geſehen, daß die **Gewißheit** der Einkünfte bey einer Vertheilung der Verzehrungsſteuer, welche die Laſt auf Gegenſtände von willkührlicher Verzehrung vorzüglich übertrüge, Gefahr laufen würde. a Die Erhöhung der **Acciſe** auf den Thee, deſſen Gebrauch in England doch ſehr gemein iſt, hat, wie der Verfaſſer der Abhandlung, **von dem Zuſtande der Einkünfte von England** anmerkt, den Abzug dieſer Waare ſehr gemindert. Das Parlament hat, um der Trunkenheit des ge-

gemeinen Mann Einhalt zu thun, den den Preis des Brandweins und Starkbiers (Ale) erhöht, und durch dieſe Bill ſeinen Endzweck erreicht. Man hat irgendwo in der Abſicht, die arbeitende Klaſſe zu erleichtern, die Salzſteuer auf den Zucker übertragen; aber der Abgang in der Einnahme hat ſehr bald gezeigt, daß der Zucker entbehrt werden kann, und, wenn er durch einen neuen Zuſchlag der Abgabe im Preiſe erhöhet wird, wirklich entbehret werde. Solche Beyſpiele gelten für Erfahrungen, welche den Satz beſtättigen: daß, wenn die ganze Summe der Verzehrungsabgabe, um die Bedürfniſſe der erſten und zweyten Klaſſe zu befreyen, auf die Gegenſtände des Vergnügens und der Pracht übertragen werden ſollte, in der Summe der allgemeinen Einkünfte ſtäts Abgänge zu befürchten ſind.[b]

a. 42.

b. Hr. von der Lith, einer von den Schriftſtellern, welche die erſten Bedürfniſſe, z. B. das Mehl, von der Verzehrungsſteuer ausnehmen wollen, ſetzt unter die Vortheile der Acciſe folgenden: ſie beſtrafe und verhindere die Verſchwendung. polit. Betrachtungen über die v. a. v. Steuern §. 17.

Wenn die Abgabe auf Gegenſtände der Verſchwen- gelegt iſt, und die Summe, auf welche im Aufdungswandsetat gerechnet wird, eingegangen, wie hat ſie die Verſchwendung verhindert? oder wie kann die nöthige Summe eingehen, wenn die Abgabe die Verſchwendung verhindern ſoll?

156. Gleichwie aber die **Gewißheit der Einkünfte** durch die **Befreyung** der nothwendigeren Bedürfniſſe leidet, alſo würde im Widerſpiel, eine zu große Belegung der erſten Nothwendigkeiten ihrer **Dauer**, welche auf die **unverminderte Betragsfähigkeit**, das iſt, auf die **Erwerbung** gegründet iſt, ſchaden. Dieſe letztere müßte unfehlbar abnehmen, wenn durch übertriebene Steigerung der unentbehrlichen Lebensmittel der Handlohn in allen Klaſſen der Aemſigkeit zu ſehr erhöht, und dadurch den Handlungsmitwerbern die Oberhand im Zuſammenfluße, ſowohl auf unſern eignen Marktplätzen, als auf fremden eingeräumt würde. Bey Beſtimmung des Verhältniſſes unter den Gegenſtänden der Verzehrung ſelbſt ſind daher zween Grundſätze zur Richtſchnur zu nehmen: I. **Die Bedürfniſſe der erſten und zweyten Gattung**

kön-

können ſo weit belegt werden, als die dadurch veranlaßte Preisſteigerung bey den Beſchäfftigungen keine Verminderung befürchten läßt. *b.* II. Die Bedürfniſſe des Vergnügens nach allen Stufen, ſollen nur ſo weit belegt werden, als die dadurch veranlaßte Preißſteigerung nicht den Gebrauch derſelben beſchränkt.

a. 50. *b.* 150.

257. Mit dieſen beiden Grundſätzen iſt nicht verträglich, daß die Klaſſen der Bedürfniſſe ſehr unterſchieden, und vervielfältigt werden. Denn bey einer langen Reihe derſelben, würde entweder auf die unterſten zu **wenig** übertragen, oder die obern würden nach einem wachſenden Verhältniſſe zu **ſtark** zu belegen ſeyn Es ſcheint alſo, daß die Eintheilung der ſämmtlichen Verzehrungsgegenſtände in IV. Klaſſen zureiche, und jede Klaſſe von der Summe, ſo die Verzehrungsſteuer zu dem allgemeinen Aufwande liefern ſoll, einen gleichen Theil auf ſich zu nehmen habe. Es iſt gewiß, daß die Menge der Ver-

zehrenden, oder, welches hier gleichviel iſt, der verzehrten Bedürfniſſe, in den aufſteigenden Klaſſen abnimmt: wird dieſe Abnahme nach dem günſtigſten Verhältniſſe wie 1. 2. 3. 4. angeſchlagen; ſo folgt, daß, um von jeder Klaſſe den gleichen Antheil zu ziehen, die Abgabe bey den aufſteigenden Klaſſen wie 1. 2. 3. 4. erhöht werden müſſe. In einem Beyſpiele alſo: wo der auf die Verzehrung fallende Antheil 1200. betrüge, würde das Verhältniß und die endliche Untertheilung der Abgabe durch dieſe Tabelle ausgedrückt ſeyn.

Klaſſen.	Verzehrende.	Zahlen.	durch den Erſatz aber kömmt wirklich
I.	300.	300.	0. *a*
II.	150.	300.	150. *b*
III.	100.	300.	$492\frac{6}{7}$. *c*
IV.	75.	300.	$557\frac{1}{7}$ *d*
		1200.	= 1200.

a Die erſte Klaſſe zahlt o, weil ſie von der dritten und vierten Klaſſe im Handlohne den Wiedererſatz empfängt.

b Die zweyte Klaſſe erhält den Wiedererſatz wenigſtens zur Hälfte mit 150. Dieſe 150. mit den 300 der erſten Klaſſe, zuſamm alſo 450, werden, wie 3. zu 4. unter die beiden letzten Klaſſen zu theilen ſeyn.

c Die Dritte Klaſſe ihre eigenen 300. und von der Summe 450, $\frac{3}{7}$; das iſt, 192. $\frac{6}{7}$. zuſamm alſo 492. $\frac{6}{7}$.

d Die vierte Klaſſe ebenfalls ihren eigenen 300. und von der obern Summe $\frac{4}{7}$. das iſt 257. $\frac{1}{7}$. zuſamm 557 $\frac{1}{7}$.

158. Die Vertheilung der einzelnen Gegenſtände in dieſe IV. Klaſſen und der Ausſchlag der Abgabe in Numerären, das iſt die Verfertigung des Tariffs, iſt das Geſchäfft der Ausübung, welche, die beſtimmten Umſtände eines Staates vor Augen hat, und ſeine Handlungsſtellung, ſeine Erzeugniſſe, den laufenden Preiß, die Lebensart, und den Vermögensſtand der beytragenden Klaſſen, zu Rath zieht. Fortbonais *a* ſcheint bey dem Entwurfe des **Verzehrungstariffs** den **Werth** der Feilſchaft zur Grundlage vorzuziehen; und dieſes würde der kürzeſte Weg ſeyn, wenn bey der Schätzung nicht der Willkuhr der Einnehmer zu vieles überlaſſen werden müßte. Um dieſem auszuweichen und die da-

daher rührenden Bedrückungen zu hindern, iſt es zuträglicher, die Entrichtung nach der Gattung der Feilſchaften, nach dem **Stücke, Maſſe,** oder **Gewichte**, auszudrücken: z B. ein Stück **Vieh**; eine Ohme **Wein**; ein Metzen **Hafer**; ein Centen **Käß** u. ſ. w. Man hat der Verzehrungsſteuer den Namen einer **freywilligen** Abgabe beygelegt, um ihrem Vorzug zu bezeichnen. Ich überlaſſe es jedermann, dieſe Benennung durch die **Vortheile** zu rechtfertigen welche ich nun unter einen Geſichtspunkt zuſammziehen, und dabey beſtändig auf diejenigen Grundſätze zurückſehen werde, die über die Schicklichkeit oder Verwerflichkeit der Abgaben *b* vorausgeſchickt worden. Die Verzehrungsſteuer iſt vortheilhaft in Beziehung auf den **Staat**, und in Beziehung auf den **Entrichtenden**; dieſen letzteren betrachtet, wann er **zahlt**, und wann er **verzehrt**.

a Recher: & conſid. ſur les finances de la France T. 1 p. 520. *b* 114. 117.

159. Der Vortheil des Staates iſt die **Gewißheit der Einkünfte**, und ihre **Dauer**. Die **Gewißheit** in Anſehen der **Größe**, weil der Gegenſtand der mindſten **Willkuhr** unterworfen *a*, und die **Verzehrung** unter allen Umſtänden **nothwendig** iſt: die Gewißheit in Anſehen der **Zeit** *b*, weil die Verzehrung ihren Gang **ununterbrochen** hält, die Einnahme aber der Verzehrung zur Seite geht, mithin **im Aufwandsüberſchlage** auf die eingehenden Summen ſtäts Rechnung gemacht werden kann, ohne daß der Staat jemals zu **gewaltſamen Zwangmitteln** zu kommen nöthig habe; das natürliche Bedürfniß vertritt hier die Stelle der **Eintreibung**. Der Staat iſt der **Dauer** der Einkünfte verſichert; weil die Verzehrungsſteuer ſich immer nur nach der **Erwerbung** richtet, mithin der **Beytragsfähigkeit** *c* keinen Abbruch thun kann. Vielmehr iſt das größere Einkommen in der Rubrike der Verzehrungsſteuer, ein ſicheres Zeichen, entweder, von der vergrößerten **Bevölkerung**, oder

von der Aufnahme der allgemeinen Bequemlichkeit, und meiſtens von beiden zugleich. Wenn bey andern Gattungen von Entrichtungen eine Vergrößerung der Einnahme nicht ohne Erhöhung der Entrichtungsantheile erwartet werden kann, ſo folgt dieſelbe hier dem vermehrten Wohlſtande der Bürger auf den Fuß nach. Dieſe Vortheile ſind der Verzehrungsſteuer in **jeder** Finanzverfaſſung eigen. Bey denjenigen fehlerhaften Finanzſyſtemen aber, wo die **Steuerbefreyung** einiger Klaſſen ſtatt findet, hat der Regent durch ſie einen ſichern Weg, dieſe ſchädlichen Ausnahmen **mittelbar** aufzuheben, und die billige Gleichheit unter den Entrichtenden herzuſtellen. Hier vereiniget ſich alſo der allgemeine mit dem Vortheile des einzelnen **Entrichtenden**.

a. 41. 42. p. 48. 49. p. c. 50. 113. Ich überlaſſe es dem Leſer, die Anwendung auf die zur Prüfung einer Steuer im 177. §. angegebenen V. Grundſätze ſelbſt zu machen.

160. Für dieſen iſt die Verzehrungs-ſteuer die gelindſte Abgabe, indem ſie ſtets I. nur nach dem Maſſe ſeiner Erwerbung, II. immer zu der Zeit, wenn er ſie zu entrichten, bey Kräften iſt, III. in ganz unfühlbaren Raten eingehoben wird. I. Sie wird ſtets nur nach dem Maſſe ſeiner Erwerbung eingehoben; wodurch das zweyfache Verhältniß, zu ſeinem eignen und dem Vermögen der Mitſteuernden ſo ſehr als möglich, beobachtet wird. Der Regel nach, verzehrt die arbeitende Klaſſe nur nach dem Maſſe ihrer Erwerbung, und ſie entrichtet dann nur nach dem Maſſe, als ſie verzehrt. Dadurch alſo kömmt dieſe Abgabe der natürlichen Ordnung der Entrichtung an nächſten, nach welcher der Arbeiter nicht zahlet, ſondern arbeitet, der Geldbeſitzer nicht arbeitet, ſondern zahlet *b*: der Arbeiter nämlich ſchlägt, was er zu entrichten hat, zu dem Lohne ſeiner Arbeit, und erhält dadurch den Erſatz ſeiner Abgabe. Man erinnere ſich, daß zu Anfang dieſer Abtheilung *c*, wo das Weſen der Steuer zergliedert worden, zum Kennzeichen ei-

ner vortheilhaften Steuerart, als ein allgemeiner Grundſatz feſtgeſetzt worden: **wenn der arbeitenden und erzielenden Klaſſe das Mittel übrig bleibt, die Vergütung hereinzubringen.** Dieſer Vortheil aber iſt der Verzehrungsſteuer ganz beſonders eigen. Wenn jene der Bedürfniſſe, bey deren Einkauf die Entrichtung fällt, nicht entrathen kann, ſo kann hingegen der Beſitzer des Geldes ihrer Arbeit eben ſo wenig müſſig gehen; ſie iſt alſo fähig, ihre Foderung bis auf einen gewiſſen Punkt *d*, immer nach dem Steigen der Feilſchaften zu vergrößern; derjenige, ſo ihrer Geſchicklichkeit und Arbeitſamkeit nöthig hat, muß ſich dieſen Foderungen unterwerfen. Sogar der Zuſammenfluß von Arbeitern kann ihm in dieſem Stücke nicht nachtheilig ſeyn; er wird zwar hindern, daß die Foderungen nicht überſpannet werden; aber, da jeder Arbeiter von ſeiner Erwerbung gleiche Koſten zu tragen, mithin gleichviel zu erwerben hat, ſo kann er den Handlohn niemals **unter** dasjenige herabbringen, was ein **Beſtandtheil** *e* von dem Preiſe

des

des Bedürfniſſes iſt. II. Die Verzehrungsſteuer wird zu der Zeit eingehoben, wenn der Entrichtende bey **Kräften** iſt: der **Verkäufer**, zahlt alſo, weil er ſeine Feilſchaften angeworden, mithin Geld erhalten hat: wenn nämlich die Entrichtung der Abgabe nur nach dem **Maſſe** geſchehen darf, als er zu Markte verkauft hat: wo es ſich anders verhält, iſt zwar die Einrichtung weniger günſtig; aber der **Vorſchuß** iſt wenigſtens ſo nahe an dem Verkaufe, daß er bald wieder herein kömmt. Der Ankäufer zahlt, weil er Geld erworben hat, und darum einkauft. Dieſem Letzteren iſt die Leichtigkeit dergeſtalt zugeſichert, daß er ſie ſelbſt da noch nicht verlieren kann, wo er ſein Bedürfniß nur **borgt**. Dann die Abgabe fließt mit dem Preiſe der Feilſchaft dergeſtalt zuſamm, daß der Kreditgeber, wenn er die erſtere anvertraut, auch die letztere auf Borg geben muß. Eben dieſe **Vereinigung** der Abgabe mit dem **Preiſe** der Waare verurſacht III, daß die Verzehrungsſteuer bey der Entrichtung beynahe nicht empfunden

wird

wird. Denn keine Gattung von Abgabe läßt ſich, gleich dieſer, in ſo unmerklich kleine Entrichtungsantheile *f.* zerſtücken, wo die ganze Summe der Entrichtung gewiſſermaſſen auf alle einzelnen Tage des Jahres untergetheilt wird.

51. *b* 111. *c* 113. *d* 155. *e* II. Band. Abtheilung von Manufakturen 126. *f.* 48. 115.

161. Damit der Vorzug der Verzehrungsſteuer in Beziehung auf den **Verzehrenden** *a* eingeſehen werde, muß die Anmerkung vorhergehen: daß **jede** Abgabe ohne Unterſcheid, bey dem Gegenſtande, auf welchen ſie fällt, nothwendig eine Preisſteigerung wirket: daß dieſer Zuwachs zwar nicht den **Grund des Preiſes**, ſondern nur einen **Nebentheil** ausmachet; aber in den durch den Zuſammenfluß veranlaßten Wechſeln der Märkte, dennoch auf den **ganzen** Preis wirket, und zu ſeinem Fallen oder Steigen beytragen muß. Es iſt alſo nicht möglich eine Abgabe zu finden, welche bey dem Wechſel des Zuſammenfluſſes den Preis der Märkte **gleich** erhalte: auch

iſt

iſt das nicht ihre Beſtimmung, weil der Preis von der Menge, oder Seltenheit der angebotenen Waare, und der Käuſer abhängt: aber die Wirkung der Abgabe auf den Preis wird bey einem **guten**, **mitteren** und **ſchlechten** Jahre auf verſchiedene Art empfunden werden. Die Vergleichung, welche ich hier zwiſchen der **Grundſteuer** und der **Verzehrungsſteuer** vor Augen lege, wird ſie deutlich machen, und zugleich den Vortheil entſcheiden. Auf einen Morgen Weingarten ſey **Grundabgabe** 20; die mittere Weinleſe gebe 4. Faß, die gute 8, die üble 2; der mittere Preis des Faſſes ſey 20! mithin bey einer guten Leſe 10, bey einer ſchlechten 40. Durch Eintheilung der Abgabe wird der Preis nach Verſchiedenheit der Jahre, folgender ſeyn: **mitteres** Jahr 25: **gutes** Jahr 12½, **ſchlechtes** 50: das iſt: im **guten** Jahre, wo der Preis für ſich ſchon niedrig iſt, wird er durch die Art der Abgabe noch niedriger: im Mißiahre aber, wo ihn die Seltenheit für ſich ſelbſt übertreibt, erhöht ihn die Abgabe noch ſtärker. Nun ſey die **Verzehrungsſteuer**

auf

auf ein Faß 5, und der Preis der Jahre durchaus obigem gleich: ſo wird der Verkaufpreis bey Veränderung der Jahre folgender: 25 im **Mitteljahre** 15. im **guten**, 45. im **Fehljahre**: das iſt: wenn der Preis niedrig iſt, ſo erhöht die Verzehrungsſteuer das Faß um $2\frac{1}{2}$; wenn aber der Preis hoch iſt, ſo verringert ſie ihn um 5. Der Ausſpruch kann nicht zweifelhaft ſeyn, von welcher Seite der Verzehrende beſſer daran, und die Verzehrung weniger beſchränkt ſey. Es iſt gewiß nicht ſo beſchwerlich, bey niederem Preiſe **dritthalb**, als bey einem ohnehin übermäſſigen **fünf** darauf zu zahlen. Dieſe Berechnung nun widerlegt zugleich den Vorwurf, welcher der Verzehrungsſteuer gemacht wird; **daß ſie der Handlung und Verzehrung ein beſtändiges Hinderniß entgegen ſtelle, und die Aemſigkeit muthlos mache.** c. Jede Abgabe wird mittelbar oder unmittelbar dem Preis zugeſchlagen, und einen Wechſel an ſelben nach ſich ziehen; aber es iſt offenbar, daß dieſer Wechſel dem Verzehrenden bey der Ver-

zeh-

zehrungsſteuer mehr begünſtiget, als bey der Grundſteuer, die dennoch in Abſicht auf die Untertheilung vor allen andern erhoben wird.

a 156. *b* Ich habe das Beyſpiel von dem §. 130. beybehalten.
c Retabliſſement de l'impôt. Chap. III.

162. Einige Schriftſteller haben bey der Verzehrungsſteuer noch manche andere Vorzüge wahrgenommen: aber es ſind entweder ſolche, die bey genauerer Unterſuchung ganz verſchwinden, oder ſie ſind dieſer Steuer mit andern Gattungen von Abgaben gemein. *a*. Ich halte es alſo für überflüßig ſie anzuführen; und ich werde mit der nämlichen Freyheit auch von den Nachtheilen, welche dieſe Steuer nach ſich ziehen ſoll, nur derjenigen erwähnen *b*, welche die Aufmerkſamkeit wenigſtens einigermaſſen zu beſchäfftigen verdienen. So viel derſelben ſind, können ſie ſämmtlich auf folgende zurückgeführt werden. I. Daß **die Einhebung ungemein koſtbar, mithin der Entrichtungsantheil jedes Einzelnen ſehr erhöht werde.** II. Daß

der

der Vermögende, aber kargere Bürger nicht nach dem Maſſe ſeiner Einkünfte belegt, mithin das billige Verhältniß unter den Mitſteuernden nicht beobachtet: daß im Gegentheile III. der Verehligte, und derjenige, ſo mit einer großen Familie beladen iſt, dadurch zu ſehr beſchweret werde: daß endlich IV. der Preis der erſten Bedürfniſſe zum Nachtheile der Beſchäfftigung und Handlung dadurch ſehr erhöht werde.

a Z. B. ſo rühmt man daran, daß ſie Fremde, die ſich auch nur kurze Zeit in einem Lande aufhalten, zur Abgabe ziehe: gleich als thäte dieſes die Grundſteuer, die Gewerbſteuer u. ſ. w. nicht ebenfalls, da jede Steuer im Grunde Verzehrungsſteuer iſt. S. 113.

b Was heißt z. B. die juſtiſche Einwendung: Finanzſyſt. §. 827. daß die Acciſe die vernünftige Freyheit menſchlicher Handlung einſchränke?

163. Der erſte dieſer Einwürfe wird durch die Erinnerung ſehr gemindert, daß die Verzehrungsſteuer, von welcher hier gehandelt wird, keine **Univerſalacciſe** iſt. Wenn alſo zugegeben wird, daß die Einhebung der **mittelbaren Abgabe**, die Summe, welche wirklich eingeht,

geht, um 8mal überſteige *a*, ſo kann dieſes nicht auf die Verzehrungsſteuer fallen, welche vorzüglich auf die Lebensmittel gelegt wird, wovon die Gegenſtände der Mauth ſorgfältig unterſchieden, und nur die Städte, welche nicht erzielen, belegt ſind. Das iſt die Beſchaffenheit der Verzehrungsſteuer von welcher hier die Rede iſt *b*; und bey einer ſolchen werden die Legionen von Accisbeamten, deren Sold die Maſſe der Abgabe ſo ſehr vermehrt, deren Plagereyen, und jeden Augenblick wiederholte Unterſuchungen vielleicht mehr noch als ihre Beſoldung beſchwerlich fallen, nicht nöthig ſeyn. Die Einnahme an den Thoren kann eine Einrichtung erhalten, die weder ſo weitläuftig, noch ſo koſtbar iſt. Wenn indeſſen die Einhebung der Verzehrungsſteuer auch mit der möglichſten Genauheit geſchieht, ſo wird ſie verhältnißmäſſig immer koſtbarer ſeyn, und dieſes iſt, wie ich mit Forbonais *c* eingeſtehe, der einzige weſentliche Nachtheil der freywilligen Conſumtionsauflage: nur kömmt es darauf an,

ob dieſer wirkliche Nachtheil nicht durch ihre Vortheile erſetzet werde. Es iſt nicht darum zu thun, ſagt dieſer Schriftſteller irgendwo, daß das Volk wenig entrichtet, ſondern, daß es glücklich iſt. Wenn die Abgabe auf das zurückgeführt wird, was ſie im Grunde, ſo ſehr ſich das Außenwerk derſelben geändert hat, beſtändig verbleibt, nämlich, auf wirkliche Dienſtleiſtung, ſo muß eine größere Summe in kleine Entrichtungsantheile zerſtücket, weniger drückend ſeyn, als eine kleine Summe, die in größeren Raten abzuführen iſt. Die arbeitende Klaſſe, welche ihre Steuer durch ihre Beſchäfftigung hereinzubringen hat *d*, verrichtet leichter den Dienſt von 50. Tagen, wenn dieſelben auf 50. Wochen, mithin auf jede Woche nur ein Tag, vertheilt ſind, als den Dienſt nur von 30. Tagen, den ſie aber in einem Monate zu leiſten gezwungen wird. Gleich der erzielenden Klaſſe *e*, wenn ſie in kleinen unmerkbaren Raten abführen, mithin einen günſtigen Zeitpunkt abwarten kann, iſt ſie, ob ſie gleich mehr im

Geld

Geld zahlt, dennoch in der That nicht mehr belegt. *e*. Das plus in re, wie der Ausdruk heißt, wird durch das minus in tempore aufgehoben.

a 149. Phiſiocr. T. II. p. 248. u. 49. Die daſelbſt und überhaupt von den Oekonomiſten angeſetzten Einhebungskoſten ſind, wie vor mir ſchon bemerkt worden, nicht bewieſen: aber wenn man ſolche auch zugäbe, ſo kann daraus gegen die Verzehrungsſteuer nichts gefolgert werden; die Pachtungen oder üble Behebungsart ſind an dieſer Erhöhung Schuld. Sully hat bey einer Ausrechnung gefunden, daß die Pächter, um 30. Millionen in die königliche Kaſſe zu liefern, von dem Volke 150. Millionen eingetrieben haben.
b 147. *c* Obſervar. oeconom. Chap. IV. *d* 110. 111. *e* Sieh den 115. §. Seite 278.

164. Die drey übrigen Nachtheile werden diejenigen nicht irre machen, welche ſowohl die vorausgeſendete Zergliederung der Steuern überhaupt, als die Beſchaffenheit der beſondern Verzehrungsſteuer im Geſichte behalten haben. Da jede Entrichtung, wenn ſie auf ihr Weſen zurückgeführt wird, Verzehrungsſteuer iſt *a*, und am Ende durch einen kürzeren oder näheren Weg, von dem Verzehrenden getragen wird; ſo müſſen die Nachtheile, welche der Verzehrungs-

ſteuer insbeſondere vorgeworfen werden, zugleich allen andern Steuern gemein, und eben dadurch Nachtheile zu ſeyn aufhören; es wäre dann, daß überhaupt die Nothwendigkeit, Abgaben zu heben, als ein Nachtheil in der bürgerlichen Geſellſchaft angeſehen würde. Um dieſer Betrachtung durch ein Beyſpiel noch mehr Deutlichkeit zu verſchaffen, will ich bey der **Grundſteuer**, weil doch die ſtärkſten Einwürfe von den Freunden dieſer Abgabe erhoben werden, zeigen, daß ſämmtliche drey Nachtheile bey ihr *, wie bey der Verzehrungsſteuer eintreffen. Der Vermögende *b* erſetzt dem Landmann, ſo mit der Grundſteuer im Vorſchuß ſteht, in dem Preiſe der Erzielungen nach dem Maſſe, als er verzehrt; wenn er nun geizt, und nicht nach dem Maſſe ſeiner größeren Einkünfte verzehrt, ſo iſt hier das nämliche Unebenmaß, wie bey der unmittelbaren Verzehrungsſteuer. Für die, welche ihres Vermögens nicht froh werden wollen, iſt es unmöglich eine Ausgleichung zu erſinnen: aber zum Glücke iſt ihre Anzahl nicht groß genug,

um

um in Ganzen Schaden zu thun. Auch auch der Verehligte und der Vater vieler Kinder muß bey der Grundſteuer einen größern Antheil tragen, als der Ehloſe; indem die Grundſteuer auf die Erzeugniſſe des Grunds vertheilt, mithin von demjenigen, welcher dieſelben an ſich bringt, getragen, nothwendig alſo nach dem Maſſe ſtärker getragen wird, als er von dieſen Erzeugniſſen mehr bedarf. Wenn daher ein Hausvater zum Unterhalt ſeiner Familie z. E. dreymal mehr als der Ehloſe nöthig hat, ſo zieht ihn die Grundſteuer ebenfalls dreymal ſtärker, als jenen zur Entrichtung. Das iſt eine Laſt, welche von dem Looſe eines Vaters unabſönderlich iſt, wovon ihn keine Finanzverfaſſung befreyen kann. Und eben ſo wenig kann eine Art von Abgabe erſonnen werden, welche nicht mittelbar oder unmittelbar eine Preiserhöhung der Bedürfniſſe *d*, und dadurch eine Steigerung der Manufakturerzeugniſſe verurſachen ſollte. Die Grundſteuer welche den Morgen Ackerland, der nach Abzug der Saat z. B. 12. Metzen trägt, mit

drenßig Gr. belegt, vertheuret den Metzen um 2½ Groſchen eben ſowohl als, wann auf den Metzen unmittelbar 2½ Groſchen Verzehrungsſteuer gerechnet werden. Auf den **Handlohn**, auf den **Preis des Stoffs** u. ſ. w. iſt alſo die Wirkung einerley: und wie ich nur erſt geſagt habe, das iſt die Wirkung **jeder** Abgabe *e*, woraus zwar gefolgert werden kann, daß die Erzeugniſſe des Fleiſſes und der Kunſt durch die Abgabe überhaupt theurer werden; da aber kein Staat **ohne** Abgaben beſteht, ſo muß dieſe Steigerung ſich aller Orten auf die nämliche Art ereignen, und unter den Staaten alles gleich machen: der Nachtheil wird alſo nur auf Seite derjenigen ſeyn, wo der Fleiß unter der Laſt der **größeren** Abgaben erſticket, und dadurch den Mitwerbern den Vorzug im Zuſammenfluſſe zu überlaſſen gezwungen wird: bey der **Verzehrungsſteuer** aber, wenn ſie die gehörige Einrichtung empfängt, iſt dieſes nicht zu beſorgen; denn erſtens muß bey dem **Tariffe** auf die Nationalhandlung *f* zurückgeſehen wer-

den

den, zweytens iſt ſie auf Städte allein beſchränkt, wodurch die Manufakturen, welche ihren Sitz nach richtigen Handlungsgrundſätzen auf dem offenen Lande z erhalten ſollen, davon ganz befreyet bleiben. Die Verzehrungsſteuer iſt alſo der Handlung weit günſtiger, als die einzige Grundſteuer, welche die Maſſe der Abgaben auf das ganze Land gleich vertheilt, und den Vortheil, ſo die Manufakturen aus der Lokalſtellung ziehen könnten, beynahe ganz vernichtet.

a 110. 111. * Juſti hat an die Stelle der Accise eine Gewerbſteuer vorgeſchlagen. Es iſt aus dem Beyſpiele des Schuhmachers, ſo §. 113. gegeben wird, klar, daß bey derſelben ſich alles, wie bey der Verzehrungsſteuer verhalten würde.

b 159. II. *c.* 159. III. *d.* 159. IV. *e.* 158. *f.* 153. *g.* II. Band Abthl. v. Manufakt. 131.

Von außerordentlichen Steuern.

165.

Wird der Staat zu einem Aufwande gezwungen, wo die ordentlichen Ein-

künften nicht zureichen; ſo tritt die Nothwendigkeit ein, außerordentliche, das iſt, größere Einkünfte zu beheben a. In der Vorausſetzung, daß die Lage der Umſtände Theilzahlungen b zuläßt, kann die Behebung auf zweyerley Weiſe geſchehen, entweder die ordentlichen Steuernantheile werden erhöhet, oder es werden neue Gegenſtände der Belegung gewählet. Beides läuft da hinaus, daß die Summe der allgemeinen Abgaben erhöhet wird. Von was für einer Gattung immer die Begebenheiten und Fälle ſeyn mögen, welche die Erhöhung der Abgaben herbeyführen; ſo darf der Endzweck der Entrichtungen überhaupt, nämlich das gemeinſchaftliche Wohl nicht bey Seite geſetzt, ſo darf das Heil eines Augenblickes nicht auf Koſten des dauerhafteren Wohlſtands erhalten werden. Die Erhöhung der Abgaben muß alſo durch eben die Grundſätze geleitet werden, wie die Einhebung der ordentlichen Einkünfte. Die Einkünfte zur Bedeckung des Aufwandes müſſen gewiß eingehen, ohne der Dauer

er

er derſelben, mithin ohne der Beytrags⸗fähigkeit c nachtheilig zu ſeyn. Wenn daher ein Vorſchlag zu außerordentlichen Einkünften gefodert wird, ſo iſt die Aufgabe, welche der Regent dem Finanzminiſter vorlegt, eigentlich folgende: eine Art Abgaben zu finden, wodurch die gefoderten Summen gewiß eingehen, ohne eine Vertheurung der Waaren, mithin ohne Verminderung des Abſatzes und Beſchränkung der Erwerbungswege zu veranlaſſen.

v. 20. *b*. 21. *c*. 50. u. w.

166. Um dieſe beiden Abſichten zu vereinigen, muß der Beytragende von derjenigen Klaſſe ſeyn, welche die Erhöhung der Entrichtung am leichtſten übertragen kann: hierdurch werden die vermögenderen Bürger bezeichnet: und er muß von derjenigen Klaſſe ſeyn, welche, was ſie dem Staat entrichtet, nicht als Vorſchußkoſten *a* bey ihren Erzeugniſſen wieder einzurechnen genöthiget iſt: wodurch abermal die ganze arbei⸗

tende Klaſſe von der Entrichtung be- freyet, und der Vermögendere allein zum Beytrage angewieſen wird; bey wel- chen letztern es eigentlich nur darauf ab- geht, daß er dem Staate von ſeinem Ueberfluſſe zu Hülfe komme. Die er- zielende und arbeitende Klaſſe ſoll alſo der Las des außerordentlichen Aufwan- des auch unmittelbar *b* ganz enthoben bleiben. Dieß würde ſie nicht, wenn bey einem außerordentlichen Aufwande *c* die ordentlichen Steuern erhöhet würden. Ein ſolcher Weg, ſagt Sully *d*, ſcheint einer guten Politik nicht gemäß zu ſeyn: das Volk, beſonders das Land- volk zu überladen, heißt den Staat ganz zu Grunde richten, und den Regenten auf künftig die fruchtbar- ſten, und gewiſſermaſſen die einzigen Erholungsmittel benehmen. *e* Die Belegung neuer Gegenſtände iſt alſo der Finanzverwaltung allein offen; doch die Wahl der Gegenſtände iſt abermal nicht willkührlich; ſondern muß von dem Grundſatze, die erzielende und arbei- tende Klaſſe nicht in Beytrag zu zie- hen,

hen, geleitet werden. Dadurch bleiben den Staaten eigentlich zur **drey** offen, nämlich: die **Einkünfte als Geldrenten** betrachtet, die **Gattungen von Ueberflüßigkeiten unter den Lebensmitteln**, und der **Pracht**. Zur Hereinbrinbringung der außerordentlichen Einkünfte ſind alſo eine gewiſſe Art von **Vermögensſteuer**, eine Erhöhung der **Verzehrungsſteuer** bey der dritten und vierten Gattung **von Lebensmitteln** und eine auf einigen **Prachtaufwand** fallende Taxe die einzigen unnachtheiligen Steuerarten.

a. 83. *b.* Denn wie im 113. und 154. §. bewieſen worden, zahlt die arbeitende Klaſſe mittelbar bey einer guten Steuerverfaſſung ohnehin nichts, weil die Abgabe als ein Beſtandtheil des Preiſes unter den Vorſchußköſten eingerechnet wird: aber die Vergrößerung dieſes Preistheiles würde die Arbeit oder Waare vertheuern, mithin die Anfrage darnach vermindern.

c. 165. *d.* Memoires T. III. Liv. 9.

e. Es kann indeſſen hier nur von einem außerordentlichen Aufwande die Rede ſeyn, welcher vorübergehend iſt, und in einigen wenigen Jahren eine Ausſicht zur Befreyung öffnet. Denn wenn ſeine Beſtimmung, wie bey den zur Abſtoſſung der Staatsſchulden gewidmeten Entrichtungen, auf längere Zeit hinausgeht, da verliert ſolche gleichſam die Natur einer außerordentlichen Abgabe, und

muß

muß dabey durchaus nach den Grundſätzen der ordentlichen Steuer zu Werke gegangen werden.

167. Die **Vermögenſteuer** *a* als ein ſo **vielter Theil** der Einkünfte überhaupt *b* würde **alle** Klaſſen der Bürger, mithin auch die arbeitende unmittelbar zum Beytrage ziehen, und dadurch der Abſicht einer außerordentlichen Steuer widerſprechen; ſie würde auch ſonſt alle die Unſchicklichkeiten vereinbaren, welche an einem anderen Orte bezeichnet worden *c*. Die den Umſtänden angemeſſenſte Art der Einhebung ſcheint alſo eine **Klaſſifikation** der Beytragenden zu ſeyn, bey welcher nicht auf die einzelnen, und zu **mannigfältigen** Abwechslungen des Einkommens geſehen; ſondern die zu Geld angeſchlagenen Einkünfte, von einer gewiſſen Summe **bis** zu einer andern, eine Klaſſe ausmachen, und das **Landvolk**, das **Dienſtvolk**, der **Taglöhner**, was vom **Handlohne** lebt, mithin die untergeordneten **Handwerker** und **Fabrikanten** gar nicht mit klaſſificirt werden. Um aber auch von den übrigen Ständen die Unvermögenderen nicht zu belegen,

wird

wird die unterſte Klaſſe eine Summe enthalten, welche denjenigen, ſo davon das Einkommen hat, über das bloſſe Bedürfniß hinausſetzet *d.* Dieſe Klaſſen werden bekannt gemacht, jedermann wird durch die ſchickſamen Zwangsmittel, und unter Verluſt der öffentlichen Glaubwürdigkeit verpflichtet, ſich zu der ihm zukommende Klaſſe zu bekennen, und nach dieſem Bekentniſſe zu entrichten. Wie jede Steuerart einige Unvollkommenheiten neben den ihr eigenen Vortheilen beybehält, ſo kann an der Klaſſenſteuer leicht die Ungleichheit wahrgenommen werden, welche unter den Entrichtenden von einerley Klaſſe herrſchen wird, wo z. B. in der Klaſſe von 1000. bis 2000. der Mann von 1000. Einkommens, gleich viel mit dem zu zahlen hätte, welcher an Einkünften 1900. zieht. Dieſe Ungleichheit kann, und muß dadurch gemindert werden, daß die Entfernung der Klaſſen, beſonders bey den unteren, nicht zu groß, ſondern nach einem ſolchen Maßſtabe beſtimmet werde, damit nach dem Zwiſchenraume der Klaſſen kein beträcht-

li-

licher Unterſchide in den Glücksumſtün- den der Klaſſificirten Platz greifen könne: übrigens iſt das ſicherſte Mittel einer Ungleichheit, die ſich aller Orten einfindet, abzuhelfen, daß die Abgabe ſo gering gemachet werde, damit in den Mindervermögenden in der Klaſſe, nicht zu beſchwerlich falle.

a. 166. b. Gewiſſe pro Cento, als le denier vingt; der zehnte Theil ꝛc. c. 137. d. z. B. über 400. Gulden.

168. Derjenige, welcher von Lebensmitteln, die nicht in die erſten Klaſſen der Bedürfniſſe gezählt werden, Gebrauch macht, kann ordentlicher Weiſe für vermögender angeſehen, und von denſelben eine Erhöhung der Entrichtung leichter vertragen werden. Die Erhöhung der **Verzehrungsſteuer** a in der **dritten** und **vierten** Klaſſe von Bedürfniſſen b wird daher zu Hereinbringung außerordentlicher Einkünfte vorzüglich ſchicklich. Das Beſorgniß, welches ich in einer der vorhergehenden Betrachtungen c wegen der Belegung der Gegenſtände von **willkührlicher Verzehrung** an Tag gelegt, daß

näm-

nämlich der Zuſchlag der Abgabe den Preis erhöhen, und den Gebrauch davon vermindern dürfte, hat bey einer nur vorübergehenden Anlage keine Anwendung; eine kurze Preisſteigerung, deren End vorhergeſehen wird, wirkt bey Haushaltungen, welche in einer gewiſſen Art von Ueberfluß zu leben gewohnt ſind, nicht ſo leicht eine Einſchränkung; ſie wird angeſehen, wie einer von den vielen Zufällen, die ſich jezuweilen ereignen, und zwar einen etwas ſtärkeren Aufwand aber nicht den Entſchluß, an ſeiner Lebensart etwas zu ändern, nach ſich ziehen. Eben ſo wenig wird eine Taxe d auf Gutſchenpferde, auf eine gewiſſe Anzahl von Livreybedienten e, und was dergleichen, den Reichthum, oder wenigſtens ein gewiſſes ſtärkeres Einkommen anzeigender Prachtaufwand ſeyn mag, wenn ſie allein für ein oder einige wenigen Jahre auferlegt wird, die Folge haben, das Equipagen abgeſchafft, oder die Zahl von Livreyvolk vermindert, mithin die erwarteten Summen nicht eingehen werden. Die Gemächlich-

keit

keit und Unterſcheidungsbegierde, die einzigen Beweggründe dieſer Art von Aufwand, thun nicht gerne einer kurzdauernden Auslage wegen, auf Angewohnheiten verzicht, die ihrer ganzen Lebensart eine andere Wendung geben würden.

a. 166. *b.* 157. *c.* 155. *d.* 166. *e.* Nicht auf das Dienſtvolk überhaupt (S. II. Band Abth. von der Landwirthi §. 35.) ſondern auf dasjenige, welches vorzüglich einen Theil des ſogenannten unterſcheidenden Stadnsaufwandes ausmacht.

Vom Staatskredite.

169.

Der finanzimniſter Heinrich des IV. hatte in den Jahren 1609. und 1610. *a.* 4174000 Livres im Schatze des Königs beygelegt. Die Schwächung des Kreislaufs, welche dadurch veranlaßt worden, läßt ſich nur damit entſchuldigen, daß ſeinem Jahrhunderte der Umfang eines wohlgeführten Staatskredits unbekannt geweſen. Dieſer iſt das einzige und ergie-

giebigſte Hülfsmittel, wenn die Umſtände zu dringend ſind, als daß der theilweiſe und langſame Einfluß der Abgaben *b*. erwartet werden könnte. Der Staats, oder öffentliche Kredit, *c* iſt das Zutrauen gegen den Staat von der Sicherheit der Wiederzahlung. *d*. Dieſes Zutrauen hat, wie bey dem Privatkredite, ſeinen zweyfachen Grund, den reellen und perſönlichen. Der reelle beſteht in der allgemeinen Beytragsfähigkeit, der perſönliche in der Geſchicklichkeit der Finanzverwaltung, und der Genauheit, den übernommenen Verbindlichkeiten unter allen Umſtänden Genüge zu leiſten.

a. Recherch. & conſid. ſur les finances de France T. I. p. 25.
b. 22. c. Abtheilung vom Kredite im II. Band, wo das Weſen des Kredits überhaupt auseinander geſetzt worden.

170. Die allgemeine Beytragsfähigkeit iſt der reelle Grund des Staatskredits *a*: denn unter was im̃er für einer Geſtalt der Staat die Zahlung leiſte, zuletzt

wird dieſelbe immer auf die Entrichtungen zurückgeführt. Da nun die Beytragsfähigkeit von den Wegen der Erwerbung abhängt, ſo muß der reelle Kredit eines Staates von einem weiteren Umfange ſeyn, je nachdem die Bevölkerung ſtärker, je nachdem der Feldbau mehr begünſtiget, die Aemſigkeit mehr ermuntert und unterſtützet, je nachdem die Handlung blühender iſt, je nachdem die Abgaben, welche würklich entrichtet werden, leicht ſind, und endlich je nachdem der Staatskredit ſelbſt weniger beſchweret iſt. Der Umfang eines Staates, ſein milder Himmelsſtrich, das Genie der Nation, ſein Vertheidigungsſtand, ſeine politiſchen Verbindungen, alles trägt zu dem Umfange des reellen Kredites bey. Indeſſen kann der reelle Grund des Staatskredits ſich auch nur auf Vermuthungen ſtützen: das berufene Lawiſche Syſtem *b*. welches an ſich ſelbſt eine Regierungsoperation war, kann zum Beyſpiel dienen, wie weit ſich die Täuſchung treiben läßt: aber wenn dieſe zerſtiebt wird, ſo kömmt

dem

a. 169. *b*. Hiſtoire du Syſteme VII. vol. in klein 8.

dem Staat die Hülfe von dieſer Art ſehr theuer zu ſtehen.

171. Zwiſchen dem **perſönlichen** Staatskredit *a*. und dem Privatkredite läßt ſich ein merkwürdiger zweyfacher Unterſcheid wahrnehmen. Gewöhnlicher Weiſe ſind die zwiſchen Privat und Privat errichteten Verträge auf **kurze** Friſt; das Zutrauen, welches auf die **Geſchicklichkeit** des Kreditnehmers geſetzt wird, hält ſich an **eine** und dieſelbe Perſon. Die Verträge der Staatsgläubiger aber ſind größtentheils von längerer Ausſicht; der Finanzminiſter, deſſen Geſchicklichkeit das Zutrauen erweckt, oder vergrößert hat, kann in der Zwiſchenzeit verwechſelt werden; dieſer Wechſel hängt von der Willkühr des Regenten ab. Es kann für den öffentlichen Kredit gleichgültig ſeyn, ob die **Longueils**, **Vieuviels** und **Serviens** einander nachfolgen: aber wenn der Regent ſo glücklich war, einen **Kolbert** gefunden zu haben, ſo bedaure er, daß er ihn nicht unſterblich machen, und ſeine Verwaltung verewigen kann. Der zweyte Unterſcheid iſt von

noch größerem Einfluſſe. Wenn der Privatbürger ſeiner Zuſage nicht Genüge leiſtet, ſo hat der Gläubiger den Gerichtszwang zur Hülfe, welches Mittel dem Staatsgläubiger entzohen iſt. Dem Staate kann keine Eintreibung auf den Hals geſchickt werden: dieſes Unterſcheids wegen werden manchmal den Staatsverſchreibungen Papiere, oder doch die Gewährleiſtung der Stände vorgezogen, weil die Stände vor dem Richterſtuhle des Regenten belanget werden können. In der That iſt alſo der perſönliche Staatskredit immer zweydeutig, und die geringſte Verletzung der gemachten Verheißungen wird denſelben nicht nur ſchwächen, ſondern auf lange Jahre ganz zu Grund richten; ſo wie im Gegentheil, eine ſorgfältige und beſtändige Erfüllung gewiſſermaſſen als ein Beweis angeſehen wird, daß in einem Staate die Quellen der öffentlichen Einkünfte ergiebig ſind, daß die Wichtigkeit, den öffentlichen Kredit handzuhaben, nicht verkennt, und die Finanzverwaltung nicht von den feſtgeſtellten

Grund-

Grundſätzen abweichen werde. Wenn die Größe und glückliche Lage eines Staates den **reellen** Kredit deſſelben erhöhen, ſo muß die Regierungsform entgegen auf die Natur des **perſönlichen** Kredits einflüſſen. Man iſt ordentlicher Weiſe geneigt, einer gewiſſen Anzahl von Menſchen mehr Redlichkeit zuzuſchreiben, als einem einzigen. Eine Regierungsform, wo die Nation, und Stände bey der Ausmeſſung der Abgaben und anderen Finanzoperationen mitzuſprechen haben, iſt dem öffentlichen Kredite günſtiger, als wo dieſes ganze Geſchäfft in den Händen eines unbeſchränkten Miniſters liegt: auch biet ſich folgende Betrachtung natürlich an; unter der Anzahl derjenigen, welche in einem Parlamente, Unterhauſe, bey Verſammlung der Stände ihre Stimme geben, ſind ſtets viele, die ſelbſt Staatsgläubiger ſind, und nicht ſo leicht ihrem eignen Vortheil etwas vergeben werden. Je unbeſchränkter alſo eine Monarchie iſt, deſto begränzter iſt ihr Kredit: der Deſpotismus hat gar keinen.

a. 169.

172. Unter den **Zuſagen** a, welche zu erfüllen, der Staat als Schuldner auf ſich genommen, iſt die Entrichtung der **Zinſe** eine der vorzüglichſten; die Finanzverwaltung muß daher vor allem darauf bedacht ſeyn, daß die Abführung derſelben nicht verzögert werde. So mislich auch ſonſt die Umſtände ſeyn möchten, die Staatsgläubiger vermindern ihre gute Meynung von den öffentlichen Hülfsmitteln nicht, ſo lange die Intereſſen genau bezahlet werden: und im Widerſpiele: die vortheilhaftſten Ausſichten werden ihr Mistrauen nicht beruhigen, wenn die Zinſen zurückbleiben. Dieſe Beobachtung, vereinbart mit den Erſcheinungen des öffentlichen Kredits von England haben daher einige Schriftſteller b auf die Meynung gebracht, daß der Kredit eines Staates überhaupt ſich nicht auf die Sicherheit des **Kapitals**, ſondern allein auf den Sicherheit der Zinſe zu erſtrecken habe c. Sie vermengen aber offenbar die **einzelnen Gläubiger** mit **allen Gläubigern** zuſamm-

ge-

genommen. Der erſte berechnet zwar nicht immer genau, ob alle Kapitalien des Staates ihre Bedeckung haben; ſo lange er, wenn er ſeinen Schein in Geld verändern will, Ablöſer findet; und daran fehlt es gemeiniglich nicht, ſo lange die Zinſen pünktlich fallen. Von dem Verfahren eines Einzelnen aber läßt ſich nicht auf alle Staatsgläubiger folgern: das Fallen der Staatspapiere bey einem unglücklicheren Kriege, oder ſonſt einer Begebenheit, welche die allgemeine Bedeckung entweder wirklich ſchwächet, oder zu ſchwächen ſcheint, beweiſt genug, daß die Maſſe, wenn ich ſo ſagen darf, der Staatsgläubiger wenigſtens in kritiſchen Augenblicken die gemeinſchaftliche Hypothek aller Staatsſchulden überſchlägt, und wenn es dieſelbe vermindert glaubt, ſo iſt das ein Lärmzeichen, welches ein allgemeines Andringen auf die Bezahlung veranlaßt, und dem öffentlichen ſowohl, als dem damit verbundenen Privatkredit einen empfindlichen Stoß beybringt. Die Geſchichte läßt hier mehr als ein Bey-

ſpiel an die Hand, und eben der Kredit von England, wie nahe war er ſeinem gänzlichen Sturze beſonders im Jahre 1745. d? und wie unzurreichend würden die zur Erhaltung der Bank ergriffenen Mittel, in Schillingen ſtatt Goldmünze zu bezahlen, und ſonſt verſtellte, heimlich wieder in die Bank zurückkehrende Bezahlungen zu leiſten d geweſen ſeyn, wenn denſelben nicht der Stamm der ſogenannten new circulation, aber mehr noch der Privatkredit zu Hülfe gekommen wäre; da nämlich die vornehmſten Handelsleute, Wechsler, und ſonſt mächtige Häuſer, aus einer auf ihre eigene Erhaltung zurückfallenden Betrachtung, die Bankbillets ſtatt Bezahlungen angenommen, und dadurch das Andringen der Bankgläubiger vermindert haben. Der eigentliche Unterſcheid zwiſchen den reellen Privat, und öffentlichen Kredit beſteht alſo darinn; daß der erſtere ein Unterpfand fodert, welches die augenblickliche und ganze Bezahlung ſicher ſtellet; der zweyte zufrieden iſt, wenn die Rückzahlung auch

nur

nur für die Zukunft, und nach Raten gewiß ſteht.

a. 169. b. Unter andern Juſti. Finanzſyſtem VI. Buch. I. Abthl. §. 986.
c. Juſti hat ſich vielleicht durch eine Stelle im II Bande der Recherch. & Conſid. S. 524. irre führen laſſen. Aber dieſe Stelle ſagt etwas ganz anderes: Wenn ſie die Quellen des Kredits überhaupt anzeigt, worunter die IV. , die Richtigkeit in der Bezahlung iſt, ſo wird hinzugeſetzt: dieſe letzte iſt beynahe allen genug; das Publikum unterſucht die drey übrigen wenig. Die Bezahlung aber iſt nicht nur die Abführung der Zinſe , ſondern auch die Tilgung des Hauptſtamms, nach dem nämlich die Bedingniſſe beſtimmt worden.
d. Eſſay ſur la nature du Commerce en genéral. Partie III. Chap. VII.

173. Nebſt den angeführten Gründen des Zutrauens hängt die Größe und Leichtigkeit des öffentlichen Kredits auch viel von dem Endzwecke ab, zu welchem ein Staat denſelben beſtimmet; oder eigentlicher, der Endzweck ſelbſt erweitert, und beſchränket den Umfang des reellen und perſönlichen Zutrauens. Der Krieg war größtentheils die einzige Gelegenheit, wo man die Miniſter zu dem Hülfsmittel des Kredits ihre Zuflucht nehmen ſah: das hieß entlehnen, um zu

verzehren; und es iſt ganz natürlich, daß man nicht ſehr geneigt ſeyn wird, jemanden ſein Vermögen zu einem ſolchen Endzwecke anzuvertrauen. Wenn hingegen die öffentliche Verwaltung ihren Kredit nützet, die Aemſigkeit zu beleben, die Handlung zu unterſtützen, den Kreislauf frey zu machen, ſo muß ohne Zweifel das Zutrauen wachſen, wie bey einem Schuldner, der die erborgten Summen zur Verbeſſerung der Hypothek ſelbſt verwendet. Die Vertheidigung macht die Kriege nicht ſelten unvermeidlich, aber oft iſt ihr Ausſchlag nachtheilig. Der Gebrauch der andern Art iſt manchmal nicht minder von dringender Nothwendigkeit, und dem allgemeinen Beſten allezeit nützbar.

174. Der Staat kann von ſeinem Kredit auf verſchiedenen Wegen Gebrauch machen. Die erſte Verſchiedenheit iſt in Anſehen der Kreditgeber, welche entweder fremde, oder die eigenen Bürger ſind. Ob es vortheilhaft ſey Fremden ſchuldig zu werden? a kann nur damals als eine unentſchiedene Frage angeſehen

wer-

werden, wann die Umſtände, wie es bey Sreitfragen meiſtens geſchieht, nicht genugſam beſtimmet werden *b*. Ohne alle Beziehung auf beſondere Umſtände ſind die Nachtheile, Ausländern ſchuldig zu ſeyn, folgende: die Zinſen, welche entrichtet werden, ſind ein jährlicher Verluſt für die kreislaufende Maſſe, welche am Ende dennoch den Hauptſtamm ſelbſt wieder bezahlen muß *c*. Die Zurückfoderung dieſes Hauptſtamms aber kann von Fremden ſo ſehr zur Unzeit geſchehen, daß die dadurch veranlaßte plötzliche Verminderung des Numerären in dem allgemeinen Kreislaufe die nachtheiligſte Stöhrung verurſacht. Beides iſt nicht der Fall, wo die Nation ſich ſelbſt ſchuldig iſt; die Zinſen und der Hauptſtamm werden nur von Bürger zu Bürger übertragen, in der Hand des einen und andern aber ſind ſie immer ein Theil des Nationalkapitals: es ſind; wie Melon ſie nennt, Schulden der linken Hand an die rechte. Es iſt daher ſtets vortheilhafter, wenn der Staat bey der Nation

ſelbſt

ſelbſt Hülfe ſuchet; aber es ſind Gattungen von Kredit, wie z. B. bey **Leibrenten** oder ſonſt eröffneten **Subſkriptionen**, wo die Fremden mit ihrer Einlage nicht abgewieſen werden können. Es iſt möglich, daß der Staat wegen des Nationalunvermögens die Hülfe zu Haus nicht findet: und hauptſächlich, daß die Lage der Angelegenheiten den Gebrauch der **Staatspapiere** nicht geſtattet, die kreislaufende Maſſe hingegen durch einen **Zuwachs** belebt werden ſoll. Dann iſt die Zuflucht zu fremden Gelde zwar immer mit den Nachtheilen, welche bemerket worden, verbunden, aber die Umſtände machen ſie als das **einzige** gegenwärtige Mittel unentbehrlich.

a. Bielefeld Inſtitut. polit. T. II. *b.* II. Band Abthl. vom Umlaufe.

175. Die **zweyte** Verſchiedenheit des Staatskredits rühret von der **Art** her, mit welcher von dem öffentlichen Zutrauen ein **unmittelbarer** oder **mittelbarer** Gebrauch gemacht wird. **Unmittelbar** entlehnt der Regent entwe-

der

der baares Geld, oder er macht ſeine Verſchreibungen ſtatt der Baarſchaft geltend: das iſt, er beſtreit verſchiedene Zahlungen mit Staatspapieren. Die Summen im Baaren aufzubringen, werden mannigfältige Mittel ergriffen: Es wird eine Unterzeichnung zu freywilligen Darlehn eröffnet, oder Darlehn anbefohlen: es wird ein Steuervorſchuß (oder ſogenannte Anticipation) ausgeſchrieben: man verpfändet: man erſchafft Leibrenten, Tontinen, errichtet Staatslotterien. Die Staatsverſchreibungen ſind gleichfalls in mancherley Geſtalt erſchienen; alle Gattungen derſelben aber können auf folgende zwo zurückgeführt werden; Papiere, welche von der beſondern Beſtimmung ihre Benennung erhalten, wie z. B. die Billete de Marine, de l'artiglerie, de monnoye in Frankreich und England u. d. g. oder es ſind Staatspapiere, welche bald mit bald ohne Interreſſen auf längere oder kürzere, Zeit, manchmal auch ohne die Zahlungsfriſt auszudrücken, umlaufen. Der mittel=

telbare Kredit iſt derjenige, welchen der Staat von den öffentlichen Banken, durch Stände, oder Negozianten erhält. Bey beſonderer Unterſuchung aller dieſer Gattungen von Kredit werden ſich die jedweder eignen Vortheile und Nachtheile beſtimmen laſſen. Die Vortheile beſtehn in dem weiteren Umfange des Kredits, in der Leichtigkeit, ihn zu erhalten, und in der daraus entſpringenden Wohlfeilheit; das iſt, den geringeren Zinſen: alle drey zeihen ſich zuletzt dahin zuſamm; daß die Erwerbungswege, mithin die Beytragsfähigkeit dadurch am wenigſten beſchweret *a* wird. Die Nachtheile ſind die Beſchränkung, die Beſchwerlichkeit, und folglich die Koſtbarkeit des Kredits; und laufen ſämmtlich dahinaus, daß die Erwerbung ſtark beleget, und dadurch die allgemeine Beytragsfähigkeit vermindert wird.

a. 50. 51.

176. Wenn die Finanzkamern die nothwendigen Gelder durch freywillige Darlehn *a* negoziren wollen; ſo machen ſie

die

die Summe ſammt den Bedingniſſen, welche ſie den Gläubigern verwilligen, die Bedeckung, welche ſie dieſer Schuld zueignen wollen, und die Zahlungstermine, in welchen das Geld eingehen ſoll, nachdem die Umſtände es zugeben oder fodern, unter der Hand oder öffentlich bekannt. Staaten, deren Kredit aufrecht ſteht, deren Bürger reich ſind, ziehen die öffentliche Bekanntmachung dem geheimen Geldſuchen vor. England eröffnete gemeiniglich Unterzeichnungen, bis die verlangten Summen voll waren. Die Unterzeichnungen werden deſto ſchleuniger erfüllet werden; je vortheilhafter die Bedingniſſe ſind, ſo den Gläubigern angeboten werden. Sie beſtehen gewöhnlich in etwas höhern Zinſen, als die Landesüblichen, und einer Subſcriptionsprime von 1 oder 2 Prozenten, für die jenigen, welche in einer gewiſſen Zeit unterzeichnen. Iſt die kreislaufende Maſſe vielleicht ſchwächer, als daß auf das Eingehen ſo vieler Baarſchaft gezählet werden könnte; ſo wird die Unterzeich-

nung

nung dadurch ermuntert, daß die Einlagſumme, zur Hälfte in Geld, zur Hälfte in umlaufenden Staatsverſchreibungen angenommen wird. Die Bedeckung beſtehet in der Benennung eines eigenen Zweiges der öffentlichen Einkünfte, welcher hauptſächlich zur Bedeckung der Zinſe bis zur Tilgung des Hauptſtamms angewieſen wird. Dieſe Vortheile einzeln, oder vereinbaret, ſind anreizend, und verſchaffen die erforderlichen Summen gemeiniglich bald herbey: doch ſie ſind darum nicht ohne beſondre Behutſamkeit zu zugeſtehen, weil ſie nach der Lage der Umſtände von Nachtheilen begleitet werden können. Sind die negozirten Summen beträchtlich, ſo machen die Subſkriptionsprime, und die verwilligten höhern Zinſen den erhaltenen Kredit für den Staat koſtbar; für den Privatkredit aber iſt entweder eine jählinge Stockung, oder eine allgemeine Erhöhung der Intereſſen, nach Maaß derjenigen, ſo die Staatsverſchreibungen verheißen, zu beſorgen. Das einzige Mittel, der Unordnung im Pri-

vat-

vatkredit, entgegen zu gehen, böte ſich in dem an, daß die Zahlungstermine dieſer **Staatsdarlehn** auf **einige Jahre** hinausgeſetzt werden, wodurch ſie in ihrem Werthe etwas herab, und den Privatverſchreibungen gleich geſetzt werden dürften. Dann aber wird die Entfernung des Zahlungstermins entweder durch **beſchwerlichere** Bedingniſſe erſetzet werden müſſen, oder es iſt nicht zu vermeiden, daß ſolche Staatsſchuldſcheine unter **ihrem Pari** herumgegeben werden. *a.* 173.

177. Vielleicht um ſich die beſchwerlichen Bedingniſſe zu erſparen, oder weil der Weg der eröffneten Unterzeichnung zu ungewiß, zu langſam ſchien, ergriff man hie und dort das Mittel, **Darlehn anzubefehlen** *a.* Darlehn anbefehlen, heißt die **Natur** des **Kreditvertrags** ganz verändern wollen. Das **Zutrauen**, als das **Weſen** des Kredits, ſchließt allen Zwang aus. Fürſten, deren unbegränzter Habſucht durch die Grundgeſetze der Nationalverfaſſung Einhalt gethan worden, haben ihre will-

 kühr-

führlichen Foderungen manchmal unter dem Namen **Darlehn** eingetrieben. Das war nach **Humes** *b.* Anmerkung das Beyſpiel, welches **Heinrich** der 8. ſeinen Nachfolgern hinterließ, ohne Einwilligung des Parlaments Abgaben aufzulegen: und eben darum werden billige Regenten ſich ſorgfältig hüten, ſich einer ſolchen Aushülfe zu bedienen, welche auch von einer andern Seite bedenklich gemacht wird. Nothwendig muß dadurch gegen den **allgemeinen Kredit** der Nation eine nachtheilige Vermuthung erwecket werden; dieſe wird auf den Gang **aller** andern **Staatsverſchreibungen** einfließen, ihren Werth herabſetzen *c*, und beſonders, wo mehrere Kreditspapiere im Umlaufe ſind, die gefährlichſte Stockung verurſachen *d*. Der öffentliche Kredit aber empfängt nie eine Wunde, die wegen des engen Zuſammenhangs nicht auch dem Privatkredite zugleich empfindlich wäre *e*. Das Uebel wächſt alſo von **zwoen** Seiten. Wenn indeſſen ein Staat ſich nach erſchöpften allen andern Hülfsquellen zu der trau-

ri-

rigen Nothwendigkeit gebracht ſähe, das Mittel **anbefohlener** Darlehn zu ergreifen; ſo iſt es natürlich, daß er ſeine Foderung nur an diejenigen richtet, denen ſie minder läſtig fallen wird; an die **Vermögenderen** nämlich, unter welchem Worte in dieſer Beziehung nur diejenigen begriffen werden müſſen, deren Einkünfte eine gewiſſe **Beſtimmung** zulaſſen: z. B. die großen Eigenthümer der **Landgüter**, der **Häuſer** in den größeren Städten, die **Kapitaliſten** *f*. Die **Klaſſe des Landmannes** aber, und die **Aemſigkeit**, müſſen durchaus von dergleichen Foderungen frey bleiben.

178.

a 137. es iſt h. *b* Geſchichte des Hauſes Tudor II. Band Jahr 1523. *c*. Dieſer Nachtheil wird zwar dadurch nicht gehoben, aber dennoch in etwas gemindert werden, wenn die anbefohlnen Darlehnspapiere in der Geſtalt von andern Kreditspapieren unterſchieden ſind. *d* II. Band. Abtheil. von Umlauf des Geldes. *e* II. Band Abtheil. vom Kredit §. 312.

Es kann für nichts anders als eine Art von befohlenen Darlehn genommen werden, wenn die Eigenthümer von Silbergeräth verpflichtet werden, daſſelbe bis auf einen gewiſſen Antheil gegen Schein in die Münzbänke zu liefern. Meiſtens ward ein ſolches Hülfsmittel nur auf die äußerſte Verlegenheit verſpart. Wird es

in Abſicht auf die Folgen unterſucht; ſo iſt es für den gemeinen Wohlſtand am wenigſten empfindlich.

178. Der **Steuervorſchuß** *a* iſt gewiſſermaſſen mit den anbefohlenen Darlehn einerley: er geſchieht entweder von **Staatspächtern**, da wo die öffentlichen Einkünfte verpachtet ſind, oder von den **Steuerpflichtigen** ſelbſt. Man kann die Vortheile, welche die **Pächter**, die hier mit den in Frankreich ſo genannten Traitans unter einerley Betrachtung fallen, dem Staate abzwingen, wenn er ihrer Hülfe nöthig hat, bey mehreren franzöſiſchen Schriftſtellern *b* aufgezeichnet finden. Ich habe, da ich die Schädlichkeit der Staatspachtungen dargethan, *c* bereits Erwähnung gemacht; daß dieſe Art des Kredits der öffentlichen Verwaltung ſehr hoch zu ſtehen komme, und und wie ſehr die Pächter die Verlegenheit des Staats zu nützen wiſſen, um ihre Pachtverträge entweder zu verlängern, oder **Nachlaſſungen** zu erhalten. Dieſes wird zureichen, um einen ſolchen **Vorſchuß** beſtändig zu verwerfen. Der

Steu-

Steuervorſchuß, welchen die Steuerpflichtigen ſelbſt leiſten, ſcheint ſich dadurch zu empfehlen, daß der Staat denſelben ohne Zinſen erhält; aber dieſen Vortheil vernichten überwiegende Nachtheile. Ein ſolcher Vorſchuß kann nur von ſehr weniger Ergiebigkeit ſeyn, weil die Steuerpflichtigen, inſoferne die arbeitende Klaſſe darunter gehöret, zu unvermögend ſind, größere Vorauszahlungen zu thun: er geſchieht weiters zu ſehr auf Koſten des laufenden Aufwandes, wenn er in kurzer Friſt wieder erſetzet werden muß: ſoll hingegen die Ausgleichung länger hinausverſchoben, und von Jahr zu Jahr nur ein kleiner Antheil abgeſchlagen werden; ſo iſt es nicht wohl möglich, daß die Landwirthſchaft und arbeitende Klaſſe nicht darunter leiden, indem ſie, um die ihnen auferlegten Summen aufzubringen, entweder ihre Vorſchußkoſten, das iſt, den Hauptſtamm, auf welchen die künftige Erwerbung ankömmt, angreifen, und vermindern, oder, welches von dem vorigen wenig unterſchieden iſt, auf be-

ſchwerliche Bedingniſſe erborgen müſſen.

a. 173. b. Unter mehreren beſonders Antifinancier, ou relevé de pluſieurs malverſations &c. c. 65.

179. Die Verpfändungen a ſind insgemein im Privatgeſchäffte die Art des Kredits, welche am leichtſten erhalten wird, und am wenigſten koſtbar iſt, weil die Bezahlung ſichergeſtellet, die Gefahr aber ein Beſtandtheil von der Größe der Intereſſen iſt. Dennoch, wenn der Staat ſeinen Gläubigern ein Pfand anweiſt; ſo kömmt es immer viel darauf an, worinnen daſſelbe beſtehe. Sind bey einer Nation Juwelen, oder andere dergleichen entbehrliche Koſtbarkeiten vorhanden, ſo iſt mir nicht unbekannt, daß ſolche größtentheils zur äußerſten Nothhülfe aufbewahret werden: aber Aurel, b der die Gold und Silbergeſchirre des Hofes, und die Edelgeſteine ſeiner Gemahlinn durch zween Monate verſteigern ließ, iſt nicht nur Fürſten ein Beyſpiel, ſondern auch Finanzverwaltungen ein Unterricht. Es iſt der

Ord=

Ordnung immer gemäſſer, daß der Unnütze Ueberfluß hingegeben werde, bevor der Bürger ſich ſeines nothwendigen Unterhalts zu berauben, genöthiget wird. Soll aber zum Unterpfande ein Krongut, ein geldabwerfendes Recht, oder ſonſt ein Zweig der öffentlichen Einkünfte gegeben werden; ſo iſt dieſes überhaupt für den laufenden Aufwand eben ſo nachtheilig, als der Steuervorſchuß c: und da dergleichen Verpfändungen gemeiniglich mit der ganzen Nutznießung, mit der Verwaltung an Staatsgläubiger übertragen werden; ſo können ſie insbeſondere durch den Misbrauch der verpfändeten Rechte für die Handlung eines Staats eben die traurigen Folgen haben, als die Verpachtungen: auch hat die Erfahrung bewieſen, durch wie mancherley Kunſtgriffe, die Gläubiger den Staat die Wiedereinlöſung zu erſchweren gewußt haben.

 180.

a 173. b Aurelius Victor im Leben des Aurel.
c 174.

180. Aus dieſen Gründen werden vor den Verpfändungen ſtets alle anderen Wege, Geld aufzubringen, ergriffen, worunter die Erſchaffung der Leibrenten a von dem berufenen Law b als einer der nützlichſten geprieſen wird. Der Leibrentenvertrag hat wahrſcheinlich unter Privatleuten ſeinen Urſprung genommen; wie dann in großen Handelsplätzen manche einzelne Handelshäuſer und Magiſträte ſich damit abgeben. Ein Mann beſaß ein kleines Kapital, deſſen ordentliche Zinſen zu ſeinem Auskommen nicht hinreichen würden: wenn er lebenslänglich höhere Zinſen erhalten könnte, gäbe er ſeinen Hauptſtamm verloren. Dieſes Anerbieten ſchien demjenigen günſtig, der eine ſolche Summe zur gegenwärtigen Verwendung nöthig hatte: er ſagte alſo höhere Zinſen zu, von welchen das Abſterben ſeines Gläubigers ihm die Befreyung vorſehen ließ. Weil dieſe Einkünfte auf das Leben verſichert wurden, ſo empfiengen ſie den Namen rentes viageres, oder à vie, vitalitio, annuities upon life, Leibrenten;

und

und weil der Hauptſtamm mit dem Tode des Gläubigers verloren gieng, ſo hießen die Franzoſen dieſe Art von Renten fond perdu. Aeltern, welche ihren Kindern, Männer, welche ihren Gattinnen ein Einkommen verſichern wollten, ſuchten auf ihre Köpfe Leibrenten anzulegen. Der Staat nützt dieſe Gelegenheit, wenn er augenblickliche Summen bedarf, und nimmt ſowohl von Fremden als Ausländern gegen Verheißung der Leibrenten Geld an.

a 173. b In dem Memoire, welches er dem Herzog von Orleans eingereicht, und Fortbonnais den oft angezohenen Recherch. & Conſid. eingeſchaltet hat.

181. Das Weſen der Leibrenten iſt, wie man aus der Beſchreibung ihrer Entſtehung ſieht, höheres als landesübliches Intereſſe: darinnen liegt die Anreizung für den Käufer der Leibrenten. Die jährliche Leibrente enthält alſo zween Theile, die gewöhnliche Geldbenützung oder Intereſſen, und einen Ueberſchuß. Dieſer Ueberſchuß iſt eigentlich der Gegenſtand der Berechnung,

welche bey Beſtimmung der Leibrenten gezogen werden muß: er iſt an ſich ſelbſt eine **Theilrückzahlung an dem Hauptſtamme.** Von Seite des Rentirers iſt die Abſicht, am Ende, nebſt den laufenden Intereſſen den Hauptſtamm, wenigſtens ganz, wieder zurück erhalten, von Seite des Staats als Schuldners, neben dem Intereſſe wenigſtens **nicht mehr**, als den Hauptſtamm durch die kleinen Raten abgetragen zu haben. Bey Beſtimmung der Leibrenten iſt daher auf **drey** Stücke zu ſehen: auf die **landesüblichen Intereſſen**, auf die **Größe des Ueberſchuſſes**, welcher gezahlt, und auf die **Länge der Zeit**, durch welche die Leibrente gezahlt wird. Die **landesüblichen Intereſſen** ſind mit in Anſchlag zu bringen, weil ſich der Ueberſchuß überhaupt nach denſelben richten, nothwendig alſo nach Maaß, als die ordentlichen Zinſen in einem Staate ſtärker ſind, auch größer ausfallen muß: denn da bey dieſer Art von Einkünften immer ein Theil Wageſtück mit unter iſt, ſo würde ein kleiner

Ge-

Gewinn niemanden anlocken. Der Ueberſchuß und die **Länge der Zeit** ſtehen gegeneinander in verkehrtem Verhältniſſe: je **größer** der Ueberſchuß iſt, deſto **eher** iſt die Rückzahlung des Hauptſtamms vollendet: und im Gegentheile. Demjenigen alſo, welcher die **Leibrenten** durch kürzere Jahre zu ziehen haben wird, können **ſtärkere** Prozente zugeſtanden werden, als dem, welcher die Ausſicht hat, ſolche durch **längere** Jahre zu genieſſen. Weil nun der Leibrentenvertrag auf **lebenslang** errichtet wird; ſo iſt die **Berechnung** von der Dauer **des menſchlichen Lebens** dabey die Grundlage.

182. Die politiſchen Berechner nämlich, haben die wahrſcheinliche **mittlere Dauer** des Lebens in jedem Jahre des menſchlichen Alters feſtgeſetzet, und darüber ausführliche Tabellen geliefert *a*. Dieſe durch vieljährige Erfahrung geprüfte, und durch Gegeneinanderhaltung mehrerer Länder, ſo viel bey Vermuthungen immer möglich, berichtigten Tabel-

bellen zeigen, daß zwiſchen 10. bis 20. Jahre die Lebenslänge am ſtärkſten iſt; indem, dieſe Jahre zuſammgenommen von 112. nur 1. ſtirbt; daß ſie von 20. bis an das End beſtändig abnimmt, und die Kindheit, von der Geburt bis zur Erreichung des 1. Jahrs, am ſchwächſten iſt, weil von 4. neugebohrnen Kindern jährlich 1. zu Grunde geht. Nach dieſer Richtſchnur ſollten dem Kinde vor dem erreichten erſten Jahre die **ſtärkſten**, demjenigen aber, welcher das 15. Jahr erreicht hat, die kleinſten Leibrenten gegeben werden. Allein es würde von zu großer Weitläufigkeit, und in der Berechnung beynahe unmöglich ſeyn, die Leibrenten nach dem **Einzelnen**, oder auch nur nach den 20 Stufen, worein in den Sterblichkeitstabellen das menſchliche Leben von der Geburt an, bis an das 95. Jahr untergetheilt iſt, auszumeſſen. Daher die **Leibrentenplane**, gewöhnlich, Klaſſen von 10. zu 10. Jahren enthalten, und jeder Klaſſe ihre Prozenten beſtimmen, welche in der **erſten** Klaſſe die kleinſten, und am ſtärkſten

ſten in der **letzten** ſind. Bey dieſen Klaſſen wird die **mittlere** Zahl *b* der Lebenslänge die Richtſchnur, wodurch alſo ein Alter das andere überträgt. Der Ueberſchlag, wie hoch die **Leibrenten** gegeben werden könnten, ſollte nun dahin gemacht werden, daß mit Schluſſe des **mittleren** Jahres der Klaſſe, **Kapital und Zinſen** getilget würden. **Deſparcieux** *c* hat hierüber eine genaue Tabelle verfertiget, wie ſtark zu dieſer Endzwecke die **Prozente** bey jeder Klaſſe ſeyn ſollten. Es zeigt ſich aber, daß bey einer ſolchen genauen Ausrechnung, die Leibrenten für niemanden eine Anziehung haben könnten; dann für die **erſte** Klaſſe, wo das **Mitteljahr** 44. iſt, würden nicht mehr als $5\frac{2}{7}$ Leibrenten, mithin in einem Lande, wo 5. Prozente gewöhnlich, nur **zwey Drittheil** Ueberſchuß ausfallen. Daher iſt nirgend in der Ausübung dieſer Berechnung gefolgt worden. Die ſtärkſte Leibrente, welche jemals angeboten worden, war die franzöſiſche vom Jahre 1758. welche nur 6. Klaſſen enthielt, und in der er=

ſten

ſten Klaſſe zwiſchen 0. bis 50. Jahre von 1000. Pfund, 100. das iſt 10 Prozente anbot. Die mäſſigſten Schriftſteller ſe-tzen für die Klaſſe von 1. bis 11. **ſieben**, von 11. bis 20. **acht**, von 20. bis 40. **neun**, von 40. bis 50. **zehn**, von 50. bis 60. **zwölf**, und von hier durchaus **fünfzehn Prozente** feſt. Wenn der Staat Geld auf Leibrenten zu nehmen entſchloſſen iſt, ſo muß der Plan welcher die **Bedingniſſe** einer ſolchen **Leibrente** enthält, bekannt gemacht; die **Zeit**, wann die **Einzeichnung** zu Stande ſeyn ſoll, beſtimmet; und der **Beweis des Alters** bey der **Einlage**, wie auch des **Lebens** bey Erhebung der **jährlichen Renten** durch **Taufregiſter** und **obrigkeitliche Beſcheinung**, vorgeſchrieben werden.

283.

a Alle politiſchen Berechner, insbeſondere aber: Hogdſon. The valuation of annuities upon life, deduced from the London bills of mortality. Price. Obſervations on reverſionary payments &c. und Süßmilch in ſeinem ſchönen, ſchon anderswo angeführten Werke: die göttliche Ordnung in Veränderung des menſchlichen Geſchlechts.

b Die mittlere Zahl wird geſucht: daß die ſämmtlichen Jahre der vermuthlichen Lebenszeit in der Klaſſe ſummirt, ſohin mit der Anzahl der in der Klaſſe befindlichen Zahlenreihen dividirt werden.

c In dem Eſſay ſur les probabilités de la durée de la vie humaine, welche auch dem Süßmilchiſchen Werke eingeſchaltet ſind.

183. Woferne von dem Vortheile oder Nachtheile, Geld auf Leibrenten aufzunehmen, nach demjenigen ein Urtheil gefället würde, was man in der Ausübung vor ſich hat, ſo ſollte der Nutzen davon nicht in Zweifel gezogen werden. Frankreich, Holland, England, verſchiedene Staaten von Italien bedienen ſich derſelben; die Wittwenkaſſen in dem römiſchen Reiche ſind größtentheils auf den Fuß von Leibrenten; und es würde ein eignes Werk fodern, alle Geſtalten, unter denen die Leibrenten zum Vorſchein gekommen, alle die Zuſammenſetzungen und Künſteleyen, welche zur Verbeſſerung der Leibrentenplane vorgeſchlagen worden, zu beſchreiben. Nirgends hat man manigfältigere Gattung von Renten als in England a: der Charakter der Nation iſt zum Berechnen und Wagen

gen vorzüglich aufgelegt. Man muſs aber den Nutzen der Leibrenten nicht darinnen ſuchen, als gewänne der Staat das eingelegte Kapital, weil der Tod des Gläubigers die Schuld erlöſchen macht. Es iſt dargethan, daſs der Ueberſchuſs eine Tilgung an dem Hauptſtamme iſt. Auch das kann nicht als ein Vortheil angezogen werden daſs die Gläubiger ſterben **können**, ehe die Rückzahlung **ganz** geleiſtet worden: denn, da es eben ſowohl möglich iſt, daſs ſie, wenn die Rückzahlung ſchon vollendet iſt, noch durch mehrere Zeit leben können; ſo iſt das Spiel des Ungefährs auf beiden Seiten ausgeglichen; und der eigentliche, der **einzige** Nutzen für den Staat liegt darinnen, daſs die Rückzahlung des Kapitals **nach und nach** geſchehen kann.

* Sieh: Memoires ſur l'adminiſtration des Finances d'Angleterre depuis la paix: ouvrage attribuè à Mylord Greenville.

184. Die Gemächlichkeit der **theilweiſen** Wiederbezahlung aber kann ſich der Staat auch durch andere Schuldtilgungswege verſchaffen: nur mit dem Unterſchei-

ſcheide, daß ſonſt der Schuldtilgungsfond gewöhnlich auf eine Zeit angewieſen wird, da die außerordentlichen Ausgaben aufhören; hingegen die ſtarken Zinſen der Leibrenten mit dem Erlage des Kapitals anfangen, und ſogleich gezahlt werden müſſen, welches dem Staate, der ohnedas mit größerem Aufwande beſchweret iſt, ganz nicht gleichgültig ſeyn kann. Die Leibrenten ſind alſo in Anſehen der Zeit, aber noch ungleich mehr in Anſehen der Größe, die koſtbarſte Wiederbezahlung. Der Beweis des Letzteren iſt eine Rechnungsſache, welchen folgende Tabelle enthält, zu deren Erklärung einige Anmerkungen vorausgeſendet werden müſſen. Erſtens: was dem Leibrentenbeſitzer über die gewöhnlichen Zinſen gegeben wird, iſt eine Abtragung um eingelegten Hauptſtamme. Dadurch alſo wird dieſer von Jahr zu Jahre gemindert, folglich auch das abfallende gewöhnliche Intereſſe kleiner, die Rata hingegen, um die Summe der Leibrenten vollzumachen, größer. Zweytens iſt zu dieſem Beyſpiele die Klaſſe von

10. bis 20. Jahre gewählet, welche gemeiniglich 8. Prozente empfängt, und zwar in einem Lande, wo die **üblichen** Intereſſen 5. ſind: der jährliche Abtrag am Hauptſtamme iſt daher 3. Prozente: die mittlere Lebensdauer dieſer Klaſſe iſt nach der ſüßmilchſchen Tabelle 41., wenn die 8. Jahre mehr, zu Vermeidung des Bruchtheils weggelaſſen werden. **Drittens** iſt mehrerer Leichtigkeit Willen eine Klaſſe von 30. Köpfen angenommen die Aktie zu 100. fl., zuſamm am Kapital der Einlage 3000. fl. **Viertens** iſt, um den Brüchen auszuweichen, bey Berechnung der Intereſſen der halbe Gulden, und eben ſo, wenn **weniger** als ein halber Gulden ausfällt, **nicht** angeſetzt, was aber über den halben Gulden kömmt, bey den Intereſſen als Gulden angeſchlagen, wodurch die Summe des **zurückgezahlten** Kapitals um etwas kleiner wird, welches aber in der Hauptſache keinen Einfluß hat.

Jahre	Hauptſtam̃ wie er jährlich abnim̃t	Die Intereſſen zu $\frac{5}{00}$	Jährl. Zuſatz zu $\frac{3}{00}$	Die Leibrenten zu 8 voll.
1	3000	150	90	240
2	2910	145	95	240
3	2815	141	99	240
4	2716	136	104	240
5	2612	131	109	240
6	2503	125	115	240
7	2388	119	121	240
8	2257	113	127	240
9	2140	107	133	240
10	2007	100	140	240
11	1867	93	147	240
12	1720	86	154	240
13	1566	78	162	240
14	1404	70	170	240
15	1234	62	178	240
16	1056	53	187	240
17	869	43	197	240
18	672	34	206	240
19	456	23	217	240
20	239	12	228	240
21	11		11	
		1821	2990	5000

Dieſe Tabelle zeigt, daß der Staat im 10ten Jahre nur noch zwey Drittheile vom Hauptſtamme in Händen hat, mithin ſchon damals 12. Prozente zahlt; daß im 20ten Jahre die Summe, welche noch zurückliegt, dem abzuführenden Intereſſe gleich iſt: wenn alſo die 3. Prozente, ſo die Rentirer über die landesüblichen 5 Prozente empfangen, zur Schuldentilgung als Fond wären verwendet worden, ſo hätte der Staat mit Anfange des 21ten Jahrs ſich ganz befreyet geſehen: ſie zeigt weiters, daß die Intereſſen bey der letzten Art der Bezahlung nicht höher als 1821. geſtiegen wären, welches mit dem Kapital von 3000. die Summe von 4821. beträgt; die Leibrenten hingegen, welche 5000. ausmachen, koſten bereits im 20ten Jahre 179. mehr; und dann läuft die Auslage in der angenommenen Klaſſe noch durch 21. Jahre, welches abermal auf 5240. fl. hinaufſteigt; die Leibrenten kommen alſo dem Staate am Ende um das ganze Kapital, mehr $\frac{2}{3}$, höher zu ſtehen.

186.

186. Ich habe mich tiefer, als der Umfang eines Elementarwerkes zu fodern ſcheint, über dieſen Gegenſtand eingelaſſen, weil die Leibrenten, als eine **Finanzoperation**, Anhänger und Vertheidiger finden, die behaupten, daß, obgleich der Staat anfangs **höhere** Zinſen tragen müſſe, er dennoch am Ende immer nicht mehr, als **gemeine** Intereſſen werde gezahlt haben. Ihr Grund iſt, daß, ein Alter in das andere gerechnet, von 30. Menſchen jährlich **einer** ſterbe: daß alſo die Zahl der Leibrenteneigenthümer jährlich um den dreyßigſten Theil abnehme, und dieſe Abnahme die Leibrenten, im Durchſchnitte berechnet, auf die gewöhnlichen Intereſſen herabſetze. Dieſer ganze Schluß iſt auf die Vorausſetzung gebauet: daß von 30. Perſonen jährlich **eine** ſtirbt. Dieſe hat nun zwar ihre Anwendung auf die **ganze Bevölkerung** eines Staates; aber ſie iſt nicht anwendbar auf die **Intereſſenten** einer Leibrente, wo jeder Einlegende ſein Alter, ſeine Kräfte, ſeine Geſundheitsumſtände in Ueberſchlag nimmt, und Schwächlinge

welche ſich keinen längeren Genuß ver-
heißen, nicht leicht einlegen. Der Beweis
des Irrthums liegt offenbar darinnen,
daß nach dieſer Vorausſetzung, das **drey-
ßigſte Jahr** den Staat immer ganz be-
freyen müßte: ſchon die **Tontinen** allein
welche nach der Uebereinſtimmung aller
Welt auf 90. bis 95. Jahre ſich ver-
längern, *b* beweiſen das Gegentheil; und
kein Schriftſteller hat einen ſolchen
Satz je zu behaupten gewagt. Ferner iſt bey
den Leibrenten die Dauer der Lebens-
länge in jeder Klaſſe für ſich berechnet,
und die Ziehung der **Mittelzahl**, wo-
durch unter den ungleichen Jahren der
Lebenslänge eine **Ausgleichung** gemacht,
das iſt, was das eine Alter länger zu leben
hat, demjenigen, deſſen Lebensdauer
kürzer iſt, zugelegt wird; die Ziehung der
Mitteljahre, ſpreche ich, zeigt, **wie lange**
eine Klaſſe vermuthlich, die Leibrente ge-
nieſſen werde. Daher machen die verſchie-
denen Klaſſen bey der Leibrente unter ſich
keinen Erſatz, weil diejenigen, wo die Le-
benslänge abnimmt, dagegen höhere Zinſen
erhalten: der Ueberſchlag von der einen

Klaſ-

Klaſſe paßt alſo verhältnißmäſſig auf die ſämmtlichen übrigen: die Klaſſe von 40. bis 50. z. B., hat zur **mittleren** Lebensdauer 15. und empfängt gewöhnlich 12. Prozente, folglich einen Ueberſchuß von 7. Prozenten. Wird nun die Berechnung auf die nämliche Art, wie bey der vorgehenden Tabelle gezogen, ſo zeigt ſich abermal, daß der Staat durch die 7. Prozente Schuldtilgungsfond mit Anfange des 12ten Jahres befreyt geweſen ſeyn würde, anſtatt daß er noch 360. durch 4. Jahre fortzuzahlen hat.

a Die Privathandelsleute, welche Geld auf Leibrenten nehmen, betrachten es als eine Art von Glücksſpiel von Grosaventure-Handlung: der Staat aber ſoll niemals ſpielen: *b* §. 188.

187. Zu dieſem Nachtheile, welcher die Leibrenten, die Einlage mag von **Fremden** oder von **Einheimiſchen** geſchehen, wenigſtens als ein ſehr verdächtiges Hülfsmittel muß anſehen machen, geſellet ſich noch ein anderer nicht weniger wichtiger Beweggrund, ihren Gebrauch ganz zu verwerfen, welcher die Nationaliſten allein trifft: indem die Leib-

renten zur Eheloſigkeit anreizen, und den Hang zum Müßiggange begünſtigen. Man muß der Hoffnung der Nachkommenſchaft entſagen, wenn man mit ſeinem Tode ſein Vermögen auf Niemanden übertragen kann. Die Gemächlichkeit, die Begierde einen ſtärkern Aufwand zu machen, ſind ſchon für ſich ſelbſt zu ſehr zu dieſem Verzicht bereit, als daß der Staat ihnen noch die Gelegenheit dazu erleichtern und vervielfältigen ſollte. *a*

a II. Band Abthl. vom Umlaufe des Geldes §. 285.

188. Die **Tontinen** *a* werden bey genauer Prüfung dem Staate nicht günſtiger befunden: ſie kommen mit den Leibrenten darinn überein, daß dem Staate der Hauptſtamm der Einlage mit dem Tode des Einlegenden gleichfalls heimfällt: ſie ſind hingegen in zwey Stücken unterſchieden: **erſtens**, in der **Größe der jährlichen Zinſe**, welche bey der ordentlichen oder ſogenannten **einfachen Tontine** gewöhnlich nicht ſo groß

ſind,

ſind, als bey der Leibrente *b*; **zweytens** in der Art, wie ſie **erlöſchen**, weil die Antheile der Verſtorbenen nicht dem Staate als **Schuldner** zu gutem kommen, ſondern die Renten der Sterbenden den **Ueberlebenden** beſtändig zuwachſen, wodurch zuletzt die Einkünfte der **ganzen** Tontine auf **einen** Kopf zurückfallen. Die Regulirung des Zuwachſes iſt einer verſchiedenen Einrichtung fähig. Es werden, wie bey der Leibrente, Klaſſen beſtimmet, wobey jedoch zum Vortheile des Staates beobachtet werden ſollte, daß jede Klaſſe nicht mehr dann das Alter von 5. zu 5 Jahren enthielte, auch die Klaſſen ſelbſt nicht zu ſtark, ſondern, wenn die Anzahl von einerley Klaſſe zu groß wäre, in mehrere zertheilet würden. Der Zuwachs der Renten kann dann entweder auf die Intereſſenten der Klaſſen **allein** fallen, mithin die Tontine mit dem Abſterben des letzten Intereſſenten der Klaſſe erlöſchen; oder die Rente der einen Klaſſe, wächſt der zweyten, dritten und ſo fort bis auf die letzte zu: wiederum kann der Zuwachs unter den Intereſſenten entweder durch

das Alter oder das Loos berichtiget, oder zu gleichen Theilen unter alle zerſtücket werden. Auf welche Art aber der Zuwachs immer geordnet ſey; ſo muß der Staat die Rente ſo lang ganz bezahlen, als ein Kopf von der Klaſſe bey Leben bleibt. Die Dauer dieſer Zeit iſt ebenfalls ausgerechnet *c*, und beträgt in der erſten Klaſſe von der Geburt bis 5. Jahr 90. Mit Abnahme von 5. zu 5. Jahren bey jeder Klaſſe iſt in der letzten von 70. bis 75. die Lebensdauer 20. Jahre.

a 173.

b Mehrere Schriftſteller nehmen bey der Tontine nur gewöhnliche Intereſſen an. Sieh Juſti Finanzſyſtem 6. Buch. 2. Th. 3. Hauptſt. §. 1013. Seit dem Urſprunge dieſer Rente, welche der Verfaſſer der Recherch. & conſiderat. ſur les finances de France Tom. 2. in das Jahr 1653. ſetzt, da ſie von ihrem Erfinder Tonti den Namen erhalten, hat Frankreich beſtändig, durch die Jahre 1689. 1696. 1709. und weiter 7. auch 8. Prozente, im Jahre 1744, einigen Klaſſen ſogar auch 12 und 13 gezahlet. Der angeführte Schriftſteller ſetzet als den Grund, von der Tontine keinen Gebrauch zu machen: daß ſie dem Staat ſehr beſchwerlich falle, weil beynahe ein Jahrhundert nöthig iſt, ehe ſie erliſcht, und die Intereſſen doch gewöhnlich ſehr hoch ſind. Ohne höhere als die gewöhnlichen Zinſen würde auch niemand angereizet werden, eine Einlage zu thun; denn jede Klaſſe könnte als

ei-

eine Geſellſchaft mit einem Vertrage, bey ſicher-geſtellter Anlegung ihres zuſammgelegten Kapitals, ſich ohne den Staat, nicht nur den Zuwachs der Intereſſen, ſondern auch noch die Ansterbung des Hauptſtammes verſchaffen.

189. Der Ueberſchlag von der Theurung der Tontine iſt leicht gemacht. Auf einer Seite ſind zwar die Renten, welche gezahlt werden, geringer als bey der Leibrente; aber auf der andern iſt die Zeit, durch welche ſie dauern, deſto länger; wodurch der Verluſt des Staates nicht nur gleich gemacht, ſondern noch vergrößert wird. Es iſt berechnet, daß mit Renten von $5\frac{1}{2}$ Prozente die Abnahme des Kapitals und Zinſen, auf die Art obiger Tabelle angeſetzt, das Kapital in 44. Jahren ganz getilgt wird. Den Liebhabern einen geringern Vortheil anzubieten, iſt ganz nicht möglich, und ſchon dieſen kann keine andere als die Klaſſe bis 5. Jahre annehmen. Hier nun wird der Staat durch 46. Jahre Intereſſen zahlen, da das Kapital längſt aus ſeinen Händen iſt: das iſt; der Staat wird die Abgaben um den Theil, um welchen ſie zu

Beſtreitung dieſer Rente erhöhet worden, verewigen müſſen. Aus Ueberzeugung dieſes Nachtheils ſind verſchiedene Entwürfe, die **Tontine** und **Leibrente** zu vereinigen, und eine durch die andere zu verbeſſern, gemacht worden. Aber es war unmöglich, aus der Vereinigung zwoer üblen Gattungen eine dritte gute hervorzubringen. Wenn die zuſammengeſetzten Gattungen Liebhaber behalten ſollten, ſo war alles, was erfolgen konnte, eine Verminderung des Verluſtes, aber keine Aufhebung.

190. Dieſes iſt ebenfalls von dem Plane zu ſagen, welchen Fortbonnais zu einer ſolchen Art **Rente** a aus den **Leibrenten** und einfachen **Zeitrenten** zuſammgeſetzt hat. b Das Darlehn ſoll, wie bey Zeitrenten, zu **gleichen Theilen** in einer gewiſſen **Anzahl** von Jahren bezahlt werden, die Eigenthümer möchten leben oder nicht: die Zinſen hingegen, welche geringer ſeyn könnten, als bey ordentlichen Leibrenten, würden gleich dieſen, mit dem Tode des Einlegenden aufhö-

hören. Die angeſetzte Tabelle von einer Aktie zu 30000. Livres, wo die Tilgung des Hauptſtamms auf 10. Jahre beſtimmt iſt, legt den Vortheil vor Augen, welchen die Intereſſenten haben würden, wenn ſie das eingegangene Kapital wieder zu 4½ Prozente anlegten. Wo zwiſchen zween, der eine giebt, der andere empfängt, letzterer aber gewinnt, da muß der erſtere verloren haben. Alſo iſt dieſer Gewinn des Rentirers, für den Staat, wenigſtens als entgehender Gewinn, Verluſt. Zu dem bleibt immer richtig geſtellt, daß am Ende des 10ten Jahres das Kapital getilgt iſt, und der Staat annoch 15. Jahre daſſelbe ganz verzinſen muß, wenn das Leben der Intereſſenten mit dem Urheber des Plans, in der Mitteldauer auch nur auf 25. Jahre geſetzt wird. 750. jährlich, thut in 15. Jahren allein 11250. die mehr gezahlt werden; ohne den Abfall der Zinſe in den 10. erſten Jahren anzuſetzen, welcher gleich iſt dem angeſetzten Nutzen des Privatintereſſenten mit 6075, zuſamm alſo 17325. Dieſer klaſſiſche Schrift-

ſtel-

ſteller hat jedoch ſeinen Vorſchlag nicht als überhaupt vortheilhaft, ſondern als denjenigen, welcher dem Staate unter den Arten von Leibrenten am **wenigſten** läſtig iſt, vorgeſchlagen, **als eine Aushülfe in einem Augenblicke, wo man ſich bemüſſiget ſähe, Geld durch die den Gläubigern angebotene Vortheile abzulocken.**

a Recherch. & Conſid. T. II. im Jahr 1653.
b Er nennet dieſe Renten annuités viageres zum gemeinen Gegenſatz mit den annuités ſimples, oder Zeitrenten, welche unter die Mitteln, den Kreislauf von zu häufigen Papieren zu befreyen, zu zählen ſind.

191. Die Einrichtung der **Staatslotterien** a iſt zwar an ſich ſelbſt mit keinem ſo unmittelbaren Verluſte verknüpfet: aber ſie iſt auch **als** eine Kreditsoperation beynahe von ganz keiner Ergiebigkeit. Der eigentliche Nutzen einer Lotterie, welche gleich der holländiſchen b die **Gewinnſte** mit der Summe der Einlage bilanziret, wird allein in dem **Genuſſe** der eingelegten Summen **bis zur Ziehung**, und in dem **Abzuge**

von den Trefflosen beſtehen. Das erſtere kann keineswegs erheblich ſeyn, weil die Einlage in die Lotterien nur langſam, nur nach und nach kömmt, die Rückzahlung aber bey der Ziehung, die, wenn die Lotterie Liebhaber finden ſoll, nicht zu entfernt ſeyn darf, auf einmal geſchehen muß. Ein Theil des Abzugs wird auf die Koſten der Führung verwendet: der Ueberſchuß iſt eine Kleinigkeit, die dadurch manchmal zu theuer erkauft wird, daß die anſehnlichſten Gewinnſte außer Landes gezogen werden.

a 173.

b Sie werden holländiſche im Gegenſatz der Wälſchen oder Zahlenlotterien genennt, bey deren Einführung die großen Taxen, ſo den Chatoullen jährlich von den Lottohältern gezahlet werden, die häufigen Nachtheile überſehen machen, ſo damit verknüpft ſind. Es iſt auch eine dritte Art von Lotterie, welche aber bey den Mitteln, den Kredit zu befreyen, Platz finden ſoll.

192. Wenn der Zuſtand des Kredits dem Staate erlaubt, mit Verſchreibungen ſtatt baaren Geldes zu bezahlen *a*: ſo iſt dieſer Weg allen übrigen vorzuziehen.

hen. Von dergleichen Verſchreibungen wird der erſte Gebrauch gewöhnlicher Weiſe, zur Bezahlung von großen **Unternehmungen**, als **Proviantlieferungen**, u. d. gl. zur Bezahlung der **Beſoldungen im Civil**, oder **Kriegsetat** gemacht, und daher kömmt ihre Benennung. Da bey der Münzveränderung von 1701., die franzöſiſche Kaſſe nicht vorräthige Fonds genug zur Einlöſung des Silbers beſaß, gab der Münzdirektor Scheine, welche den Namen **Münzſcheine**, Billets de Monnoye erhielten. Obgleich dieſe Verſchreibungen ihrem eigentlichen Endzwecke nach nur eine Verſicherung von der Staatsſchuld in den Händen des Beſitzers vorſtellen ſollen; ſo kann dennoch ihre weitere Uebertragung nicht verhindert werden. Dadurch treten ſie in die Klaſſe anderer öffentlichen **Papieren** ein, und fließen durch ihre Menge auf den Werth der letzteren mit ein. Die **Münzſcheine** in Frankreich haben im Jahre 1704. und die **Marinbillete** in England im Jahre 1764. den **Kreislauf** vielen Schaden zugefügt,

und

und ſelbſt den Werth der übrigen Kredits-papiere erniedriget. Die Vervielfältigung dieſer Art von Verſchreibungen ſetzt den nämlichen Unbequemlichkeiten aus, welche die Anhäufung der insbeſondere ſogenannten **Staatspapiere** nach ſich zieht.

a 173.

193 Unter der Benennung **Staatspapiere** oder **öffentlichen Papiere** a ſind diejenigen Verſchreibungen überhaupt begriffen, welche vom Staate gefertiget werden, um ſelbe nach den vorkommenden Fällen ſtatt baaren Geldes anzuwenden. Sollen dergleichen **Staatspapiere** gangbar werden; ſo muß ihnen die **Bedeckung** der Wiederbezahlung angewieſen ſeyn. Dieſe Bedeckung iſt der beſondere und nächſte Grund des **Zutrauens**, kraft deſſen ſie beſtimmet ſind, **auf einige Zeit baares Geld vorzuſtellen.** Aus dieſer Beſtimmung muß abgeleitet werden, was in Anſehen der **äußerlichen Geſtalt**, der **Bedingniſſe**, der Man-

nigfältigkeit, der Menge und Zinſe zu beobachten kömmt.

§. 174.

194. Die äußerliche Geſtalt bey den öffentlichen Papieren iſt nichts weniger als gleichgültig. Da das Zutrauen gegen dieſelben der ihnen angewieſenen Bedeckung zuſagt; ſo muß aller Zweifel entfernet werden, daß die Summe der Papiere die Größe der Bedeckung überſteigen könne. Dieſe Zweifel könnten ſich in Anſehen der Finanzkamern ſelbſt erheben, als wäre nämlich daſelbſt eine größere Anzahl gleich anfangs verfertiget, oder nach der Hand nachgemachet worden; oder in Anſehen der Nachkünſtlung des Betrugs, der Verfälſchung. Im erſteren Falle, wenn z. B. auf 1. Million Bedeckung 1½. Million Papiere umliefen, wäre die Hypotheke eines jeden einzelnen Stückes um ein Drittheil verringert. Im zweyten Falle muß der Gedanke: einige Papiere ſind unächt, ein Mißtrauen gegen alle erwecken, weil ein jedes von der

Zahl

Zahl der unächten ſeyn kann. Daher kömmt nun die beſondere **Sorgfalt**, welche auf die Geſtalt der Papiere gewendet wird. Die **Marken**, **Gegenmarken**, **Numern**, **Abſchnitte** und andere zur Sicherheit der Controlle üblichen Vorſehungen ſind, um den **Betrug im Nachkünſteln** zu verhindern, oder doch deſto leichter zu entdecken. Die Papiere der engliſchen Bank haben ſogar eine Art von beſondern und zu anderm Gebrauche unbekannten **Seidenpapiere**. Die verſchiedenen **Unterſchriften**, die Sigille, welche unter der Verwahrung mehrerer Perſonen ſind, deren eine ohne die andere nichts unternehmen können, vertreten von Seite des Staats und ſeiner Beamten gleichſam die Gewährleiſtung, daß nicht mehrere Papiere als in dem Plane, welcher dergleichen Kreditsoperationen begleiten muß, angekündiget iſt, verfertiget werden. Die **Sigille**, mit welchen man dergleichen Papiere bezeichnet, die **Platten**, und Formen zum Abdrucke werden manchmal, als zu keinem weiteren Gebrauche beſtimmt, ganz vertilgt.

Um das Zutrauen gegen die Papiere noch zu verſtärken, läßt ſie der Staat oft von dritten **unpartheyiſchen Perſonen**, von **Landſtänden**, **Magiſtraten** u. d. gl. unterzeichnen. Auch die **Summe**, auf welche die Papiere lauten, ſind zur äußeren Geſtalt gehörig: einige müſſen auf **größere** geſtellt ſeyn, um die Geſchwindigkeit der Bezahlung zu erleichtern; einige müſſen aber nicht weniger auch **kleinere** vorſtellen, um ſich im Kauf und Verkauf den kreislaufenden Münzſorten zu nähern.

195. Durch die **Bedingniſſe** hauptſächlich, welche meiſtens auf den Billeten ausdrücklich bemerket ſind, können *a* die **öffentlichen Papiere** nicht nur dem Gelde gleich gemacht werden, ſondern auch vor demſelben einen Vorzug erhalten. Die **Leichtigkeit**, große Summen zur Bezahlung geſchwind zu überſehen, große Summen zu **bewahren**, zu **übermachen**, und die **Unwandelbarkeit im Werthe** waren die Scheingründe, welche der Urheber des Syſtems im Jahre 1717. hervorſuchte, den Bankbilleten vor den

Me=

Metallen als Münze den Gang zu verſchaf-
fen *b*. Ob nun gleich dieſe Eigenſchaf-
ten durch die Nothwendigkeit, die Papier-
münze nach dem Verlauf einiger Jahre zu
erneuern, durch die Leichtigkeit, wo-
mit ſie entwendet, und ſogar vernichtet
werden kann, hauptſächlich aber dadurch
überwogen werden, daß ihr ein anderer,
als willkührlicher Werth mangelt, und
die Möglichkeit, mit einmal große
Summen zum Nachtheile des Umlaufs in
der Handlung gang zu machen, vorhanden
iſt; ſo kann dem öffentlichen Papiere den-
noch auf einige Zeit, nach ſeiner Beſtim-
mung, die Schätzung des baaren Geldes
zuwegegebracht werden, wenn es die Be-
günſtigung erhält, bey den Staatskaſſen
ohne Weigerung angenommen zu wer-
den. Denn da die ſtärkſten Zahlungen an
dieſe Kaſſen geleiſtet werden müſſen, ſo wer-
den Privatkaſſen kein Bedenken tragen,
Papiere anzunehmen, bey denen ſie des Aus-
weges verſichert ſind. Die Art, wie die
Papiere von einem Beſitzer zu dem andern
laufen, gehört ebenfalls unter die Be-
dingniſſe, deren Zugeſtehung ſie deſto

 mehr

mehr dem Gelde nähert. Sind, um ein Billet weiter zu geben, Indoſſirungen, Ceſſionen erfoderlich, ſo iſt dieſer Umweg der Lebhaftigkeit des Umlaufs entgegen: daher die Billete an den Ueberbringer, den Vorzug verdienen.

a 192.
b Memoires de Law. welches im II. Bande der Recherch. & Conſid. ſur les finances de France enthalten iſt.

196. Die Mannigfältigkeit a kann von der Geſtalt, der Benennung, der Bedeckung, der Größe der Zinſe, und der Zeit der Wiederzahlung herrühren. Die beiden erſteren ſind zufällig, die letzteren drey ſind weſentlich, und fließen ſowohl auf jeden Schuldſchein für ſich allein, als auf den Werth der übrigen Papiere zugleich mit ein. Papiere, die eine nähere, ergiebigere Bedeckung haben, werden denen vorgezogen werden, deren Hypothek zweydeutiger, oder beſchränkter iſt. Stärkere Zinſen werden den Papieren vor denen, welchen kleinere oder gar keine zugeſchrieben ſind,

ſind, wenn die übrigen Bedingniſſe ſich ausgleichen, einen Vorzug ertheilen. Je weiter die Friſt der Wiederbezahlung entfernet iſt, je weniger kann das Papier erfoderlichen Falls in Geld umgeſetzt werden, je weniger ſtellet es Geld ſelbſt vor: und im Gegentheile, die Verheißung der Bezahlung beym Anblicke hebt im Umſatze zwiſchen ihm, und dem Gelde allen Unterſcheid. Sobald nun unter den Papieren einige ſich eine Vorliebe erwerben, ſo werden die übrigen im Verhältniſſe geringſchätziger: und dann entſteht der Papierhandel, das Agiotiren, welches nebſt dem, daß es das Grab der Aemſigkeit iſt, auch ſtets einen zweydeutigen Kredit beweiſt. Es können hier nur die nothwendigſten Grundſätze Platz finden; es iſt ohne Zweifel einer der weſentlichſten in Beziehung auf die Kreditspapiere: daß, je weniger Unterſcheid unter denſelben herrſchet, deſto mehr ſie ſich ohne Abfall erhalten werden.

a 192.

197. Der Abfall (Rabat) iſt auch eine nothwendige Folge einer unverhältnißmäßigen Menge a. Das Verhältniß der Papiere muß nicht nur in Beziehung auf die beſondere Bedeckung beobachtet werden, ſondern auch in Beziehung auf die kreislaufende Summe, und die allgemeine Beytragsfähigkeit. Das Verhältniß zu der Bedeckung hat keiner weiteren Erklärung nöthig. Die kreislaufende Maſſe muß bey den Kreditspapieren ans einem zweyfachen Grunde in Betrachtung gezogen werden: erſtens, weil das Papier nur eine Vorſtellung des Geldes iſt; überſtiege nun ſeine Menge die Maſſe des Geldes ſelbſt, ſo iſt ein Theil deſſelben die Vorſtellung von 0; und weil der Abgang ſich unter alle vertheilt; ſo fallen ſämmtliche Papiere um einen ſo vielten Theil unter ihren Werth: zweytens, wirkt das umlaufende Papier eben ſo, wie die zu ſehr vergrößerte Geldmaſſe, eine Preisſteigerung, die der äußern Handlung ſehr zum Schaden gereicht. Die Menge der Papiere muß endlich mit der allgemei-

nen

nen Beytragsfähigkeit im Verhältniſſe ſtehen, weil im Grunde dieſe die allgemeine Bedeckung der Staatsſchulden ausmachet, und am Ende die Wiederbezahlung von ihr abhängt.

a 193.

b II. Band. vom Umlaufe §. 292. Der hohe Preis der engliſchen Manufakturen, welcher ihrer Handlung ſo nachtheilig iſt, läßt ſich größtentheils in der durch die öffentlichen Schuldſcheine vermehrten Geldmaſſe finden.

198. Die Zinſen, welche von dem Schuldner an den Gläubiger abgeführet werden, haben überhaupt zween Beſtandtheile: die Schätzung der Gefahr, das Anvertraute nicht wieder zu erhalten, und den Erſatz des Nutzens, ſo dem Letzteren durch die Abweſenheit des überlaſſenen Geldes entgeht. Je mehr nun die Papiere das baare Geld vorſtellen; das iſt, je ſicherer mit dem Vorſtellenden eben das Geſchäfft geführt, eben der Nutzen verſchafft werden kann, als mit dem Vorgeſtellten, deſto weniger entbehrt der Gläubiger, deſto geringer kann auch ſeine Foderung an Zinſen ſeyn. Es iſt hieraus offenbar,

daß die Begünſtigungen *b*, welche ſolchen Papieren zugeeignet werden, auf die Größe der Zinſen einfließen: daß, jemehr Anwendung der Staat ſolchen Papieren bey den öffentlichen Kaſſen finden läßt, deſto geringer die Zinſen ſeyn werden; und wenn dieſe Anwendung nothwendig gemacht, mithin dem Beſitzer die Abnahme verſichert wird; ſo kann der Staat mittels der Papiere ſich einen ganz unentgeltlichen Kredit verſchaffen. Der Herzog von Orleans, der das lawiſche Kreditsſyſtem begünſtigte, verordnete durch einen Rathſchluß, *c* daß die Billets der Generalbank, die bald hernach in eine königliche verändert wurde, bey allen Abgaben und Entrichtungen gleich baarem Gelde angenommen werden ſollte. Durch eben dieſen Rathſchluß wurden die Pächter, Unterpächter, Kommiſſäre und alle Beamten, welche königliche Gelder unter Händen hatten, verbunden, beym Anblicke (auf Sicht, wie das Handlungswort lautet) und ohne Abzug die Billete der Bank, die ihnen angeboten würden, mit

baa-

baarem Gelde einzulöſen. Die Billete der Bank empfiengen dadurch einen ſolchen Werth, daß, nach dem Ausdruck eines franzöſiſchen Schriftſtellers, **Baarſchaft in Händen haben, eben ſo ſehr gefürchtet wurde, als die Armuth.** Die Republik Venedig, welche ſich eines Theils der in der Bank dello ſpirito ſanto vorhandenen Summen zur Fortſetzung ihrer ſchweren Kriege bemächtiget hatte, gab den **Bankofolien** die nothwendige Anwendung, daß alle **Wechſelbriefe** von einer gewiſſen Summe, die **Zölle und Mäuthe** beym Eingange der Waaren, und die Abgabe von **Oel** und Salz, mithin ſowohl wichtige Antheile der öffentlichen Einkünfte, als der größte Theil der Handlungszahlungen in Banko ausgeglichen werden müſſen: daher die Bankofolien nicht nur beſtändig geſucht werden, ſondern auch ein **Aufgeld** erhalten. Dieſe Beyſpiele laſſen ſich auf die **unmittelbaren Staatspapiere** mit gleichem Erfolge anwenden. Es iſt nicht einmal nothwendig, das Letztere nachzuahmen, und die Abführung gewiſſer Summen an den

Staat

Staat in Papier zu erzwingen: wenn die Papiere bey allen öffentlichen Kaſſen ohne Weigerung und Umwege angenommen werden; ſo erhalten ſie dadurch ſchon allein, wegen des aus der Leichtigkeit der Uebertragung und Verwahrung damit vereinbarten Nutzens, einen allgemeinen Gang im Privatgeſchäffte, ohne daß der Staat ſie zu verzinſen nöthig hat *d*. Man kann ſogar ſagen, daß verzinsbare Papiere für den Umlauf nicht ſo geſchickt ſind: eines Theils wegen des täglich wechſelnden Werthes, der alle Augenblicke zu einer Berechnung verbindet, andern Theils, weil ſie, da die Zinſen in zu kleine Bruchtheile ausfallen würden, nicht auf ganz kleine Summen lauten können.

a 193.
b 195.
c Hiſtoire du Syſteme T. V. N. 4.
d Die wieneriſchen Bankozeddel vereinigen alles, was ein öffentliches Papier für den Umlauf brauchbar machen kann, und erhalten ſich ohne Zinſen beſtändig in ihrem vollen Werthe.

199. Der Zuſammenfluß der Umſtände iſt nicht immer ſo günſtig, daß der

Fi=

Finanzverwaltung ein **unmittelbarer** Kredit offen ſteht: oder, der **unmittelbare** Kredit kann mit minder vortheilhaften Bedingniſſen erhalten werden, als der **mittelbare**; ſie ſucht alſo den letztern. Der, welchen die **Banken** a verſchaffen, iſt unter den Gattungen des **mittelbaren** Kredits der wichtigſte. Ich habe von den **Banken** zu handeln, dazu im IIten Bande unter den beiden Abtheilungen vom **Umlaufe** und **Kredit**, ſich der Anlaß angeboten hätte, hieher verſchoben, um die Materie nicht zu ſöndern. Der Anfang der Banken iſt auf eine **Handlungsgemächlichkeit** zurückzuführen. **Privatleute**, die von ihrer Beſchäfftigung **Bankiers** genannt werden, nahmen es über ſich, das Geld einzelner Kaufleute, oder auch anderer Bürger bey ſich zu **verwahren**. Die erſte Abſicht war die **Sicherheit** der Aufbewahrung: bald zeigte ſich ein anderer Vortheil, die **Leichtigkeit der Bezahlung**, welche dadurch geleiſtet werden konnte, daß das niedergelegte Geld entweder mit **Uebergebung** des Scheines, ſo der Bankier

kier ausgeſtellt, oder mit ſonſt einer Förmlichkeit, hauptſächlich aber mit ab- und zuſchreiben, in den Büchern, welche der Bankier über die bey ihm liegenden Summen halten mußte, überlaſſen werden konnte. Die beiden Vortheile einer Geldniederlage, welche gleichſam zur Kaſſe aller Bürger erwuchs, mußten in der Folge die öffentliche Aufmerkſamkeit auf ſich ziehen, und einige Fälle, wo das bey Privatleuten niedergelegte Geld entweder verloren worden, oder doch Gefahr lief, erweckten den Wunſch einer mehreren Sicherheit für die anvertrauten Summen. Geſellſchaften, deren Vermögen von einem weiteren Umfange, und ſicher gegründet war, übernahmen die Beſchäfftigung einzelner Bankierer, die Regierung nahm ſie zu beiderſeitigen Vortheile in Schutz, unter den Namen öffentlicher Banken.

a 174.

200. Wenn die Banken ihre nähere Benennung von ihrem Endzwecke und

inneren Verfaſſung empfangen: ſo giebt es deren zwo Gattnngen: **Handlungsbanken**, und **Leihbanken**. Die **Handlungsbanken** ſind **Depoſitenbanken** und **Girobanken**. Die **Leihbanken** erhalten dieſe Benennung, wenn ſie nur an **Privatleute** verleihen: erſtrecket ſich aber ihr Geſchäfft bis auf den Staat; ſo werden ſie von den Schriftſtellern durch das Beywort **politiſche Banken** unterſchieden. **Depoſitenbanken** ſind diejenigen, wo die Gelder der Privatleute bis zu weiterem Gebrauch anfänglich bloß **niedergelegt** und **aufbewahrt** wurden. Aber dieſer alleinige Endzweck würde der Abſicht nicht vollkommen entſprochen haben: alſo ward damit eine von größerem Nutzen verknüpfet, nämlich die **Ueberlaſſung** ſeiner Foderung bey der Bauk, welches ſie zu einer **Girobank machet**. Obgleich nur diejenigen Banken dieſen Namen insbeſondere führen, wo durch ab und zuſchreiben auf Bankoblättern die Uebertragung der Foderung geſchieht, ſo leiſtet in der Sache ſelbſt jede Bank der Handlung den nämlichen Dienſt, weil von demjenigen, welcher

cher Geld in der Bank liegen hat, an einen andern eine Bezahlung durch Ueberlaſſung der Bankoſummen, mittels Aushändigung der Verſchreibung, unter der vorgeſchriebenen Förmlichkeit geleiſtet werden kann. Mit der **Sicherheit der Aufbewahrung**, und **Leichtigkeit der Bezahlung** vereiniget ſich auch ein dritter Vortheil. Die Banken, deren Bücher unveränderlich in derjenigen Münze geführet werden, welche ſie anfangs angenommen, machen die Zahlung unter den Privatleuten **gewiß**, indem die Veränderungen der Münzſorten auf ſie keinen Einfluß haben. Das **Bankogeld** bleibt beſtändig einerley; das iſt: es wird unter derſelben Benennung ſtets dieſelbe Menge **feinen Silbers** verſtanden. Wenn die Banken ſich an dieſen Vortheilen allein genügen laſſen, ſo ſind ſie **beſchränkte Handlungsbanken**, ohne beſondern unmittelbar für den **Staat** fühlbaren Nutzen. Der erſten Einrichtung nach ſind die Amſterdamer, Hamburger, Genueſer, Mantuaner - Banken von dieſer Gattung. Aber ihr Einfluß iſt von weiterem Umfange, wenn

wenn ſie von ihrem **Kredite** Gebrauch machen.

a Die Bank der Stadt Wien ſollte laut Stiftungs-diploma vom 15. Junii 1703. eine Girobank ſeyn, zu deren Gründung Kaiſer Leopold 4. Millionen Gulden aus dem Kontributionsfond anwies, und die Aufſicht dem Fürſten Adam v. Lichten-ſtein, mit einem Kollegium aus Räthen, Lands-ſtänden, Magiſtratsperſonen und Handelsleuten zuſammengeſetzt, übertrug. Den, 3ten Junii 1704. ward eine neue Ordnung bekannt gemacht, und der Fond auf 5. Millionen 500000. Gulden durch eigne angewieſene Gefälle vermehrt; bis endlich im Jahre 1705. den 24. December die Stadt Wien nach gepflogener Unterhandlung für die an ſie angewieſenen Hofkamergläubiger Bürg und Zahlerinn, mithin die Stadtbanko eine mittelbare Kreditskaſſe und eigentliche Lehnbank geworden.

201. Die Banken ſtellen für die bey ihnen niedergelegten Gelder Verſchreibungen aus, welche **Bankobillete**, **Bankozeddeln**, o. d. genennet werden. Haben dieſe Verſchreibungen die Eigenſchaften, welche vor kurzem a als vortheilhaft an den **öffentlichen Papieren**, davon ſie gewiſſermaſſen ein Zweig ſind, gefodert werden; und vergeſellet die Finanzverwaltung zu ihrem Beſten die Be-

günſtigung, daß ſie bey den Staatskaſſen an Zahlungsſtatt angenommen werden; ſo werden ſie natürlicher Weiſe geſchickt, Geſchäffte, wie baares Geld zu thun. Ihre Anwendung erſetzet alſo dem Kreislaufe die **ganze Summe** des niedergelegten **Numeräen.** Dann aber iſt noch die Summe ſelbſt vorhanden, welche bey der Bank niedergelegt worden. Dieſes eingelegte Geld iſt zwar eigentlich die **Bedeckung** der Bankoverſchreibungen, um der **Anfrage** der Billetbeſitzer nach baarem Gelde Genüge zu leiſten; und von dieſer Seite ſcheint die Sicherheit der Bankogläubiger keine fernere Verwendung deſſelben zu geſtatten: aber von einer andern Seite iſt vorzuſehen, daß die Anfrage nach **Baarſchaft** nicht gleich groß ſeyn wird, mit der **ganzen Summe** der ausgeſtellten Verſchreibungen; weil die jenigen Billete, welche für ſich eine Anwendung im Kreislaufe finden, der Bank nicht zur Bezahlung anheimkommen: je mehr nun die Anwendung der Billete ſtatt findet, deſto **mehr Geld** bleibt der Bank ohne Anfrage; und dieſem Theil Geldes

iſt

iſt es bey den Banken möglich, eine anderwärtige Anwendung zu geben.

b 193 --- 196.

a Es fließt hier alles ein, was oben §. 194. von der Anwendung der Staatspapiere geſagt worden. Die Verfaſſung der venetianiſchen Bank iſt das Beyſpiel von dem nothwendigen Gebrauch der Bankopapiere, welcher der Republick erlaubt, die aus der Bank entlehnten Summen nicht wieder zurückzuzahlen. Bey der ſchwediſchen Bank wird nicht nur alles Kronkupfer niedergeleget, ſondern es laufen durch ſelbe alle öffentlichen Einkünften zur Berichtigung. Die wiener: Bankozeddel müſſen bey gewiſſen Gefällen die Halbſcheid der abzuführenden Rate ausmachen.

202. Die erſte Anwendung iſt: daß die ohne Anfrage bleibenden Summen gegen genommene **Sicherheit** an Privatleute **verliehen** werden: daher ſie den Namen **Leihbanken** *a* erhalten. In denſelben wird nicht nur Geld auf **Unterpfänder** gegeben, es werden Wechſelbriefe **diſkomptirt**, manchmal auch aufrechtſtehenden Handelsleuten gegen ihre Billete Vorſchuß gegeben. Die Sicherheit der Bankogläubiger wird durch das Ausleihen der ohne Anfrage gebliebenen Gelder nicht geringer, weil, wie vorher das Geld den Billeten die Bede-

ckung gab, nunmehr das **Pfand**, worauf geliehen worden, das Geld ſicherſtellet. Die Wirkung der **Leihbanken** iſt mannigfältig; ſie **vermehrt** die kreislaufende Maſſe, und trägt zur **Herabſetzung** der Zinſe bey *b*. Die Vermehrung der kreislaufenden Maſſe iſt gleich der Summe Geldes, welche die Bank verleiht, weil dieſe Summe ohnehin durch die vorſtellenden Billete im Umlauf gebracht worden. Iſt die Bank in den Händen einer Geſellſchaft, deren Antheile durch **Aktien** vorgeſtellt worden, ſo laufen die Aktien ſelbſt in der Handlung ebenfalls um, welcher Zuwachs gleich iſt dem **Einlagfond**, und den zum Beſten kommenden **Dividenten**. In Umſtänden alſo, wo die **Stöhrung** des Umlaufs von **Verminderung** der Maſſe herrührt *c*, iſt der Einfluß der Leihbanken zur Belebung der Aemſigkeit von der größten Wichtigkeit. Es iſt wahr, die Vergrößerung der vorſtellenden **Zeichen** zieht immer eine Steigerung des Waarenpreiſes nach ſich, welches der äußeren Handlung zum Schaden gereichen könnte.

Aber bey einem geſtöhrten Kreislauf iſt die äuſſere Handlung bereits verloren: und wenn dem Gebrauch der Billete die zukommenden Gränzen, geſetzet werden d; ſo wird dieſe Vermehrung des Preiſes auf einer Seite, auf der andern durch die erfolgende Herabſetzung der Zinſe, welche einen Beſtandtheil des Preiſes ausmachen e, wiederum ausgeglichen.

a 199. Die Leihbänke ſind mit den Pfandämtern, Lombarden, Monti di pietà, einer Art von Polizeyanſtalt zum Beyſtand der Armuth, nicht zu vermengen: aber ſie können dieſe Anſtalt als eine Nebenſache mit vereinigen.

b Die Leihbänke verſchaffen auch den Bankointereſſenten einen Vortheil, der unter ſie nach einem Dividenten vertheilt wird: aber dieſer Vortheil gehört nicht zu der gegenwärtigen Abſicht.

c II. Band. Abthl. vom Umlauf. §. 281.

d Der Gebrauch des Kredits der ſchwediſchen Bank, welcher wegen des Zuſammenfluſſes beſonderer Umſtände, hauptſächlich ſeit der im Jahre 1745. verfertigten kleineren Billete, die bis auf 6. Kupferthaler, das iſt ungefähr 30. Groſchen herabgeſtiegen, am höchſten getrieben iſt, ward durch eine Verordnung der Reichsſtände, von 1752 beſchränkt, daß nämlich jährlich nicht mehr, als für, 1, 200, 000 Kupferthaler auf unbewegliche Güter darf ausgeliehen werden, und wiederum jährlich eine Summe der alten Billete getilget werden muß.

e II. Band. Abthl. von Manufakturen §. 158, 160.

203. Die Herabſetzung der Zinſe erfolgt aus zwo Urſachen. Erſtens, wie die Zinsſteigerung von Verminderung der kreislaufenden Maſſe, und der dadurch veranlaßten, gegen das Anbieten ungleich größeren Anfrage der Borgenden ihren Urſprung nahm *a*; ſo muß die Vermehrung derſelben die gegentheilige Wirkung haben; welche ſich noch weiter als nach der Maſſe der Kapitalien, ſo durch die Leihbank dem Umlaufe zugewachſen, erſtreket. Denn, wenn die Borgenden die geſuchten Gelder in der Bank gegen billige Bedingniſſe finden; ſo bleiben den Kapitaliſten bey ihren hohen Foderungen, ihre Gelder ohne Anfrage; und ſo ferne ſie nicht allen Nutzen von denſelben aufgeben wollen, ſind ſie gezwungen, die zurückbehaltenen Kapitalien in den Umlauf wieder zurückzubringen *b*; entweder, daß ſie ſolche ſelbſt in den Zweigen der Aemſigkeit geltend machen, oder andern um gleich niedere Zinſen als die Bankokapitalien verleihen. Zweytens zahlen die Handlungsbanken für die bey ihnen niedergelegten Gelder überhaupt

dem

dem Eigenthümer keine Zinſen: wenn ſie nun zugleich Leihbanken ſind, ſo ſind ſie vermögend, einen um ſo viel wohlfeileren Kredit zu geben, welcher nicht nur zum Vortheile der Privatſchuldners, ſondern auch des Staats gereicht.

a II. Band. Abthl. vom Umlauf §. 292. und weiter.

b Um einem Theil eines Staates, einer Provinz, welche der Ausfluß des Geldes geſchwächt, und wo der Wucher den Keim der Aemſigkeit völlig erſticket, wieder aufzuhelfen, iſt kein ergiebigeres Mittel, als eine Leihbank, die ihre Verfaſſung nach den entwikelten Grundſätzen erhielte; und vorzüglich nach dem Vorſchlage Laws in der Abhandlung: Money and Trade conſidered with a propoſal for ſupplying the nation with money, auf liegende Gründe verleihte. Wenn eine Bank in der Hauptſtadt vorhanden iſt, wo ein Theil Geldes vielleicht ohne Anwendung liegt; ſo würde die Errichtung einer Art von Filialbank als Leihbank leicht zu Stande zu bringen seyn.

c Ueberhaupt, in ſo ferne ſie Depoſiten und Girobanken ſind: manchmal werden ſie aber auch Lehnbanken. Der groſse Kredit der Stockholmer Bank, und die gröſsere Anwendbarkeit ihrer Billete vor dem Geld, macht, daß die Geldbeſitzer, ihre Fond in die Bank unterzubringen, andern Auswegen vorziehen: die Bank übernimmt auch dieſelben, und wird dadurch eine Lehnbank; aber ſie giebt nicht mehr als 4. Prozente, da die landesüblichen Zinſen 6. ſind, und ſie ſelbſt nur gegen 6. verleiht.

204. Eine ſolche Bank thut nämlich dem Staat im Bedürfnißfalle Vorſchuß, entweder im baaren Gelde, oder auch in ihren Billeten, welche bey einem vollkommenen Zutrauen, wenigſtens in den Zahlungen, die innerhalb Landes ſelbſt zu leiſten ſind, mit baarem Gelde einerley Vortheil ſchaffen. Dieſe zweyte Anwendung der Gelder macht eine Bank zur politiſchen Bank. Die Londner Bank, welche 1694. zu Zeiten Williams III., von einer Geſellſchaft, unter der Benennung Aktionairs der Londner Bank, errichtet worden, war bey ihrer Entſtehung eine politiſche Bank; jedoch ohne den Vortheil der Handlung auszuſchließen. Die Bank von Venedig, von Stockholm, ſind von derſelben Gattung. Aber, eine politiſche Bank leiht die von dem Staate gefoderten Gelder nicht, ohne ſich über ihr Darleihen, hauptſächlich durch angewieſene Gefälle, zu bedecken. Die Einnehmer derjenigen Subſidien, welche der engliſchen Bank zum Unterpfand ihrer Schuld angewieſen worden, ſind zur Ueberlieferung der eingehenden

Gelder

Gelder an die Bank unter eigner Dafür-
haftung verbunden; und eine andere Ver-
wendung machte ſie nicht nur ihres Am-
tes verluſtig, ſondern auch zu jeder an-
dern öffentlichen Bedienung unfähig. Die-
ſe Gefälle ſetzen alſo die Bankogläubiger
in Sicherheit, indeſſen der Staat den
zweyfachen Nutzen erhält: auf jeden vor-
kommenden Fall eine gegenwärtige Hülfe,
manchmal um geringere, wenigſtens aber
gegen landesübliche Zinſen zu finden. An
ſich ſelbſt iſt eine Darlehn dieſer Art ein
Mittelkredit; die Bank wird Schuldner
in Anſehen der Privatleute, deren Geld
ihr anvertraut worden, und Gläubiger
in Anſehen des Staates, dem ſie die nö-
thigen Summen geliehen. Es hängt
von der Einſicht der öffentlichen Ver-
waltung ab, von dem Umfange dieſes
Mittelkredits mehr oder minder Vor-
theil zu ziehen. Die engliſche Bank hat
der Regierung, laut ihres dem Parla-
mente im Jahre 1752. vorgelegten Stan-
des in Allem 39, 997, 874. Pf: Sterl.
dargeliehen: und die in den Jahren 1750.
von 4. auf $3\frac{1}{2}$, dann im Jahre 1757.

vollends auf 3 Prozente erfolgte Herabſetzung der Intereſſen iſt ihren glücklichen Ausſchlag vorzüglich der Unterſtützung und Zuthat der Londner Bank ſchuldig *c*. So günſtig indeſſen der Mittelkredit der Banken bey einem beſchränkten Gebrauch iſt; ſo verdächtig macht ihn, beſonders bey einer unbeſchränkten Regierungsform, die Leichtigkeit zu entlehnen, welche dem Miniſterium dadurch angeboten wird. **Die königliche franzöſiſche Bank**, die mehr noch unter den Namen des Lawiſchen Syſtens bekannt iſt, wird dem ſpätſten Weltalter ein warnendes Benſpiel von der Uebertreibung und dem Misbrauche dieſes Mitteltredits bleiben.

a 199. *b*. Savary Dictionaire du Commerce. und Poſtethwayt Univerſal Dictionary of Trade and Commerce.

c Die Vorrede zu den Diſcours pour & contre la reduction de l'interêt.

205. Derjenige, welchen die Stände *a* eines Landes der Krone verſchaffen können, hängt ab, von der Beſchaffenheit der Regierungsform , und von der ſtärkern oder ſchwächeren Abhängigkeit der

Land-

Landſtände. Wenn der Einfluß des Hofes auf die ſtändiſchen Berathſchlagungen überwiegend, oder wenn die Verſammlung der Stände vielleicht nur eine Förmlichkeit iſt, wo der Hof ſeine Foderung vorlegt, ohne daß die erſten die Freyheit haben, ſie in Erwägung zu nehmen, und allenfalls nicht zu verwilligen; ſo iſt der Kredit der Stände ſelbſt verſchwunden. Aber bey einer Verfaſſung, wo das Recht der Berathſchlagung mehr als ein bloſſer Name geblieben, wird die Gewährleiſtung oder Vermittlung der Stände der Regierung nützbar, und ſtets dem Enſchluſſe, durch **Negozianten** einen Mittelkredit zu ſuchen *b*, vorzuziehen ſeyn. Der letztere iſt glücklicher Weiſe in Deutſchland weniger, als in Frankreich bekannt, wo diejenigen, welche dem Staate Geld vorſchieſſen, wie ſchon bemerkt worden, unter den Namen Traitans, oder Partiſans bekannt, und gleich den Staatspächtern reich, mächtig und verhaßt ſind. Alles, was an ſeinem Orte von den Pächtern *c* geſagt worden, iſt auch auf dieſe anwendbar. Der

Staat

Staat erkauft ihre Dazwiſchenkunft im̃mer ſehr theuer. Fortbonais *d* hat berechnet, daß ſie in Zeit von 28. Jahren bey dem dem Staate gegebenen Kredit 100. Millionen gewonnen, Gläubiger und Bürgen zugleich geworden, und beides ſich ſehr hoch haben bezahlen laſſen. Andere franzöſiſche Schriftſteller *e* haben bewieſen, daß, ob ihnen gleich für den Vorſchuß 15. Prozente von Vortheil zugeſtanden werden, ſie dennoch dem Staate mehr nicht als eine Rate vorhineinbezahlen; die folgenden wären nur Geld, ſo bereits von Statsrenten eingetrieben worden. Was endlich den ſo ſehr erhobenen Vortheil eines durch ſie für den Staat bereiten Kredits betrifft, da kann mit Lawen geantwortet werden „ diejenigen, welche „ der Meynung ſind, man habe manch„ mal des Kredits und Vorſchuſſes der „ Unternehmer nöthig, blenden ſich ſelbſt; „ ſie für ſich haben keinen Kredit, und „ derjenige, deſſen ſie ſich rühmen, iſt „ einzig auf den Vortheil der Unterneh„ mung gegründet, worüber ſie mit dem „ Staate abſchlieſſen werden. Man hat

„ ſie

„ ſie mehr als einmal, ob ſie gleich reich
„ waren, ohne allen Kredit geſehen, ſo-
„ bald, das Geſchäfft, ſo ſie übernom-
„ men hatten, unterdrückt worden. „

a 200. b 200. c 65 und 178. d Recherch. & Conſid T. I. p. 375. Siehe beſonders le Financier citoyen und l'Antifinancier.
e In dem ſchon bey §. 181. angeführten Memoire.

206. Das ſind die verſchiedenen Mittel, wodurch der Staat, nach Anleitung der Umſtände ſich die nöthigen Summen verſchaffen kann. Da dieſe Mittel von dem **Zutrauen der Wiederbezahlung** abhängig ſind, ſo muß alles, was dieſes Zutrauen **verringern** kann, auch den Staatskredit ſelbſt verringern. Die Verringerung des öffentlichen Zutrauens iſt eigentlich die überhandnehmende Meynung, daß der Staat ſeiner Verbindlichkeit gegen die Gläubiger nicht werde genug thun **können**, oder derſelben nicht werde genugthun **wollen**: das erſte bezieht ſich auf den **reellen**, das zweyte auf den **perſönlichen** Grund des Staatskredits. a

a. 170.

207. Die Meynung, der Staat werde ſeiner Verbindlichkeit nicht genug thun können, entſteht von der entweder wirklichen oder ſcheinbaren Verſchlimmerung der Bedeckung. Die Bedeckung des Staatskredits iſt die allgemeine Beytragsfähigkeit *a*, welche von der Größe der Bevölkerung und der Erwerbungswege abhängt. Alles alſo, was die Bevölkerung, den Feldbau, oder die Handlung eines Staats beſchränken kann, muß nothwendig auch den Kredit ſchwächen *b*. Es wird daher nicht ſchwer, zu erklären, wie eine verlorne Schlacht, oder ſonſt eine Nachricht von dem ungünſtigen Fortgange einer Unternehmung, dem öffentlichen Kredit einen Stoß beyzubringen vermögend ſey. Der Verluſt einer Schlacht bedroht mit einem unvortheilhaften Frieden, durch welchen, wenn eine Provinz, ein Stück Landes verloren geht, von der allgemeinen Bedeckung ſelbſt ein Theil verloren geht. Da das Zutrauen eine Folge der Meynung iſt, ſo wirkt eine falſche Nachricht, welcher man den Anſchein der Glaubwürdigkeit zuwege zu brin-

bringen gewußt, wenigſtens für den Augenblick mit einer wahren gleich. Daher die Kunſtgriffe des Agiotirens, oder Papier, und eben ſo des Aktienhandels, deſſen Vortheil es iſt, die Papiere **wohlfeil** einzukaufen, und **theuer** anzuwerden, dahinauslaufen: daß der, ſo Papiere anzukaufen ſucht, und in der Sprache der Londner Börſe der **Bär** genannt wird, Wege findet, ungünſtige Nachrichten unter der Hand auszubringen: dagegen der **Stier**, wie der Verkäufer genannt wird, Vortheilhafte zu verbreiten ſucht. Der Geſchichtſchreiber des Lawiſchen Syſtems erwähnet eines **Vincent Le Blank**, als eines der berüchtigſten Agiotirers damaliger Zeiten, der im Stande war, die Staatspapiere, nachdem es ihm einkam, fallen oder ſteigen zu machen.

a 160. *b* 170. *c* Hiſtoire du ſyſteme I. p. 169.

208. Wenn die Bedeckung des Kredits wirklich verringert worden, oder verringert zu ſeyn, das Anſehen gewinnt, ſo iſt es unmöglich, die öffentlichen Verſchreibungen bey ihrem Werthe zu erhalten

ten. Die Schätzung der Schuldſcheine iſt ſtets eine arithmetiſche Ausgleichung mit der Sicherheit. Stellet man die Schulden Maſſe z. B. durch 100. vor, und durch gleiche 100. die Maſſe der Bedeckung; ſo hat jedes 1 der Schuld, 1 der Bedeckung zum Grunde. Wird aber die Summen der Bedeckung 100, um 20. verringert, ſo iſt das Verhältniß nicht mehr wie 1 zu 1; ſondern, da 80. zu 100. ſich wie 1 zu 1 weniger ⅕ verhält, ſo hat jedes 1. der Schuld ein Fünftheil Bedeckung verloren. Eben dieſes ereignet ſich, wenn zwar die Bedeckung keine Verminderung gelitten; jedoch die Maſſe der Schuldſcheine vermehret worden; denn 100., die für 100. Schuldſcheine zureichten, wenn ſie 120. der letztern zur Hypothek dienen ſollen, laſſen ein Sechstheil jeder Verſchreibung ohne Bedeckung. *a*

170.

209. Die Meynung: der Staat wolle *a* ſeinen Verbindlichkeiten nicht Genüge leiſten, iſt die Folge gewiſſer Finanzope-

operationen, welche in kritiſchen Umſtän- den zur Befreyung des Kredits verſucht werden, aber das Uebel, ſo dadurch ent- fernet werden ſollte, nur deſto eher her- beyführen: als, eine geſetzmäſſige Her- abſetzung der Zinſe, Unterſuchungen der Papiere u. d. gl. wovon zu ſprechen, ſich ſogleich *a* Gelegenheit anbieten wird. Die Wirkung des geſchwächten Kredits wird in der Zukunft und gegenwärtig em- pfunden: in der Zukunft **hindert** ſie den Staat, die geſuchten Summen gegen ſeine Verſchreibungen aufzubringen; **gegen- wärtig** ſetzet ſie die laufenden Papiere in ihrem **Werthe** herab. Der Abfall der öf- fentlichen Papiere erfolgt aber nicht bloß nach dem arithmetiſchen Verhältniſſe der Bedeckung zur Schuldenmaſſe *b*: die Furcht verkennt bald die eigentli- chen Gränzen: die Beſitzer der Pa- piere eilen, ehe ihre Scheine noch in einen größeren Miskredit verfallen, ſich davon loszumachen, und dringen bey den öffentlichen Kaſſen in einer ſtärkeren Menge auf die Bezahlung, als welcher durch die vorräthigen Summen ſogleich

Genüge könnte geleiſtet werden; die bemäntelnden Kunſtgriffe täuſchen und beruhigen ſie nicht; einige mit der Bezahlung verſchobene oder zurückgewieſene Gläubiger verbreiten die Unruhe allgemein: jedermann, der dergleichen Papiere beſitzt, eilt darauf, ſie aus den Händen zu bringen. Eine Waare, die jedermann anbiet, und entgegen niemand an ſich zu bringen, geneigt iſt, verliert ſehr bald allen Werth: das iſt alſo auch das Schickſal der Staatspapiere, welche, da ſie aufhören, nach ihrem **zählenden** Werthe geſchätzt zu werden, in die Klaſſe der Waaren eintreten, und ihren Preis nach dem Verhältniſſe der Anfrage zu dem Anbote; das iſt; nach den allgemeinen Grundſätzen des Zuſammenfluſſes erhalten. Obgleich mehrere Staaten bey einem unglücklichen Kriege, oder ſonſt ungünſtigen Ausſicht, ihre Papiere im Werthe abfallen geſehen; obgleich der Einfall des Prätendenten die engliſchen Staatspapiere ſowohl, als die Billete der Bank in einer gewiſſen Zeit ſo ſehr herabgeſetzt, daß die Nation einen allgemeinen

Ban-

Bankerut zitternd erwartete; ſo wird dennoch der Verfall der franzöſiſchen Bankobillete, welcher dem Verfall der Aktien der indianiſchen Kompagnie zur Seite gieng, in der Finanzgeſchichte ſtets das merkwürdigſte Beyſpiel eines öffentlichen Miskredits bleiben. Nachdem bereits durch eine Verordnung vom 1ten May die Bankbillete auf die Hälfte ihres Werthes herabgeſetzt wurden; ſo erfolgte endlich, weil es unmöglich war, die ungeheure Menge derſelben, welche das Numeräre vielleicht von ganz Europa überſtieg, nur in etwas aufrecht zu erhalten, durch eine ausdrückliche Verordnung vom 10ten Oktober 1720. ihre völlige Zernichtung. Die Aktien der Kompagnie, welche von 500. Livres bis auf 9000. im Werthe geſtiegen waren, wurden um 50, um 40, und in der Folge um 6. Livres feilgeboten, ohne Abnehmer zu finden. Der Zuſtand der Aemſigkeit in allen ſeinen Zweigen iſt bey dem Uebermaſſe, wie bey der jähen Abwürdigung der Papiere betrübt. Die zu ſehr vergrößerte Maſſe der vorſtellenden Zeichen mußte Anfangs die nämliche

Preiserhöhung verurſachen, welche eine allzu große Maſſe des Geldes veranlaſſet, weil die Papiere im Umlaufe gleich der Baarſchaft wirkten: bey der Vernichtung alſo mußte eine gleiche Stöhrung im Umlaufe, ein gleicher Mangel am Unternehmungsfond, eine gleiche Leere in der Handlung, ein gleicher allgemeiner Miskredit auch zwiſchen Bürger und Bürger ſich ereignen, wie eine jähe Verminderung des Numerären ſelbſt, ihn nach ſich gezogen haben würde.

a 208.
b 213.

210. Dieſe Folgen der übermäſſigen Kreditspapiere laſſen ſich entweder vorherſehen, oder werden bald empfunden. Um ſie abzuwenden, bemühen ſich die Finanzverwaltungen das Gleichgewicht zwiſchen der **Bedeckung** und den **Papieren**, welche im Umlaufe **Maſſe** machen, herzuſtellen. Eine der mehreren, zu dieſem Ende mit nicht ungünſtigem Ausſchlage unternommenen Finanzoperationen beſteht darinnen, daß man den verhältnißmäſſigen

Thei-

Theile der Papiere durch Veränderung ihrer Geſtalt aus dem Kreislaufe zu ſetzen ſuchet. Die Veränderung der Papiere muß vorzüglich dahin abzielen: daß ſie, ohne an ihrem Werthe als Fond zu leiden, nur der augenblicklichen Vorſtellung des baaren Geldes entſetzet werden. Weil aber dieſe Vorſtellung an den öffentlichen Schuldſcheinen, ein wirklicher Nutzen war; ſo iſt es natürlich, daß den Beſitzern, wofern ſie darein willigen ſollen, auf einer andern Seite eine Vergütung gemacht werden muß. Dieſe Vergütung beſteht entweder in Zinſen, wenn die Papiere vorher keine hatten; oder in einer beſtimmteren Bedeckung, die ihnen ehmals nicht zugeeignet war; oder in Feſtſetzung näherer Rückzahlungsfriſten, die ehmals entweder entfernet, oder ganz unbeſtimmt waren. Die Veränderung der überläſtigen Papiere in Leibrenten und Tontinen, oder in Zeitrenten durch Lotterien, oder zu einer anderen angebotenen Verwendung ſind in dieſer Abſicht in England und Frankreich verſucht worden.

211. Die Geſtalt der Lotterien dient bey dieſer Finanzunternehmung nur dazu, daß die Veränderung der Papiere den Anſchein einer freyen Willkuhr empfängt. Die Einlage in dieſe Lotterien wird alſo in Papieren, die man dem Kreislaufe entziehen will, angenommen. Die Trefflooſe beſtehen in der Art **Renten**, welche der Staat vorſchlägt; und, um die Abnahme der Looſe zu beſchleunigen, meiſtens mit einer **Prime**, das iſt, einem, gewiſſen Looſen zugeſellten Preiſe begleitet. Frankreich hatte im Jahre 1714. eine Lotterie zu Tontineſcheinen vorgeſchlagen, wo die Einlage in außerordentlichen Kriegsſcheinen und Artilleriepapieren geſchehen ſollte; dieſe Lotterie kam nicht zu ſtatten. Der Vorſchlag von 1717. war glücklicher *a*; das herausgezogene Treffloos verſchaffte den Vortheil, daß der Innhaber den gleichen Werth an Staatspapieren zurückbrachte, und dafür einen Preis in Silber nebſt einen Leibrentenkontrakt, gleich dem Intereſſe der zurückgebrachten Summe, erhielt *b*. Auf eine ähnliche Art unternahm Lord Green-

vil-

ville im Jahre 1764., den Platz von den Marinbilleten zu befreyen *c*. Dieſe Billete der Marine gehörten unter die **ungegründeten Schuldſcheine**, die ſo genannt wurden, weil zu ihrer Bedeckung keine Subſidien verwilliget waren. Die Innhaber davon empfiengen durch die eröffnete Subſcription entweder **Zeitrenten**; das iſt, Renten, die ſammt dem Hauptſtamm in einer beſtimmten Anzahl von Jahren getilget wurden; oder Tontinenſcheine zu 3. Prozente. Im Jahre 1715. ward den Eigenthümern der **Seeproviantſcheine** von dem franzöſiſchen Miniſterium ebenfalls das Anerbieten gemacht, ihre Foderungen entweder in **Renten** zu verändern, oder **Dienſte** damit an ſich zu bringen *d*. Im Jahre 1738. wurden, um die **außerordentlichen Kriegsſcheine**, welche vor dem Jahre 1723. ausgegeben worden, einzulöſen, auf die Poſtpachtung 100000. tt **Rentſcheine** zu $2\frac{1}{2}$ Prozenten gefertiget *e*. Dieſe und andere Verſuche aber, welche die Umſtände und Verfaſſung der Staaten an die Hand geben müſſen, ſind nur Mittel für den

Augenblick, geſchickt, den Umlauf in etwas zu erleichtern, aber nicht, die Schulden dadurch zu tilgen.

a Recherch. & Conſid. ſur les fin. de France T. II.
b Dieſe Lotterien hatten keinen anderen Endzweck, als die Befreyung des Kreislaufs von den verſchriebenen Staatsſcheinen, und ſind daher nicht mit den vielen Lotterien zu vermengen, durch welche Frankreich in dem ſpaniſchen Succeſſionskriege Leibrenten und Tontinen gründen ließ.
c Memorires ſur les Finances d'Angleterre. T. I. p. 105.
d Recherch. & Conſid. &c. T. II.
e Hiſtoire des Finances. par Deon de Beaumont. T. II. unter der Miniſterſchaft Herrn von Orri.

212. Nicht nur die Staatsverſchreibungen ſollen nur auf einige Zeit die Baarſchaft vorſtellen a, und daher nach Verlauf dieſer Zeit durch Bezahlung vernichtet werden; ſondern auch jeder andere Gebrauch des Staatskredits verſichert die Wiederbezahlung b. Die Wiederbezahlung der Staatsſchulden heißt die **Befreyung des Staatskredits.** So wichtig es war, in dringenden Umſtänden Kredit zu finden, eben ſo wichtig muß es jeder Finanzverwaltung ſeyn, die **Befreyung des Staatskredits** zu beſchleu-

ſchleunigen: erſtens, weil die Verlängerung der Staatsſchulden, die Abgaben zum Nachtheile der allgemeinen Beytragsfähigkeit höher hält: zweytens, weil bey einem neuen Vorfalle der Kredit nach dem Maſſe leichter zu erhalten ſeyn wird, nachdem er vorher weniger belaſtet iſt c. Die Befreyung des Staatskredits, oder Tilgung der Staatsſchulden geſchieht nur von dem **Ueberſchuſſe der Einkünfte**, über die laufenden Auslagen, welcher **Ueberſchuß** entweder von der **Verminderung des Aufwandes**, oder **Vergrößerung der Einkünfte** herrühren kann. Die **Verminderung des Aufwandes**, das iſt, eine Erſparung an **den ordentlichen Auslagen** kann bey einer Finanzverfaſſung nichts bedeuten, welche die Gränzen ihrer Foderung an die Beytragspflichtigen nicht übertrieben, und nur diejenigen Einkünfte behoben hat, die zu Beſtreitung des **nothwendigen** und **nützlichen** Aufwandes zureichen. *d* Dieſer Aufwand läßt an ſich ſelbſt keine Beſchränkung zu e. Wäre aber der **or**=

dentliche Aufwand übertrieben worden; ſo iſt ſeine Verminderung in ſolchen Umſtänden um deſto nothwendiger. Die Häuslichkeit des Staates muß alſo auf andere Gegenſtände fallen, entweder auf den durch den Zuſammenfluß der Umſtände veranlaßten **außerordentlichen Aufwand**, oder unmittelbar auf die **Staatsſchulden** ſelbſt. Es kömmt der Staatsklugheit zu, die Rubriken zu bezeichnen, wo z. B. durch **Beurlaubung der Truppen**, **Einziehung der Subſidien** u. d. gl. etwas in Erſparung gebracht, und die Laſt der Abgaben erleichtert werden kann. Die Erſparung bey den **Staatsſchulden** aber hängt allein von der Finanzverwaltung ab. Sie bezieht ſich entweder auf den **Hauptſtamm der Staatsſchulden** oder auf die **Zinſen**; und man ſieht leicht ein, daß die Erſparung nur darinnen beſtehen könne, entweder zur **Nichtbezahlung** der Staatsſchulden einen **Vorwand** zu ſuchen, oder die verheißenen Zinſen **herabzuſetzen**. Würde unter dem Vorwande eines National-

un-

unvermögens die Bezahlung aller Schulden verweigert; ſo wäre es ein Nationalbankerut. Trifft die Weigerung nur gewiſſe Gattungen von Papieren, oder etwan einen Theil derſelben; ſo wird ſie unter den Namen einer Schuldenberichtigung, Liquidation beſchöniget.

a. 193.
b. 169.
c. 170.
d. 9.
e. 13.

213. Nach dem Tode Ludwigs des XIV. war Frankreich mit einer ſolchen ungeheuren Menge Schulden belaſtet, daß man dem Herzog Regenten den ernſthaften Vorſchlag machte, eine gänzliche Bankerute anzukündigen. a Die Gründe zu dieſem Vorſchlage waren, die gänzliche Erſchöpfung des Königreichs, welches ohne eine ſo che Entſchlüſſung nicht vor dem Untergange zu befreyen ſeyn würde: um alſo das Ganze zu retten, müßte ein Theil aufgeopfert werden, das Loos aber natürlicher Weiſe auf die

Gläu-

Gläubiger fallen, deren Untergang wenigſtens der Untergang des kleineren Theils ſeyn würde. Die Gründe hingegen, einen ſolchen Vorſchlag beſtändig zu verwerfen, ſind: daß der Untergang der **Staatsgläubiger** nothwendig auch alle diejenigen mit ins Verderben ziehen müßte, welche mit ihnen in einigem Zuſammenhange ſtünden: dieſes würde dann nicht mehr der kleinſte, ſondern der größte Theil der Nation ſeyn, weil die Staatspapiere, beſonders wo ſie in einer großen Menge vorhanden ſind, ſtets einen ſehr anſehnlichen Theil des Privatvermögens ausmachen. Im Lande alſo, würden alle Klaſſen der Bürger, alle Klaſſen der Aemſigkeit dadurch erſchüttert und zu Grunde gerichtet werden. Außer Landes aber könnte das Zutrauen der Nation nicht anders als ganz vernichtet ſeyn. Dadurch würde alſo die Handlung von innen und von außen auf eine ſo lange Zeit zu Grunde gerichtet werden, als das Andenken dieſes Bankeruts unverjährt ſeyn würde. Dem Staate ſelbſt endlich, welcher in drin-

genden Umſtänden bey ſeinen kraftloſen Bürgern keine Unterſtützung zu ſuchen fähig wäre, würde auf ewig aller Kredit, das iſt, das einzige und reichſte Hülfsmittel, geraubt.

a, 212. Dutot. Reflexions politiques ſur les Finances & le Commerce, T. I.

214. Unter der **Schuldenberichtigung** *a* verſtehe ich hier nicht die Genauheit, über die Staatsſchulden und ihre Tilgung Ordnung zu halten: ſie iſt unumgänglich, aber ſie iſt das einſeitige Werk einer wohlgeordneten Rechenkamer und Buchhalterey. Ich verſtehe die **Zweifel**, welche in Anſehen der **Papiere**, ob ſie **ächt** ſind? oder der **Bezahlung**, ob ſie **wirklich geleiſtet**? ob ſie nicht mit zu großem Nachtheile des Staates, unter **wucherlichen** Bedingniſſen geleiſtet worden? von dem Staate aufgeworfen werden. Nach dem Falle des Lawiſchen Syſtems ergriff die franzöſiſche Finanzverwaltung den Ausweg, eine **Viſa**, oder Unterſuchung und Berichtigung der Staatspapiere anzuordnen.

Der

Der Ausgang dieſer Unterſuchung, welche 3. Jahre gedauert, und 9. bis 10. Millionen Baarſchaft gekoſtet hat, war, nachdem im vorgehenden Abſatze angeführten **Dutot**, von geringem Nutzen im Verhältniſſe zu der abentheuerlichen Schuldenmaſſe von 2222. Millionen Livres. Aber es erfolgte, was erfolgen muß, wenn die Papiere ihres Zutrauens, ihres vorſtellenden Werthes beraubet ſiud, ein allgemeiner **Unwerth**, eine Leere und Stockung im Umlaufe, mit allen den traurigen Folgen des geſtürzten Kredits, der entkräfteten Aemſigkeit, welche nur durch eine lange Reihe von Jahren verlöſchen. Es kann nicht geläugnet werden, daß eine Schuldenberichtigung von dieſer Gattung an ſich ſelbſt ein **Halbbankerut** iſt, und immer eines aus folgenden beweiſt; entweder, daß der Staat in Ausfertigung der Verſchreibungen unvorſichtig und verſchwenderiſch zu Werke gegangen, als woher allein **unächte, unrichtige** Papiere gekommen ſeyn können; oder, wenn **keine** wirklich unrichti-

gen

gen Papiere vorhanden ſind; daß der Staat die übernommenen Verbindlichkeiten treulos zu verletzen ſuche; oder endlich ſich Bedingniſſen zu unterwerfen gezwungen war, wobey die Gläubiger die Gefahr, die ſie laufen, im Geſicht behielten, und in Anſchlag zu bringen, bemüſſigt waren.

a. 212.

215. Die **Herabſetzung der Intereſſen** a kann auch zweyfache Art geſcheen. Den Staatsgläubigern wird **die Wahl** überlaſſen, entweder ihren Hauptſtamm zurückzunehmen, oder gegen geringere Intereſſen liegen zu laſſen: oder dieſes Anbieten wird ihnen nicht gemacht, ſondern allein ein **erniedrigtes** Intereſſe angekündiget. Die Herabſetzung der Intereſſen von 1776. von 5. auf 4. Prozente in Oeſterreich war von der erſten; die im Jahre 1749. angefangene und 1757. zu ſtand gebrachte engliſche Intereſſeherabſetzung von 4. auf 3. Prozente, war von der letzteren Art. Es hat keiner Unterſuchung nöthig, daß es dem Staate, wie jedem einzelnen Schuldner, freyſtehen müſſe, ſeinen Gläubigern

bigern eine Wechſelwahl der Rückzahlung, oder kleinerer Zinſe vorzuſchlagen, wenn die Finanzverwaltung ſich im Stande ſieht, den die Rückzahlung annehmenden Gläubigern Genüge zu leiſten. Aber, wenn ein ſolches Anerbieten nicht geſchieht; ſo muß die einſeitige Herabſetzung unfehlbar bewirken: daß derjenige Theil von Gläubigern, welcher unaufkündbare Schuldſcheine beſitzet, über Gewalt und Ungerechtigkeit klagt; derjenige hingegen, welcher aufkündbare Verſchreibungen in Händen hat, dieſelben zur Rückzahlung anbiet, um ſein Geld bey Privatleuten höher anzulegen. Wenn nun die Kaſſe ſich nicht im Stande ſieht, ſo häufigen Bezahlungen zuzureichen; ſo werden die öffentlichen Papiere ihren **Werth**, und der Staat überhaupt das **Zutrauen** b verlieren. Um alſo das Anbieten der Papiere zu mäſſigen ſieht ſich der Staat genöthiget, die Herabſetzung, der Zinſe durch Geſetze auch auf die **Privatſchulden** zu erweitern, wovon die nachtheiligen Folgen an ſeinem Orte c bewieſen worden. Im

All-

Allgemeinen alſo iſt eine gezwungene Herabſetzung ſtets für den öffentlichen Kredit äußerſt gefährlich.

a. 212. b. II. Band. Abthl. von Umlauf. S. 294. 295. c. Daſelbſt, und weiter.

216. Indeſſen kann die beſondere Lage der Umſtände dieſe Gefahr um vieles vermindern; wenn nämlich die Maſſe oder dennoch der größte Theil der Staatsſchulden den **Inländern** angehöret, und nach der Geſtalt der Regierungsform die Herabſetzung der Zinſe nicht das **einſeitige** Werk der Regierung, ſondern der **Nation** ſelbſt iſt. Das war der Fall der engliſchen Intereſſeherabſetzung. Von der außerordentlichen Summe a der öffentlichen Schulden waren wenigſtens über zween Drittheile das Eigenthum der Nationaliſten. Die Nation ſah ſich alſo im **Ganzen** an, wo ſie zugleich **Schuldner** und **Gläubiger** war: ſie fand, daß ſie als **Gläubiger** an **höheren** Zinſen nur das empfangen würde, was ſie als **Schuldner** an **erhöhten** Abgaben zu geben hätte; daß aber der Feldbau und die Handlung unter der Höhe der Ab-

gaben leiden würden. Die Vortheile des einen und andern Theils wurden demnach in dem Parlamente, zwiſchen den antheilnehmenden Partheyen ſelbſt erwogen, und der Schluß, welcher für die Herabſetzung ausfiel, kann gewiſſermaßen als ein **Vergleich** angeſehen werden, den die Nation, welche die Unumgänglichkeit der Erniedrigung eingeſehen, **mit ſich** ſelbſt gemacht hat. Die Verfaſſung weniger Staaten erlaubt die Nachahmung dieſes Beyſpiels.

a. Nach dem Tod Willians III. waren die Nationalſchulden 14. Millionen Pf. Sterling: nach dem Achner Frieden waren ſie auf 79. Millionen angewachſen, und im Jahre 1768. bereits auf 147, 974, 564. das iſt, das Pfund Sterling in runder Zahl auf 9. Gulden angeſchlagen, auf 1331, 771076. Gulden geſtiegen. Siehe: die Einleitung der franzöſ. Ausgabe der Memoires ſur les Finances d'Angleterre.

217. Die **Erſparung** an Intereſſen kann, wenn die Triebfedern des öffentlichen Kredits nicht abgenützt ſind, noch von einer andern Seite einen Zuwachs empfangen. Wenn ich die im Jahre 1762., beſonders aber die im Jahre 1771. er-

erſchaffenen hieſigen Bankozeddel dieß- falls als ein Beyſpiel anführe, ſo geden- ke ich der Finanzverwaltung keine Schmei- cheley zu ſagen, ſondern nur Gerech- tigkeit zu erweiſen. Dieſe Papiere, die, wie ich ſchon vorher erinnert, in Anſe- hen der **Geſtalt** und der **Bedingniſſe**, alles vereinbaren, was ihnen die Gang- barkeit des baaren Geldes verſchaffen kann, haben dadurch, daß ſie bey **Ab- führung** gewiſſer Abgaben in die Kaſ- ſen geliefert werden müſſen, *a* eine nothwendige Anwendung, welche, weil ſie in den Händen des Eigenthümers ganz als Geld wirket, den Staat über- hebt, die dadurch vorgeſtellten Summen **zu verzinſen**. Mit der Summe dieſer Papiere konnte alſo eine gleich große von **verzinsbaren** eingelöſt und getil- get werden; wodurch an den jährlichen Zin- ſen eine Summe von 480000. fl. ver- mindert ward. Die, auf eine oder an- dere Art erſparten Intereſſen tragen zur Befreyung des Staatskredits nicht al- lein durch Verminderung des ſo **vielten** Theils, als an Zinſen weniger abzufüh-

 ren

renist, bey; ſie erwachſen ſelbst zu einem wirklichen Schuldtilgungsfond (Fond d'Amortiſſement, ſinking Stock) weil zur Bezahlung der ganzen Zinſe eine zureichende Bedeckung beſtimmet geweſen, wovon der Ueberſchuß nun zur Einlöſung der Staatsſcheine angewendet werden kann.

a. Verordnung vom 1ſten Auguſt. 1771. §. IV. und VIII.

218. Da jedoch die Befreyung des Staatskredits, wenn ſie auf dieſen Schuldtilgungsfond allein beruhigete, zu weit hinausgeſetzt seyn würde, ſo iſt es nöthig, denſelben mit der Vermehrung der Einkünfte a zu vergeſellen. Die Vermehrung der Einkünfte kann aber nicht anders, als durch die Vergrößerung der Entrichtung erhalten werden, welche, da ſie ſich auf längere Zeit erſtrecken wird, gewiſſermaſſen in die Klaſſe der ordentlichen Anlagen eintritt, mithin auch nach den nämlichen Grundſätzen geleitet werden muß. Die Erhöhung der laufenden Steuern unter der Benennung des außer-

or-

ordentlichen Antheils iſt der gelindeſte Weg, weil die Einhebungskoſten nicht vergrößert werden; weil das Verhältniß offenbar, und die Einnahme gewiß iſt. Zwar iſt nicht zu läugnen, daß die Steuererhöhung, auf den Feldbau, die Manufakturen, die Handlung immer zurückfallen wird *b*; aber was für ein Schluß kann daraus gezogen werden? dieſer: daß es vortheilhafter ſeyn würde, wenn der Staat keine Schulden zu bezahlen hätte: daß unter zween wetteifernden Staaten derjenige das Uebergewicht gewinnen wird, deſſen Schuldenlaſt kleiner iſt; daß endlich, da alle Staaten Europens mit Schulden belaſtet ſind, derjenige unter beiden ſich den Vorzug verſichern wird, welcher am erſten ſeinen Kredit frey zu machen, fähig iſt.

a. 212. *b.* Memoires de Davenant ſur les dettes publiques d'Angleterre.

Von Veräuſserungen.

219.

Veräuſserungen *a* ſind die Aushülfe in der letzten Verlegenheit, das Rettungsmittel, welches die Umſtände **nothwendig** gemacht haben: die Nothwendigkeit aber erkennet keine Geſetze: ſie ſchreibt dieſelben vor. Es läſst ſich alſo hier in Anſehen des Staats keine andere Erinnerung anwenden, als daſs die Veräuſserungen, wie von **Verpfändungen** geſagt worden, *b* bey den entbehrlichen Dingen, als den Koſtbarkeiten, welche gewöhnlich die Schatzkamer genennt werden, bey den Kronjuwelen u. d. gl., ihren Anfang nehmen, und ſtufenweiſe, zuletzt bis an die Veräuſserungen von Theilen des Staats, hinaufſteigen müſſen.

a. 23. *b*. 179.

Von

Von dem Finanzkollegium.

220.

Meine Abſicht iſt keineswegs, unter gegenwärtiger Rubrike von den ſämmtlichen **Aemtern** und **Bedienungen** zu handeln, welche zu der Finanzverwaltung **überhaupt**, das iſt, zur **Einhebung, Verwendung** und **Berechnung** der öffentlichen Einkünfte nöthig ſind *a*. Dasjenige, was davon auf Grundſätze zurückgeführt werden kann, iſt an eignen Oertern *b* bereits erwähnt worden. Die Ausübung muß übrigens dieſelben nach Beſchaffenheit der Umſtände anzuwenden wiſſen. Ich verſtehe hier unter dem Worte **Finanzkollegium** nur, die **oberſte Finanzverwaltung**, in ſo ferne derſelben in einem größeren Staate die Beſtimmung der Gegenſtände, von welchen die Einkünfte behoben, und des Verhältniſſes, wornach die **Provinzialantheile** ausgemeſſen werden, zugetheilt ſind. Der **Namen**

und die äuſſere Geſtalt ſind an ſich ſelbſt zufällig: aber es iſt weſentlich, daß die Theile der Verwaltung, welche unter ſich einen untrennbaren Zuſammenhang haben, nicht abgeſöndert, und das Finanzkollegium aus ſolchen Gliedern zuſammgeſetzt ſey, die in Abſicht auf die Provinzen die zureichenden Kenntniſſe beſitzen.

a 24. b 44. 55.

221. Es iſt nöthig, hier einige erwieſene Wahrheiten in das Gedächtniß zurückzurufen. Ein vortheilhaftes Finanzſyſtem vereinbart die Gewißheit der Einkünfte mit der Dauer. Die Dauer der Einkünfte hängt von der unverminderten Beytragsfähigkeit ab. Die Beytragsfähigkeit iſt gleich groß mit der Maſſe der Beſchäfftigung. Die Nationalbeſchäfftigung iſt auf die Nationalhandlung gegründet. Was alſo die Nationalhandlung beſchränkt, beſchränkt die Nationalbeſchäfftigung folglich die Beytragsfähigkeit, folglich die Dauer der Einkünfte, den wichtigen

Ge-

Gegenſtand eines beſſeren Finanzſyſtems. Es ſcheint aus dieſer Reihung von Sätzen am Tage zu liegen, daß die Finanzverwaltung von der Handlungsleitung, nicht ohne Nachtheil beider Zweige, zu trennen ſey.

222. Auch die traurigen Folgen der unebenmäſſig beſtimmten Provinzialantheile ſind in ihrem ganzen Umfange geſchildert worden. *a* Das Beſorgniß, die ganze Reihe derſelben herbeyzuziehen, wenn von der Beytragsfähigkeit der Provinzen ein günſtigerer Begriff genommen wird, als es der wahre Zuſtand derſelben zuläßt, empfiehlt die Vorſicht, die Zahl der Beyſitzer des oberſten Finanzkollegiums nach der Zahl der Provinzen, oder ſonſtiger Bezirke, in welche ein Staat untergetheilt iſt, zu beſtimmen; alsdann aber für jede Provinz einen Beyſitzer aus ihrem eignen Mittel auszuleſen, der durch ſeinen längeren Aufenthalt daſelbſt, Gelegenheit gehabt, den Feldbau, die Aemſigkeit, die Handlung, das iſt, die Beytragsfähigkeit derſelben innig zu

kennen. Dieß ſcheint der einzige Weg, jedem Bezirke in einer unbeſchränkten Monarchie gewiſſermaſſen ſeinen Vertreter zu verſichern, wie die Provinzialabgeordneten es für ſich ſelbſt in Staaten ſind, wo das Geſchäfft der Abgaben bey den Verſammlungen der Stände behandelt wird.

* 37.

Von Finanzprojekten.

223.

Die Finanzvorſchläge *a* ſind gröſtentheils von dem Geiſte des Eigennutzes entworfen, der ſich aber in den Mantel des Eifers für das öffentliche Wohl hüllet. Dieſes muß das Mistrauen der Finanzverwaltung gegen dieſelben erweken, und, wie der ungenannte Verfaſſer des Verſuchs über die Staatseinkünfte ſpricht, immer einen

nen

nen deſto größeren Verdacht gegen ſie erregen, je mehr ſie verheißen. Jedweder, zur Verbeſſerung der Staatseinkünfte abzielende Entwurf, iſt ein Finanzprojekt. Die vorgeſchlagenen Verbeſſerungen, wie ſie immer eingekleidet werden, laſſen ſich auf eine der folgenden drey Untertheilungen zurückführen: I. auf die Erleichterung der Einhebung, mithin auf die Verminderung der Einhebkösten: II. auf die Vergrößerung der Einnahme bey wirklich belegten Gegenständen: III. auf neue zur Belegung bezeichnete Gegenstände. Ehe über dieſe beſonderen Klaſſen einige Betrachtungen gemacht werden, glaube ich, folgende zween allgemeine Grundſätze in Anſehen der Finanzprojekte vorausſenden zu können: I. Jeder Vorſchlag, welcher keinen andern Vortheil verheißt, als überhaupt die Vermehrung der öffentlichen Einkünfte, oder, wie die Miethlinge ſich auszudrücken pflegen; den Nutzen des allerhöchſten Aerariums, verdient

kei-

keine Aufmerkſamkeit. Dann die Unrichtigkeit des Satzes: **die öffentlichen Einkünfte müſſen beſtändig vermehrt werden**, iſt dargethan. b Ein Vorſchlag, der auf den einſeitigen Vortheil der Rentkamer abzielt, iſt der Vorſchlag zu einer Erpreſſung. II. Jeder Vorſchlag, welcher den Staatskaſſen den Eingang größerer Summen verheißt, ungeachtet die Entrichtenden weniger geben ſollen, wenn er nicht Veruntreuungen, oder Unhäuslichkeit in der Einhebung aufdeckt, iſt auf den erſten Anblick verwerflich: er verheißt eine Zahlvergrößſerung mittels eines Abzugs; er verheißt alſo eine Chimäre.

a 25. b 11.

224. Die Projekte, welche eine Erleichterung der Einhebung a vorſchlagen, ſind hauptſächlich nach folgenden Sätzen zu prüfen: Iſt dem Verfaſſer des Vorſchlags die gegenwärtige Einhebungsart genugſam bekannt? Iſt die vorgeſchlagene Einhebungs-

art

art darinnen einfacher, daß ſie weniger Beamte fodert? daß die eingehenden Summen auf einen kürzeren Weg in die Staatskaſſen verſchafft werden? oder: iſt ſie einfacher, weil der Verfaſſer bey dem Entrichtenden auf eigne, oder erzwungene Rechtſchaffenheit zählet, die ſich in Geſchäfften, wo der Eigennutz einſchlägt, wenigſtens im Allgemeinen nicht vorausſetzen läßt? Endlich, iſt die einfache Behebung auf der einen Seite, nicht auf der andern für die Entrichtenden von irgendher mehr beſchwerlich?

a 223. I.

225. Die Vergrößerung der Einnahme bey wirklich belegten Gegenſtänden a kann entweder von Verhinderung der Zwiſchenabfälle, oder von genauer Aufſicht, um dem Unterſchleif vorzubeugen, oder von ſtrengerer Eintreibung der Entrichtung, oder von der erweiterten Verzehrung des belegten Gegenſtandes,

oder

oder endlich von Erhöhung des Entrichtungsantheils hergeleitet werden. Jeder dieſer Ableitungen ſagen eigene Prüfungsſätze zu: Sind die Zwiſchenabfälle dargethan? Sind ſie wenigſtens bey der gegenwärtigen Einrichtung des Gefälles wahrſcheinlich? und zeigt der Projektant, daß er dieſe Einrichtung genau genug kenne, um darüber ein Urtheil zu fällen? Sind die zur Verhinderung des Unterſchleifs und ſtrengeren Eintreibung, gewählten Mittel nicht der Würde des Regenten unanſtändig? arten ſie nicht in Bedrückungen aus, welche den Willen zum Unterſchleif eher erwecken, als benehmen? Geben ſie den Beamten nicht zu Plagereyen, und dadurch zu Abkartungen und geheimen Unterſchleifsverträgen Gelegenheit? Binden ſie dem Regenten nicht die Hände in Anſehen der nothwendigen Nachlaſſungen oder Vergebung? Die Erhöhung der Entrichtung, wird ſie nicht auf

die

die Verminderung der Verzehrung, und, was noch nachtheiliger ſeyn würde, auf die Verminderung der Erzielung einflieſſen? Endlich zugegeben, daß eine wirkliche Vermehrung bey einem Zweige der Einnahme erfolge; was für eine Wirkung hat dieſe Erhöhung auf das Ganze? Gewinnt, wenn alle Zweige zuſammgehalten werden, die Hauptſumme der Einkünfte einen wirklichen Zuſatz, welcher dem Regenten die Verringerung bey einem andern zu hoch angelegten Theile geſtattet?

a 222 II.

226. Neue Gegenſtände der Belegung *a* aufzufinden, ſcheint dem Entwurfmacher immer das leichtſte. Die Pächter der römiſchen Einkünfte unter den Kaiſern, waren zugleich auch Projektanten: ſie riethen Abgaben auf den Harn, den Staub, den Kehricht und Koth, auf Leichen, Rauch, Luft und Schatten an. Es gab nach dem Tacitus, eine Waſſerſteuer, Uferſteuer,

eine Steuer auf Räder, Deichſel, Laſtthiere, auf alles, was der Erfindſamkeit der Pächter zu unmäſſigen Foderungen nur einen Namen anbieten konnte. b Aber die neuen Gegenſtände, bieten ſie einen Grund zu einer Entrichtung? bieten ſie einen Maaßſtab zu einem billigen Verhältniſſe an? vertragen ſie eine Entrichtung ohne Abnahme, vielleicht ohne gänzliche Vernichtung ihrer eignen Erzielung? oder doch ohne eine Abnahme in der Erzielung anderer Gegenſtände zu verurſachen? und abermal, was kann in Zukunft die Wirkung dieſer neuen Anlage auf die arbeitende Klaſſe, auf die Aemſigkeit, auf die Handlung, mithin unmittelbar auf die allgemeine Beytragsfähigkeit; gegenwärtig aber auf die Größe und Gewißheit der öffentlichen Einnahme ſeyn?

a 222. III. b Petri Burmanni; Vectigalia populi romani.

227. Da ich zur Unterſuchung der Finanzprojekte dieſe Prüfungsſätze entwerfe; ſo erwarte ich von der Billigkeit der Leſer, daß ſie mir nicht die Abſicht zuſchreiben werden, als hätte ich dieſelben erſchöpfen wollen. Manche Projekte führen das Zeichen ihrer Verwerfung offenbar, wenn ich ſo ſagen darf, an der Stirne; aber diejenigen, welchen die Finanzverwaltung anvertraut iſt, wiſſen, daß ſich mit dieſem Geſchäffte auch geſchickte Männer bemengen, welche, die Vortheile ihrer Entwürfe ſcheinbar zu machen, und die ſchwache Seite derſelben zu verbergen wiſſen. Ein Entwurf von dieſer Art muß ſorgfältig zergliedert, alle einzelnen Theile unterſucht, und gegen die Grundſätze gehalten werden, bey deren Entwicklung in dieſem Werke, ich mich glücklich ſchätzen werde, wenn die Fähigkeit meinem Wunſche nicht verſagt hat. Uebrigens dürfte eines der leichtſten und zugleich zuverläſſigſten Mittel, das Uebergewicht der Vortheile und Nachtheile bey Entwürfen, ſo die Aufmerkſam-

keit

keit der Regierung an ſich zu ziehen verdienen, zu entdecken, dieſes ſeyn: daß dieſelben ohne Namen durch den Druck bekannt gemacht, und gleichſam der allgemeinen Unterſuchung freygeſtellt würden. Eine öffentliche Verwaltung, von welcher bekannt wäre, daß ſie alle in das gemeine Wohl einſchlagenden Entwürfe gemein macht, würde dadurch ſich die minderfähigeren Eiferer für das gemeine Wohl vom Halſe halten; bey überdachten Vorſchlägen aber ſehr oft von der Einſicht derjenigen Vortheil ziehen, die der Zufall, oder ihre Beſcheidenheit, oder Mangel des Schutzes von Geſchäfften ausgeſchloſſen haben.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

XX XII, 95

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sonnenfels, Joseph von, 1733-1817

Josephs von Sonnenfels, k. k. wirkl. N. De. Regierungsraths, ordentlichen, öffentlichen Lehrers der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft Grundsä tze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft zu den Leitfaden des politischen Studiums
Bd.: 3

Wien (1776)

Pol.g. 899-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770841-4
VD18 80319343-001